Narodna in univerzitetna knjižnica
v Ljubljani

270159

Bibliotheca Hentrichs.

Landts-
Land-Fest/
Deß
Hertzogthumbs Steyer.
Anno 1697.

Landhandvest.

Deß

Hertzogthumbs Steyer/

Darinnen

Desselben Käyserl. Königl. vnd Landsfürstliche von Zeit zu Zeit Allergnädigst vnd Gnädigist erhaltene Freyheiten / Statuta, Lands-Gebräuch vnd andere Satz- vnd Ordnungen nach langs begriffen.

So

Auff nicht münder sonderbares Verlangen einer Löbl. Landschafft in Steyer / als sonst anderwertig höchere Verwilligung / auß den alten gefertigten Originalien fleissig abgeschriben / ordentlich Collationiert, vnd erstlichen Anno 1583. dann nachgehends Anno 1635. vnd anjetzo mit denen immitls Anno 1641. vnd 1660. erthailten Allergnädigisten neuerlichen Concessionen vnd Vermehrungen / über vorherig allerseits gehörig beschehene Revidierung wider in Truck gegeben vnd befürdert worden.

In der Landsfürstl. Haubt-Stad. Grätz.

Von vnd bey

Denen Widmanstätterischen Erben.

ANNO M. DC. XCVII.

I 270159

270159

Narodna in univerzitetna knjižnica LJUBLJANA

N 1087/1976

Register/

Aber die sammentliche Materien/ welche in denen Taubt-Schrifften der Steyerischen Lands-Handvest enthalten seynd.

A.

ABforderung zu Friessach von dem Aufseeischen Saltz. Fol. 60. Fac. 2. ad Finem.

Abgestorbenen ihrer Gütter/ wie es ihrer Possession und Rechtsfertigung halber solle gehalten werden. fol. 47. fac. 2.

Abtrag mit denen Befreundten wegen eines verübten Todtschlags/ solle nach Moderation der Obrigkeit taxiret werden. fol 49. fac 1.

Adeliche/ welche in Städt und Märckten sitzen/ und Burgerliches Gewerb treiben/ sollen die Gewerb-Steuer bezahlen. fol. 21 fac. 2. item fol. 32. fac. 2. Ausser sie wären dißfalls befreyet. eôdem locô.

Ayds-Pflücht eines Herrn und Lands-Fürsten in Steyer bey der Erb-Huldigung. fol. 19. fac. 2.

Ayds-Pflücht der Löblichen Landschafft in Steyer bey der Erb-Huldigung. fol. 19. fac. 2.

Ayds-Pflücht/ welche die Land-Leuth bey der Erb-Huldigung abgeleget haben/ dörffen dieselbe bey Empfangung deren Lehen nicht widerholen. fol. 56. fac. 2. & fol. 57. fac. 1.

Alliance zu machen mit dem Römischen Reich/ oder wenigist mit denen benachbahrten Potentien. fol. 51. f. 1.

Anfähl in Lehen-Güttern sollen abgethan seyn. fol. 14. fac. 2.

Appellanten muthwillige seynd dem Gericht zur Bestraffung anzuzeigen. fol. 59. f. 2.

Appellation von dem Land-Schaden-Bund nicht zu gestatten. fol. 59. fac. 2.

Appellation, wie es mit derselben zu halten seye/ nachdeme das Cammer-Gericht zu Neustadt abgeschaffet worden seyn wird. fol. 36. fac. 2. Item fol. 37. fac. 2. ferrers fol. 42 fac. 1.

Aufschlag zu Schottwienn/ vide Schottwiennerischen Aufschlag.

Aspanger neue Mauth abzustellen. fol. 60. f. 1.

Außländische Krammer und Schotten auf dem Gey abzustellen. fol. 28. fac. 1. item fol. 44. fac. 2.

Außländer dörffen in dem Land Steyer Wein kauffen/ von wem sie wollen/ zum hinauß führen. fol. 21. fac. 2.

Aufseeisches Saltz-Ambt solle die dahin umb Saltz kommende Fuhrleuth und Sämmer Mittels verweigerender Annehmung der Müntz nicht beschweren. fol. 41. fac. 2.

Aufseeisches Saltz/ vide Abforderung zu Friessach/ 2c.

Außstände der Steuer/ vide Steuer-Außstände.

B.

BAuer / wann er stirbt / solle man denen Erben wegen einer verlassenen Schuld das Gutt nicht verbiethen / sondern bey der Obrigkeit ordentlich klagen. fol. 23. fac. 2.
Bauer / welcher bey einen Burger ein Geld-Schuld / und darfür keinen Schuld-Brieff hat / wo / und wie der Burger zu conveniren seye? fol. 24. fac. 1. ad finem.
Baueren dörffen von dem für ihre Herrschafft führenden Zinß-Wein oder Getreyd kein Zohl / Bruck- noch Weeg-Mauth bezahlen. fol. 20. fac. 2.
Baueren / welche in Städt / Märckten / oder in einem Gericht Unzucht anfangen / können darumb aufgehalten werden fol 21. fac. 2.
Baueren dörffen allerhand Handwercker auf dem Land zu ihrer eignen Hauß-Nothdurfft haben. fol. 22. fac. 2.
Baueren sollen keine Kauffmannschafft treiben / ausser was sie selbst erbauen / oder erziehen. fol. 22. fac. 2.
Baueren / welche in Bergrechten sitzen / sollen sich in die Dörffer oder Hof-Hueben setzen fol. 23. fac. 2. item fol. 28. fac. 2.
Bauers-Leuth sollen befugt seyn in ihren Häusern Büchsen zu haben / und sich in schiessen zu exerciren. fol. 62. fac. 2. item fol. 63. fac. 2.
Vide etiam Unterthanen.
Befreundte deß Entleibten / vide Abtrag in Todtschlägen.
Bergrechter haben in denen Veränderungs-Fählen den zehenden Pfenning zu geben. fol. 65. fac. 1.
Bergwercks Angelegenheiten / wie dise berechtiget werden sollen. fol. 37. fac. 2.
Bergwercks Bedrangnussen abzuhelffen. fol. 38. fac. 1. item fol. 45. fac. 2.
Beschwärnuß deren Geistlichen in einem und anderen abzuhelffen. fol. 49. fac 1.
Bündnuß zu machen mit dem Römisch. Reich / oder wenigist mit denen benachbahrten Fürsten und Potentzien in casibus belli. fol. 51. fac. 1.
Burger dörffen ihre an denen Hungarischen fexenden Bau-Wein in das Land Steyer führen. fol. 21. fac. 2.
Burger / wie man dieselbe zu conveniren habe umb eine Schuld / wo man von dem Debitore keinen Schuld-Schein bey Handen hat. fol. 21. fac 2.
Burger / der kein Erb auf dem Land hat / wie er zu conveniren seye umb eine verbriessfte Schuld. fol. 22. fac. 1.
Burger zu Neustadt mögen ihre Teutsche Bau-Wein in Steyer führen. fol. 25. fac. 2.
Burger sollen allein berechtiget seyn Kauffmanschafft zu treiben. fol. 22. fac. 2.
Burgerschafft ist schuldig auf Widersprechen deß Land-Manns zu probiren / daß ein Grund-Dienst oder Steuer auf dem Hauß deß Land-Manns lige / so von ihr der Burgerschafft dessenthalben angesprochen wird. fol. 33. fac. 1.

C.

CAmmer-Gericht zu Neustadt solle aufgehebet werden. fol 36. fac. 2.
Cammer-Gut / wie und durch was für Beambte es bestritten werden solle. fol. 53. fac. 2.
Cammer-Procurator solle fürohin in disen Ländern der bißherige Fiscal genennet werden. fol. 38. fac. 1.
Cammer-Procurator, wann und bey welcher Instantz derselbe in Nahmen deß Lands-Fürstens zu agiren habe. fol. 48. fac. 1. item fol. 58. fac. 2.

Cammer-

Narodna in univerzitetna knjižnica LJUBLJANA

Cammer-Procuratorische Actionen sollen in denen Lehens-Sachen und anderen Lands-Fürstlichen Hoheiten reserviret seyn. fol. 60. fac. 1. ad finem.
Cantzley bey dem neu-erigitten Hof-Rath / wie selbe einzurichten seye? fol. 52. fac. 2.
Cilly / vide Bruck-Mauth.
Clag / vide Klag.
Clöster oder Stiffter deren Herren mögen zu ihrer Hauß-Nothdurfft Wein auß Oesterreich führen. fol 25. fac. 2.
Confiscation deren verböttenen Kauffmannschafften und Hungarischen Wein-Einfuhren / wie selbe vorzukehren seye. fol. 25. fac. 1. item fol. 29. fac. 2.
Contributions-Sach / vide Steuer-Sach.
Criminal-Delicta deren Land-Leuthen mag der Herr Lands-Haubtmann in Steyer mit Zuziehung deren Herren und Land-Leuthen judiciren / und erkennen / außgenohmen das Crimen Læsæ Majestatis, oder andere excepta Crimina. fol. 59. fac. 1.

D.

Dieb / wie es ihrer Processirung halber zu observiren seye. fol. 23. fac. 1.

E.

EHren-Händl sollen im Land oder Hof-Rechten ventiliret / und erörtheret werden / außgenohmen / welche den Lands-Fürsten selbst betreffeten / oder sich in den Kriegs-Heer zugetragen haben / welche vor den Lands-Fürsten / oder dessen Hof-Rath zu berechtigen seynd. fol. 40. fac. 2.
Einstellungen oder Schüb nicht leicht mehr zu ertheilen. fol. 38. fac. 2. & fol. 39. fac. 1. ad initium
Ellen / wie die im Land solle beschaffen seyn / und der Unterschied der Leinwat dann der Grätzer- oder Wattinger-Ellen. fol. 22. fac. 1.
Erbholden flüchtige / so von ihrer Herrschafft inner halb 2. Jahren nicht geforderet werden / præscribiren sich. fol. 20. fac. 2. item fol. 24. fac. 1.
Erbholden flüchtige sollen mit ihrem Gut ihren Herrn wider überantwortet werden. fol. 15. fac. 1. item fol. 17. fac. 1. mehr fol. 20. fac. 2. ferners fol 24. fac. 1.
Erbschafft eines Steyrer / wann er ab intestato stirbet / fahlet auf seine Descendenten oder nächste Anverwandte. fol. 14. fac. 2. item fol. 16 fac. 2.
Erbschafft eines Vatters fahlet auf die Töchter bey ermanglender Männlichen Nachkommenschafft. fol. 15 fac. 1. item fol 17. fac. 1. ad initium.
Expectanzen nicht leichtlich auf Geist- und Weltliche Beneficia zu ertheilen. fol. 47. fac. 2.
Extract von denen Geistlichen Steuer-Außständen sollen Jährlich zu der Hochlöbl. Regierung und Hof-Cammer von denen Landschafftlichen Herren Verordneten in Steyer eingeschicket werden. fol. 62. fac. 1.

F.

FErnitzer-Feld ist denen Steyerischen Land-Leuthen zum Hötzen und Paissen erlaubet. fol. 68. fac. 1.
Fiscal, der Nahmen solle abgethan seyn. vide Cammer-Procurator.
Flüchtlige Erbholden: vide Erbholden / oder Holden.
Frauen und Jungfrauen / so keine Erb-Töchter oder Witwe seynd / sollen nicht in die Landschranen nacher Grätz geladen werden. fol. 25. fac. 1. ad finem.
Frankeller zu Voitsperg solle abgethan seyn. fol. 20. fac. 2.

Frembde

Frembde dörffen in dem Land Steyer Wein zum Außführen erkauffen / von wem sie wollen. fol. 21. fac. 2.
Frembde Wein-Einfuhr in das Land Steyer verbotten / jedoch mit einem Außnahm. fol. 25. fac. 2. item fol. 26. fac. 2.
Frembde Strassen die Waaren zu führen ist verbotten. fol. 28. fac. 1.
Freyheit in Heyrathen denen Steyerischen Vasallen zugelassen. fol. 14. fac. 2. item fol 16. fac. 2.
Freyheiten und Gnaden in dem Land Steyer niemand zu nemmen. fol 43. fac. 2.
Freyheiten-Particular, so dem gemeinen Nutzen und den Land schädlich seynd / zu untersuchen / und nach Beschaffenheit abzuthun. fol. 47. fac. 1. & 2.
Fut-Mauth zu Ludmanstorff bey der Raab abzuthun. fol. 20. fac. 1. ad finem
Fürkauff verbotten. fol. 28. fac. 1.

G.

In Gefängnuß solle kein Landmann gesetzet werden / welcher de aliquo crimine, so die Incarceration nach sich ziehet / nicht confessus aut convictus ist. fol 15. fac. 2. item fol. 17. fac. 1.
Gegen-Klag kan bey der Land-Schranen in Steyer auf die Klag unter einest eingewendet werden. fol. 33. fac. 1. & 2.
Geistliche bey ihren gestifften Güttern und Freyheiten zu manuteniren. fol. 39. fac. 1.
Geistliche Fürsten und Prælaten sollen ihre heimgefallene Lehen nicht selbst behalten / sondern die Weltliche Edle darmit widerumb belehnen. fol. 47. fac. 1.
Geistlichen Beschwärnussen wegen ihren Beneficien abzuhelffen. fol. 49. fac. 1.
Geistliche Gütter deren Pfarren und Beneficien sollen wegen deren Lands-Anlagen-Außständen / nicht auf Ewig können verkauffet werden. fol. 61. fac. 2.
Geleith-Geld abzuschaffen. fol. 46. fac. 2.
Geleith in die Schranen jedwederen / der es begehret / zu geben / wie von Alters Herkommen ist. fol. 25. fac. 1.
Genaden und Freyheiten niemand im Land zu nehmen. fol. 43. fac. 2.
Gerhabschafften wie dieselbe zu deren Pupillen Nutzen sollen ersetzet werden. Fol. 48. fac. 2.
Gerhaben können ihre Pupillen frey verheyraten. fol. 48. fac. 2.
Gewerb-Steuer müssen die Adeliche Bezahlen / welche Burgerliches Gewerb treiben. fol. 21. fac. 2. item fol. 32. fac. 1. & 2.
Gewerb treiben ist dises nicht / wann die Land-Leuth ihr übriges Bau-Getreyd oder Wein verkauffen. fol. 32. fac 1 & 2.
Gewicht solle im Land durchgehends gleich seyn. fol. 22. fac. 1.
Gewöhr zum schiessen solle denen Bauers-Leuthen in ihren Häusern zu haben unverwehret seyn. fol. 62. fac. 2. item fol. 63. fac. 2.
Gäst auf denen Jahrmärckten. fol. 27. fac. 2.
Gäst / so in deren Land-Leuth Häuser sitzen / dörffen nicht Wein schencken / entgegen mögen sie Gewerb treiben mit Kauffen und Verkauffen / und davon mit leyden. fol 33. fac. 2.
GOtts-Lästerungen auf ein Pollicey-Ordnung remittiret. fol. 49. fac. 2.
Grund-Zinß / welcher solchen hat / mag auch darauf die Steuer schlagen. fol. 56. fac. 1.
Gülten-Steuer-Contributions-und Zapffen-Maß Strittigkeiten / auch was hiervon dependiret / gehören zur Ventilir-und Erörtherung vor die Löblich-

lich-Verordnete Stell in Steyer / in Casu einer Beschwärde aber gehet die Appellation zu denen sammentlichen Löbl. Herren Ständen. fol. 65. fac. 2.
Gütter deren Abgestorbenen / wie es ihrer Possession und Rechtsfertigung halber gehalten werden solle? fol. 47. fac. 2.

H.

Händl in Ehren-Sachen/wo selbe ventiliret werden sollen. vide Ehren-Händl.
Händl- Particular ausser der Jägerey zwischen denen Forst-Knechten und Unterthanen / sollen vor der gehörigen Instantz abgehandelt werden. fol. 63. fac. 1.
Handtiren ist denen Schotten und Walhen auf dem Land verbotten. fol. 28. fac. 1 item fol 44. fac. 2.
Handwercker bey denen Herzschafften sollen keine Kauffmannschafft treiben. fol. 22 fac 2. item fol. 27. fac. 2.
Handwercker / so ihre Handtirung treiben / sollen ausser ihrer Bau-Wein sonsten keinen Wein außschencken. fol. 23. fac. 2. ad finem.
Handwercker auf dem Land sollen von ihrer Herzschafft nicht verleget werden. fol 27. fac. 2.
Häuser und Gütter deren Land-Leuthen in Städt und Märckten / wann selbe zu versteueren seynd / und wann nicht? fol. 56. fac. 1.
Hausierer / vide Handtieren.
Herren-Clöster und Stiffter mögen Wein zu ihrer Hauß-Nothdurfft auß Oesterreich führen. fol. 25. fac. 2.
Herren und Land-Leuth / vide Land-Leuth.
Heyraths-Freyheit für die Steyerische Vasallen sich zu verheyrathen / an weme sie wollen. fol. 14 fac. 2 item fol 16. fac. 2.
Heyrathen denen Kindern frey gelassen. fol. 48. fac. 2.
Hirsch-Zechend und Ritter-Recht solle von denen Land-Leuthen in alt- und rechter Maaß genommen werden. fol. 24. fac. 2.
Hof-Cantzley / wie selbe einzurichten seye. fol 52 fac. 2.
Hof-Rath zu stabiliren / und was / auch wievil subjecta darzu aufgenohmen werden sollen. fol. 51. fac. 1.
Hof-Rath / was diser für eine Activitet und Handlung haben werde. fol. 51. fac. 2.
Hof-Räth / wievil jedwederen Pferd werden passiret werden. fol 51. fac. 1.
Hof-Räth / Secretarien / und andere Beambte sollen in keiner Societæt bey denen Kauffmannschafften oder anderen Negotiationen seyn / noch selbst Gewerb treiben. fol. 52 fac. 1. Ausser sie haben kein Pension. fac. 2.
Hof-Thätung fleissig zu besitzen. fol. 55 fac. 2.
Holden flüchtige sollen mit ihren Gutt ihrem Herrn widerumb überantwortet werden. fol 15. fac 1. item fol. 17. fac. 1. ferners fol. 20. fac. 2. und fol. 24 fac. 1.
Holden flüchtige / so von ihrer Herzschafft innerhalb 2. Jahren nicht gefordert werden / præscribiren sich. fol. 20. fac. 2. item fol 24. fac. 1.
Homicidium, wo das Leben verwürcket worden / solle der Richter an den Leib deß Thäters büssen / das Gutt aber frey bleiben / außgenohmen / wo Gutt und Leben verwürcket ist. fol. 23. fac. 1.
Homicidia fräventliche sollen vor Jahr Zeit weder begnadet / noch denen Thätern sicheres Geleith gegeben werden. fol. 48. fac. 2.
Hötzen und Paitzen ist denen Land-Leuthen auf den Fernitz- und Leibnitzer-Feld erlaubet. fol. 68. fac. 1.

Hungarische Wein-Einfuhr verbotten / jedoch mit einigen Außnahm. fol. 26. fac. 2.
Hungarisches Land / in selbes keine Gütter hinabzuführen / damit sie gezwungen werden solche selbst in Steyer abzuholen / und gegen Waaren auf die alldasige Märckt herauf zu bringen. fol. 43. fac. 2.
Hungarn sollen keine Kauffmanns-Waaren selbst in das Venedische führen / sondern solche in dem Land Steyer ablegen. fol. 44. fac. 1.
Hungarn sollen keinen Steyerischen Lands-Inwohner aufhalten / & vice versâ. fol. 44. fac. 1.

J.

Jägerey Verbrechen solle der Herr Obrist-Jägermeister / jedoch in Beyseyn deß Delinquentens seiner Grund-Herrschafft abstraffen. fol. 60. fac. 2. item fol. 62. fac. 2. ferners fol. 67. fac. 1.
Jägerey Verbrechen auf den Land mögen auch die Forst-Meister abstraffen / fol. 62. fac. 2. der Verbrecher hat doch die Option. fol. 67. fac. 2.
Jägerey Verbrechen aber / so auf frischer That betretten werden / solle der Herr Obrist-Jägermeister ohne Beyseyn der Grund-Obrigkeit bestraffen. fol. 62. fac. 2.
Dises wird aber ad instantiam der Löbl. Landschafft in Steyer abgeänderet / und auch in dergleichen Fählen die Beywesenheit der Grund-Herrschafft zugelassen. fol. 63. fac. 1.
Instanz solle einem jedwederen in seinen Land gelassen / und niemand ausser Land in Recht-Sachen gezogen werden. fol. 37. fac. 2. item fol. 38. fac. 2. mehr fol. 41. fac. 2. ferners fol. 47. fac. 2.
Juden sollen fürohin keine Kauffmannschafft von eigenen Sorten treiben. fol. 22. fac. 2.
Juden / wie es mit denen Schuld-Brieffen / so man ihnen extradiret / oder mit denen von ihnen vor Gericht bringenden Pfandschafften zu halten seye? fol. 23. fac. 1.
Juden sollen keinen Christen sein Gutt nemmen / sie haben es dann mit Recht behaubtet. fol. 23. fac. 1.
Juden werden auß Steyer vertriben. fol. 30. fac. 2. Außgenohmen die Hof-Juden / und welche sicheres Geleith überkomen möchten. fol. 31. f. 1.
Juden sollen keinen Christen in Steyer auf Grund und Boden sub pœna nullitatis Geld leyhen. fol. 31. fac. 1.
Juden sollen keinen Steyerischen Christen mehr für das Cammer-Gericht zu Neustadt in das Recht laden. fol. 41. fac. 1.

K.

Kampf in Strittigkeiten verbotten. fol. 14. fac. 2. item fol. 16. fac. 2.
Kauffleuthen frembden solle verbotten seyn ausser der Jahrmärckt ihre Waaren zu verkauffen. fol. 46. fac. 2.
Kauffmanns-Gesellschafften oder Niderlagen / wie weit sie ausser den Marckt-Zeiten zu passiren seynd. fol. 46. fac. 2.
Kauffmannschafft zu treiben denen Pfarr-Herren verbotten. fol. 21. fac. 1. item fol. 27. fac. 1.
Kauffmannschafft solle allein von denen Burgern getriben werden. fol. 22. fac. 2.
Keller. vide Frankeller zu Voitsperg.
Keller und Preß mag jedermann umb die Stadt Marburg bey seinen Wein-Garten bauen. fol. 23. fac. 1.
Kinder zu verheyraten stehet denen Eltern und Gerhaben der freye Willen bevor. fol. 48. fac. 2.

Kirchen

Kirchen bauen auf seinen Grund ist denen Steyerischen Land-Leuthen erlaubet. fol. 15. fac. 1. item fol. 17. fac. 1.
Klag / welche der Kläger gefährlich ligen lasset / und ein neue anfanget / solle man nicht ferner richten / sondern beede Theil gegen einander verhören / und mit Recht entscheiden. fol. 24. fac. 2.
Klag / auf dise mag die Gegen-Klag bey der Land-Schranen in Steyer unter einstens verhandlet werden. fol 33. fac. 1 & 2.
Klag / und Rechts-Sprüch wider den Herrn und Lands-Fürsten ist vor der Hochlöbl. Regierung zu ventiliren / salvâ appellatione an die Hof-Räthe. fol. 39. fac. 2.
Krammer außländische auf den Gey abzustellen. fol. 28. fac. 1. item fol 44. f. 2.
Krieg / welcher die Länder betrifft / will der Herr und Lands-Fürst ohne ihren Wissen und Rath nicht anfangen. fol. 35. fac. 1. item fol. 50. fac. 2.
Kupffer. vide Silber und Kupffer.

L.

LAndauerische Entscheydung. fol. 31. fac. 2.
Land / ausser desselben niemands in Rechts-Sachen zu ziehen / sondern jedermann bey seiner gehörigen ersten Instantz zu lassen. fol. 37. fac. 2. Item fol. 38 fac. 2. ferners fol. 41. fac. 2. mehr fol. 47. fac. 2.
Lands-Handvest Ubertretter. vide Straff.
Land-Herr / wann er ohne Manns-Erben mit Todt abgehet / und dem Herrn und Lands-Fürsten sein Mannschafft ledig wird / will der Lands-Fürst selbst behalten / oder einem anderen Herrn leyhen / deßgleichen im Adl / als der verstorbene gewesen ist. fol. 25. fac. 1.
Land-Leuth in Steyer werden verschieden bald Land-Leuth allein / bald Herren und Land-Leuth benambset. fol. 20. fac. 2. fol. 21. fac. 1. & 2. fol. 24. fac. 2. fol. 26. fac. 1. & 2. fol. 27. fac. 1. & 2. fol. 28. fac 2. fol. 29. fac. 1. fol. 30. fac. 1 & 2. fol. 31. fac. 2. fol. 32. fac. 1. & 2. fol. 33. fac. 1. fol. 34. fac. 2. fol. 37. fac 1. fol. 38 fac 1. fol. 41. f. 1. fol. 46. f. 2. fol. 51. fac. 1. fol. 53. f. 2. fol. 55. fac. 1. fol. 56. fac. 2. fol. 57. fac. 1. & 2. fol. 58. fac. 1. & 2. fol. 59. fac. 1. & 2. fol. 60. fac. 1. fol. 62. fac. 1. & 2. fol. 63. fac. 1. & 2. fol. 65. fac. 2. fol. 68. fac. 1. &c.
Land-Leuth in Steyer werden in deß Reichs Schürm und Schutz genohmen. fol 14. fac 1.
Land-Leuthen in Steyer solle kein Lands-Fürst ohne ihren Willen eingedrungen werden. fol. 14. fac. 2.
Land-Leuthen ihre Töchter erben die Vätter / wann kein Männliche Descendenz verhanden ist. fol. 15 fac. 1. item fol. 17. fac. 1. ad initium.
Land-Leuth in Steyer haben Fug ihre anligende Gütter zu verkauffen / oder zu vergeben. fol. 15. fac. 1.
Land-Leuthen in Steyer ist das Kirchen bauen auf ihren eigenen Grund erlaubet. fol. 15. fac. 1. item fol. 17. fac. 1.
Land-Leuth / so nicht Confessi aut convicti de aliquo crimine capituli seynd / sollen nicht in die Gefängnussen können geleget werden. fol. 15. fac. 2. item fol. 17. fac. 1.
Land-Leuth in Steyer sollen zur Erb-Huldigung nicht gezwungen seyn / wann nicht vorhero der Herr und Lands-Fürst den Ayd ableget die Landschafftliche Privilegia zu schutzen. fol. 15. fac. 2. item fol. 17. fac. 2.
Land-Leuth haben von ihrem Wein / welchen sie zu Grätz fürführen / keine Fürfarth noch Mauth zu bezahlen. fol. 20. fac. 2. ad finem.

Land-Leuth / so Wein zu ihrer Nothdurfft in ihre Wohnung führen lassen / und nicht weiter verkauffen / oder auf die Tafern legen / sollen Mauth- und Zohl-frey seyn. fol. 21. fac. 1. secùs non, eôdem locô.

Land-Leuth mögen ihre an den Hungarischen fexende Bau-Wein in das Land Steyer führen. fol. 21. fac. 2.

Land-Leuth därffen keinen Grund-Dienst oder Steuer von ihren Häusern in denen Städt und Märckren bezahlen / wann vorhin keiner darauf gelegen ist. fol. 21. fac. 2.

Land-Leuth därffen allerhand Handwercker auf dem Land in ihrem Dienst haben. fol. 22. fac. 2 ad initium.

Land-Leuth sollen keine Kauffmannschafft oder Gewerb treiben. fol. 22 fac. 2.

Land-Leuth sollen die rechte Maaß in Hirsch-Zehend / und Ritter-Recht abnehmen. fol. 24. fac. 2.

Land-Leuth / wie ihnen das Recht in ihren Klagen pro & contra zu sprechen seye. fol. 24. fac. 2.

Land-Leuth sollen bey Einführung ihrer Oesterreichischen oder Hungarischen Wein einen Paß jedesmal mitgeben / daß sie solche zu ihrer eignen Speiß gebrauchen / und nicht außschencken / oder verkauffen wollen. fol 26. f. 2.

Land-Leuth sollen ihren Unterthanen nicht verwöhren auf ihre Möst von andern Geld zu anticipiren. fol. 27. fac 1.

Land-Leuth sollen ihre Handwercker auf dem Land nicht verlegen. fol. 27. f. 2.

Land-Leuth können zu ihrer Hauß-Nothdurfft Vieh kauffen. fol. 27. fac. 2.

Land-Leuth / wann sie von ihren Häusern oder Gründen in Städt und Märckten die Steuer zu geben schuldig seynd / und wann nicht. fol. 32. f. 2. item fol. 56. fac. 1.

Land-Leuth Schneider. vide Schneider deren Land-Leuthen.

Land-Leuth / wann sie ihr übriges Bau-Getreyd oder Wein verkauffen / solle dises für kein Gewerb gehalten werden. fol. 32. fac. 1. & 2.

Land-Leuth / wann sie von denen Lands-Fürstlichen Beambten fürohin beschwäret würden / wo die Erkantnus hierinfalls vorgenohmen werden solle. fol. 38. fac. 1. & 2.

Land-Leuth gebohrne will der Herr und Lands-Fürst bey Feinds-Gefahren in die Städt und Schlösser setzen. fol. 51. fac. 1.

Land-Leuth sollen in denen vergebenden Diensten vor anderen bedacht werden. fol. 53. fac. 2. ad initium.

Land-Leuth in die Regierung zu setzen. fol. 55. fac. 1. ad finem.

Land-Leuth / welche in der Erb-Huldigung ihr Ayd-Pflücht abgeleget haben / därffen solche bey Empfangung deren Lehen nicht widerhollen. fol. 56. fac. 2. & fol. 57. fac. 1.

Land-Leuth därffen von ihren Lehen-Brieffen keinen Tax / sondern nur ein schreib-Geld von 1. oder 2. Ducaten geben. fol. 57. fac. 2.

Land-Leuth Criminal-Delicta, darüber solle der Lands-Haubtmann mit Zuziehung deren Herren und Land-Leuthen erkennen / nisi sint crimina excepta. fol. 59. fac. 1.

Land-Leuth / wie der von dem Herrn Lands-Haubtmann in Steyer ihnen gesetzte Pönfall zu rechtfertigen / und zu exequiren seye. fol. 59. fac. 1. jedoch stehet ihnen in casum gravaminis den Recurs zu der Hochlöbl. Regierung zu nehmen bevor. fol. 59. fac. 2.

Land-Leuth sollen unangehörter und unüberwundener ihres Gutts nicht entsetzet werden. fol. 59. fac. 2.

Land-Leuth därffen auf ihren Grund-Stücken in eigner Person die Rehe fangen / und fällen. fol. 63. fac. 2.

Land-

Land-Leuth in Steyer mögen in Fernitzer- und Leibnitzer-Feld hötzen / und paissen / jedoch ohne jagen mit Netzen. fol. 68. fac. 1.
Land-Mann / wann er an deß Lands-Fürsten Hof / oder vor der Regierung etwas ungebührliches begienge / mag daselbsten angehalten / und dessentwegen bestraffet werden. fol. 59. fac. 1.
Land-Mann / so bey einem Burger ein Geld-Schuld / und darfür keinen Schuld Brieff hat / wo / und wie der Burger zu conveniren sey. fol. 24. fac. 1.
Land-Mann Steyerischer / so allda sein Domicilium hat / solle nicht in andere Länder zur Land-Schranen geladen werden / als allein umb Erb / daß in denenselben Landen gelegen ist. & vice versâ in Kärndten und Crain. fol. 24. fac. 2.
Land-Recht sollen / wie von Alters hero / besitzet werden. fol. 42. fac. 1.
Land-Recht / Hof-Thättung / und andere Gerichter fleissig zu besitzen. fol. 55. f. 2.
Lands-Fürst / wer gegen selben ein Rechtsspruch hat. vide Rechtsspruch / Klag.
Lands-Fürst will sein Recht wider die Land-Leuth durch den Cammer Procurator bey eines jedwederen ersten Instanz salvâ appellatione verhandlen lassen / nisi in casibus exceptis. fol. 48. fac. 1. & 2.
Dises wird in etwas geänderet. fol. 58. fac. 2.
Land-Schaden-Bund / von demselben solle nicht appelliret werden. fol. 59. f. 2.
Landschafft-Officier sollen von der Hochlöbl. Regierung auf den Erforderungs-Fahl nicht immediatè vor sich citiret / sondern umb die Sistirung dererselben denen Herren Verordneten in Steyer mit dem Termino Ersuchen zugeschriben werden. fol. 65. fac. 1.
Landschafft Schuld-Brieff Pämkircherischer. vide Pämkircherischer Landschafft Schuld-Brieff.
Lehen Ayds-Pflücht. vide Ayds-Pflücht.
Lehen-Brieff / mit Außfertigung dererselben in denen Cantzleyen niemand zu beschwären. fol. 39. fac. 2. item fol. 47. fac. 1.
Lehen-Gütter / so genannter Anfall solle abgethan seyn. fol. 14. fac. 2.
Lehen-Gütter / wann sie der Herr und Lands-Fürst kauffet / sollen einen Weeg dem jenigen verbleiben / der sie von Lehens-Recht wegen besitzet. fol. 15. fac. 1. item fol. 17. fac. 1.
Lehen-Gütter in Leben deren Besitzern nicht anderen außzubitten. fol. 36. fac. 2.
Lehen-Gütter sollen die Geistliche Fürsten und Prælaten bey ihrer Heimfallung nicht selbsten behalten / sondern darmit widerumb Weltliche Edle belehnen. fol. 47. fac. 1.
Lehen-Gericht mit paribus Curiæ zu ersetzen. fol. 37. fac. 1. item fol. 60. fac. 1.
Lehens-Verleyhung Aufschiebung solle der Löbl. Landschafft in Steyer an ihren Juribus nicht derogirlich seyn. fol. 42. fac. 2.
Lehen / wann dieselbe von dem Vorfahrer nicht zur rechten Zeit / oder auch gar nicht genohmen worden wären / sollen sie nichts destoweniger dem sich darumb anmeldenden Successori, als Primo Denuncianti verlyhen werden. fol. 58. fac. 1.
Lehen / wann sie einmal einem Land-Mann und seinen Erben verlyhen worden / seynd die Successores, solang der Herr und Lands-Fürst lebet / nicht verbunden / solche de novo gradatim zu empfangen. fol. 58. fac. 1.

M.

Malefitz-Händl deren Land-Leuthen. vide Criminal-Delicta.
Marburg / umb die Stadt mag jedwederer bey seinen Weingarten Keller und Preß bauen. fol. 23. fac. 1.

Marburgischer Stritigkeit halber wird man gedencken der Sach recht zu thun. fol. 60. fac. 1.
Marck-Fueter-Bereitung solle das Regiment deren N. Oe. Landen verordnen. fol. 42. fac. 2.
Maaß deß Getreyds / wie selbe im Land solle gehalten werden. fol. 22. fac. 1.
Maaß deß Weins solle in Außschencken durchgehends gleich seyn / und so groß als die Saltzburgische. fol. 22. fac. 1.
Mauth-Erhöhungen sollen abgethan seyn. fol. 15. fac. 1. item fol. 17. fac. 1. ferners fol. 20. fac. 2.
Mauth zu Weittenstein und Cilli. vide Weeg- und Brugg-Mauth.
Mauth für die Weeg Reparation, wann selbe nicht erklecket / solle ein neuer Aufschlag / mit Intervenirung 3. oder 4. Land-Leuth / und Wissen deß Land-Schreibers in Steyer gemachet werden. fol. 20. fac. 2.
Mauth-Gefäll sollen zu Reparirung der Strassen verwendet werden. fol. 39. f. 1.
Müntz nicht alle Jahr zu verneueren. fol. 15. fac. 1. item fol. 17. fac. 1.
Müntz solle zu Aussee umb das abkauffende Saltz angenohmen werden / wie solche in Steyer gemeiniglich gangbar ist. fol. 41. fac. 2.
Müntz-Ordnung solle ein beständige eingerichtet werden. fol. 37. fac. 1.
Meer-Saltz nicht in dises Land zu führen. fol. 22. fac 2.
Monopolischer Vieh- und Saiffen-Handel solle abgestellet werden. fol. 46. fac. 1. & 2.

N.

NEustädterische Burger mögen ihre Teutsche Bau-Wein in Steyermarck führen. fol. 25. fac. 2.
Neustädterischen Wein-Einfuhr halber in das Land Steyer wird eine Löbl. Landschafft in Steyer mit ihrer dißfahligen Beschwerde an die Hochlöbl. Regierung gewisen / sie bey ihren alten Herkommen und Gebräuchen zu manuteniren. fol. 42. fac. 1. & 2.
Nobilitirte / so Burgerliches Gewerb treiben / haben die Gewerb-Steuer hiervon zu bezahlen. fol. 21. fac. 2. item fol. 23. fac. 1. & 2.

O.

OBer-Steyerische Tafern. vide Tafern.
Oesterreich gegen selben Gränitzen die Steyerische Pidmarch zu justificiren. fol. 61. fac. 1.
Oesterreichische Wein-Einfuhr in Steyer verbotten / außgenohmen für Herren-Clöster / und andere Ehrbare Leuth zu ihrer eignen Hauß-Nothdurfft. fol. 25. fac. 2. item fol. 26. fac. 2.
Officier-Landschafftliche sollen auf Erfordernus von der Hochlöbl. Regierung nicht immediatè vor sich citiret / sondern der Sistirung halber denen Herren Verordneten in Steyer mit dem Termino-Ersuchen zugeschriben werden. fol. 65. fac. 1.
Option wird denen in Jägerey-Sachen delinquirenden Unterthanen gestattet vor denen Forst-Meistern das Recht zu nemmen / oder vor den Herrn Obrist-Jägermeister zu erscheinen. fol. 67. fac. 2.

P.

PAanrichter in dem Land-Steyer zu bestellen. fol. 43. fac. 1.
Pämkircherischer Landschafft-Schuld-Brieff solle denen drey Löblichen Landschafften Steyer / Kärndten / und Crain / widerumb ad cassandum zugestellet werden. fol. 43. fac. 1.

Pares

Pares Curiæ im Lehen-Gericht zu setzen. fol. 47. fac. 1. item fol. 60. fac. 1.
Partheyen / so Rechts-Sprüch gegen den Lands-Fürsten haben. vide Rechts-Sprüch / und Klag.
Perg-Rechter. vide Berg-Rechter.
Pfand-Schillings-Gütter / so an außwendige versetzet worden / heimzulösen / und inheimischen Land-Leuthen zu geben. fol. 40. fac. 1.
Pfarrer sollen in ihren Pfarr-Höfen keinen Wein außschencken / noch Kauffmanschafft treiben. fol. 21. fac. 1. item fol. 27. fac. 1.
Pfarrer Steuer-Außstand. vide Prælaten / Pfarrer / und Beneficiaten &c.
Pferd / wievil jedwederem Hof-Rath passiret werden. fol. 51. fac. 1.
Pidmärch gegen Oesterreich zu justificiren. fol. 61. fac. 1.
Büchsen sollen denen Bauers-Leuthen in ihren Häusern zu haben unverwehrt seyn. fol. 62. fac. 2. item fol. 63. fac. 2.
Pönfall Lands-Haubtmannischer wider die Land-Leuth / wie selbe sollen gerechtfertiget / und zur Execution gebracht werden. fol. 59. fac. 1. & 2.
Pollitzey-Ordnung einzurichten wird resolviret. fol. 49. fac. 2.
Possession, respectu deren Abgestorbenen ihrer hinterlassenen Gütter / wie es mit derselben und ihrer Rechtsfertigung halber zu halten seye. fol. 47. f. 2.
Prælathen haben von ihren Wein / welchen sie zu Grätz fürführen / keine Fürfarth noch Mauth zu bezahlen. fol. 20. fac. 2. ad finem.
Prælathen / so Wein zu ihrer eignen Nothdurfft in ihre Wohnungen führen lassen / und nicht ferner verkauffen / oder auf die Tafern legen / seynd Mauth und Zohl frey. fol. 21. fac. 1. secùs non, eôdem locô.
Prælathen / Pfarrer / und Beneficiaten Steuer-Außständ / wie es mit Einholung derselben gehalten werden solle? fol. 61. fac. 2.
Hierin wegen sollen die Extract Jährlich zur Hochlöbl. Regierung von denen Herren Verordneten in Steyer abgegeben werden. fol. 62. fac. 1.
Prælathen-Gütter sollen umb die Steuer-Außstände / wie anderer Land-Leuth Gütter / können verkauffet werden. fol. 62. fac. 1.
Preß und Keller mag jedwederer umb die Stadt Marburg bey seinem Weingarten bauen. fol. 23. fac. 1.
Prugg an der Muhr / in selber Stadt solle die aufgerichte Regierung residiren. fol. 55. fac. 1.
Prugg-Mauth zu Cilli solle denen Land-Leuthen unpræjudicirlich / sie auch hiervon exempt seyn. fol. 65. fac. 2.
Pupillen sollen mit tauglichen Gerhaben versehen werden. fol. 48. fac. 2.

R.

RAckerspurgische Burgerschafft solle in ihren Gezirck den Wein- und Most-Kauff von Michaeli biß auf Catharina allein haben. fol. 22. fac. 2.
Rainstein. vide Pidmörch.
Raith-Cammer solle aufgerichtet werden. fol. 54. fac. 1.
Räthe / Secretarien, und andere Beambte sollen kein Gewerb treiben / noch in einiger Kauffmanns- oder anderer Societet stehen. fol. 52. fac. 1. ausser sie hätten kein Pension, und wären nur Honorarij. fol. eod. fac. 2.
Räthe sollen 6. zu Reformirung deß Cammer-Gutts aufgenohmen werden. fol. 54. fac. 2.
Rauff-Händl oder Kampff in Strit-Sachen verbothen. fol. 14. fac. 2.
Rehe solle ein jeder Land-Mann in eigner Person auf seinen Grund-Stücken / sie ligen / wo sie wollen / fangen / und fällen können. fol. 63. fac. 2.
Reconventions-Klag mag bey den Steyerischen Land-Schranen-Gericht auf die Klag unter einstens eingewendet werden. fol. 33. fac. 1. & 2.

Rechts-Sprüch seynd gegen einen Herrn und Lands-Fürsten vor der Hochlöbl. Regierung zu ventiliren/salvâ appellatione an den Hof-Rath. fol. 39. f. 2.
Regierung aufgerichtete solle zu Prugg an der Muhr residiren / und mit Land-Leuthen besetzet werden. fol. 55. fac. 1.
Regierung für die fünff Oesterreichische Länder biß auf andere Gelegenheit zu Wienn aufgerichtet. fol. 35. fac. 2.
Regierung mag einen Land-Mann / so vor derselben ein Ungebühr begienge / stillzustehen gebiethen / und bestraffen. fol. 59. fac. 1.
Regierung solle darob seyn / damit in denen Rechts-Stritigkeiten zwischen Juden und Christen es gehalten werde nach den vormahls aufgerichteten Vertrag. fol. 41. fac. 1.
Regierung solle die Landschafft in Steyer / der Neustädterischen Wein-Einfuhr halber / bey ihren alten Herkommen handhaben. fol. 42. fac. 1. & 2.
Regierung solle bey Erfordernus die Landschafft-Officier nicht immediatè vor sich forderen / sondern ihrer Sistirung halber denen Herren Verordneten mit dem Termino-Ersuchen zuschreiben. fol. 65. fac. 1.
Richter / wann / und was sie für Potestet haben sollen / respectu der in dem Krieg mit dem König in Böheimb causirten Schäden zurichten. fol. 3. fac. 1. und fol. 12. fac. 2.
Ritter-Recht / und Hirsch-Zehend solle von denen Land-Leuthen in alt- und rechter Maaß genommen werden. fol. 24. fac. 2.

S.

Saiffen-Handel Monopolischer / und Vieh-Gesellschafft sollen abgestellet werden. fol. 46. fac. 1. & 2.
Sämer oder Führer/wie er in Schuldens-Sachen zu conveniren seye. fol. 24. f. 1.
Schaden / so dem Unterthan von dem Wildprät beschihet / wollen Se. Ertz-Hertzogl. Durchl. unpartheyisch schätzen / und bezahlen lassen. fol. 63. fac. 1.
Schneider deren Land-Leuthen mögen auf dem Land an allen freyen Jahrmärckten ihre Arbeit verkauffen. fol. 27. fac. 2.
Schotten und Walchen das Handtieren und Verkauffen auf dem Land verbotten / ausser auf denen freyen Jahr-Märckten. fol. 28. f. 1. & fol. 44. f. 2.
Schottwiennerischen Aufschlag zu untersuchen / und bey Beyfund abzuschaffen. fol. 45. fac. 1.
Schub oder Einstellungen nicht leicht mehr zu ertheilen. fol. 38. fac. 2. & fol. 39. fac. 1. ad initium.
Schutz deß Reichs / in demselben werden die Steyerer genohmen. fol. 14. f. 1.
Secretarien als Verwalter sollen schwören wie andere Räthe. fol. 52. fac. 2.
Secretarien und andere Beambte vom Hof-Rath sollen kein Gewerb treiben / noch in Kauffmanns- oder andere Societeten sich einverleiben. f. 52. f. 1. Ausser sie hätten kein Pension, und wären nur Honorarij. fol. eod. fac. 2.
Silber und Kupffer sollen abgelöset / und nicht weiters versetzet / oder beschweret werden. fol. 53. fac. 2.
Sperr deß Getreyds in oberen Viertlen deß Lands vorzunehmen. fol. 60. fac. 2.
Stände vier der Löbl. Landschafft in Steyer werden benamset. fol. 30. fac. 2.
Steuer-Außständ halber / wie es mit denen Geistlichen Güttern zu observiren / und der Außstand einzubringen seye? fol. 61. fac. 2.
Steuer-Außständen halber von denen Geistlichen Güttern und Beneficien, sollen Jährliche Extract zu der Hochlöbl. Regierung von denen Landschafftl. Herren Verordneten in Steyer eingesendet werden. fol. 62. f. 1.
Steuer-Anschlag denen Städt- und Märckten zu verringeren. fol. 44. fac. 2.

Steuer-

Steuer-Sachen / und was hiervon dependiret / ist bey der Löblich-Verordneten Stell in Steyer abzuhandlen / und darüber zu erkennen / in casum gravaminis aber gehet die Appellation vor die sammentlich-Löbliche Herren Stände. fol. 65. fac. 2.
Steuer / in welchem Fahl die Land-Leuth solche von ihren Häusern und Gründen in Städt und Märckten zu geben haben / und wann nicht? fol. 32. fac. 2. item fol. 56. fac. 1.
Steuer mag von jenem angeschlagen werden / welcher einen Grund-Zinß hat. fol. 56. fac. 1.
Steuer oder Grund-Dienst darff kein Land-Mann von seinem in Städt und Märckten ligenden Hauß bezahlen / wann vorhin keine darauf liget. fol. 21. fac. 2.
Steyerer werden in dem Reichs-Scherm und Schutz genohmen. fol. 14. fac. 1.
Steyerern solle kein Land-Fürst ohne ihren Willen eingedrungen werden. fol. 14. fac. 2.
Steyerer Freyheit in Heyrathen. fol. 14. fac. 2. item fol. 16. fac. 2.
Steyerer / wann er ab intestato stirbet / sollen ihme seine Descendentes oder nächste Anverwandte erben. fol. 14. fac. 2. Item fol. 16. fac. 2.
Steyerischer Land-Mann / so allda seine Wohnung hat / solle in andere Länder zur Land-Schranen nicht geladen werden / als allein umb Erb / das in selben Landen gelegen ist. & vice versâ fol. 24. fac. 2.
Steyerische Pidmärch gegen Oesterreich zu justificiren. fol. 61. fac. 1.
Städt und Schlösser / so an die Außwendige versetzet seynd / sollen widerumb heimbgelöset / und vilmehr denen inheimischen Land-Leuthen gegeben werden. fol. 40. fac. 1. item fol. 51. fac. 1.
Städt und Märckten ihren Steyer-Anschlag zu verringeren. fol. 44. fac. 2.
Städt und Schlösser bey Feinds-Gefahren mit gebohrnen Land-Leuthen zu besetzen. fol. 51. fac. 1.
Straff deren jenigen / so frembde Unterthanen aufhalten / und solche auf Anruffen nicht zuruck geben wollen. fol. 3. fac. 2. item fol. 13. fac. 1.
Straff für jene / welche zugegen deren Satzungen Kauffmanschafft treiben / oder Hungarische Wein einführen. fol. 25. fac. 1. item fol. 29. fac. 2.
Straffen für die Ubertretter der Lands-Handvest. fol. 28. fac. 2. & sequent.
Strassen frembde mit Waaren zu fahren ist verbotten. fol. 28. fac. 1.
Strassen / wo der Lands-Fürst die Mauth einnihmet / sollen auß denen Maut-Gefählen repariret werden. fol. 39. fac. 1.
Stritigkeiten zwischen Christen und Juden / mit selben solle es gehalten werden nach den vormals aufgerichteten Vertrag. fol. 41. fac. 1.

T.

TAfern / welche in Ober-Steyer nicht von Alters-hero gewesen / sollen abgethan seyn. fol. 21. fac. 1.
Tax-Geld von Lehen-Brieffen därffen die Land-Leuth nicht bezahlen / sondern nur ein Discretion von 1. oder 2. Ducaten. fol. 57. fac. 2.
Testamenta nicht aufzuheben / ausser es wären erhebliche Einwendungen dargegen. fol. 48. fac. 1.
Thonhauser Herr Conrad Freyherr / Obrist-Jägermeister in Steyer / solle denen vorigen in Jägerey-Sachen ergangenen Resoluten nachleben. fol. 64. f. 1.
Töchter der Steyerischen Land-Leuth haben ihre Vätter zu Erben / wann dise keine Männliche Erben hinterlassen. fol. 15. fac. 1. item fol. 17. fac. 1. ad initium.

Todtschlag solle der Thätter an dem Leib büssen / und sein gut frey bleiben / ausser in denen Delictis, welche Confiscationem nach sich ziehen. fol. 23. f. 1.
Todtschläg fräventliche vor Jahr-Zeit nicht zu begnaden / noch denen Thättern sicheres Geleit zu geben. fol. 48. fac. 2.
Todtschlags-Abfindung mit denen Erben oder Befreundten deß Entleibten / solle nach Erkanntnus der Obrigkeit taxiret werden. fol. 49. fac. 1.
Trayd-Maaß / wie solche in dem Land Steyer solle gehalten werden. fol. 22. f. 1.
Trayd-Sperr in denen obern Viertlen deß Lands vorzunehmen. fol. 60. fac. 2.
Trincken. vide Zutrincken.

V.

Vatterliche Erbschafft deren Steyerischen Land-Leuthen fallet auf die Töchter bey ermanglender Männlichen Descendenz. fol. 15. fac. 1. item fol. 17. fac. 1. ad initium.
Ubertretter deren Land-Handvest-Satzungen / wann sie betretten werden. fol. 29. fac. 2.
Verordnete Stell in Steyer hat in Gültens-Steuer / Zapffen-Maaß / und Contributions-Sachen / auch was hiervon dependiret / zu judiciren / die Beschwärde von dannen aber gehet vor die sammentliche Löbliche Herren Stände. fol. 65. fac. 2.
Verordnete Stell in Steyer solle Jährlich einen Extract deren Steuer-Außständen von denen Geistlichen Güttern zur Hochlöbl. Regierung einschicken. fol. 62. fac. 1.
Versetzte Städt und Schlösser. vide Städt und Schlösser / so an die außwendige versetzet seynd.
Verwandte deß Entleibten. vide Abtrag in Todtschlägs-Fählen.
Vieh ausser Lands zu führen / von Liechtmeß biß auf Pfingsten verbotten / außgenohmen auf freyen Jahrmärckten. fol. 28. fac. 1.
Vieh-Kauff ist denen Land-Leuthen zu ihrer Hauß-Nothdurfft erlaubet / jedoch solle bey der Heimtreibung jedesmal ein Paß mitgegeben werden. fol. 27. fac. 2.
Vieh-Gesellschafft Monopolische / und Saiffen-Handel solle abgestellet werden. fol. 46. fac. 1. & 2.
Vieh-Aufschlag in Ober-Steyer abzustellen. fol. 60. fac. 2.
Ungarn. vide Hungarn.
Unordnungen allerhand durch ein Pollicey-Ordnung abzustellen. fol. 49. fac. 2.
Unter-Steyer / daselbst kan jedermann Wein schencken. fol. 21. fac. 1.
Unterthanen eines Land-Manns solle niemand Frembder wider deß Herrn Willen aufhalten. fol. 3. fac. 2. item fol. 13. fac. 1.
Unterthanen flüchtige sollen ihrer Herrschafft widerumb mit ihrem Gutt überantwortet werden. fol. 15. fac. 1. item fol. 17. fac. 1. mehr fol. 20. fac. 2. ferners fol. 24. fac. 1.
Unterthanen flüchtige / so innerhalb 2. Jahren von ihrer Herrschafft nicht geforderet werden / præscribiren sich. fol. 20. fac. 2. item fol. 24. fac. 1.
Unterthanen haben von dem Zinß-Wein oder Getreyd / so sie ihrer Herrschafft führen / kein Mauth / Zohl / Brugg-Geld / noch Weeg-Mauth zu bezahlen. fol. 20. fac. 2.
Unterthanen mögen auf ihre Möst / von weme sie wollen / Geld zu leyhen nehmen. fol. 27. fac. 1.
Unterthanen haben die Wahl das auf ihre Möst anticipirte Darlehen zur Herbst-Zeit widerumb in Geld / oder mit Most / oder mit anderen Waaren zu bezahlen. fol. 27. fac. 1.

Unter-

Unterthanen sollen in Jägerey-Verbrechen von dem Herrn Obrist-Jägermeister jedoch in Beyseyn seines Grund-Herrns judiciret / und bestraffet werden. fol. 60. fac. 2. item fol. 62. fac. 2. ferners fol. 67. fac. 1.
Unterthanen aber / so in flagranti und auf frischer That an einer Wildprät-Beschädigung / oder anderen wider das Jägerey Verbott lauffenden Actum betretten wurden / sollen ohne Beyseyn ihrer Grund-Herrschafft von dem Herrn Obrist-Jägermeister oder Forstmeister bestraffet werden. fol. 62. fac. 2.
NB. Dises Resolutum wird ad instantiam einer Löblichen Landschafft in Steyer abgeänderet. fol. 63. fac. 1.
Unterthanen / so in Wildprät- und Jägerey-Sachen delinquiren / haben die Option von denen Forst-Meistern das Recht zu nehmen / oder bey dem Herrn Obrist-Jägermeister zu erscheinen. fol. 67. fac. 2.
Unterthanen ihre ausser der Jägerey mit denen Forst-Knechten habende Particular-Händel sollen vor der gehörigen ersten Instanz abgehandelt werden. fol. 63. fac. 1.
Voitsperger Frankeller solle abgethan seyn. fol. 20. fac. 2.
Voitsperger neue Weeg-Mauth solle ebenfalls fürohin abgethan seyn. fol. 20. f. 2.
Vormunder. vide Gerhabschafften.
Vorstmeister können die Wildprät-Schädiger bestraffen. fol. 62. fac. 2. item fol. 67. fac. 2.
Vorstknecht sollen sich aller Eigenmächtigkeiten gegen die Unterthanen der Land-Leuthen enthalten. fol. 62. fac. 2.
Vorstknecht Particular-Händel mit denen Unterthanen. vide Händel.

W.

Waaren sollen nicht durch frembde Strassen geführet werden. fol. 28. fac. 1.
Waaren sollen denen Hungarn nicht hinab geführet werden / damit sie selbst auf die Märckt herauf kommen mit gegen Pfenwerter. fol. 43. fac. 2.
Waaren sollen die Hungarn nicht selbst auf Venedig führen / sondern in disen Ländern niderlegen. fol. 44. fac. 1.
Walchen und Schotten ist ausser denen freyen Jahrmärckten das Handtieren und Verkauffen auf dem Land verbotten. fol. 28. fac. 1. item fol. 44. f. 2.
Weeg in Enßthal und Rottenmann zu repariren nach der Bescheidung / so deßhalben fol. 39. fac. 1. gemeiner Landschafft gegeben worden. fol. 42. f. 1.
Weeg und Strassen sollen auß denen einnehmenden Mauth-Gefällen repariret werden. fol. 39. fac. 1.
Weeg-Mauth bey ihrer Unerklecklichkeit die Strassen zu repariren / was in solchen Fahl vorzukehren seye? fol. 20. fac. 2.
Weeg-Mauth zu Weittenstein solle denen Land-Leuthen unpræjudicirlich / und sie hiervon exempt seyn. fol. 65. fac. 2.
Weiber / so keine Erb-Töchter oder Witwe seynd / sollen nicht in die Land-Schranen nacher Grätz fürgeladen werden. fol. 25. fac. 1. ad finem.
Wein-Einfuhr auß Oesterreich in das Land Steyer verbotten / jedoch mit einer Limitation. fol. 25. fac. 2. item fol. 26. fac. 2.
Wein-Einfuhr Neustädterischen halber in das Land Steyer / wird eine Löbl. Landschafft in Steyer mit ihrer dißfälligen Beschwärden an die Hochlöbl. Regierung gewiesen / sie bey ihren alten Herkommen und Gebräuchen zu handhaben. fol. 42. fac. 1. & 2.
Wein-Kauff ist denen Frembden in dem Land Steyer zum Außführen / von weme sie wollen / erlaubet. fol. 21. fac. 2.

Wein-

Wein-Maaß solle durchgehends in dem Land Steyer gleich seyn in der Grösse wie die Saltzburgerische ist. fol. 22. fac. 1.
Weinschencken denen Pfarrern und Vicarien in ihren Pfarr-Höfen und sonst verbotten. fol. 21. fac. 1. item fol. 27. fac. 1.
Weinschencken ist in Unter-Steyer Jedermann erlaubet / als von Alters herkommen ist. fol. 21. fac. 1.
Weinschencken ist verbotten denen Handwerckern / so ihr Handwerck treiben / ausser ihre Bau-Wein. fol. 23. fac. 2.
Weinschencken ist verbotten denen Gästen / welche in der Land-Leuth Häuser sitzen. fol. 33. fac. 1.
Wein und Most einzukauffen in dem Rackerspurgischen District, stehet der Rackerspurgischen Burgerschafft von Michaeli biß auf Catharina allein zu. fol. 22. fac. 2.
Wein / welchen die Prælathen oder Land-Leuth zu Grätz fürführen / haben kein Fürfahrt-Geld noch Mauth zu geben. fol. 20. fac. 2.
Wein / welchen die Prælathen oder andere Land-Leuth in ihre Wohnungen führen lassen / und nicht ferners verkauffen / oder auf die Tafern legen / sondern zu ihrer Hauß-Nothdurfft gebrauchen / ist Mauth- und Zohlfrey. fol. 21. fac. 1. secùs non, eôdem locô.
Wild / dessen Schaden zu verhüten / verspricht der Herr und Land-Fürst durch öfftere Fällung desselben / und daß man auch dargegen höchere Zäun machen möge / abzustellen. fol. 40. fac. 1. item fol. 60. fac. 2. ferners fol. 63. fac. 1.
Wildprät-Schädiger haben die Option ihres Delicti halber das Recht von denen Forstmeistern zu nemmen / oder vor den Herrn Obrist-Jägermeister zu erscheinen. fol. 67. fac. 2.
Würth / ob sie schon in Herren-Häusern sitzen / sollen doch gleichwol von ihren Gewerb mitleyden. fol. 22. fac. 2.

Z.

ZApffen-Maaß-Sachen / darüber haben die Herren Verordnete in Steyer zu judiciren / in Casum Gravaminis gehet die Appellation zu denen sammentlich-Löblichen Herren Ständen. fol. 65. fac. 2.
Zehender Pfenning von Berg-Gründen ist in Veränderungs-Fählen dem Berg-Hern zu bezahlen. fol. 65. fac. 1.
Züchtiger. vide Paanrichter.
Zutrincken übermässiges und andere derley Excess und Unordnungen werden auf die einzurichten stehende Pollicey-Ordnung remittiret. fol. 49. fac. 2.

Durchleuchtiger Hertzog / Hochwürdigster Fürst / ꝛc.

Auch andere

Hochwürdig / Hoch- vnd Wohlgebohrne / Wohlgebohrne / Wohl- Edlgebohrne / Edl- Gestrenge / Gnädigst: Gnädig / Hochgebietende / vnd Gebietende gesambte Herrn Herrn

Land-Stände /

Dises

Hertzogthumbs Steyer.

SAnn man die verflossenen Zeiten / vnd hinderlegte Alterthumb (worinnen dises Hertzogthumb Steyer vor vilen Jahr hundert gewestes Besitzer / die Edlen Taurisci, oder wegen ihrer Stärcke vnd Tapferkeit so benambste Styrer oder Steyrer (Spiegl der Ehren deß Hochlöbl. Käyserl. vnd Königl. Ertz-Hauses Oesterreich im 2. Buch 3. *Cap. Fol.* 175.) sich durch ihre kühne vnd muethvolle Helden-Thaten / nicht münder in der gantzen Welt / als bey denen vornembsten Scribenten / Polibio, Livio, Julio Cæsari, vnd andern mehr / ruhmwürdi-

gist gleichsamb verewiget haben) wider auß der Tunckl einer tieffen Vergessenheit / an das Tagliecht bringen / auch zu gleicher weil deroselben / von Zeit zu Zeit abgestambte Nachkömbling endbildlichen vorstellen / vnd entwerffen will / so stehet ohne heichlender Partheylichkeit / durch einen allgemainen / der Warheit beytrettenden Außspruch gantz vnschwär zu behaubten / daß dieselben / nit allein wahre grünende Sprossen / deß edlen alten Taurischen Heldē-Stammens / sondern auch diser ihrer dapffern Vor-Eltern Welterschollener Großmüthigkeit lebendiges Ebenbild / vnd eyfferige Nachammer jederzeit gewesen / folgbar zu einer so hochen Ehren-Stuffe / mit dero / auch bey der späten Nachkommenschafft immerwehrenden Lob gelangt seynd / daß denenselben wegen bewunderns-würdiger villfältig erwisener / vnd von Natur auß / eingepflantzt-vngemainer Edelmütigkeit / von Matthæo Merian in suâ Tapographiâ Provinciarum Austriacarum Austriæ, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ, Tyrolis, in Beschreibung deß Hertzogthumbs Steyr *Fol.* 62. dann von Cyriaco Spangenberg in ersten Theil deß Adlsspiegls in 7. Buch vnd 23. *Cap.* ein sonderbare Vortrefflichkeit / vnd gantz seltene vnvorgleichliche Prærogativ, durch folgende Wort / (was den Steyerischen Adl anbelangt so hat derselbige vnter denen Nationen vnd Landen / so vnter den Oesterreicherischen Namen begriffen / für andern in denen Schlachten den Angriff zu thun den Vorzug gehabt) preyßlichisten beygelegt / vnd solche (zugeschweigen viler anderen hiermit eintreffenden / vnd da es nöthig wär / wohlbegrünt anzuführen stehendlöbl. Thaten) durch vorerwehnten Spiegl der Ehren selbsten genugsamb in ersten Buch vnd 12. *Cap. Fol.* 101.

mit

mit deme unterstützlichen bewehret wird / daß die Steyerer Käyser Rudopho dem Ersten Glorwürdigisten Angedenckens / wider Ottocarum König in Böhaimb / den Vergwaltiger und unrechtmässigen Usurpatorem der Oesterreichischen Länder / Anno 1278. die gröste Hülff gelaistet / in den bald darauff erfolgten Haubt-Treffen / den Vorzug und Angriff zu thun / anfänglichen die Ehr / Spiegl der Ehren D. L. *Fol.* 104. nachgehends aber durch zween Steyrer Gebrüder auß den Geschlecht deren von Mehrnberg / Ottocarum sieghafftigst mit 18. Wunden zu erlegen das Glück / *ibidem Fol.* 105. und endlichen nach vollkommenen erfochtenen Triumph / von Allerhöchst gedachten Röm. Käyser Rudolpho / mit Belobung ihrer Dapfferkeit entlassen zu werden / *D. loco Fol.* 106. nicht unbillich die Glory gehabt haben; Sintemahlen durch dises ihr standthafftes Verhalten / und Hand-vestes Begüñen / nicht allein der hochtrabende treulose Frevelmuth Ottocari gebrochen / sonder auch / der damahlige gleich an meisten auffzugehen angefangene Oesterreicherische Glücks-Stern / durch Entledigung eines so mächtigen Feind / und förchtlichen Gegentheils / zu einen weit grössern Glantz befördert: wie zumahlen aber dises Allerdurchleuchtigisten Hauß nunmehro Welt herrschender Pottmässigkeit (mittls einer / von denen gesambten Steyerischen Ständen / durch ansehendliche nacher Augspurg zu den daselbst Anno 1282. von mehr Allerhöchst benañter Röm. Käys. Majest. außgeschribenen grossen Reichs-Tag / abgeordneter Legation / in Krafft deß von Käyser Friderich den Andern zugestandenen / und hernach folgender Landshandvest *Fol.* 10. einverleibten Privilegij, beykommender Gerecht-

sambe/ gantz freywillig allerunterthänigst beschehener Unterwerffung) nicht wenig der Weeg damahlens zu weiterer Herrlichkeit und auffnemblichen Wachsthumb gebahnet, mithin nachgehends zu auffrechter Erhalt: und Vergrösserung desselben / die Aydlich beschworne/ und umbfangene Pflicht/ auch in denen bekümmersten Läuffen / dermassen unverfälscht / und beständigst / mit Auffsetzung Gut und Bluts beybehalten worden ist / daß dieselben/ weder die hernach eraigte Widerwärtigkeiten der Zeit / noch die immerdar Fridbrüchig außgefallene Unglücksfertigkeiten/noch daß mehrmahlige übergrosse Zusagen der Feinde / oder deroselben frehes Betrohen / noch andere villfältig obgeweste fatale Zufäll/ von ihrer einsmahls angelobten Treu verlaitlichen haben abführen / noch eben diser ihrer außbündigist jederzeit in den Werck belobter Devotion willen / die Großmächtigsten Käyser und Durchl. Steyerischen Lands-Fürsten selbsten/ daß herrlichste Gezeugnuß zu ertheilen sich entbrechen können/wie dann von Friderico secundo Anno 1237. & Rudolpho primo Anno 1277. beyden Römischen Käyseren / in der Landshandvest *Fol.* 4. *fac.* 2. & *Fol.* 10. *fac.* 1. folgende Wort: Nos attendentes immensam fidem & Devotionem sinceram, quibus Ministeriales Styriæ superdicti, jugum oppressionis & injustitiæ declinando, quod Majestatem nostram & Imperij enormitèr offendebat: nostrum & Imperij justum & dulce Dominium totis affectibus sunt amplexi universos, &c.

Ab Ernesto Duce Styriæ, Anno 1414. *Fol.* 7. *fac.* 2. Nos vero Ernestus Dux Præfatus eorundem Styriens. devota desideria, servitiorum promptitudinem, & fidelitatis Constantiam, alias attentè pensan-

ſantes, & illorum intuitu ipſorum vota benigno favore proſequi, & condignâ remuneratione gratiam ſpecialem, eis in hoc facere cupientes dictis ipſorum, &c.

Von Friderico quarto Röm. Käyſer vnd Hertzogen in Steyer Anno 1443. *Fol.* 2. *fac.* 1. & 2. Illis tamen ad id præ aliis aſtringimur, quos in Peculiaribus & hæreditariis noſtris terris atque Dominiis conſtitutos, immotæ fidei ſoliditas & conſtantia, ullis ſiniſtris temporum qualitatibus, ſeu contrariis impulſibus quorumcunque flecti non ſinunt. Hos denique præcipuè digno favoris præſidio proſequi delectamur, quos nullius adverſitatis turbines, ne cujusque vexationis faſtidium, à noſtrâ progenitorumque noſtrorum obedientiâ triſtitiæ aut conſolationis tempore retraxit, imo intenſis deſideriis, allicimur ipſos in gremio noſtræ cœlſitudinis, ac conſervatione gratiarum, & Privilegiorum ſuorum ſpecialiter confovere, ſane conſtituti coram nobis miniſteriales, milites, &c. & *Paulo poſt Fol.* 8. *fac.* 1. Nos verò hujusmodi petitioni eorum annuentes, attentâ ipſarum immotæ fidelitatis, ſoliditate & conſtantiâ, quæ eos à noſtrâ progenitorumque noſtrorum obedientiâ triſtitiæ & conſolationis tempore nunquam flecti permiſerunt, ipſis prætacta ſua Privilegia, &c.

Von Maximiliano primo Röm. Käyſer vnd Hertzogen in Steyr Anno 1493. *Fol.* 2. *fac.* 1. Illos tamen ſpecialiori quodam benignitatis oculo intuetur, majorique proſequitur cumulo gratiarum. quos approbatæ fidelitatis conſtantia & integritas magis recommendat. Sanè fideles noſtri dilecti miniſteriales milites, &c. & *Fol.* 8. *fac.* 2. Nos verò hujus-

modi petitioni eorum annuentes, attentâ ipsorum immotæ fidelitatis soliditate & constantia, quam erga nos nostrosque progenitores semper & indefessò exhibuerunt, &c.

Von Ferdinando primo nachmahligen Röm. Käyser vnd Hertzogen in Steyr Anno 1512. & Carolo Archi-Duce Austriæ vnd Hertzogen in Steyr / *Fol.* 1. *fac.* 1. *&c.* Cum eos præ cæteris libertatum & gratiarum afficimus præmio, qui amplioris in nos & prædecessores nostros fidelitatis officij præditi, nullâ certe fortunâ neque in rebus prosperis, neque in adversis, à nostrâ & eorundem prædecessorum nostrorum obedientia, potuerunt dimoveri, quos ipsos etiam nos ideo omni favore & gratiâ prosequentes *&* *Fol.* 9. *fac.* 1. *&c.* nos verò hujusmodi petitioni eorum annuentes attentâ ipsorum immotæ fidelitatis soliditate & constantiâ, quæ eos à nostrâ progenitorumque nostrorum obedientiâ tristitiæ & consolationis tempore nunquam flecti permiserunt ipsis, &c. gantz klar vnd deutlichen enthalten seynd;

Also daß kein Wunder / wann in Ansehung so verschidenen treuerspriesslichst langwürdigst præstirten von denen Allerdurchleuchtigsten gecrönten Häuptern gleich erwehnter massen / selbst vilfältig bezeugt-nutzlichsten Diensten / erwisener Tapfferkeit / vnd vnwancklbarer löbl. stäts erhaltener Treu / auch vngesparter Leibs vnd Guts Dargebung / sich dises edle Hertzogthumb Steyr absonderlich berühmbt gemacht / vor andern J. D. Landen vorzüglichen empor geschwungen / Ehr / vnd Glory erworben / alle Lands-Fürstl. Gunst vnd Gnad verdient / vnd hiernechst endlichen ein so vnschätzbares Kleynod gegenwertiger Landshandvest oder Lands-Freyheiten höchst rühmlichist überkommen hat. Vnd wie

Wie nun hierinnen Euer Durchl. Hoch-Fürstl. Gnaden/Excellentz/ Hochwürden Gnaden vnd Gnaden / ꝛc. vortrefflichen Verhaltens/ groß-mühtiger Dapfferkeit / vnbeweglicher Pflicht/beywohnender Würde/vnd wahrer Tugend/ gantz vnverfälscht / ja ansehentlichste / auch bey der nachtrettenden Posteritet, vnabgehliche-zu dero vnerlöschlichen Lob / stäts verbleibende Ehren-Gezeugnuß vnd Bewehrung in so weit beruehlichen hafftet / daß Dero Namen vnd Ansehen hierdurch gleichsamb vnsterblich gemachet vnd verewiget wird : also ist dann auch nichts als billich / daß dise nach bereits zweymahlig als Anno 1583. vnd 1635. auffgelegte/ mittler Zeit aber mehrerntheils abgangene / vnd fast nicht mehr zu überkommen stehende Lands-Freyheiheiten / Privilegia, Ordnung-Satzungen / Statuta, auch andere Käyserl. vnd Landsfürstl. Indulta, Erledigungen / Gnaden-Brieff / vnd Befreyungen / noch vorherig derentwillen abgegebenen Bericht vnd Guttachten vnd darauff per Resolutionem vnter 5. Julij 1695. von Hoff auß/ der Landshandvest einzuverleiben Allergnäd. erfolgter Verwilligung/mit denē neuerlichen / von Ihro Majestät Ferdinando tertio mildreichister Gedächtnuß / vnd jetzt Glorwürdigist regierenden Allergnädigisten Herrn Herrn vnd Erb-Lands-Fürsten Leopoldo dem Ersten Röm. Käyser/ K. K. den 5. Feb. 1641. vnd 5. Julij 1660. isten Jahr Allergnädigst verlichenen/ in denen ältern vorherigen Exemplarien nicht enthaltenen Concessionen / vnd Vermehrungē/durch abermahligē Druck/ anforderist Euer Durchl. Hoch-Fürstl. Gnaden/Excell. Hochwürden Gnaden/vnd Gnaden/ꝛc.

zu

zu Ehren dem wertisten Vatterland zu Ruhm/ einen jedwedern treuen Patrioten vnd Lands-Mitglid/ zur Consolation, vnd dem gemeinen Weesen zum besten/ an das Tagliecht gebracht/ vnd befürdert werden;

Welches dann gleich wie es von Euer Durchl. Hoch-Fürstl. Gnaden/ Excell. Hochwürden Gnaden/ vnd Gnaden/ 2c. Gnädigst vnd Gnädig/ vor genemb gehalten/ vnd auff mein zu dem Ende vnterthänig eingeraichtes Memorial, dises Werck/ weiter zu seinen Vollstand zu bringen/ auch mit einer kleinen Proœmio oder Dedication Denenselben gehorsambst zuübergeben in Gnaden erlaubet vnd zugestanden worden ist;

Als habe auch solches hiemit meinen wenigen Kräfften nach/ in Unterthänigkeit überraichliche vollbringen/ vnd darbey nechst Devot: vnd treu-gehorsambster Anwünschung beständiger hohen Wollfahrt/ frid: vnd löbl. Regierung/ lang gedeylicher Gesundtheit/ vnd beharlichen Himlischen Gnadenschutz/ mich/ vnd die Widmanstätterische Erben (als in dero Buchdruckerey/ mittls dermahlig darüber zukommender Obsorg/ gegenwertige Landshandvest verfertiget/ vnd eingerichtet worden) zu beständig hohen Gnaden vnd Hulden/ vnterthänig gehorsambst empfelchen wollen.

Euer Durchl. Hochfürstl. Gnaden/ Excellentz/ Hochwürden Gnaden/ vnd Gnaden.

Unterthänig-gehorsambster

Georg Friderich Pauman/ J. U. D.

Register der Haupt-Scheifften / so in diser Lantdshanddest begriffen / ꝛc.

ERstlich die Lateinischen Privilegia, wie dieselben dem Land Steyr gegeben / vnd hernach von denen Regierenden Landtsfürsten Confirmirt seyn worden. 1

Kayser Friderichen deß Andern Confirmirte Steyrische Privilegia. 10

Confirmation der verteutschten Freyheiten / Kayser Maximiliani deß Ersten. 11

Hertzog Albrechten verteutschte vnd Confirmirte Freyheiten. 16

Landtsfürstlicher vnd einer Ehrsamben Landschafft in Steyr Erbhuldigungs Aydtpflichten. 19

König Fridrichen deß Dritten Confirmation / vnd Endschaidung / wegen der Mäut / Tafern / Weinfuhr / Eln / Maß / Gewicht / vnd viler andern Artickeln. 20

Hertzog Albrechten Brieff / die frembden Wein betreffend. 25

Ein Beruff belangend die frembden Wein / vnd vnordentlichen Kauffmanns-Handel. 26

Kayser Maximiliani Brieff / von Außreibung der Jüdischait. 30

Laudawerisch Vertrag / zwischen den Herrn vnd Landleuthen in Steyer / vnd der Stadt Grätz. 31

Kayser Maximiliani Declaration / die Gegenklagen betreffend. 33

Augspurgerisch Libel / die fünff Nider-Oesterreichischen Lande betreffend. 34

Augspurgerisch Libel / das Land Steyr allein betreffend. 41

Inspruggerisch Libel / die Nider- vnd Ober-Oesterreichischen Lande betreffend. 46

Mehr ein Inspruggerisch Libel. 50

Kayser Ferdinand Entschaidt-Brieff / wie es mit der Landtleuth Häuser in Städten / Märckten / gelegen / Zinß vnd Stewr halben / gehalten soll werden. 56

Kayser Ferdinandt Brieff / wegen Erlassung der Lehens-Aydts-Pflicht. 57

Landfürstliche Lehens-Tax erlassen. 58

Etliche Landtsfürstliche Resolutionen / wie es mit Verleyhung der Lehen / vnd Besitzung der Lehensrecht gehalten soll werden. 59

Item mehr ein Landtsfürstliche Resolution / der Geistlichen Stewr-Außstandt betreffend. 62

Landtsfürstliche Erledigung betreffend die Gejaidt vnd Geheg im Landt. 63

Landtsfürstl. Erledigung wegen der Vnderthanen Bestraffung / so auff frischer That mit Beschädigung deß Wildtprädt betretten werden / dann die Erweiterung der Gehäg / der Landleuth Wildtpan vnd die Jägerey betreffend. 63

Landtsfürstl. Befelch an Herrn Jägermaister / die Forstmuister vnd Forst-Knecht betreffend. 64

Extract auß verschiden neuerlich erhaltenen Concessionen, Gnaden-Brieffen vnd Resolutionen. 65 & 66.

Kayser Ferdinandi deß Dritten erneuerte Resolution, die Bestraffung der Wildtprädt-Schützen betreffend. 67

Kayser Ferdinandi deß Dritten abermahlige Resolution, die Abthuung roth vnd schwartzen Wildtprädts in Vnter-Steyr / dann das Gehög in Grätzer-Fernitzer-vnd Leibnitzer-Feld betreffend. 68

Jetzt Regierender Kayserl. Majest. Leopoldi deß Ersten / Confirmation gegenwertiger Landtshandvest. 69

Wir

WIR Leopold

von GOttes Gnaden/ Erwöhlter Röm. Käyser zu allen Zeiten / Mehrer deß Reichs in Germanien / zu Hungarn vnd Böheimb / Dalmatien / Croatien / Sclavonien König Ertz-Hertzog zu Oesterreich / ꝛc. ꝛc. Bekennen für Uns / Unsere Erben / vnd Nachkommen / vnd thun Kundt allermänniglich / nachdem durch zeitliches Ableiben / Weilland deß Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten vnd Unüberwündlichsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinandi diß Namen deß Dritten Erwöhlten Röm. Käysers auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königs / Ertz-Hertzogs zu Oesterreich vnd Hertzogens zu Steyer / ꝛc. Unsers Gnädigist: vnd geliebtesten Herrn Vatters Majest. vnd Liebden hochseeligisten Angedenckens die Bürde der Landsfürstl. Regierung Unserer gesambten Erb-Königreich: Fürstenthumb vnd Landen auff Uns als deroselben ältesten Sohn rechten natürlichen Erben vnd vnmittlbaren völligen Successorem gefallen / vnd wie so wol vor / als nach erworbener Käyserl. Cron / Scepter / vnd Gewalt von Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich vnter vnd ob der Enß / die gewöhnliche Erb-Pflicht empfangen / an: vnd auffgenommen: Als haben Wir Uns zugleich Gnädigst resolviert / solches ebenfalls bey Unsern J. O. Erb-Fürstenthumb vnd Landen / vnd darunter

auch insonderheit disen Hertzogthumb Steyer / vermög Unserer derentwegen unterm Fünffzehenden Martij dises lauffendē Sechzehenhundert und Sechzigisten Jahrs publicirten außschreibungs Patenten fürzukehren; allermassen Wir Uns den 5. Julij darauff in selbst eygener hohen Käyserl. Persohn in Unser Fürstl. Residenz Stadt Grätz begeben / und dem Actui deß Homagij beygewohnet / auch die Erb-Huldigung und Pflicht von gesambter Einer Ehrsamben Landschafft allda und deroselben incorporirten Ständen auff ihr unterthänigste Bitt dergestalt / und mit diser Gnädigsten Zuesag an und auffgenommen / daß Wir hingegen Ihnen getreuen Ständen / dem alten Herkommen nach / Ihre Privilegia, Landshandvesten / Reformationes, Statuta, Ordnungen / Satzungen / auch andere Käyser- und Lands-Fürstl. Concessiones, Resolutiones, Erlödigung / Gnaden-Brieff / und Befreyungen / so Sie von denen Röm. Käysern / Königen / Ertz-Hertzogen / auch andern Regierenden Herren und Lands-Fürsten in Steyer nach und nach rechtmässig erlangt / und Ihnen gegeben und bestättiget worden / Gnädigst erneueren und confirmiren wolten.

Und so nun erstbesagte Ein Ehrsambe Landschafft zu dem Ende obberührte Ihre Freyheiten / Landshandvesten / Ordnungen / Satzungen / Reformationen / Statuta auch andere Käyserl. und Landsfürstl. Concessionen / Erlödigungen / Gnaden-Brieff und Befreyungen mittls eines gegen dem Original collationirten Vidimus in Latein und Teutscher Sprach vorbringen lassen / und dieselbe würcklich zuverneuern und zu confirmiren gesucht / welche von Wort zu Wort hernach geschriben stehen / und also lauten.

Wir

WIR Ferdinand der Dritt von GOttes Gnaden / zu Hungarn / Böhaimb / Dalmatien / Croatien / vnnd Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / Marggraff zu Mähren / Hertzog zu Lützenburg vnd in Schlesien / zu Steyer / Kärndten / Crain vnd Württenberg / Marggraff zu Laußnitz / Graff zu Habspurg / Tyroll / vnd Görtz / ꝛc. Bekennen / vnd thun kundt männiglichen / Nachdeme sich der Allerdurchleuchtigste / Großmächtigiste Fürst vnd Herr / Herr Ferdinand der Ander diß Namen erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten / Mehrer deß Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böhaimb / Dalmatien / Croatien vnd Sclavonien / ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain vnd Württenberg / Graff zu Habspurg / Tyroll vnd Görtz / ꝛc. Unser gnädigister / geliebtister Herr Vatter / auß sonderbarer zu Uns tragender gnädigiste Vätterlichen Lieb / vnd naigung / auch für ein Ehrsambe Landschafft deß Hertzogthums Steyer habende Landsfürstl. Vorsorg gnädigist bewilliget / daß Uns / als Ihrer Majest. Eltisten Sohn / rechten Natürlichen Erben / vnnd künfftigen völligen Successorn, von einer gesambten Getreuen

Landtschafft gedachten Hertzogthumbs Steyer / die Erbhuldigung auff den fahl Ihrer Kay. May. Tödtlichen Abgangs / welchen GOtt der Allmächtige durch sein Gnad / vnd reichen Seegen lang vermittlē wölle / gelaistet werden solle. Solche Erbhuldigung auch von Uns / durch Unsern hierzu deputirten Gevollmächtigten Commissarium Johann Ulrichen Hertzogen zu Cromau / vnnd Fürsten zu Eggenberg / Graven zu Adlsperg / Rittern deß gulden Fluß / höchstgedachter Ihrer Kay. May. Gehaimben Rath / vnd vollmächtigen Statthaltern der J. O. Fürstenthumb vnd Landen / vnter Dato Sibenden Aprilis dises lauffenden Jahrs auffgenommen / vnd durch gemelte ein Ehrsambe La. in Steyer / von allen deroselben incorporirten Ständen dergestalt abgelegt worden / daß Wir entgegen besagten Getrewen Ständen gemainer Landschafft angeregten Hertzogthums Steyer / Ihre der gemainen La. Privilegia, Landtshandtvesten / Reformationen, Ordnungen / Satzungen / Statuta, auch andere Kay. vnd Landtsfürstliche Concessionen, Erledigungen / Gnadenbrieff / vnd Befreyungen / so Ihnen von denen Römischen Kaysern König / Ertz-Hertzogen / auch andern Regierenden Herren / vnd Landts-Fürsten in Steyer / vornemblich aber Unsern gnädigist geliebtisten Herrn Vattern / in Zeit dero Regierung gegeben: vnd bestättiget worden / gnädigist bestättigen vnd verneuwern wolten. Und Uns nun offt berührte ein Ehrsambe Landtschafft solches gnädigist werckständig zu machen Jetzo Vnterthänigist gebetten / auch zu disem Ende / obbestimbte Ihre Freyheiten Landtshandtvesten / Ordnungen / Satzungen / Reformationen, Statuta, auch andere Kayser: vnd Landtsfürstliche Concessionen, Erledigungen

digungen/Gnadenbrieff/vnd befreyungen/mitls deß rechten Originals in Lateinisch: vnd Teutscher Sprach vorbringen lassen/so von Wort zu Wort hernach geschrieben stehen/ vnd also lautten.

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / zu Brabandt/ zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg/ zu Wirttenberg / Ober: vnd Nider-Schlesien/ Fürst zu Schwaben / Marggrave deß Heiligen Römischen Reichs / zu Burgaw / zu Mähren / Ober: vnd Nider-Laußnitz / gefürster Graf zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfiert/ zu Kiburg/ vnd zu Görtz/ ꝛc. Landgrave in Elsaß / Herr auff der Windischen March/ zu Portenaw vnd zu Salinß/ ꝛc. Bekhennen offentlich mit disem Brieff/für Uns/Unsere Erben vnd Nachkhomben/ vnd thun khundt allermännigklich / daß Uns die Hoch- vnd Ehrwürdigen/ auch Edlen/ Ersamben Geistlichen / Unsere Andächtige / vnd lieben Getrewen N. die getrewen Ständte gemainer Landtschafft Unsers Fürstenthumbs Steyer / Ihre der Gemainen Landtschafft Privilegia, Landtshandvesten/Reformationen, Ordnungen/Satzungen/Statuta, auch andere Khayserliche: vnd Lands-Fürstliche Concessionen, Erledigungen/ Gnadenbrieff/ vnd Befreyungen / so Ihnen von Weylandt Vnsern Löblichen Vorfahrern Römischen Khaysern / Khönigen vnd Ihren vorigen Herren vnd Landsfürsten / Fürnemblich aber Weylandt Unsern geliebten Herrn Vattern CARLN

Ertzher-

Ertzhertzogen zu Oesterreich / ꝛc. Seeligister Gedächtnussen / gegeben: vnd nach deroselbigen Absterben / durch die jetzige Römisch Kayserliche Majestät Vnsern gnädigisten geliebten Herrn Vettern / vnd Herrn Vattern / als Obristen Gerhaben diser Unserer Lande / Confirmiert, vnd bestättet worden / in Lateinischer vnd Teutscher Sprach / in rechten Original fürbringen lassen / so von Wort / zu Wort hernach geschriben stehen vnd / also lautten.

Fol.

Folgen erstlich die Steyrischen Privilegia/ wie die anfangs in Latein gegeben/ vnd von denen Jederzeit Regierenden Herrn/ vnd Lands-Fürsten in Steyer/ Confirmirt worden/ ꝛc.

CAROLUS DEI GRATIA Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Lucemburgiæ, Wirtembergæ, &c. Princeps Sueviæ, Marchio Sacri Romani Imperij Burgoviæ, Moraviæ, superioris & inferioris Lusatiæ, Comes Habspurgi, Tyrolis, Ferretis, Kiburgi & Goritiæ, &c. Landgravius Alsatiæ, Dominus Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis & Salinarum, &c. Ad perpetuam rei memoriam Notum facimus universis præsentes literas inspecturis, Ducalis nostra sublimitas, & innata nobis benignitas, tum maximè subditorum commodis prospicit, & tranquillitati, cum eos præ cæteris libertatum & gratiarum afficimus præmio, qui amplioris in nos & prædecessores nostros, fidelitatis officio præditi, nulla certè fortuna, neque in rebus prosperis, neque adversis à nostra & eorundem prædecessorum nostrorum obedientia, potuerunt dimoveri. Quos ipsos etiam nos ideò omni favore & gratia prosequentes, non solùm libertates & privilegia bona, hujusmodi comprobare, sed etiam ampliare cupimus, per quæ Respub: hæreditariarum terrarum nostrarum, quomodolibet poterit promoveri. Itaque constituti coram nobis fideles nostri dilecti, Ministeriales, Milites, Clientes & Comprovinciales, Ducatus nostri Styriæ, quasdam Confirmationis suorum privilegiorum, libertatum & Consuetudinum literas sanas & integras, ac omni prorsus vitio & suspicione carentes, ipsis à fœlicis recordationis RUDOLPHO Romanorum Rege, & ALBERTO Duce Austriæ, ac progenitoribus nostris charissimis, DIVO MAXIMILIANO & FERDINANDO Avo & Parente nostro charissimo & FRIDERICO Abavo nostro, tunc Romanorum

Regibus prædeceſſoribus noſtris, emanatas atque confirmatas exhibuerunt, quarum quidem literarum, tenores ſunt ejuſmodi, ut ſequitur:

FERDINANDUS DEI Gratia Princeps Hiſpaniarum, Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Landgravius Alſatiæ, Comes in Habſpurg, Tyrolis, Goritiæ, Ferretis, & in Kiburg, Marchio Sacri Romani Imperij, ſuper Anaſum & Burgoviæ, Dominus Marchiæ Sclavonicæ, & Portus Naonis, &c. Ad perpetuam rei memoriam, Notum facimus univerſis, præſentes literas inſpecturis, Ducalis noſtra ſublimitas, & innata nobis benignitas, tum maximè ſubditorum commodis proſpicit, & tranquillitati. Cum eos præ cæteris libertatum & gratiarum afficimus præmio, qui amplioris in nos & prædeceſſores noſtros, fidelitatis officio præditi, nulla certè fortuna, neque in rebus proſperis, neque adverſis, à noſtra & eorundem prædeceſſorum noſtrorum obedientia, potuerunt dimoveri. Quos ipſos etiam nos ideò omni favore & gratia proſequentes, non ſolùm libertates & privilegia bona, hujuſmodi comprobare, ſed etiam ampliare cupimus, per quæ Reſpub: hæreditariarum terrarum noſtrarum, quomodolibet poterit promoveri. Itaque conſtituti coram nobis fideles noſtri dilecti, Miniſteriales, Milites, Clientes & Comprovinciales, Ducatus noſtri Styriæ, quaſdam Confirmationis ſuorum privilegiorum, libertatum & conſuetudinum, literas ſanas & integras, ac omni prorſus vitio & ſuſpicione carentes, ipſis olim à fœlicis recordationis, Rudolpho Romanorum Rege, & Alberto Duce Auſtriæ, ac progenitoribus noſtris chariſſimis, Divo Maximiliano Avo & Domino noſtro, & Friderico Abavo noſtro, tunc Romanorum Regibus prædeceſſoribus noſtris, emanatas atque confirmatas exhibuerunt, quarum quidem literarum tenores ſunt ejusmodi ut ſequitur:

MAXIMILIANUS Divina favente Clementia, Romanorum Rex, ſemper Auguſtus, ac Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, &c. Rex, Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ,

Lim-

Limburgiæ, Lucemburgiæ, & Geldriæ, Comes Flandriæ, in Habſpurg, Tyrolis, Ferretis, in Kiburg, Artheſij & Burgundiæ, Palatinus Hannoniæ, Holandiæ, Selandiæ, Namurcij & Zuphaniæ, Marchio Sacri Romani Imperij & Burgoviæ, Landgravius Alſatiæ, Dominus Friſiæ, Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis, Salinarum & Mechliæ. Ad perpetuam rei memoriam, Notum facimus tenore præſentium, univerſis, &c. Regalis Celſitudinis, immenſa benignitas, quamvis univerſorum ſuæ Ditioni ſubjectorum, ſtudere commoditatibus, elargiríque gratias ſit induſtrioſa, Illos tamen ſpecialiori quodam benignitatis oculo intuetur, majorique proſequitur cumulo gratiarum, quos approbatæ fidelitatis conſtantia & integritas magis recommendat. Sanè fideles noſtri dilecti Miniſteriales, Milites, Clientes & Comprovinciales Ducatus noſtri Styriæ, quaſdam Confirmatorias certorum Privilegiorum, libertatum, gratiarum & conſuetudinum ſuarum approbatarum, literas ſanas & integras, omni prorſus vitio & ſuſpicione carentes, ipſis quondam à Divæ memoriæ Rudolpho Romanorum Rege, & Alberto Duce Auſtriæ, ac Genitore noſtro chariſſimo, Divo Friderico, tunc Romanorum Rege, &c. prædeceſſoribus noſtris emanatas confirmatáſque exhibuerunt. Quorum quidem Privilegiorum, & literarum deſuper datarum tenor per omnia ſequitur, & eſt talis:

FRIDERICUS DEI Gratia Romanorum Rex, ſemper Auguſtus, ac Auſtriæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ Dux, Dominus Marchiæ Sclavonicæ, & Portus Naonis, Comes in Habſpurg, Tyrolis, Ferretis, & in Kiburg, Marchio Burgoviæ, & Landgravius Alſatiæ, &c. Notum facimus tenore præſentium vniverſis. Etſi Regiæ Celſitudinis generoſa benignitas, ex innata ſibi clementia, ad hoc continuè inclinetur. Ut omnibus Sacro Romano Imperio, ſine medio aut mediante ſubjectis, libertatum & gratiarum præmia tribuat, hócque ſummoperè ex crediti nobis officij miniſterio, facere teneamur. Illis tamen ad id præ alijs adſtringimur, quos in peculiaribus, & hæreditarijs noſtris terris, atque dominijs conſtitutos immotæ fidei ſo-

liditas & constantia, ullis sinistris temporum qualitatibus, seu contrarijs impulsibus, quorumcunque flecti non sinunt. Hos denique præcipuè digni favoris præsidio prosequi delectamur, quos nullius adversitatis turbines, ne cujusque vexationis fastidium, à nostra progenitorumque nostrorum obedientia, tristitiæ aut consolationis rempore retraxit. Imò intensis desiderijs allicimur ipsos in gremio nostræ Celsitudinis, ac conservatione gratiarum & Privilegiorum suorum, specialiter confovere, Sanè constituti coram nobis fideles nostri dilecti Ministeriales, Milites, Clientes & Comprovinciales Ducatus nostri Styriæ, quasdam nobis certorum Privilegiorum, libertatum & consuetudinum suarum approbatarum, literas confirmatorias, sanas & integras, omni prorsus vitio & suspicione carentes, ab olim bonæ memoriæ Duce Ernesto Genitore nostro, emanatas, confirmatorias literarum gratiarum & Privilegiorum ipsis à quondam Divæ memoriæ Rudolpho Romanorum Rege, & Alberto Duce Austriæ, prædecessoribus nostris, datas, concessas, confirmatas, & emanatas exhibuerunt. Quarum quidem literarum tenor sequitur, & est talis:

NOS ERNESTUS DEI gratia Dux Austriæ, Styriæ, Carinthiæ & Carniolæ, Dominus Marchiæ Sclavonicæ, ac Portus Naonis, Comes in Habspurg, Tyrolis, Ferretis, & in Kiburg, Marchio Burgoviæ, & Landgravius Alsatiæ, Notum facimus Modernis & futuris præsentium Inspectoribus universis, quod constituti coram nobis fideles nostri dilecti Ministeriales, Milites, Clientes, & Comprovinciales Ducatus nostri Styriæ, exhibentes certorum Privilegiorum, libertatum & consuetudinum suarum approbatarum literas sanas & integras, omni prorsus vitio & suspicione carentes, Ipsis à Serenis: ac Illustris: Principibus, Dominis nostris charissimis, Divæ memoriæ, Domino Rudolpho, olim Romanorum Rege, & Alberto Austriæ, Styriæ, & Carinthiæ, &c. Duce, progenitoribus nostris gratiosè donatas, & confirmatas. Quorum quidem Privilegiorum & literarum desuper datarum, tenor & primo præfati Regis Rudolphi, per omnia sequitur in hæc verba:

NOS

NOS RUDOLPHUS DEI gratia Romanorum Rex, semper Augustus. Omnibus in perpetuum cupientes statum bonum veterem reformare, & emergentia in melius commutare, Jus suum unicuique tribuere, prout Imperialem respicit Majestatem, formam pacis ad Consilium Principum, tam Ecclesiasticorum, quam secularium, Comitum, Baronum Ministerialium terrarum Austriæ, Styriæ, Carinthiæ, & Carniolæ, deinceps sub tenore inferius annotato, districtè præcipimus observari. Si quicquam Damnifactum est, tempore Guerræ nostræ videlicet & inclyti Regis Bohœmiæ in bello publico, vel ad mandatum nostrum, vel motu proprio nostrorum servitorum videlicet, à Festo Nativitatis sancti Joannis Baptistæ, Anni Domini Millesimi Ducentesimi Septuagesimi Sexti, usque ad præsentium publicationem, de hoc Judices non habebunt potestatem aliquam judicandi, sed erit in gratia nostra, nostris resarciamus servitoribus damna sua. Item si servitores alterutrius nostrum se mutuo offenderunt de talibus damnis, habebunt potestatem Judices judicandi, secundùm terræ consuetudinem hactenus approbatam. Item habebunt potestatem Judices judicandi de damnis illatis Monasterijs, Viduis, Orphanis, Hospitalibus, & alijs personis miserabilibus, qui dictæ Guerræ participes non fuerunt, hoc adhibito moderamine. Quod prædictæ personæ se non reddant difficiles sive graves, si læsores voluerint componere cum offensis, & talem compositionem Judices non impediant, imò promoveant, quantùm possunt bona fide. Item quicunque ad judicem fuerit evocandus, coràm quo causa fuerit agitanda, citabitur literis Judicis, pro quibus quatuor denarios Notario tantùm dabit, & si citatus negaverit se citatum, hoc juramento declarabit, alioquin habebitur pro citato. Item quicquid terminatum est coram Judice competente, juris ordine observato, hoc habebit perpetuo firmitatem, Quicquid verò per vim, metum, & per impressionem Regis Bohœmiæ, vel aliorum majorum terræ, vel gerentium vicem Regis, vires nullatenus obtinebit, sed ad statum debitum reducetur, secundùm jus & terræ consuetudinem approbatam. Item si tempore illo, quo non fuit judicium

in terra, aliquis prætermittit jus suum prosequi, huic cursus temporum & præscriptionis exceptio, si deinceps jus suum prosequi voluerit, non nocebit. Item si convictum legitimè coram judicio, de aliquo crimine aliquis in suum Domicilium scienter receperit, nisi juramento potuerit ignorantia declarari, jure rei satisfaciat conquerenti. Et nihilominùs convictum dimittat sine mora, & Judici pœnam solvet, juxta terræ consuetudinem approbatam. Item nullus impediat Principes, Archi-Episcopos, Episcopos, Abbates, Præpositos vel alios Prælatos, Comites, Barones, Ministeriales, & quoscunque alios, quin cum suis Vasallis, proprijs cominibus, & alijs suis subditis, faciant quod viderint expedire, & quod fuerit consonum rationi. Item nullus recipiat & teneat homines proprios alicujus, vel aliquo justo titulo alteri attinentes, contra Domini voluntatem, salvis juribus, libertatibus & Privilegijs Civitatum Municipiorum, seu aliarum communitatum eis competentibus, ex Imperiali munificentia, & terrarum à Principibus approbata consuerudine, ex antiquo, & si receptus confiteatur se Domino attinere, Receptor dimittat & restituat sine mora, per Judicem ad instantiam Domini requisitus. Alioquin Receptor pœnæ nomine, solvet decem libras, & Judici nihilominùs quinque libras, & Judex compellat ad solutionem hujusmodi Receptorem. Si verò negaverit conquerenti Domino attinere, Receptor pro ipso coram competente Judice respondebit, juris ordine pro recepto. Et si in utroque casu causa pendente Domino occurrerit tenendi eum vel captivandi, habebit liberam facultatem, & propter hoc pœnam aliquam non incurret. Item strictissimè inhibemus. Ne quisquam teneat homines alterius, titulo qui dicitur Mündtman. Et si Receptor per Dominum requisitus, non absolverit vel dimiserit, sic receptum solvet Domino quinque libras, & ad solutionem talis pœnæ & liberationem ipsius recepti, Receptor per Judicem compellatur. Item contra homicidas Judices non procedant, usque ad anni spatium à Nativitate Domini proximè nunc ventura, & interim homicidæ componant amicabiliter cum offensis, alioquin fiat justitia conquerenti. Item strictissimè inhibemus, ne fiant pignorationes,

vel

vel aliæ injuriæ cuicunque ſine authoritate Judicis competentis. Alioquin contra faciens, ſecundùm jus & terræ conſuetudinem puniatur. Item Authoritate Imperiali tollimus, & aliàs finaliter irritamus, omnes Mutas, Thelonia, Vectigalia, & pedagia, de novo impoſita, per aquas & per terras antiquas, ſecundùm terrarum conſuetudinem, ab antiquo hactenus obſervatam, in ſuo robore duraturis, Alioquin contra faciens ſe ſciat noſtra gratia cariturum, & ſecundùm quod noſtra providentia dictaverit puniendum. Item Imperiali providentia ſtrictiſſimè inhibemus, ne quiſquam in præjudicium alterius infra Leucam Caſtrum ædificet, vel munitionem, etſi factum fuerit per noſtros Judices præcipimus demoliri. Item Imperiali munificentia indulgemus, ut reædificandi & muniendi, habeant liberam poteſtatem, omnes qui præter Juris ordinem, & ſine cauſa legitima deſtructionem Caſtrorum & Munitionum, per Dominum Regem Bohemiæ, vel quoſcunque alios ſunt perpeſſi. Item nihilominùs inhibitiones factas, per dictum Regem, vel quoſcunque alios, de non muniendis caſtris, vel Municipijs finaliter revocamus. Caſtra verò & Munitiones, quæ per ſententiam & Juris ordinem, ſunt deſtructa, reædificari nullatenus permittimus, ſine noſtra licentia ſpeciali, & ſi conſtructa ſunt, præcipimus per noſtros Judices demoliri, alia omnia ſecundùm jus, & ſingularum terrarum conſuetudinem, hactenus approbatam, libertates & Privilegia Principum Eccleſiaſticorum, & ſecularium, Comitum, Baronum, Miniſterialium, & aliorum quorumlibet per Judices competentes juris ordine decidantur. Et hoc terrarum Judicibus injungimus, firmiter exequendum, ſi gravem voluerint effugere ultionem, forma pacis præſentis à die publicationis incipiet. Deinceps uſque ad Nativitatem Domini, & ab hinc per quinquennium continuum duratura. Nec quiſquam gaudebit dicta pace, niſi qui juraverit infra Epiphaniam Domini, formam dictæ pacis formiter ſervaturum, & ſi dubium fuerit de aliquo, an juraverit talis cum alio, qui juravit juramento proprio & ſocij declarabit ſe jurâſſe. Actum Viennæ, Anno Domini Milleſimo, Ducenteſimo, Septuageſimo Sexto, Tertio Nonas Novembris.

Alte-

Alterius verò literæ ejusdem Regis, tenor erat iste.

IN Nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis, Rudolphus Divina favente Clementia, Romanorum Rex, semper Augustus. Ad Romani decus Imperij provenit, & Augustalis exigit officium dignitatis, ut subjectorum statui benignè prospiciens, ipsos à jugo deprimentium eruat, approbatas consuetudines, & eorum jura restauret, ac ea quæ provisa suis sunt commodis, prosequatur & approbet, gratia generali. Hinc est igitur, quod præsentis Privilegij seriè notum fieri volumus, modernis & posteris, universis Imperij fidelibus. Quod cum Ministeriales & Comprovinciales Styriæ, fideles nostri, Celsitudini nostræ, humiliter supplicârint, ut eos, in nostram & Imperij Ditionem, perpetuo recipere, ac tenere, nullique alij concipere, nec non jura & consuetudines approbatas, quas per Ottocarum Styriæ, & per Leopoldum Austriæ Duces, ex eorum Privilegijs obtinuisse noscuntur, nostri prosequentes approbatione, favoris, de nostra confirmare gratia digneremur. Nos attendentes immensam fidem & devotionem sinceram, quibus Ministeriales Styriæ supradicti, Jugum oppressionis, & injustitiæ declinando. Quod Majestatem nostram & Imperij enormiter offendebat. Nostrum & Imperij justum & dulce dominium, totius effectibus sunt amplexi, universos & singulos, tam Ministeriales, quam cæteros in eodem Ducatu Styriæ constitutos, fideles nostros, sub nostram, & Imperij recipimus Ditionem, ut non nisi à nobis Imperatoribus & Regibus successoribus nostris, perpetuo teneantur. Si autem prædictorum Ministerialium Styriæ favorabilis instantia, nostram providentiam pulsaverit, ut eundem Ducatum, de manibus nostris & Imperij alicui Principum, quem nostra viderit dignum ad hoc sublimitas, porrigamus illum ad hujusmodi Principatus honorem curabimus exaltare, de quo pars major & melior Ministerialium terræ, nobis duxerit consulendum. Nolentes ut eis ex causa rationabili renitentibus & invitis, Jugum novi dominij, quod eorum statui non conveniat, imponatur. Confirmamus insuper eis omnes consuetudines approbatas, & ju-

ra,

ra, quæ prædicti quondam Ottocarus Styriæ, & Leopoldus Auſtriæ & Styriæ Duces, ipſis liberaliter confirmârunt, prout in eorum Privilegijs continentur, quæ proprijs Capitulis duximus exprimenda, videlicet quod quicunque fidelis noſter de Styria, cum aliquo de Auſtria, vel Auſtrialis cum Styrienſe contraxerit, utatur & gaudeat conſuetudinibus, & juribus provinciæ, in qua degit & ſuam elegit manſionem, cum pro perſonis ſingularibus ſpecialis conſuetudo non debeat excipere generalem. Inimicam quoque juſtitiæ conſuetudinem, quæ memoratos Styrienſes indebitè per Principes eorum in eo premere videbatur. Quod filij & filiæ eorum coactim matrimonio quodammodo copulabantur. Nos ut Zelatores æquitatis, penitus ſub movemus, hanc eiſdem dantes, ac Imperiali juſtitia confirmantes libertatem, ut liberè filios & filias eorum, cui voluerint, copulare debeant in futurum. Quicunque autem Styrienſis ab inteſtato deceſſerit, hæres ejus vel qui in conſanguinitatis linea ei proximus fuerit, ſuccedere debeat bonis ſuis. Si inter Styrienſes quæſtionem contingat oriri, duellum locum non habeat, vel probatio per Campionem, ubi Teſtes idonei producentur, ſecundùm quorum teſtimonium quæſtio dirimatur. Quærimonia verò, ſuper prædijs habita, coram ſtatutis Judicibus, auditis aſſertionibus teſtium ordine judiciario, ſecundùm juſtitiam terminentur. In beneficijs autem moleſtiam, quæ anfell vulgò vocatur, tanquam bonis & honeſtis conſuetudinibus adverſantem, penitus amovemus. Ex innatæ quoque clementiæ noſtræ gratia præſentis Privilegij Authoritate ſancimus, ut filiæ in bonis patrum ſuccedant, eis hærede carentibus maſculino, per quas patrum memoria, in filijs propagatur. Statuimus inſuper, ut beneficia ab alijs acquiſita, etiamſi à Domino terræ in proprietatem fuerit empta, ei qui jure beneficij poſſidet, dimittantur. Concedimus inſuper, eiſdem Miniſterialibus noſtris & alijs Comprovincialibus Styriæ, ut liceat eis, eorum prædia vendere, vel donare. De affluentiori quoque gratia noſtra eximimus, Ducatum Styriæ & habitatores ipſius, ab exactionibus & gravaminum moleſtijs, quæ per Præcones Auſtriæ fieri & inferri ſolebant. Concedimus eis licentiam, videlicet cuicunque de Styria, in fundo

ſuo, ſi voluerit Eccleſiam conſtruendi, vel conferendi, de prædijs eorum Eccleſijs intuitu pietatis. Ad hæc ſtatuimus, Authoritate qua fungimur, confirmantes, ut ſæpedictis Miniſterialibus, & Comprovincialibus Styriæ, homines ipſorum aliàs proprios, vel in prædijs eorum modo quolibet poſitos, qui ad Civitates vel Villas forenſes, quæ errectæ per omnem ipſam terram fuerint, & libertati deditæ, occaſione hujus libertatis confugerint, ſine licentia Dominorum, ad quos pertinent, proprijs Dominis ipſorum reſtituantur, cum rebus occaſionibus, quibuslibet prætermiſſis. Volentéſque etiam noſtræ noſtrorúmque ſaluti, & ſæpedictis Styrien: ſalubriter providere, Statuimus ut omnes Mutæ per Styriam, quæ ultra debitum fuerant, in ſuis redditibus aggravatæ, in ſummam redditum quam ſolverunt prædicti Ducis Leopoldi tempore revertantur. Nullíque Principi ejuſdem terræ liceat eas, præter quod dictum eſt, quibuslibet exactionibus aggravare. Monetam qnoque quæ ſingulis annis avaritia expoſcente ſolebat renovari, in præjudicium commune habitatorum ejuſdem terræ. Ex nunc volumus ſine conſilio communi Miniſterialium majorum Styriæ, per aliquem futurorum Principum terræ, nullatenus renovari, & renovatas in primo pondere per quinquennium perdurare Ad hæc Miniſterialibus dictæ terræ ſalubriter providere volentes, præſenti ordinamus edicto, ut nullus Principum, qui prædictæ terræ pro tempore præſidebit, in quemque Miniſterialium non convictum de tali crimine vel ſponte confeſſum, propter quod merito detineri debeat in perſona prætermiſſo juris ordine, captivare, vel captum in carcere, vel vinculis detineri præſumat, ſciens & reputans pro conſtanti hujuſmodi violentam injectionem manuū ſe pro pace Imperij violata Romanis legibus puniendum. Ut autem tenor hujus Privilegij à futuris dictæ terræ Principibus ratus & ſtabiliter teneatur, præſenti præcipimus ſanctione, ut dum Princeps qui pro tempore fuerit à Miniſterialibus Styriæ fidelitatis exigit Juramentum. Ipſi ad præſtationem hujuſmodi Sacramenti, minimè conſtringantur, donec Princeps & Dominus corporali ſuo Juramento promittat, ſe præſens Privilegium in omnibus & ſingulis ſuis articulis ſervaturum.

Statui

Statuimus igitur & Imperiali ſancimus edicto, ut nulla perſona alta vel humilis, publica vel privata, eccleſiaſtica vel ſæcularis, contra præſentis Privilegium confirmationis auſu temerario venire præſumat. Quod ſi venire præſumpſerit, centum libras auri puri componat, medietate Fiſco noſtro, reliqua paſſis injuriam perſolvenda. Hanc etiam Chartam in evidens teſtimonium Sigilli noſtri munimine, fecimus communiri. Hujus verò noſtræ gratiæ Teſtes ſunt: Fridericus venerabilis Archiepiſcopus Salzburg: Berchtoldus Bamberg: Conradus Friſingen: Petrus Patavien: Leo Ratiſponen: Henricus Tridentinen: Dietricus Gurcen: Joannes Kiemen: Bernhardus Seccovienſis, Eccleſiarum Epiſcopi. Magiſter Gottfridus Præpoſitus Solien: Curiæ noſtræ Prothonotarius. Fridericus Burggravius de Nürnberg. Hugo Comes de Berdenberg. Eberhardus Comes de Kazenellenpogen. Fridericus Comes de Leyningen: & plures alij fide digni. Datum Wiennæ duodecimo Calendas Martij. Indictione quinta. Anno domini Milleſimo, Ducenteſimo, Septuageſimo ſeptimo, Regni verò noſtri anno quarto.

Tertiæ quoq; literæ dicti Ducis Alberti, tenor erat talis.

IN Nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis, Albertus Dei gratia Dux Auſtriæ & Styriæ Dominus Carniolæ, Marchiæ, Sclavonicæ ac Portus Naonis, omnibus in perpetuum. Salutinoſtræ proſpicimus, & honorem noſtrum non mediocriter ampliamus, diem commodis & profectibus, ſubditorum noſtrorum intendimus, & eorum juſtis petitionibus, quæ à rationis tramite non diſcordant, promptum & facilem impartimur aſſenſum. Noverint igitur tàm poſteri quàm præſentes, quod nos dilectorum noſtrorũ fidelium, Miniſterialium & Comprovincialium Styriæ quos peramplo favore proſequimur, Devotis ſupplicationibus favorabiliter inclinati, eis approbatas Conſuetudines atque Jura ipſorum, à fœlicis recordationis, Sereniſſimo Patre noſtro & Domino, Domino Rudolpho Rege Romanorum Illuſtri, nec non à Magnificis Ottacaro Styriæ & Leopoldo Auſtriæ & Styriæ quondam Ducibus conceſſas vel conceſſa, quæ in ſubſequentibus

propriis Capitulis declarantur. De ſpeciali gratia confirmamus, hujuſmodi ergo conſuetudines, ſive jura ſunt iſta. Primo quicunque fidelis noſter de Styria cum aliquo de Auſtria vel Auſtralis cum Stirienſe contraxerit, utatur & gaudeat conſuetudinibus & Juribus provinciæ in qua degit, & ſuam elegit manſionem, cum pro perſonis ſingularibus, ſpecialis conſuetudo excipere non debeat generalem, Inimicam quoque juſtitiæ conſuetudinem, quæ memoratos Styrien: indebite per principes eorum in eo premere videbatur. Quod filij & Filiæ eorum coactim quodammodo matrimonio copulabantur. Nos ut Zelatores æquitatis penitus ſubmovemus. Hanc eiſdem dantes & confirmantes, ſuadente juſtitia libertatem, ut liberè filios & filias eorum cui voluerint, copulare debeant in futurùm. Quicunq; autem Styrien: ab inteſtato deceſſerit, hæres ejus, vel qui in conſanguinitatis linea ei proximus fuerit, ſuccedere debeat bonis ſuis. Si inter Styrien: quæſtionem oriri contigerit, duellum locùm non habeat, vel probatio per Campionem, ubi teſtes idonei producentur, ſecundum quorum teſtimonium quæſtio dirimatur. Quærimonia verò ſuper prædiis habita coram ſtatùtis judicibus, auditis aſſertionibus teſtium ordine Iudicario, ſecundum juſticiam terminentur. In beneficiis autem moleſtiam, quæ Anfel vulgo vocatur, tanquam bonis & honeſtis conſuetudinibus adverſantem, penitus amovemus. Ex innatæ quoque clementiæ noſtræ gratia præſentis Privilegii authoritate ſancimus, ut filiæ in bonis patrum ſuccedant, eis hærede carentibus Maſculino per quas patrum memoria in filiis propagatur, ſtatuimus inſuper, ut beneficia ab aliis acquiſita, etſiamſi à Domino terræ in proprietatem fuerint empta, ei qui Jure beneficij poſſidet, dimittantur. Concedimus inſuper eiſdem Miniſterialibus noſtris, & aliis Comprovincialibus Styriæ, ut liceat eis eorum prædia vendere vel donare. De affluentiori quoque gratia noſtra eximimus Ducatum Styriæ & habitatores ipſius, ab exactionibus & gravaminum moleſtiis, quæ per Præcones Auſtriæ fieri & inferri ſolebant. Concedimus eis licentiam, videlicet cuicumq; de Styria in fundo ſuo ſi voluerit, Eccleſiam

con-

construendi vel conferendi de prædiis eorum Ecclesiis intuitu pietatis. Ad hæc statuimus & tenore præsentium confirmamus, ut sæpedictis Ministerialibus ac Comprovincialibus Styriæ, homines ipsorum aliâs proprios, vel in prædiis eorum modo quolibet positos, qui ad Civitates vel Villas forenses, quæ errectæ per omnem ipsam terram fuerint, & libertati deditæ, occasione hujusmodi libertatis confugerint, sine licentia dominorum, ad quos pertinent, propriis dominis ipsorum restituantur, cum rebus, occasionibus quibuslibet prætermissis. Volentes etiam nostræ & hæredum nostrorum saluti, & sæpe dictis Styriensi: salubriter providere, statuimus ut omnes Mutæ, per Styriam quæ ultra debitum fuerant, in suis redditibus eggravatæ, in summam redditiuum, quam solverunt, prædicti Ducis Leopoldi tempore, revertantur. Nulliq; Principi ejusdem terræ, liceat eas præter quod dictum est, quibuslibet exactionibus aggravare, Monetam quoque quæ singulis annis avaritia exposcente solebat renovari, in præjudicium commune habitatorum ejusdem terræ. Ex nunc volumus sine consilio communi Ministerialium majorum Styriæ, per aliquem futurorum terræ principum, nullatenus renovari, & renovatam in primo pondere per quinquennium perdurare. Ad hæc ministerialibus dictæ terræ salubriter providere volentes, præsenti ordinamus edicto, ut nullus Principum, qui prædictæ terræ pro tempore præsidebit, in quenquam Ministerialium non convictum de tali crimine, vel sponte confessum, propter quod merito detineri debeat, in persona prætermisso Juris ordine captivare, vel captum in carcere, vel vinculis detinere præsumat, sciens & reputans pro constanti hujusmodi violentus injector manuum se pro pace publica violata pœna debita puniendum. Ut autem tenor hujusmodi Privilegii à futuris dictæ terræ principibus, ratus & stabiliter teneatur, præsenti præcipimus sanctione. Ut dum Princeps, qui pro tempore fuerit à Ministerialibus Styriæ fidelitatis exigit Juramentum, ipsi ad præstationem hujusmodi sacramenti minime constringantur. Donec princeps & Dominus corporali suo Juramento, promittat se præsens Privilegium, in omnibus & singulis suis articulis ser-

vaturum. Statuimus igitur & præsenti confirmamus edicto, ut nulla persona alta vel humilis, publica vel privata, ecclesiastica vel sæcularis contra præsentis Confirmationis Privilegium ausu temerario, venire præsumat. Quod si quis, venire præsumpserit, Centum libras Auri puri componat, medietate Cameræ nostræ, Reliqua passis injuriam persolvenda. Testes huius rei sunt: Illustris Dominus Memhardus Dux Carinthiæ, socer noster charissimus, & filij sui Albertus & Ludovicus, Venerabilis in Christo pater & Dominus Hertuidus Ecclesiæ Gurcensis Episcopus, Magister Henricus de Klingenberg, Præpositus Atquensis, Frater Henricus dictus Monstock, Commen dator provincialis ordinis fratrum Theutonicorum per Austriam & Styriam, Nobiles viri Eberhardus Comes de Kazenellenbogen, Albertus Comes de Hohenberg Avunculus noster, Memhardus & fratres Comites de Orttenberg, Gerlakus de Prubergk, Strenui viri, Leopoldus de Küenring, pincerna Austriæ, Stephanus Meissau Marschalcus, Austriæ, Ulricus de Campella, Conradus de Sumerav, Conradus de Pillichdorff, Albertus Stuchs de Trautmansdorff, Otto de Haslaw, fideles nostri dilecti, & quam plures alij fide digni. In quorum omnium testimonium & cautelam præsentes literas conscribi, & Sigillo nostro jussimus communiri. Datum apud Frisacum feria quinta, ante Dominicam qua cantatur Iudica me Deus, Anno Domini Millesimo Ducentesimo nonagesimo secundo. Post quarum quidem literarum ac Privilegiorum exhibitionem, per dictos nostros fideles & dilectos Styriensis nobis extitit humiliter supplicatum, Quatenus eadem Privilegia, libertates, immunitates, & approbatas consuetudines ipsis & eorum hæredibus, & speciali benevolentia, gratiosè renovare, approbare, & confirmare dignaremur. Nos vero Ernestus Dux præfatus eorundem Styrien: devota desideria, serviciorum promptitudinem, & fidelitatis constantiam aliâs attente, pensantes, & illorum intuitu ipsorum vota benigno favore prosequi, & condigna remuneratione, gratiam specialem, eis in hoc facere cupientes, dictis ipsorum justis petitionibus favorabiliter inclinati, gratiosè annuimus. Quapropter Iure Ducali quo fungimur, ut ad ejusdem terræ Principem spectat autho-

thoritas præſcripta Privilegia, libertates, immunitates, & approbatas conſuetudines renovamus, approbamus, & tenore præſentium confirmamus, Volentes, ut noſtris & futuris hæredum, & ſucceſſorum noſtrorum temporibus, perpetuo in ſui roboris maneant firmitate. Mandamus inſuper univerſis & ſingulis noſtris ſubditis, & fidelibus, quos præſens noſtra tangit pagina, & præmiſſa concernunt Privilegia quatenus ipſa, cum omnibus in eiſdem contentis, fideliter exequi ſtudeant, & firmiter obſervare, ſi quis autem ſubditorum noſtrorum ſupra ſcripta Privilegia, libertates, Immunitates & approbatas conſuetudines, in aliquorum eorum caſu infringere, vel quovis modo violenter contraire præſumpſerit, cujuſcunq; conditionis fuerit, præter indignationem noſtram pœnas in ijſdem Privilegiis contentas, pro modo culpæ, incidere volumus ipſo facto. In quorum evidens teſtimonium præſentis renovationis & confirmationis noſtræ, literas fieri fecimus, & Sigilli noſtri appenſione communiri. Datum in Gräz, decima octava die Menſis Januarij, Anno Domini Milleſimo, Quadringenteſimo Decimo Quarto.

Supplicaruntq; nobis ſupradicti noſtri Miniſteriales, Milites, Clientes & Comprovinciales, dicti noſtri Ducatus Styriæ, humiliter, quatenus ipſis, & eorum hæredibus, eadem Privilegia, libertates, immunitates, & approbatas conſuetudines, innovare, approbare, & confirmare gratioſius dignarentur. Nos vero hujuſmodi petitioni eorum annuentes, attenta ipſorum immotæ fidelitatis, ſoliditate & conſtantia, quæ eos à noſtra, progenitorumq; noſtrorum obedientia triſtitiæ & conſolationis tempore nunquam, flecti permiſerunt, ipſis prætacta ſua Privilegia, libertates, Immunitates, & approbatas conſuetudines, de Romanæ Regiæ benignitatis, & Ducalis poteſtatis plenitudine, iñovavimus, approbavimus, & ratificavimus, ac tenore præſentium, innovamus, approbamus, & ratificamus. Volentes, ac Regio & Ducali ſtatuentes edictis, ut prædicta Privilegia, libertates, Iñunitates, & conſuetudines approbatæ, perpetuo obtineant roboris firmitatem. Si quis vero ea, & hanc noſtram confirmationem, & innovationẽ, in toto vel in parte confringere, aut eis auſu temerario contraire præſumpſerit, indi-

indignationem nostram gravissimam, & pœnas in prætactis Privilegiis contentas se noverint irremissibiliter incurrisse, in cujus evidens testimonium præsentes Innovationis, Approbationis & ratificationis nostræ literas confici & Bullæ nostræ Aureæ Tipario fecimus comuniri. Datum in Grâz, Vicesima Sexta mensis Decembris, Anno Domini Millesimo Quagringentesimo, Quadragesimo tertio, Regni vero nostri Anno Quarto.

Supplicaruntq; nobis supradicti nostri Ministeriales, Milites, Clientes, & Comprovinciales dicti nostri Ducatus Styriæ, humiliter, quatenus ipsis & eorum hæredibus, eadem Privilegia, libertates, Imunitates, & approbatas consuetudines, innovare, approbare & confirmare, gratiosius dignaremur. Nos vero hujusmodi petitioni eorū annuentes, attenta ipsorum imotæ fidelitatis soliditate, & constantia, quam erga nos, nostrosque progenitores, semper & indefesso exhibuerunt. Ipsis prætacta sua Privilegia, libertates, Imunitates, & approbatas consuetudines, de Romanæ Regiæ benignitatis, & Ducalis potestatis plenitudine Innovavimus, approbavimus, & ratificavimus, ac tenore præsentium innovamus, approbamus & ratificamus. Volentes ac Regio Ducali statuentes edictis, ut prædicta Privilegia, libertates, immunitates, & consuetudines approbatæ perpetuo obtineant roboris firmitatem. Si quis verò, ea & hanc nostram confirmationem, ac innovationem, in toto vel in parte infringere, aut eis ausu temerario quovis modo contraire præsumpserit, indignationem nostram gravissimam, & pœnas in prætactis Privilegiis contentas, se noverit irremissibiliter incurrisse. Testes hujus rei sunt: Illustres, generosi, nobiles, consanguinei, Principes, consiliarij, cubicularij, & fideles nostri dilecti Albertus Locum tenens terrarum nostrarum hæreditariarum Flandriæ, Brabantiæ, &c. & Henricus filius suus Duces Saxoniæ, Landgravij Thuringiæ, Marchiones Missiæ. Ericus Dux Brunsuig: Christophorus Marchio Baden. & Comes in Spanhaim, Locum tenens Ducatus nostri Lucemburgiæ & Ischini, Rudolphus Princeps in Anhalt, & Comes in Ascania, Hugo & Christophorus de Berdenberg, & ad Montem sanctum, Adolphus in Nassau, Henricus in Fürstenberg, Philippus

lippus in Eisenburg, Comites. Martinus & Wolffgangus in Polhaim. Vitus noster supremus Capitaneus Campestris, & Michaël in Volkenstain Germani, & Christophorus Limburgiæ, Sacríque Romani Imperij Pincerna Hæreditarius, Barones, Cæterique Jllustris Philippi Archiducis Austriæ, Ducis Burgundiæ, &c. filij nostri charissimi aliorum Principum nostrorum Consiliarij ac Oratores, apud nos congregati, & quàm plures alij fide digni, in quorum omnium testimonium & cautelam, præsentes literas conscribi, Regalisque Sigilli nostri appensione jussimus & fecimus communiri. Datum in civitate nostra Wienn, vigesima die mensis Decembris, Anno Domini Millesimo, Quadringentesimo, Nonagesimo Tertio, Regnorum nostrorum, Romani Octavo, Hungariæ verò Quarto annis. Commissio Domini Regis in Consilio, Conradus Stürzel von Buchen Doctor, vnd Ritter Cantzler, Registrator Leonhardus Oëlhafen.

Post quarum quidem literarum exhibitionem, coram nobis, ut præfertur factam, prædicti nostri Ministeriales, Milites, Clientes, & Comprovinciales præfati nostri Ducatus Styriæ, humiliter nobis supplicârunt, quatenus ipsis, eorúmque hæredibus, eadem Privilegia, libertates, immunitates, & consuetudines innovare, approbare, & confirmare, de nostra speciali gratia dignaremur. Nos verò hujusmodi petitioni eorum annuentes, attenta ipsorum immotæ fidelitatis soliditate & constantia, quæ eos à nostra progenitorúmque nostrorum obedientia, tristitiæ & consolationis tempore, núnque flecti permiserunt. Ipsis prætacta sua Privilegia, libertates, immunitates, & consuetudines, de Ducalis nostræ potestatis plenitudine, innovavimus, approbavimus, & ratificavimus, ac tenore præsentium innovamus, approbamus, & ratificamus. Volentes & Ducali statuentes edicto, ut prædicta Privilegia, libertates, & immunitates, consuetudinésque approbatæ hujusmodi, perpetuo obtineant roboris firmitatem, si quis verò illa, & hanc nostram confirmationem & innovationem, in toto vel in parte infringere, vel eis ausu temerario contraire præsumpserit, indignationem nostram gravissimam, & pœnas in præinsertis Privilegijs expressas,

irremissibiliter se noverit incursurum. In quorum evidens testimonium, præsentes innovationis, approbationis, & ratificationis nostræ, literas confici, & Sigilli nostri appensione fecimus communiri. Datum in Oppido nostro Grâz, decima die mensis Octobris, Anno Domini Millesimo, Quingentesimo, Vigesimo Primo.

Post quarum quidem literarum exhibitionem, coram nobis ut præfertur factam, prædicti nostri Ministeriales, Milites, Clientes, & Comprovinciales præfati nostri Ducatus Styriæ, humiliter nobis supplicârunt, quatenus ipsis eorúmque hæredibus eadem Privilegia, libertates, immunitates & consuetudines innovare, approbare, & confirmare, de nostra speciali gratia dignaremur. Nos verò hujusmodi petitioni eorum annuentes, attenta ipsorum immotæ fidelitatis soliditate, & constantia, quæ eos à nostra progenitorúmque nostrorum obedientia, tristitiæ & consolationis tempore, nunquam flecti permiserunt. Ipsis pertacta sua Privilegia, libertates, im̃unitates & consuetudines, de Ducalis nostræ potestatis plenitudine, innovavimus, approbavimus, & ratificavimus, ac tenore præsentium, innovamus, approbamus, & ratificamus. Volentes & Ducali statuentes edicto, ut prædicta Privilegia, libertates & immunitates, consuetudinésque approbatæ, hujusmodi perpetuo obtineant, roboris firmitatem. Si quis verò illa, & hanc nostram Confirmationem, & innovationem, in toto vel in parte infringere, vel eis ausu temerario contraire præsumpserit, indignationem nostram gravissimam, & pœnas in præinsertis Privilegijs expressas, irremissibiliter se noverit incursurum. In quorum evidens testimonium præsentis innovationis, approbationis & ratificationis nostræ, literas confici, & Sigilli nostri appensione, fecimus communiri. Datæ in Oppido nostro Grâz, decima die mensis Novembris, Anno Domini Millesimo, Quingentesimo, Sexagesimo Sexto.

Carolus.

Ad Mandatum Domini Archi-Ducis Proprium.

Casparus Breynner Freyherr.
D. Joannes Kobeinzl.
Registrat: Andreas Jurschyn.

Folgt Kaysers Fridrichen deß Andern / dem Hertzogthumb Steyer gegeben vnnd Confirmirte Lateinische Freyheit.

IN Nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis. Fridericus Secundus, Divina favente Clementia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus. Hieruſalem & Siciliæ Rex. Ad Romani decus Imperij provenit, & Auguſtalis exigit officium dignitatis, ut ſubjectorum ſtatui benignè proſpiciens, ipſos à jugo deprimentium eruat, approbatas conſuetudines, & eorum jura reſtauret, Ac ea, quæ ſuis proviſa ſunt commodis proſequatur, & approbet gratia generali. Hinc eſt igitur, quod præſentis Privilegij ſerie notum fieri volumus, modernis ac poſteris univerſis, Imperij fidelibus, quod cum Miniſteriales, & Comprovinciales Styriæ fideles noſtri, Celſitudini noſtræ humiliter ſupplicârint, ut eos in noſtram & Imperij ditionem, perpetuo recipere, ac tenere, nullique alij concedere, Nec non Jura, & conſuetudines approbatas, quæ per Ottokarum Styriæ, & per Leopoldum Auſtriæ Duces, ex eorum Privilegijs obtinuiſſe noſcuntur, noſtri proſequentes approbatione favoris, de noſtra confirmare gratia dignaremur. Nóſque attendentes immenſam fidem, & devotionem ſinceram, quibus Miniſteriales Styriæ ſupradicti, Jugum oppreſſionis, & injuſtitiæ declinando, quod Majeſtatem noſtram, & Imperij enormiter offendebat, noſtrum & Imperij juſtum & dulce dominium ſunt affectibus totis amplexi. Univerſos & ſingulos tam Miniſteriales quàm cæteros, in eodem Ducatu Styriæ conſtitutos, fideles noſtros, ſub noſtram & Imperij recipimus ditionem, ut non niſi à nobis Imperatoribus, & Regibus ſucceſſoribus noſtris perpetuo teneantur. Si autem prædictorum Miniſterialium Styriæ favorabilis inſtantia, noſtram providentiam pulſaverit, ut eundem Ducatum, de manibus noſtris & Imperij, alicui Principum, quem noſtra viderit dignum ad hoc ſublimitas, porrigamus, non Principi Auſtriæ, ut hactenus fuit conſuetum, qui pro tempore fuit, ſed ſpecialiter ſpeciali Principi, eundem Ducatum Styriæ porrigi promittimus, per nos vel noſtros ſucceſſores Imperatores, ſive Reges, hanc prærogativam noſtræ ſpecialis gratiæ, dictis Miniſterialibus, pro ipſorum merito ſpeciali per nos factam, hujus noſtri Priviiegij Authoritate, benigniùs confirmantes. Confirmamus inſuper eis omnes conſuetudines approbatas, & Jura, quæ prædicti quondam Ottokar Styriæ, & Leopold Auſtriæ & Styriæ Duces, ipſis liberaliter confirmârunt, prout in eorum Privilegijs continentur, quæ proprijs Capitulis duximus exprimenda, videlicet, quod quicunque fidelis noſter de Styria, cum aliquo de Auſtria, vel Auſtrialis cum Styrienſe contraxerit, utatur & gaudeat conſuetudinibus & juribus provin-

ciæ, in qua degit, & suam elegit mansionem, cum pro personis singularibus, specialis consuetudo non debeat excipere generalem. Inimicam quoque justitiæ consuetudinem, quæ memoratos Styriensis indebitè, per Principes eorum in eo premere videbatur, quod filiæ ac filij eorum coactim quodammodo matrimonio copulabantur. Nos ut Zelatores æquitatis penitus semovemus hanc eisdem dantes, ac Imperiali justitia confirmantes libertatem, ut liberè filios, ac filias eorum cui voluerint copulare, debeant in futurum. Quicunque autem Styriensis, ab intestato decesserit, hæres ejus vel qui in consanguinitatis linea ei proximus fuerit succedere debeat bonis suis. Si inter Styriensis quæstionem oriri contigerit, duellum locum non habeat, vel probatio per Campionem, ubi testes idonei producentur, secundùm quorum testimonium, quæstio dirimatur. Quærimonia verò super prædijs habita. Coram statutis Judicibus, auditis assertionibus testium ordine judiciario, secundùm justitiam terminetur. In beneficijs autem molestiam, quæ Anfel vulgo vocatur, tanquam bonis & honestis consuetudinibus adversantem penitus amovemus. Ex innatæ quoque clementiæ nostræ gratia, præsentis Privilegij Authoritate sancimus, ut filiæ in bonis Patrum succedant, eis hærede carentibus masculino, per quas Patrum memoria in filijs propagatur. Statuimus insuper, ut beneficia ab alijs acquisita, etiamsi à Domino terræ in proprietatem fuerint empta, ei qui jure beneficij possidet, dimittantur. Concedimus insuper, eisdem Ministerialibus nostris, & alijs Comprovincialibus Styriæ, ut liceat eis eorum prædia vendere, vel donare. De affluentiori quoque gratia nostra, eximimus Ducatum Styriæ & habitatores ipsius, ab exactionibus, & gravaminum molestijs, quæ per Præcones Austriæ fieri & inferri solebant. Concedimus eis licentiam videlicet, cuicunque de Styria, in fundo suo, si voluerit, Ecclesiam construendi, vel conferendi de prædijs eorum Ecclesijs, intuitu pietatis. Ad hæc statuimus Authoritate, qua fungimur confirmantes, ut sæpedictis Ministerialibus, ac Comprovincialibus Styriæ, homines ipsorum proprietatis, vel in prædijs eorum modo quolibet positos, qui ad Civitates vel Villas forenses, quæ erectæ per omnem ipsam terram fuerint, & libertati deditæ, occasione hujus libertatis confugiunt, sine licentia Dominorum, ad quos pertinent, proprijs Dominis ipsorum restituantur, cum rebus, occasionibus quibuslibet prætermissis. Volentes etiam nostræ, nostrorúmque successorum saluti, ac sæpedictis Styriensibus salubriter providere: Statuimus ut omnes Mutæ per Styriam, quæ ultra debitum fuerant in suis redditibus aggravatæ, in summam redditiuum, quam solverunt prædicti Ducis Leopoldi tempore, revertantur, nullique Principi ejusdem terræ licet eas præter quod dictum est, quibuslibet exactionibus aggravare. Monetam quoque quæ singulis annis avaritia exposcente, solebat renovari, in præjudicium commune habitatorum ejusdem terræ. Ex nunc volumus sine Consilio communi Ministerialium majorum Styriæ nullatenus renovari, & renovatam in primo pondere, per quinquennium perdurare. Statuimus igitur, & Imperiali sancimus edicto, ut nulla persona alta vel humilis, publica vel privata, Ecclesiastica vel sæcularis, contra præ-

tra præsentis Privilegium Confirmationis, ausu temerario venire præsumat. Quod qui venire præsumpserit, Centum libras auri puri componat, medietate Fisco nostro, reliqua passis injuriam persolvenda. Ut autem hæc nostra Confirmatio robur obtineat, in posterum perpetuæ firmitatis præsens Privilegium fieri, & Sigillo nostro Typario Majestatis impresso jussimus insignari. Hujus rei testes sunt hi: Sigefridus Maguntinus, & Eberhardus Salzburgensis Archi-Episcopi. Ekbertus Babergensis. Sigefridus Ratisponensis. Imperialis Aulæ Cancellarius. Rugerus Passaviensis. Conradus Freisingensis Episcopi. Otto Palatinus Comes Rheni. Dux Bavariæ. Henricus Landgravius Turingæ. Comes Palatinus Saxoniæ. Bernardus Dux Carinthiæ. Hermannus Marchio de Baden. Conradus Burggravius de Nürnberg. Godefrid de Hohenloh. Fridericus de Truhendingen. Comes Hermannus de Orttenburg. Comes Hartmannus de Tylingen. Comes Wilhelmmus de Hunenburg. Comes Conradus de Hardekh. Henricus de Schaffenberg. Henricus de Prunne. Irenundus de Hintperch. Hadmarus de Sunnenberg, & alij quàm plures.

Actum Domini nostri Friderici Secundi, DEI graria Invictissimi Romanorum Imperatoris semper Augusti Hierusalem & Siciliæ Regis.

Acta sunt hæc Anno Dominicæ Incarnationis, Millesimo, Ducentesimo, Tricesimo Septimo, Mense Aprilis, decimæ indictionis, Imperante Domino nostro Friderico Secundo, DEI gratia Romanorum Imperatoris semper Augusti, Hierusalem & Siciliæ Regis. Imperij ejus Anno octavo decimo, Regni Hierusalem duodecimo, Regni verò Siciliæ tricesimo octavo feliciter, Amen.

Datum apud Anasum Anno mense & indictione præscriptis.

Landhandvest deß

Kaysers Maximilian deß ersten/ Bestättigung vnd Verteutschung der Lateinischen Freyheiten.

Anfang Königs Maximilian Bestättigung.

WIr Maximilian von GOttes Gnaden Römischer König/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ zu Hungarn/ Dalmatien/ Croatien/ König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyer/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Limburg/ zu Lutzenburg/ vnd zu Geldern/ Graff zu Flandern/ zu Habspurg/ zu Arthios/ vnd zu Burgund/ Pfaltzgraff zu Honigau/ zu Holland/ zu Seeland/ zu Namur/ vnd zu Zuphen/ Marggraff deß heiligen Römischen Reichs/ vnd zu Burgau/ Landgraff in Elsaß/ Herr zu Frißland/ Marggraff auf der Windischen Marckt/ zu Portenau/ zu Salins/ vnd zu Mecheln/ ꝛc. Thun kund Allermänniglich mit disem Brieff/ zu ewiger Gedächtnuß der Sachen/ wiewol die vnmeßliche Inbrünstigkeit/ Königlicher Höhe geneigt ist/ aller ihrer Vnterthanen Nutz zu befördern/ vnd ihnen Gnad zu beweisen. Jedoch ist sie mit sonderer Gerechtigkeit/ vnd mehrer Gnad geneigt denen/ so die Stättigkeit/ vnd Vollkomenheit/ ihrer Treu mehr berühmbt. Nemblich haben vns vnser lieben Getreuen/ vnser Dienstmañens/ Ritter/ Knecht/ vnd Landleut/ vnsers benañten Fürstenthumbs Steyer/ erstlich ihre Privilegien/ Freyheiten/ Gnaden/ vnd bewärter Gewonheiten/ Bestättbrieff/ gerecht vnd vollkommen ohn allen Mangel vnd Verdacht/ ihnen von Weyland König Rudolphen/ Hertzog Albrechten von Oesterreich/ vnd vnserm lieben Vatter König Fridrichen/ vnser Vorfordern/ außgangen/ vnd bestättigt/ fürbracht/ welcher Privilegien vnd Brieff Jñhalt/ allerding hernach folgend/ Also:

Anfang Königs Fridrich Bestättigung.

Wir Fridrich von GOttes Gnaden Römischer König/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ Hertzog zu Oesterreich/ zu Steyer/ zu Kärndten/ zu Crain/ Herr auff der Windischen Marckt/ vnd zu Portenau/ Graff zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfirdt/ vnd zu Khiburg/ Marggraff zu Burgau/ vnd Land-Graff in Elsaß. Thun kund mit disem Brieff Allermäñiglich/ wiewol die Adeliche Jnbrünstigkeit/ Königlicher Höhe/ auß ihrer angebohrnen Gütigkeit/ allweg geneigt ist/ daß sie allen denen/

nen/so dem Heil. Römischen Reich vnterworffen seynd/Belohnung der Gnaden vnd Freyheiten/ Mittheil/ wir deß auch zuvoran/auß Dienstbarkeit deß Ampts/so vns vertraut zu thun/ schuldig seyn / jedoch werden wir bezwungen / denen so vor andern in vnsern eigenen vnd Erblichen Landen / vnd Herrschafften wonhafft/die Stärck vnd Stättigkeit/vnbeweglicher Treu auß keinerley Ungefäll der Zeit/oder auß jemands widerwärtigen Ansuchung nicht abwenden lassen/ vnd zuvoran seynd wir begirig/mit Beschirmung würdiger Hülff / fürzustehen / die so die Betrübung / keiner Widerwärtigkeit / noch einigerley Verdruß der Anfechtung von der Gehorsam vnser Voraltern/ zur Zeit der Freud / oder Traurigkeit abgewendet hat / sonder wir werden gereitzt mit grosser Begier/dieselben in die Schoß vnser Königlichen Höhe/ auch in die Verwahrung der Gnaden vnd ihrer Freyheit/sonderlich zu behalten: Nemblich seynd vor vnser erschinen/vnser liebē Getreuen/vnsere Dienstmañen/Ritter/ Knecht/Landleut/ vnsers benannten Fürstenthumbs Steyer/ vnd haben vns fürbracht etlicher Privilegien/Freyheiten/ vnd ihrer bewärten Gewonheiten/Bestättbrieff/ gerecht/ vnd vollkomen/ ohn allen Mangel vnd Verdacht / von Weyland Hertzog Ernsten vnserm Vatter guter Gedächtnuß auch Bestättigungen der Brieff/Gnaden vnd Privilegien/Jhnen von Weyland König Rudolphen/ vnd Hertzog Albrechten von Oesterreich/vnsern Vorfordern seeligen Gedächtnuß/gegeben/ verlyhen/bestätt vnd außgangen/welcher Brieff Innhalt ist die:

Wir Ernst von GOttes Gnaden Hertzog zu Oesterreich/zu Steyer/zu Kärndten vnd zu Crain/ Herr der Windis. Marckt vnd zu Portenau/Graff zu Habspurg/zu Tyrol/zu Pfirdt/vnd zu Khiburg/Marggraff zu Burgau/vnd Landgraff in Elsaß/rc. Thun kund allen gegenwärtigen vnd künfftigen Anschauern diß Brieffs/daß vor vnser erschinen seyn/vnser liebē Getreuen / vnser Dienstmann/ Ritter/Knecht vnd Landleut/ vnsers Fürstenthumbs Steyer/fürbringend etlicher Privilegien/Freyheiten/vnd ihrer bewärten Gewonheiten Brieff/gerecht vnd vollkommen / ohn allen Mangel vnd Verdacht / Jhnen von den Durchleüchtigisten/ Durchleüchtigen Fürsten/vnserm liebsten Herrn seeliger Gedächtnuß/Herren Rudolphen/etwañ Römischer König/vnd Hertzog Albrechten von Oesterreich/Steyer vnd Kärndten/ vnsern Voraltern gnädiglich gegeben vnd bestätti-

Anfang Hertzogs Ernst Bestättigung.

stättiget / welcher Privilegien Brieff / darüber gegeben Innhalt / vnd von erst König Rudolphs Brieff hernach folget / mit denen Worten.

Königs Rudolphen erster Brieff.

Von dem Frid-Bott zwischē König Rudolph vnd dem König von Böheimb.

WIR Rudolph von GOttes Gnaden Römis. König / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs. Haben allen in ewige Zeit Begehrenden / guten alten Stand zu widerbringen / vnd das so vor Augen / in bessers zu verwandlen / befohlen einem jeden zu thun / wie dañ vnser Königliche Mayestät ansicht. Gestalt deß Frids gebietten wir ernstlich / nach Rath geistlicher vnd weltlicher Fürsten / Graffen / Herren vnd Dienstleut der Land / Oesterreich / Steyer / Kärndten vnd Crain / hinfüran Nachfolger Maß zu halten / was Schadens zur Zeiten der Kriegsläuff beschehen ist / zwischen vnser vnd deß Durchleuchtigen Königs von Böheimb / in offnem Krieg auß vnsern Befelch / oder auß Bewegnuß vnserer Diener / von St. Johannstag / deß Gotts-Täuffers / deß Jahrs von Christi Geburt Tausend / zwey hundert / sechs vnd sibentzig / biß auff Offenbahrung diß Brieffs / darvon zu richten sollen die Richter kein Gewalt haben / sonder es soll stehen in vnser Gnad / vnsern Dienern widerkehren wir ihren Schaden. Item ob vnser beyde Diener einander beleydiget hätten / von solchen Schaden / sollen die Richter Gewalt haben zu richten / nach Gewonheit deß Land bißher bewärt.

Item die Richter sollen Gewalt haben zu richten von den Schaden / so zugefügt seyn den Clöstern / Wittiben / Waysen / Spittalen / vnd andern armen elenden Personen / so berührtes Kriegs nicht theilhafftig gewesen seyn / doch dermassen / ob sich die Beleydigen mit den Beleydigten vertragen wolten / daß sie sich darinn nicht widerspennig / oder vnwillig erzeigen / vnd solchen Vertrag sollen die Richter nicht verhindern / sondern treulich befördern so vil sie mögen.

Item welcher fürzufordern würdet / für den Richter / davor die Sach zu handlen gebühret / soll citiert werden mit deß Richters Brief / darfür man dem Notari nur vier Pfeñing geben soll / vnd ob der geladen vermeynen würde / er wär nit citiert / das soll er mit seinem Ayd erklären / oder aber für Citiert geacht werden.

Item was vor dem bequemlichen Richter / nach Ordnung der Rechten geendet ist / das soll ewiglich Krafft habē / was aber durch Gewalt / Forcht vnd Einbildung deß Königs von Böheimb /

haimb/ oder anderer Herrn deß Lands / oder die so deß Königs statthalten/gehandelt würdet/soll gar kein Krafft haben/sonder auf zimbliche Weeg/nach dem Rechten/vnd deß Lands bewärter Gewonheit widerbracht werden. Item ob einer zu der Zeit/da kein Gericht im Land gewesen ist/vnterlassen hat/seinen Rechten nachzukomen/ demselben/wo er füran seinen Rechten nachkommen will/ so Verzug der Zeit vnd Außflucht oder Exception, der gewär nicht Schaden. Item/ob jemands einen/der vmb Ubelthat/vor Gericht auffrichtiglich überwunden wär/wissentlich in sein Behausung nehmen wurde/ (nur allein / der mög sein Unwissenheit mit dem Ayd erklären) der soll dem Klagenden auß Recht deß Schuldigen genugthun/vnd nichts weniger der überwunden ohn Verzug von ihme schieben / vnd dem Richter das Wandel bezahlen/nach bewärter Gewonheit deß Lands. Item es soll niemands verhindern/die Fürsten/Ertzbischöff/Bischöff/ Abbt/Pröbst oder andere Prælaten/Grafen/ Herren/ Dienst-Leut/vnd all andere/daß sie mit ihren Holden/Aigenleuten/vnd andern ihren Unterthanen nicht handelten/ das sie achten auffrichtig seyn/vnd daß der Vernunfft gleich seyn würde. Item es soll niemands eines andern Aigenleut/ oder auß gerechtem Tittel/einem andern zugehörig/wider deß Herrn Willen aufnehmen vnd halten/ doch vorbehalten die rechten Freyheiten vnd Privilegien der Städt/Märckt/ odern andern Commun/ ihnen auß Königlicher Mildigkeit / vnd der Land Gewonheit / von Alter von den Fürsten bestättigt/gebührend/ vnd ob der auffgenomen bekeñt/er gehör dem Herrn zu/soll ihne der Auffnehmer verlassen vnd auff Anruffē deß Herrn/ersucht durch den Richter/ohn Verzug wider geben/sonst soll der Auffnehmer zur Straff bezahlen/ zehen Pfund/vnd nichts weniger dem Richter fünff Pfund/vnd der soll denselben Auffnehmer/zur Bezahlung bezwingen/ ob er aber vermeynet/dem klagenden Herrn zugehörig seyn/so soll der Auffnehmer für ihn/vor dem bequemlichen Richter/ nach Ordnung Rechtens/antworten/ vnd ob er in jedem Fall in hangender Sach/dem Herrn begegnet/ wird er freyen Gewalt haben / ihn zu fahen/ oder zu behalten/ vnd soll deßhalb in keine Straff fallen. Item wir verbieten auffs strengist/ daß keiner halt Leut in Tittel eines andern / so man nennet Mutmann / vnd ob der Auffnehmer/durch den Herrn ersucht/nicht abscheydet/oder den auffgenomen nicht verlasset / so soll er dem Herrn bezahlen fünff

Pfund/vnd zu Bezahlung solcher Pœn/vnd zu Erledigung deß Auffgenomen/soll der Auffnehmer durch den Richter bezwungen werden. Item wider die Todtschläger/sollen die Richter nit verfahren/biß von dem Tag/der Geburt vnsers HErrn schierst künfftig/über ein Jahr/vnd mittler Zeit sollen sich die Todtschläger/mit dem Beleydigten/gütlich vertragen/sonst soll dem Klagenden die Gerechtigkeit erfolgen. Item/Wir gebieten auffs strengist/daß keiner gepfändt/noch mit andern Injuri belästiget werde/ausser Gewalt deß bequemlichen Richters/oder aber wer darwider thut/der soll nach dem Rechten/vnd Gewonheit deß Lands gestrafft werden. Item auß Königlichem Gewalt heben Wir auff/vnd vernichten mit Urtheil all Mäut/Zoll/Fürfahrt/vnd Fußzoll von neuem/auff Wasser vnd Land auffgesetzt/doch daß die/nach Gewonheit deß Lands/bißher von Alter gehalten/vnd ihrer Kräfft bleiben/welcher aber darwider thät/der wiß/daß er in Unser Ungnad vnd Straff gefallen ist Item auß Königlicher Fürsichtigkeit/gebieten Wir auffs strengist/daß keiner dem andern zum Nachtheil in einer Meil/kein Schloß oder Bevestung bau/vnd ob es beschehen wurd/so gebieten Wir/dieselben durch Unsern Richter/widerumb abzubrechen. Item auß Königlicher Mildigkeit geben Wir zu/daß freyen Gewalt haben sollen widerumb zu bauen vnd zu bevesten/alle die/so von dem König von Böhaimb/oder jemands andern/wider Ordnung deß Rechtens/vnd ohn redliche Ursach/Zerbrechung Ihrer Schlösser vnd Bevestungen gelitten haben. Item/vnd nichts weniger/widerruffen Wir endlich die Verbott/durch benannten König/oder jemands andern/von wegen der Schlösser vnd Bevestungen/nicht zu bewahren beschehen/aber die Schlösser vnd Bevestungen/so durch Urtheil vnd Ordnung deß Rechtens zerbrochen seyn/widerumb zu bauen/lassen Wir keineswegs zu/ohn Unser sondere Erlaubnuß/vnd ob sie gebaut seyn/gebieten Wir dieselben widerumb durch Unsern Richter abzubrechen/sonst all andere Sachen/sollen nach dem Rechten/vnd auß jeden Lands Gewonheit bewärt/vnd nach den Freyheiten vnd Privilegien Geistlicher vnd Weltlicher Fürsten Comun/Herrn Dienst-Leut/vnd aller vnd jeder anderer durch die bequemlichen Richter nach Ordnung Rechtens/entschiden werden; Vnd das vestiglich zu vollziehen/legen Wir auff den Richtern der Lande/wo sie anders schwärer Straff entfliehen wollen/die Maß deß gegen-

wärti-

wärtigen Fridens / soll anfahen / von dem Tag der Offenbahrung/weiter biß auff Weyhnachten/vnd fürter fünff Jahr nacheinander wärend/es soll auch keiner angezeigtes Fridens geniessen/ nur allein er hab zwischen hin vnd der HH. dreyer König Tag geschworen/die Maß berührtes Frids vestiglich zu halten/ vnd ob von jemands gezweiffelt würde/ob er geschworen hätte/ derselbe soll mit einem andern so geschworen hat / mit dem Ayd/ vnd seinen Gesellen beweisen/daß er geschworen hab. Beschehen zu Wien/von Christi Geburt Tausend zwey Hundert/vnd sechs vnd sibentzig Jahr/ am Vierten deß Montags Novembris.

Anderer Brieff / desselben König Rudolphs.

IM Namen der Heiligen vnd Vnzertheilten Dreyfaltigkeit/Amen. Rudolph von Gunst/Göttlicher Güte Römischer König/zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ es ist kommen zu Zier deß Römischen Reichs / es erfordert auch das Ampt Kayserlicher Würde / daß er der Unterthanen Stand / gütlich fürsehend/ sich von dem Joch der Unterdruckenden erledigt/die bewärten Gewonheiten/ vnd ihre Recht widerbring / auch die so mit ihrem Nutz versehen seyn/ vollziehe/ vnd mit gemeiner Gnad bewahr. Demnach wollen Wir deß mit Jñhalt diß Privilegij, allen Vnsern vnd deß Reichs Getreuen/Gegenwärtigen vnd Künfftigen / kund vnd offenbahr sey / als Vnser getreue Dienstmannen/vnd Landleut in Steyer/Vnser Königliche Hoheit demütiglich baten/ daß Wir sie in Vnsern vnd deß Reichs Schirm/ vnd Gewalt / ewiglich zu vernehmen vnd zu halten / auch niemands andern zu verleyhen / darzu auch die Recht vnd bewärten Gewonheiten/die sich von Hertzog Ottokarn von Steyer/vnd Hertzog Leopolden von Oesterreich / auß ihren Privilegien überkomen / auß Gnaden zu bestätten geruchten/da haben Wir bedacht Ihr grosse Treu vnd lauter Andacht/ damit dieselben Dienstleut in Steyer/das Joch obermelter Unterdruckung vñ Gerechtigkeit fliehen / das vnser vnd deß Reichs Mayestät schwärlich beleydigt / vnd sie haben darauß Vnser vnd deß Reichs Recht/vñ süsse Herrschafft mit gantzer Begierde vmbfangen. Wir vernehmen auch all vnd jede Dienstleut/vnd all andere in demselben Hertzogthumb Steyer seßhafft / Vnser Getreue in Vnsern vnd deß Reichs Gewalt vnd Schirm/also/ daß sie von niemandts/allein von Vns Kaysern/ vnd Königen

Die von Steyer in deß Reichs Schirm genommen.

Vnsern Nachkommen ewiglich sollen behalten werden. Ob Vns aber dieselben Dienstleut in Steyer gemeiniglichen bitten wurden / daß Wir dasselbe Hertzogthumb von Vnsern vnd deß Reichs Händen verleyhen sollen / einen Fürsten der Vns deß würdig gedunckt / den wollen Wir zu den Ehren desselben Fürstenthumbs erhöhen / darnach als der mehrer vnd wägerer Theil / der Dienstleut deß Lands Vns rathen werden / dann Wir wollen nicht daß man Ihnen ausser Ihres Willen / ein neue Herrschafft gebe / die sie auß vernünfftiger Vrsach / verwerffen mögen / vnd ihrem Stand nicht Nutz wäre.

Den von Steyer wider ihren Willen kein Herrschafft zu geben.

Vnd demnach bestätten Wir ihnen / all die bewärte Gewonheit vnd Recht / die Ihnen Hertzog Ottokar / von Steyer / vnd Hertzog Leopold von Oesterreich vnd Steyer / mildiglich bestättigt haben / wie sie dann in Ihren Privilegien begriffen seyn / vnd Wir von Artickeln zu Artickeln anzuzeigen fürgenommen haben: Nemblich / ob einer Vnser Getreuen von Steyer heurath / mit einer von Oesterreich / oder ob einer von Oesterreich heurath / mit einer von Steyer / der soll das Recht habē / der gegend darinn er will bleiben / wann für einig Persohnen / soll die andere Gewonheit / die gemeine Gewonheit nicht abnehmen / auch die Gewonheit so dem Rechten widerwärtig ist / dardurch die benañten Steyrer / durch Ihren Landsfürsten vnbillich beschwärt gewesen seyn / daß Ihre Söhn / Töchter / bezwungenlich verheurath worden / das stellen Wir als Liebhaber der Gerechtigkeit / gantz ab / geben vnd bestätten Ihnen auch von deß Reichs Gerechtigkeit die Freyheit / daß sie führan ihre Söhn vnd Töchter / verheurathen sollen / wem sie wollen. Welcher Steyrer aber ohn Geschäfft abgehet / so soll sein Erbe / oder sein nechst Gesibter Freund / sein gelassen Gut erben / vnd darzu gelassen werden.

Hertzog Ottokars / vñ Hertzog Leopold gegebene Freyheiten. Nota. Im Latein stehet es. (*Si contraxerit cum aliquo*) darauß abzunehmen daß nit heurathen / sondern andere Contract vnd Handlungen verstanden werden.

Was Freyheit ein Steyrer hat so er heurath zu einer Oesterreicherin / oder hinwiderumb.

Daß die Steyrer frey heurathen mögen.

Wer das abgestorbene Gut ererben soll.

Ob ein Steyrer den andern vmb ichte anspricht / so soll der Kampff / oder die Bewährung / durch Kampff nicht statt haben / sonder es sollen taugliche Zeugen fürgestellt / vnd die Sach nach derselben Zeugen Sag entschiden werden. Was Klag aber vmb anligende Gütter seyn / die sollen von den gesetzten Richtern auff Verhörung der Zeugen Sag / nach Rechtlicher Ordnung wie Recht geendet werden.

Verbott deß Kampffs.

In Lehen-Güttern thun Wir gäntzlich ab / die Beschwärde so man nennt Anfäll / als daß so guten ehrsamen Gewonheiten wider ist.

Anfäll in Lehen-Güttern.

Auch

Auch setzen Wir in Krafft diß Privilegij, von den Gnaden Vnser angebohrnen Güte/daß die Töchter ihrer Vätter Erbgut besitzen/wo sie der Mäñlichen Erben/Söhn nicht haben/ durch welche die Gedächtnuß der Vätter in den Söhnen gemehret wird. Der Töchter Erbschafft.

Ferner setzen Wir / daß die Lehen-Gütter von andern überkomen/ ob sie gleich von dem Herrn deß Lands zu Eygenthumb erkaufft werden / dem sollen bleiben / der sie von Lehens-Recht wegen besitzet. So der Fürst belehende Gütter kaufft.

Wir geben auch denselben Vnsern Dienstmannen / vnd andern Landleuten in Steyer zu/daß sie ihre anligende Gütter/ verkauffen vnd vergeben mögen. Gütter verkauffen vnd vergeben.

Darzu von Vnsern überflüssigen Gnaden / freyen Wir dasselbe Hertzogthumb Steyer / vnd die darinn gesessen seynd/ von den Schätzungen vnd Beleydungen / der Beschwärung / so von den Schergen von Oesterreich geschehen seynd. Für Schergerey.

Wir erlauben Ihnen auch / daß Ihr jeder auff seinem Grund/ob er will / ein Kirchen bauen/oder von seinem Gut zu Gottshäusern vmb GOttes willen geben mag. Kirchen bauen.

Zu dem setzen Wir auß Vnserm Gewalt/ den Wir haben bestättend / ob der Steyrer Eygenleut / oder die auff ihren behausten Güttern gesessen seynd/ fahren/ durch Freyheit ohn ihr Vrlaub/in ein Stadt/oder in ein Marckt in dem Land / der gefreyt ist/ daß man die ohne alle Widerrede/mit sambt dem Gut/ ihren Herrn / die sie angehörend widerumb antworte. Flüchtig Holden widerumb zuantworten.

Wollen auch Vnser vnd Vnsern Nachkommen Heyl/auch vorgenannten Steyrern heylbarlich Fürsehung thun / setzen Wir/ daß alle Mäut/ so in dem Land Steyer in ihren Einkommen/über die Billichkeit gehöcht seynd / widerumb verwandelt werden/ auff die Summa deß Einkommens/ so man bey Zeiten Hertzogs Leopold darvon geben hat/vnd keinen Fürsten desselben Lands soll gebühren / sie anders / dann wie vorstehet / mit einigerley Schätzung zu beschwären. Erhöhung der Mäut abzuthun.

Als man die Müntz alle Jahr / auß Geitzigkeit / zu gemeinem Nachtheil der Inwohner desselben Lands / verneuert hat / wollen Wir daß sie nun füran ohn gemeinen Rath/ der mehrern Dienstleut durch die künfftigen Fürsten keineswegs verneuert werde/vnd die verneuerte Müntz/soll auff fünff Jahr lang/ in dem ersten Gewicht bleiben. Von der Müntze.

Keinen Steyrer zu Fänckhnussen.

Zu dem wollen Wir den Dienstleuten berührtes Lands / heylbarliche Fürsehung thun / ordnen Wir mit dem gegenwärtigen Gebott / daß der Fürsten keiner / so gemeltem Land zu Zeiten vorstehen wird / vnterstehe einen Dienstmann / der vmb solche Vnthat / derhalb Er in eygner Persohn billich behalten würde / nicht überwunden / noch williglich bekannt / ausser Ordnung der Rechten zu fahen / oder gefangen in dem Kercker oder Gefängnuß zu halten / wissend sich vmb solch gewaltige Handlung / von wegen Fridbruch / deß heiligen Reichs nach Römischer Rechten straffmässig zu seyn.

Wie der Lands-Fürst pflicht thun soll.

Daß aber die Innhalt deß Privilegij stät / vnd vest gehalten werden / so gebieten Wir mit diser Satzung / wann der Fürst / so zu Zeiten seyn würdet / von den Dienstleuten in Steyer / die Erbhuldigung erhaischet / so sollē sie keineswegs darzu bezwungen werden / biß so lang / daß der Fürst vnd Herr / mit seinem leiblichen Aydpflicht thut / solche Privilegien / in allen vnd jeden Artickeln zu halten.

Straff deß so die Freyheit überfuhr.

Wir setzen auch vnd bestätten mit disem Königlichen Gebott / daß niemands / Er sey Hoh- oder Nider-Stands / Reich oder Arm / Geistlich oder Weltlich / wider die Bestättung deß Privilegij, freventlich zu thun vnterstehe / ob es aber beschehe / so soll derselbe vmb hundert Pfund lauters Golds Abtrag thun / halb in Vnser Camer / vnd den Ubertheil denen / so das Vnrecht gelitten / zu bezahlen. Vnd wir haben disen Brieff / zu offenbarer Gezeugnuß / mit Bevestung Vnsers Insigels auffzurichten befohlen / vnd diser Vnser Gnad seynd Zeugen / der Ehrwürdige Ertzbischoff Friderich von Saltzburg / Bischoff Perchtold von Bamberg / Bischoff Conrad von Freysingen / Bischoff Peter von Passau / Bischoff Leo von Regenspurg / Bischoff Heinrich von Trient / Bischoff Dietrich von Gurg / Bischoff Johan von Kymbse / Bischoff Bernhard von Seckau / Maister Gotfrid Probst zu Zell / Vnsers Hofs Protonotari, Burggraf Friderich von Nürnberg / Graff Haug von Wertenberg / Graff Eberhard von Katzenellenbogen / Graff Friderich von Leyningen / vnd andere Gezeugen gnug / den wol zu glauben ist. Geben zu Wienn am Neunzehenden Tag / deß Monats Februarij, von Christi Geburt / Tausend / zwey Hundert / vnd in dem Siben vnd Sibentzigisten / Vnsers Reichs im Vierdten Jahrs.

Hertzog

Hertzog Albrechten Bestät-tung vnd Verteutschung obberührter Freyheiten.

WIr Albrecht von GOttes Gnaden / Hertzog zu Oesterreich / zu Steyer / vnd zu Kärndten / Herr zu Crain / auff der March / vnd zu Portenau / Graff zu Habspurg / vnd zu Khiburg / Landgraff im Obern Elaß / vnd Herr zu Pfürdt / rc. Thun kund offentlich mit disem Brieff / allen den / die ihn sehend / lesend / oder hören lesen: Daß für Vns kommen Vnsere getreue Dienstherrn / vnd Landleut / Vnsers Lands zu Steyer / vnd baten vns fleissiglich / daß Wir Ihnen deß Lands Gewonheit vnd Recht / verneuerten / vnd mit Vnsern Brieffen bestätteten / vnd zu Teutsch machten / die ihnen Vnser lieber Herr vnd Ehne / König Rudolph seeliger / von Rom in Latein geben hätte / vnd auch bestättet mit seiner Handvest / die sich anhebt / wann man die Latein zu Teutsch verkehrt / mit disen Worten. In dem Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit: Rudolph / von der Gunst Güttlicher Güte / König zu Rom / allzeit ein Mehrer deß Reichs: Es ist ein Gezierde Römisches Reichs / es fordert auch Ampt Kayserlicher Würde / daß er gütlich besehen soll / wie der Ding Gestalt sey / die Ihm vnterthänig seynd / vnd er sie erledig von dem Joch / deren die sie bezwingen vnd vnterdrucken / vnd daß er widerbringe / alte Gewonheit / vnd alte Recht / vnd daß er ihr Gemach vnd ihr Geführe / bestättig mit offenen Gnaden. Davon thun Wir kund mit disem Brieff / allen den / die dem Reich getreu seynd: Daß die Dienstherrn / vnd die Landleut zu Steyer / Vnsere Getreue / Vns deß baten / daß Wir sie in Vnsern / vnd deß Reichs Schirmb vnd Gewalt nehmen ewiglichen / vnd daß Wir sie niemanden verlyhen / vnd daß Wir Ihnen geruchten zu bestätten / von Vnsern Gnaden / alle die Recht vnd Gewonheit / die sie hätten / bey dem Hertzogen Ottokarn von Steyer / vnd bey Hertzog Leopold von Oesterreich / darnach als ihr Handvest stünden / da sahen Wir an ihr grosse Treu / vnd ihr lauter Vnterthänigkeit / damit dieselben Dienstherrn / fluhen das Joch vnrechts Gewalts / daß Vnser Magenkrafft / vnd deß Reichs sehr beschwärte / vnd daß sie Vnser vnd deß Reiches Rechter vnd süsse Herrschafft / mit gantzer

ihrer

ihrer Begierde/haben vmbfangen/vnd nahmen alle die Dienst-Herrn/ vnd alle die/ die in demselben Hertzogthumb seynd zu Steyer/ vnd Vns getreu seynd/ in Vnser/ vnd deß Reichs Gewalt vnd Schirmb/ daß sie niemand warten/ fürbaß nimmermehr/wann Vns Kaysern vnd Königen/Vnsern Nachkomen. Vnd ist aber/ daß dieselben Dienstherrn von Steyer/ Vns gemeiniglich bittend/daß Wir dasselbe Hertzogthumb/ mit Vnser vnd deß Reichs Hand/leyhen einem Fürsten/ der Vns deß würdig duncket/ den wollen Wir zu den Ehren desselben Fürstenthumbs erhöhen/darnach als der mehrer/vnd der wägerer Theil deß Lands zu Steyer Vns gerathet/ wann Wir nicht wollen/ daß man Jhnen ein neue Herrschafft gebe/ die sie mit Beschaidenheit verwerffen mögen/vnd die ihn nicht recht kombt. Darüber bestätten Wir ihnen/alle die Gewonheit/vnd die Recht/die ihn Hertzog Ottokar von Steyer/ vnd Hertzog Leopold von Oesterreich bestättigt haben/mit ihren Handvesten/die Wir mit sondern Stucken wollen benennen. Die ein ist die/ ob einer/ Vnserer Getreuen von Steyer heurath/ mit einer von Oesterreich/ oder ob eine von Oesterreich heurath/ mit einem von Steyer/der soll dasselb Recht haben/der Gegende/da er inne will bleiben/wann man ein gemeine Gewonheit/ durch einer einigen Persohn willen/ in einem Lande nicht soll abnehmen. Wir verkehren ihn auch/ die vnrechten Gewonheit/ damit die Fürsten deß Lands/ dieselben Steyrer sehr bezwungen/ vnd hinleiten/ daß ihr Söhn/vnd ihr Töchter/durch Noth/vnd durch Zwangsal musten heurathen/ darwider geben Wir ihnen die Freyheiten/vnd bestättigen ihnen die von deß Reichs Gerechtigkeit/daß sie fürbaß nimmermehr freylich/ ihr Söhn vnd Töchter bestatten sollen/wem sie wollen. So setzen Wir auch/welcher Steyrer ohn Geschäfft verfährt/ so soll sein Geerbe/ oder sein Mag von der nächsten Sippe/ sein Erbgut besitzen. Wir setzen auch/ ob ein Steyrer den andern vmb ichte anspricht/ da soll er nicht vmbkämpffen/er soll es bewehren/mit ehrbaren Gezeugen/ nach der Sag soll man richten/vnd was Klag vmb vrbar wird/ das soll man enden vor dem gesetzten Richter/ vnd soll darüber hören/ ehrbar Gezeug/ vnd soll es richten nach Recht/ mit Frag/ vnd Mitfolge/als Rechtes Ordnung ist. Darzu so verwerffen Wir/ an allem Lehenrecht/das da heisset Anfälle/das allen guten vnd ehrbaren Gewonheiten wider ist. Auch setzen Wir an diser

Nota/ im Latein stehet. (*Si contraxerit cum aliquo*) Welches nicht heurathen/ sonder andere Contract vnd Handlungen verstanden werden.

Hand-

Handvest / von Gnaden Vnserer angebohrnen Güte / daß die Töchter / ihrer Vätter Erbgut besitzen / ob sie der Söhne nicht haben. Wir setzen auch / ob ein Mann von anderer Herrschafft / ein Gut zu Lehen gewinnet / vnd ob es deß Lands Herr darnach eygentlichen kauffet / so soll man es doch dem lassen / der es zu Lehen besessen hat. Es mögen auch Vnsere Dienstherrn / vnd Vnser Landleut zu Steyer / ihr Gut vergeben oder verkauffen. Darzu von Vnsern überflüssigen Gnaden / freyen Wir dasselb Hertzogthumb zu Steyer / vnd die dariñen gesessen sind / vor dem Vngelt / vnd vor leydiger Beschwärung / die von den Schergen von Oesterreich geschehen sind. Wir erlauben auch einem jeglichē Steyrer / auff seinem Grund ob er will / ein Kirchen zu bauen / oder auff Gottshäuser wenden / durch GOtt seines Guts. Wir setzen auch auff / vnd bestättigen mit Vnserm Gewalt / den Wir haben / ob der Steyrer eygen Leut / oder die auff ihrem behausten Gut gesessen seynd / fahren durch Freyheit / ohn ihr Vrlaub in ein Stadt / oder in einen Marckt / in dem Land der gefreyet ist / daß man die ohn alle Widerred / mit sambt dem Gut / ihren Herren / die sie angehörend / wider antworte. Wir wollen auch Vnser / vnd vnserer Nachkommen Heyl / vnd auch der vorgenannten Steyrer / heylbarlich fürsehen / vnd setzen auff / daß man alle die Mäut / die in dem Land gehöhet seyn / an dem Geld / über Recht / abnehme / vnd daß man nicht anderst gebe / zu Maut / dann als man bey Hertzog Leopold Zeiten geben hat / vnd daß sie kein Fürst deß Lands / anderst dann vorgesprochen ist / mit keinem Vngelt niñermehr gehöhe / noch beschwär. Auch wöllen Wir / daß kein künfftiger Fürst / die Müntze zu Steyer / ohn der meisten Dienstherrn Rath daselbst / nicht neu mache / die man durch Geitzigkeit / alle Jahr neu gemacht hat / auff einen gemeinen Schaden / allen den die in dem Lande seynd / vnd wann man sie neu gemachet / daß sie dann fünff Jahr / also bey dem ersten Gewicht bleib / darüber wann Wir dieselben Dienstherren / bewahren wöllen / so setzen Wir / daß kein Fürst / der in das Land gesetzt wird / keinen Dienstmann fahen soll / ohn Recht / noch bekärchen / noch in Banden haben / vmb ein Vnbilde / da man einen schädlichen Mann / billich vnd auffhaben soll / man bewehr es danne hintz ihm / oder verriech sein selben / vnd wer darüber mit freveler Hand deß Reiches / vnd an Jhm brichet / der wisse daß er den muß büessen nach Römischen Recht / Vnd das die Sätze /

dieser Handtvest / von allen künfftigen Fürsten zu Steyr / werden stets behalten / so setzen Wir das / ob der Fürst / der zu der zeit des Landts gewaltig ist / an die Dienstherrn fordert / daß sie jhm schwören / daß sie deß nicht gebunden sindt / er gelob es mit seinem Aydt / Jhnen zubehalten vnd zu bestättigen / alle die Sätze / nach allen Jhren stucken / die an diser Handtvest geschrieben sind. Wir setzen auch von Kayserlichen gewalt / das kein Mensch / er sey Hoch oder Nider / Reich oder Arm / Geistlich oder Weltlich / nit dürffte gethun freventlich / wider die bestättigung / die hie geschriben sindt / Wer es darüber vbergehet / der muß das büessen / mit hundert Pfunden lautters Golds / halb Vnserer Cammer / vnd halb dem / an dem das vnrecht begangen ist. Darüber haben Wir disen Brieff haissen schreiben / zu einem offenen Vrkund / vnnd Besigeln mit Vnserm Jnsigel. Des sind gezeug / Ertzbischoff Friderich von Saltzburg. Bischoff Berchtold von Bamberg. Bischoff Conrad von Freysing. Bischoff Peter von Passaw. Bischoff Leo von Regenspurg. Bischoff Hainrich von Trient. Bischoff Dietrich von Zürch. Bischoff Johann von Chyemsse. Bischoff Bernhard von Seckaw. Maister Gottfrid / Vnser Obrister Schreiber. Probst zu Zell. Burggraff Friderich von Nürnberg. Graf Hug von Werdenbach. Graf Eberhardt von Katzenellenbogen. Graff Friderich von Leyningen / vnd andere Gezeugen gnug / den wol zu glauben ist. Datum Wienne Decimo Kalend. Martij, indictione quinta, Anno Domini Millesimo, Ducentesimo, Septuagesimo septimo, Jn dem Virdten Jahr Vnsers Reichs. Nun wöllen Wir auch also der vorgeschriebnen Vnserer Dienstherrn / vnd Vnserer Landleut zu Steyr / gebett gütlich verhengen / vnd vernehmen vñ bestätten / vnd bewären ihn auch / aller ihrer Recht vñ gewonheit / mit diser gegenwärtigen Handvest / als sie dariñe / da obnen / von Wort zu Wort sind geschrieben / vnd als Wir auch die in Latein / denselben Vnsern Dienstherrn / vnd Landleuthen / auch bestettet vnd vernewert haben. Darzu setzen Wir vestigklich vnd wöllen / das die vorgenañte gnad / Vnserer vernewerung vnd bestättung / nach der vorgeschribnen gesetzt / fürbaß stätt / vñ vnzerbrochen / von allermenniglich werde behalten / wer darwider freventlich thete / der soll wissen / das Er Vnser vnd Vnserer Erben / Zorn vnd vngnad / gar schwerlich hat verdienet. Deß zu einem offnen Vrkundt / vnd zu einer ewigen sicherheit: Geben Wir diesen

Brieff /

Brieff/Besigelt/mit Vnsern grossen anhangenden Insigel/ der geben ist zu Grätz an Sanct Niclaß Tag/ da man zehlt von Christi Geburt/Tausent dreyhundert Jahr/ darnach in dem neun vnnd dreyssigisten Jahr.

Nach welcher Brieff vnd Freyheiten außweisung/seyn Wir durch die benandten Vnser getrew Lieb/ die von Steyr demütigklich angeruffen/ damit Wir dieselben Privilegien/Freyhaiten/vnd bewärten gewonhaiten/Ihnen vnnd Ihren Erben/von sonderer gutwilligkeit/genädigklich zuvernewen/ zubewären/ vnd zubestätten geruchten. Aber Wir Ernst vorgenannter Hertzog/ merckent/ vnd erwegent/ derselben Steyrer innig begier/ berait dienst vnd stättigkeit der Trew/ Begerent in ansehung deß alles/Ihren Willen mit angenehmen gunst zuvolziehen/auch Inen hierin mit würdiger begabung/sonderer gnad zubeweisen/haben Wir angezaigten Ihren zimblichen begehren gunstlich genaigt/gnädiglich verhengt/vnd demnach auß Fürstlicher macht/der Wir Vns gebrauchen/alsdann der Gewalt einem Fürsten desselben Landts zustehet: Vernewern/bevestigen vnnd bestätten Wir die vorgeschriebne Privilegien/Freyhaiten/ vñ bewert gewonheiten/wissentlich mit dem Brief/wöllent/das die bey Vnsern/auch vnsern Erben vnd nachkommen/zu künfftigen zeiten ewigklich in sterck Ihrer Krafft bleiben. Darnach gebieten Wir/allen vnd jeden Vnsern Underthanen/vnd getrewen/ die Vnser Brieff oder Schrifft betrifft/ vnnd die vorgemeldten Privilegien belangen/damit sie die mit aller ihrer Inhalt/ trewlich volziehen vnd stät halten. Ob aber jemandts Vnser Vnderthanen/was wesens der were/die obbeschribne Privilegia/Freyheiten/ vnd bewärt gewonheiten/ in ainicherley weiß zu vberfahren/oder gewaltiglich darwider zuthun vnderstunde/wöllen Wir daß derselb ausserhalb Vnser Gnad/nach gestalt seines verschuldens/mit der That gefallen sey in die peen/in denselben Privilegien begriffen. Deß zu offenbahrer gezeugnuß/ haben Wir diesen Brieff/Vnserer vernewung vnd bestettigung zumachen/ vnnd mit Vnser anhangenden Insigel zu bewahren verschaffet. Geben zu Grätz am Achzehenden Tag deß Monats Januarij/von Christi vnsers lieben Herrn Geburt/ Tausent Vierhundert vnd im Vierzehenden Jahre.

Beschluß Hertzog Ernst Bestättung.

Beschluß König Maximilians bestättung.

INd haben vns die obbeschriebne vnser Dienstleuth / Ritter / Dienstknecht / vnd Landleuth / deß benandten vnsers Fürstenthumbs Steyr / demütigklich gebetten / das Wir Ihnen vnd Ihren Erben / dieselben Privilegien / Freyheiten / vnd bewerth gewonheiten zuernewen / zubewären / zubestätten / genädigklich geruchten / welchen Ihrem gebette Wir verhengend / angesehen Ihrer vnbeweglichen trew / krafft vnd stettigkait / die sie von vnser vnd vnsern Vorfordern gehorsam / weder zu zeiten der frewdt noch traurigkait / nie haben lassen abwenden / haben Wir Ihnen die vorgemeldten Ihre Privilegien / Freyhaiten / vnd bewärt gewonhaiten / auß Römischer Königlicher gütigkeit / vnd auß volkommenheit Fürstliches gewalts verneuert / bewert vnd bevestigt / vernewen / bewären vnd bevestigen auch in krafft diß Brieffs wöllent vnd auß Königlichem vnd Fürstlichen Gebott setzent / das die gemelten Privilegia / Freyhaiten / vnnd bewärt gewonhaiten / bevestung ewiger krafft behalten. Ob aber jemandts die vnd diese Vnser Bestättung / vnd vernewung / gar oder zum thayl zu vberfahren / oder freventlich darwider zuthun vnderstünde / die sollen wissen / sich vnablässig gefallen seyn / in Vnser schwere Vngnad / vnd in die straff in angezaigten Privilegien begriffen / deß zu offenbarer Gezeugnuß / haben Wir Vnser vernewung / bewährung / vnd bestättung / diesen Brieff schreiben / vnd mit dem Stempel Vnsers gulden Insigels / verwahren lassen. Geben zu Grätz am Sechs vnd zwantzigisten / deß Monats December / von Christi vnsers lieben HErrn Geburt / Tausent vierhundert / vnnd in dem drey vnd viertzigisten / Vnsers Reichs im vierdten Jahre.

Beschluß Königs Maximilian bestättung.

INd haben Vns die obgemelten Vnser Dienstleuth / Ritter / Dienstknecht / vnd Landleuth / berührtes Vnsers Fürstenthumbs Steyr / demütigklich gebetten / das Wir Ihnen vnd Ihren Erben / dieselben Privilegia / Freyhaiten / vnd bewärt gewonhaiten zuvernewen / zubewahren / vñ zubestätten / gnädigklich geruchten / welchem gebette Wir verhengendt / angesehen ihrer vnbeweglichen Trew / Krafft vnd stettigkait / die sie gegen Vns vnd Vnsern Vorfordern / allweg vnd vnverdrießlich gehabt / haben Wir Ihnen die vorangezeigten Ihre Privilegia Freyhaiten / vnd bewärt gewonhaiten / von Römischer Königklicher gütigkait / vnd auß volkommenhait Fürstliches gewalts / vernewert /

vernewert/bewert/vnd bevestigt/ vernewen/ bewehren/ vnd bevestigen/ auch mit diesem Brieff/ wöllent/ vnd auß Königlichem vnnd Fürstlichem Gebott setzendt/ das die vorgemeldten Privilegia/ Freyhaiten vnd bewärt gewonhaiten/ bevestung ewiger Krafft behalten/ Ob aber jemandts die vnd die Vnser bestättung vnd vernewung gar/ oder zum thail zu vberfahren/ oder einicherley masse freventlich darwider zu thun vnderstunde/ der soll wissen/ sich vnablessig gefallen seyn/ In Vnser schwer vngnad/ vnd in die straff in berürten Privilegien begriffen/ der sachen sein Zeugen die Durchleuchtigen/ Wolgebornen/ Edlen Vnser Freundt/ Fürsten Räthe/ Cammer/ vnd Vnser getrew/ lieb/ Albrecht Statthalter/ Vnser Erbliche Lande/ Flandern/ Braband/ ꝛc. vnd Hainrich sein Sohn/ Hertzogen zu Sachsen/ Landgrafen zu Düring/ Marggrafen zu Meichsen/ Ertzhertzog zu Braunschweig/ Christoph Marggrafe zu Baden/ vnd Graff zu Sponhaim/ Statthalter Unsers Hertzogthums Lutzenburg/ vñ Tschimy/ Rudolff Fürst zu Anhalt/ Grafen zu Asconien/ Haug vnd Christoff von Werdenberg/ vnd zum Hailigenberg/ Adolff zu Nassaw/ Heinrich zu Fürstenberg/ Philips zu Eysenberg/ Grafen/ Mert vnd Wolffgang von Polhaim/ Veit Vnser Oberster Veldthauptman/ vnd Michel zu Wolckenstain/ Gebrüder/ vnd Christoff von Limburg/ deß heiligen Römischen Reichs Erbschenck/ Herrn/ vnd andern des Durchleuchtigen Philips/ Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgundt/ ꝛc. Vnsers liebsten Sohns/ vnd andern Vnsern Fürsten/ Räthe/ vnd Bottschafften bey Vns versamblet/ vnd andere vilmehr glaubwürdige Leuth/ deß alles zu Gezeugnuß vnnd sicherheit/ haben Wir diesen Brieff zuschreiben/ vnnd mit Vnserm Königklichen anhangenden Insigel/ zuverwahren befohlen. Geben in Vnser Statt Wienn/ am Zwantzigisten Tag deß Monats December/ von Christi Vnsers lieben HErrn Geburt/ Tausent/ Vierhundert/ vnd im Drey vnd Neuntzigisten/ Vnser Reich/ deß Römischen im Achten/ vnd deß Hungerischen im Vierdten Jahre. Commissio Domini Regis in Consilio, Conradus Sturtzel von Buchen/ Doctor vnd Ritter Cantzler/ Registrator Leonhardus Oelhafen.

Landhandvest deß

Volgt Ihrer Fürstl: Durchl: Aydts Pflicht.

Nachvolgende Ayds pflicht ist der Fürstl: Durchl: ꝛc. Ertzhertzog Carln zu Oesterreich / ꝛc. bey der beschehenen Erbhuldigung / deß 1564. Jahrs / durch den Landtshauptman in Steyr / Herrn Hansen / Herrn zu Scharffenberg auff Spilberg / fürgelesen worden.

DUrchleuchtigister Fürst vnd Herr / Herr Carl / Ertzhertzog zu Oesterreich / vnnd Hertzog zu Steyr / ꝛc. Gnädigister Herr / Ewer Fürstl. Durchl. werden schwören / mit derselben Aydt / als künfftiger Herr vnd Landtsfürst in Steyr / allen Landtleuthen / Herrn / Ritter vnd Knechten / deß bestimpten Fürstenthumbs Steyr / sie all jhr Erben vnd Nachkommen bleiben zulassen / bey allen den Rechten Freyheiten vnd guten gewonheiten / als das von alter herkommen ist / vnnd das ewer Fürst: Durch: alle die Rechten / wie die ewer Fürst: Durch: Vorfordern Brieff beweisen / in allweg stät halten / auch dabey gäntzlich beleiben lassen / darzu dieselben Brieff mit ewer Fürstl: Durchl: Brieffen bestätten / vnd vernewen wöllen vngefehrlich.

Nach solchem jhr Fürst: Durch: auffgestanden / das Paret ab dem Haupt genommen / vnd jme Herrn Landtshauptman mit auffgereckten Fingern nachgesprochen / wie volgt.

Als Vns jetzt vorgelesen ist / Schwären Wir mit Vnserm Ayd / allen Landleuthen deß Fürstenthumbs Steyr / stät fest vnd vnzerbrochen zuhalten / trewlich ohne alles geferde / als vns GOTT helff / vnd das heilig Evangelium.

Volgt gemainer Landtschafften in Steyr Aydts Pflicht.

WIr gemaine Landtschafft von allen Ständten deß Hertzogthumbs Steyr / geloben vnd schwören / Euch dem Durch: Fürsten vñ Herrn / Herrn Earln Ertzhertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Steyr / ꝛc. als vnserm gnädigisten rechten Natürlichen Erblandtsfürsten / vnd künfftigen Regierenden Herrn zu Steyr / ewr Fürst. Durch. from̃en zufördern / vnd ewr Fürst. Durch. schaden zuwenden / auch getrew vnd gehorsamb zu seyn / als das von Alter / mit recht herkommen ist / vngefehrlich als vns GOTT helff / vnd das heilig Evangelium.

König

König Friderichen entschaidung/wie es im Landt Steyr/mit den Meutten/Tafern/Weinfuhr/Eln/Maß/Gewicht/ vnd andern Artickeln mehr gehalten soll werden.

WIr Friderich von Gottes Gnaden/Römischer König/zu allen zeiten/mehrer deß Reichs/Hertzog zu Oesterreich/zu Steyr/ zu Kärnden / vnd zu Crain/Grafe zu Tyrol/rc. Bekennen für Vns vnd Vnser Erben / vnnd thun kundt offentlich mit dem Brieff/das Vns die Ersamen/Edlen/vñ Vnser lieben getrewen allen Prælaten/ Grafen/ Herrn/ Ritter/ Knecht/ vnnd die von Stätten vnd Märckten / Vnsers Fürstenthumbs Steyr / anbracht habē/wie etwas zwayung zwischen ihn vntzher gewesen/ darumb sie sich aber am maisten geaint hetten / vnnd vmb etlich noch stössig wern/vnd baten Vns Demütigklich/das Wir jn die Stuck vnd Artickel / darumb sie sich dann veraint hetten / genädigklich geruchten zubestetten/vnd sie von der andern wegen/darumb sie noch stössig wern zuentschaiden. Haben Wir angesehen jhr fleissig bete/auch die grossen getrewen vnd annehmen dienst/ die sie Vns vntzher stetlich vnd vnverdrossentlich gethan haben/ vnnd sonder jetz wider etlich im Königreich zu Hungern gesessen/ vnd wohnhafft/die Vns Landt vnd Leuth/mit Raub/Brandt/ vnd in ander weeg/fast beschedigt haben/vnd hinfür thun sollen vnd mögen / vnd darumb das hinfür dester besser einigkeit zwischen jhn sey vnd bleiben mög/vnd haben in dieselben Stuck vnd Artickel/darumb sie dann vereinet seyn/all vnd jegklich besonder bestätt vnd Confirmiret/vnd sie vmb die andern/ darumb sie nit einig waren entschaiden/wissentlich mit dem Brief/vnd mainen setzen vnd wöllen/das die nun hinfür bleiben vnd gehalten werden/inmassen als die hernach geschriben stehn. Zum ersten/sollen all vngewönlich Meut vñ Zöl/die von Alter in dem Land Steyr/ nit gewesen seyn/gantz ab seyn/ vñ hinfür von niemand/genommen werden/vnd mit Namen die Maut zu Wilhalmstorff in der Feustritz. Item die Maut zu Ludmanstorff bey der Raab/genant die Futmaut/die Achatz der hay vnd sein Mutter einnemen/ Item die Maut in der Dobring/die Caspar deß saurer Supp an einnimbt. Item die Maut zu Jering/die man deß Abbts von Admundt

Die Jenigen Meuth vnd Zöll die von Alters im Landt Steyr nicht gewesen / sollen abgethan seyn.

mund wegen einnimt/Item die Maut zu Traffeiach an der Göß/ wo aber alt Meut vnd Zöl wern/vnd die man gehöcht het/ dieselb erhöchung soll auch ab seyn/ vnd hinfür nit mehr genomen werden/Item als die vō Voitsperg/einen Fronkeller von newem bey jn geordnet haben/vñ wer sein Wein dahin bringet/der muß die darein legen/vnd 18.pfening/von eim jeden halben Vaß geben/daß sol hinfür absein/vnd hinfür nit mehr genomen werden. Item als die von Voitsperg/ein newe Wegmaut auffgeschlagen habend/die soll auch ab sein/vñ hinfür nit mehr genomen werdē/ Itē bey welcher Statt/oder Marckt/sovil gewönlicher Wegmaut hinfür nit abgenomen wurd/dadurch die gewönlichen strassen/ nach notturfften davon gebessert vnd gemacht möchten werden/ vñ das man einē newen Auffschlag der Wegmaut dadurch thun müst/ das sollen Burger in Stätten noch in Märckten für sich selbs nit thun/sonder 3.oder 4. Landman daselbs vmb gesessen/ zu sich nehmen/vnd nach der vñ Unsers Landschreibers in Steyr Rath vñ wissen/einen anschlag der Wegmaut machen/vnd dañ zwen darzu setzen/die solch Wegmaut einnemen/vñ wider außgeben/vnd die Weg nottürfftiglich machen lassen/vñ solch jr einnemen vnd außgeben/denselben Landleuten/Unserm Landschreiber vñ Burgern derselben Statt oder Marckts/da dieselb Wegmaut genomen würdet/verreiten/vnd so dañ solchs nottürfftigs baw an den strassen volbracht vnd gemacht ist/das dann dieselb new auffgeschlagen Wegmaut hinfüran notturfft der strassen nicht mehr genommen werde. Item welcher Bawr in ein Statt oder Marckt/sein Herrn flüchtig wird/erfordert dē der Herr/ oder sein Anwalt/an den Stat-oder Marcktrichter/dahin er dañ ist flüchtig worden/den soll man denn mit Leib vnd Gut herauß antworten/als recht ist/doch daß er jn in den nechstē zwayen Jahrn nach solcher flucht erfordern soll. Wurd er aber in denselbē zweyē Jarn von seinem Herrn oder seinē Anwalt nit erfordert/so sol er hinfür nach außgang der zwayer jar/in derselbē Stat oder Marckt/dahin er dañ geflohē ist/mit sampt seim Gut/so er dahin bracht hat/ gerüblich bleiben. Item was die Baurn jren Herrn Zinß fürent/ es sey Wein oder Traid/davon sollen sie kein Maut/Zoll/Bruckrecht/noch Wegmaut nit gebē/sie füren das auff Rossen oder auf Wägen. Aber welcher fürer das vmb Lohn füret/der soll davon Bruckrecht vñ Wegmaut geben/Item zu Grätz/soll kein Prælat noch Landman von seinen Wein/die er dafür füret/kein Fürfart

Die erhöchung der alten Mäuth sollt auch ab sein.

Der Fronkeller vnd newe Wegmäuth zu Voitsperg solle abgethan seyn.

Wie es mit der Erbholden stellung solle gehalten werden.

noch

noch Maut nit geben/aber der Fürer soll allweg von eim gefasten Wagen/zwen pfeñing Bruckrecht/vnd 4. pfeñing Wegmaut geben/vñ ein pfeñing dem Wagenhüter/deßgleichen sol von zweien halben Vassen / die man auff den scheffen fürt / auch Bruckrecht vnd Wegmaut gegeben werden. Item das all Prælaten/Herrn/Ritter vnd Knecht/jhr Bauwein/Zinßwein/Zehend/vnd Pergrecht/vnd ob einer deß selber nit het/ Wein zu seinen nottürfften/in sein Hauß vnd nit ferner kauffet/das die all Maut vñ Zoll frey gefürt werdē/was sie aber Zinßwein/Zehend/vñ Pergrecht/vber jr bedürffen in jr Hauß hetten füren lassen/ das sie das auff jr gewönlich Tafern legen/oder an andern endē verkauffen nach jrem gefallen/doch das Bruckrecht/Wegmaut/vnd ander Maut/davon gegeben werde/als von Alter herkommen ist/vngeferlich/rc.

Die vngewönlichen Tafern in Ober Steyr sollen abgethan werden.

Item das all vngewönlich Tafern/die von Alter nicht herkomen sind/abseyn sollen/vnd hinfür nit mehr schencken/Aber in der nidern Steyrmarch/mag jederman Wein schencken/ als von alter herkomen ist/ doch was vnder Pruck / Piberalbm Racheralbm/ vnd Stentzeralben leit/Item ob die Burger in Stätten oder in Märcktē in der Obern Steyrmarch/sich einer Tafern bey jn auff dem Land geleg/beschwert deuchten/ vñ mainten das die von alter nit warn gewesen/ das sollen sie an desselben Taferner Herrn bringen/vnd begern das abzuschaffen/vnd waist der daß das nit ein gewönliche Tafern ist/der soll dieselb Tafern ohn verzihen abschaffen/vnd das schencken daselbs verbieten/ vngeferlich thet er aber das nit/so sol das an Unsern Haubtman deß Lands/oder an seinen Verweser bracht werdē/der soll dañ beyden teyln darumb tag beschaiden / für sich vnd Vnser Landleut / mag dann derselb Landman deß die Tafern ist/mit brieffen oder mit Leutē/ wissentlich machen/ das zu recht genug ist / das daselbs von alter ein gewönliche Tafern ist gewesen/er genieß deß/vñ bleib hinfür gerüblich dabey möcht er aber solcher weisung nit haben/so soll an derselben stat/das schencken verboten/vnd von Unserm Haubtman des Landts gewert werden.

In Vnder Steyr mag Jedermann Wein schencken.

Item in das Mürtztal mag man Wein füren/über Vispacher vnd Steintzer Alben/vnd über das Eibeck/als von alter ist herkommen/Item die Prælaten sollen/jr Wein füren/ als das jr Gnad vnd Freyheit außweisendt/Item das kein Pfarrer noch jr Vicari/oder jhr Anwald/in kein Pfarrhoff/hinfür Wein nicht schencken sollen lassen/ auch kein Kauffmanschafft treiben/vnd ob sie das darüber thäten/ so soll Vnser

Die Pfarrer vnd Vicari sollen in den Pfarrhöffen kein Wein schencken.

Hauptman des Landts oder Vnser Landschreiber/oder jhr Anwalt/in solch Wein oder Kauffmanschafft/zu Unsern Handen nemen. Item was Gäst in das Land fahren/die mögen Wein kauffen/von wem sie wöllen/vñ die auß dem Land füren/vñ darumb nit wider verkauffen/ doch das sie davon Mauten/Bruckrecht/Fürfart/vnd weg recht geben/als billich vñ von alter herkomen ist. Aber die strassen gen Kärnden/sollen bleiben/mit der Weinfur/als von alter herkommen ist. Item auch soll hinfür niemand keinen Lagelwein füren/ohn vnser sonder erlaubnuß/Item es sol hinfür kein Hungerischer Wein/vber die Lafnitz vnd daselbs nach der Hungerischen Marck für Fürstenfelt/vnd Radkerspurg/gen Lutenberg ab in das Land gefürt werden/außgenomen was sein die Landleut vnd auch Unsere Burger an dem Hungerischen/in jr selbs Weingärten erbauen/wer aber darwider/vñ vber solch vorgenante gemerck/Hungerisch Wein in das Land fürt/die mag ein jeder vnser Hauptman/Ambtman oder Richter nemen/zu vnsern als Landsfürsten handen/Item wo Prælaten/Grafen/Herrn/Ritter oder Knecht/in Stätten oder Märckte/oder in den Purckfriden Häuser oder Gütter habend/die Vns keinen grund dienst dienen/oder darauff kein gewönliche Stewr ligt/die sollen hinfür nit gesteurt werden/aber welche in Stätten oder Märckten/oder in Vorstätten sitzen/vnd gewerb mit den Burgern treiben/dieselben sollen von jhrem gewerb steurn vnd mitleyden/ vngefehrlich doch außgezogen/wellich dafür von Uns vnd Unsern Vorfaren/gefreyet seyn/Item man soll hinfür keinen Burger/noch keinen Baurn für den andern nit verbieten noch auffhalten/weder jhn noch sein gut in kein gericht/Item welcher Landman/oder Baur/einen Burger einer Geldschuld beziech/darumb er nit Brieff von jm het/der soll sein Richter darumb vber jn klagen/der sol jm fürderlich daß darumb beschaiden/vnd auff einen tag recht darumb zu jhm lassen ergehn/als recht ist vngefehrlich. Item welcher Baur in Stätten/oder in Märckten/oder auff dem Land in ein Gericht/ein Unzucht anfecht/wird er daselbs an frischer that begriffen/den mag der Richter wol darumben einnemen vñ büssen als recht ist/wird er aber an frischer that daselbs nicht begriffen/so soll man jhn für fordern/vnd Berechten vor dem Gericht/da sich die that vergangen hat/als recht ist/vnd was dann daselbs wider jhn behabt wird/das soll man des Baurn Herrn oder seinen Anwaldt verkünden/ der soll genug thun von demselben

Die Landleut so an dem Vngerischen sitzen/können Jhre Vngerische Bauwein ins Land führen.

Die Bauren welche in Stätt oder Märckten oder in einen Gericht Vnzucht anfangen/ können darumben auffgehalten werden.

selben seim Baurn als recht ist/ bescheh aber des nit/ kombt dann derselb Baur hinwider in dasselb gericht/ so mag jn dañ der Richter vmb sein Buß wol aufhalten/ vnd die dañ von jm nemen/ als recht ist/ Item das in allen Stätten vnd Märckten die rechten Traidmaß ohn Unserer Landleut wissen vñ willen nit grösser sollen gemacht werden/ sonder die Traidmaß soll bleiben in einer jeden Statt oder Marckt/ als von alter herkommen ist/ vnd welich Statt oder Marckt nicht Stainmaß hetten/ die soll man noch machen lassen. Item die schenckmaß deß Weins/ soll gemainigklich in Stätten/ Märckten/ vnd auff dem Landt ein Maß vnd Grätzer Maß fürbaß heissen/ vnd doch in der größ sein/ als Saltzburger Maß ist/ vnd das soll in Stätten/ Märckten/ vnd auff dem Land beruffen werden/ bey einer Peen eins pfundt pfeñing/ darauß sollen sechs Schilling dem Richter/ vnd dem Fronbotten sechtzig pfeñing gefallen/ als offt das einer vberfert. Item das in allen Stätten vnd Märckten in dem Land Steyr/ soll ein Eln seyn/ in dem gefärbten Tuch/ vnd soll heissen vnd seyn Grätzer Eln/ aber am Loden oder Leinen Tuch soll jede Statt vnd Marckt bleiben bey der Eln/ als die jetzt vnd von alter herkomen ist/ vnd was Elnmaß auß den Krämen gegeben werden/ die sollen all nach der Grätzer Eln gegeben werdē/ Item das in allem Land ein Wag vnd ein Gewicht sey/ daß soll haissen/ vnd sein Grätzer Gewicht/ vnd soll sich doch mit dem Wieñer Gewicht an aller Waag gleich halten. Item welcher Burger einen Geltbrief gibt/ vnd sich dariñ vnder seim Richter verbindet/ vnd hat nicht Erb auff dem Land/ vñ ob er sich vnder Uns oder Unsern Anwald verbindet/ so soll man deñoch seinem Statt- oder Marcktrichter vber jn klagen/ vnd vor dem Recht nemen. Welcher theyl sich aber am Rechten daselbs beschwert deucht/ der mag wol einer Vrtl dingen für Vnsern Landtschreiber/ oder für den Rath/ Vnserer Statt zu Grätz/ verzug aber der Landtschreiber/ oder der Statt vnnd Marcktrichter/ einem gegen demselben Burger im Rechten/ das wissentlich wer/ so mag der anklager sein Recht gegen demselben Burger auff ein Geltbrieff/ dann wol suchen vor Vnserm Hauptman in Steyr/ oder vor seim Verweser/ vñ der sol vñ mag jn dann/ darauff richten als recht ist/ welcher Burger aber Erb auff dem Land hat/ vñ sich vnder Uns oder Unsern Anwald in ein Geltbrief verschreibt/ darumb sol vñ mag Unser Hauptman oder sein Verweser richten als Lands recht ist. Item das all Prælaten/

Wie die Traidtmaß im Landt sollen gehalten werden.

Eln vnnd Gewicht betreffent.

Grafen/Herrn/Ritter/vnd Knecht/vnd Baurn allerley Handtwercker bey jn auf dem Land gehaben mögen/doch daß die Kaufmanschafft nit treiben noch vben sollē/welcher handwercker aber daran begriffen wurd/den mag Unser Hauptman/Unser Landtschreiber/oder jr Anweld/solch kauffmanschafft nemen zu Unsern handen. Item es sollen all Prælaten/Grafen/Herrn/Ritter vnd knecht/vñ die jhren/das Knecht vnd Baurn sein vnd heissen/vnd darzu die Juden kein kauffmanschafft hinfür nit mehr treibē/ mit Venedischer wahr/mit Tuch/vnd mit Gfüll/mit Eysen noch mit Wein/außgenomen was die Juden Wein an jrer Geltschult nemen/vnd die Baurn selbs erbauē/es sey Wein oder Getraid/oder Viech dariñ erziehen/oder zu notturfft jrs Hauß kauffen/oder loden oder leinen Tuch dariñ erzeugen/das mögen sie daheim oder auf den Märckten wol verkauffen/oder die Juden-Wein an jhrer Geltschuld nehmen/doch was sie auf den Märckten verkauffen/ daß sie davon Mauten vnd Zollen/vñ darzu mag ein jeder Gastgeb/oder leitgeb der auff dē Land sitzt/Wein/Traid/Käß/Saltz/ vnd Schmaltz/zu notturfft in sein Hauß kauffen/vnd das in seim Hauß anwerdē/mit sein gesten vñ samenhafft/ ausser Hauß niemand gebē noch verkauffen/Item das auff allen Sontag märcktē/kein lebendigs groß Viech/als Roß/Ochsen vñ Khü/noch kein wüllens noch leinens Tuch/noch kein gantze Haut/noch geschnittens leder/hinfür nit sol hingebē/sonder daß alle kauffmanschaft/ von Burgern in Stätten vnd Märckten/geübt/vnd getriben sol werdē/Item von der Wirt wegē/die in den Herrn häuser sitzend/ in Stätten vñ in Märckten/die sollen von jrm gewerb mitleiden/ vnd in andern wegen gehalten werden/ als die Burger die nit in jren aygen Häusern sitzent/vngeferlich/rc. Item das Mersaltz sol von Uns vnd Unsern Anwälden gewert werdē/vber die Seen in das Land zuführen/ wañ das Uns Unsern Landleuten/ vnd allen Unsern Burgern/in Stätten vñ Märckten/mercklichen schaden bringt/vnd von alter nit herkomen ist/ Item das alle Landleut/ Burger vnd Gest/auff dem Gew/an allen enden im Land/Wein kauffen vnd von dañen füren mögen/nach jrem gefallen vñ notturfftē/on meniglich jrrung vngeferlich/rc. Außgenomen die von Radkerspurg/die vnd niemand anderer sollen jrn Weinkauf/mit Mösten vnd Wein/in jrm Gew vnd Baurschafft bey jn gelegen/ haben von S. Michels tag/vntz auff S. Katarein tag/aber darnach/so mag jederman in denselben Gew/Wein kauffen/ohn der

Alle Kauffmanschafft / solle von den Burgern getrieben werden.

Das Meer-Saltz ins Land zuführen verbotten.

Die von Radkerspurg sollen jren Wein vnd Mostkauff von S. Michaeli Tag biß auff S. Catharina frey haben.

von

von Radkerspurg vñ meniglichs jrrung vnd hindernuß vngeferlich. Item als die Burger zu Marchburg warn/das niemand in einer meil wegs keinē Keller/noch Preß/vmb dieselb Statt habē soll/mag ein jeder Prælat/Herr/Ritter/oder Knecht/Burger oder Baur zu seinen Weingerten/auf seinen grund/wol einen Keller vñ Preß setzen/nach dem vnd das an andern enden/im Landt Steyr/bey den Weingärten/recht gewonheit vñ nottürfftig ist. Item wañ ein Dieb gefangen vñ vergewist wurde/zum Rechtē/von dem soll dem Richter der vber den Pan zu richtē hat/gefallē/vnd gegeben werden/ein pfund pfenning/als recht ist/vnd er soll dem der zu jm zusprechen hat/Recht wider gehen lassen/vnd soll auch der Klager dem Vertiger/vnd dem Schergen/der dem Dieb kost geben hat/auch darumb auch ein billichen genug thun/ wer aber das der Richter selber einen fieng/ vnnd verdiebts Gut bey jhm fund/darumb soll Er von dem/dem das Gut ist gestolen seinen fürfang nehmen/vnd jm sein Gut wider geben/wer dañ sach das er jn vberfaren wolt/vnd den vergewist zum Rechten/so soll Er jhm zu demselben Richten/vnd Recht widergehen lassen/in massen als oben begriffen ist/außgenommen das Landtgericht/zu Wolckenstain/ das wöllen Wir auch gedencken zuordnen. Item wann einer einen Todtschlag thut/oder ein andere Untat/darumb er sein Leben verwirckt/ den soll der Richter an dem Leib büssen/vnentgolten dem Herrn desselben/der dieselben Missethat thut/Weib vnd Kindern/an jhrem Gut außgenommen/sollich sach/darumb einer sein selbs Leib/vnd Gut verwirckt hat/den soll der Richter straffen an seim Leib/ vnd das Gut soll dahin gefallen/den Herrn da es dann rechtlich hin gefallen soll. Item welcher Christ einem Juden einen Geltbrieff geit/ den soll der Richter nicht allein besigeln/sondern allweg ein Landtman/oder Burger mit jm/Item wañ ein Jud Pfand für gericht für trägt/so soll er den für Gericht mit Namen nennen/darauff er dann die Pfandt fürträgt/ thet er aber das nicht/so soll man jhm kein Vrthail darauff sprechen/Item es soll kein Jud keinem Christen sein Gut nemen/er hab es dañ mit Recht gehabt. Vnd so er eim Christen sein Varedt Gut/ nach der behabnuß nimbt/das soll jm vor dem Juden-Richter/von frommen vnd gewissen Leuthen geschätzt/vnd dem Christen von dem Juden an solcher Geltschuldt abgezogen werden/vngeferde/Item es sollen auch/all Prælaten/Grafen/Herrn/Ritter/vñ Knecht/vnd die Jhrn/

Der ein Todtschlag thut/darumben er sein leben verwirckt/den soll der Richter an dem Leib büessen.

 das

das Knecht vnd Bawrn haissen/vnd seyn/all Kauffmanschafft die in jrer gewalt jetz ist/zwischen hin vnd Sanct Johans tag/zu Sunwenden schierst künfftig verkauffen vnd anwerden/wem sie wöllen oder mögen/ vnd darzu kein Kauffmanschafft in jhr gewalt nit mehr kauffen/noch hinfür darein bringen/vngefehrlich/ außgenomen Wein/die sie nun in jr gewalt mit Kaufmanschaft/ bracht haben/die sollen sie zwischen hin/das obgenañten Sanct Johans Tag/ verkauffen vnd anwerden/ wem oder wie sie mögen/vngeferlich. Item das all Bawrn in allen Bergrechten/jhre Zimmer dariñ sie Häußlich sitzen/vns auff einen Keller vñ Preß/ zwischen hin vnd deß vorgeneñten Sanct Johans Tag/zu Sunwenden abbrechen/vnd sich damit in Dörffer/oder auff Hofhuben oder Hofstät ziehen vnd setzen sollen/ theten sie aber des nit/ das dann Vnser Hauptman in Steyr/Anweldt sollich Zimmer in allen Bergrechten im Land Steyr/nachmalen abbrechen/vnd da soll der Baur/deß das Zimer ist/ für sein vngehorsam vnserm Hauptman oder seinen Anwelden/zwey pfund Pfenning geben/ Vnd darumb mögen sie sich/ seins Guts als vil vnderwinden. Item wenn ein Bawr stirbt/ so soll man seiner Wittiben Kindern/ oder andern Erben jhr Gut nicht verbieten/ von keiner Geltschuldt wegen/ sonder man soll vor seinem Herrn/oder Anwaldt darumb klagen/ vnd an die rechtens begeren/ die jhm deß auch fürderlich ergehn sollen lassen/ als recht ist/ vngefehrlich/ Item wenn ein Christ einen Geltbrieff hat/ von einem andern Christen/vnd dem eim Juden vbergeit/so soll der Jud das Recht darauff suchen/ an den stetten da es der Christ thun solt. Item was Häuser oder ander Gründ in Stätten oder Märckten ligen/ wer darzu zuspruch meint zuhaben/der soll Recht daruñ suchen/ vnd nehmen vor dem Statt-oder Marcktrichter/darin dañ dasselb Hauß oder grundt gelegen ist. Item es sollen auch all vngewendliche Bruckrecht/Wegmaut vñ Fürfart abseyn/vnd hinfür nit mehr gegeben werden/ vnnd wer von alter Bruckrecht/ oder Wegmaut Gelt oder Traid geben hat/der sol das noch hinfür geben/wer sich aber deß setzt/den mag man darumb pfenden. Item dz der Hans Graf von Rossen oder andern Viech/so die Landleut die Burger vñ jr Baurn/auff den Märcktē zu jren nottürfften/in jre Häuser kauffen/in dem Land Steyr hinfür kein gelt mehr nemē soll. Item das hinfür kein Handtwercker/der sein Handtwerck treibt/in Stätten oder in Märckten kein Wein mehr schencken soll/

Die Bawern so in Berckrechten sitzen/ sollen sich in die Dörffer oder Hoffhueben ziehen.

Die Handwercker so Jhre Handtwerck treiben/

soll/den allein sein Bauwein/welcher aber daran begriffen wurd/ dem soll der Richter in das Gericht derselb Handwercker sitzt/ dasselb Vaß Wein darauß er daß schenckt/nehmen/ vnd das soll dann halb Vns in Vnser Cammer gefallen/vnd halb dem Richter daselbs für sein mühe bleiben/Item was vnser Landleut holden/ das Semer vnd Führer sind/in Stätten oder Märckten/ mit zerung lehē oder keuffen/ daß die strassen berürt / ein Burger schuldig werden/vnd deß derselber Semer oder Führer selber anhellig ist/oder deß der Burger briefliche kundtschafft von jm hat / oder mit frommen Leuten vor seim Richter wissentlichen machen mag/ so mag er denselben Semer oder Führer vnverklagt seiner Herrschafft oder sein Anwaldt/wol auffhalten/vnd mit Gericht in oder sein Gut verbieten/ hett aber der Burger solcher obgemelden weisung keine/so soll er dem Führer oder Semer nicht verbieten/ noch auffhalten/sonder er soll von seim Herrn/oder Anwaldt/vber jhn klagen/vnd darumb von jhm eins rechten begeren/die jm das auch auff ein Tag/darumb ergehen sollen lassen/als recht ist vngeferlich/verzug jm aber der Herr/oder sein Anwald recht/das wissentlich wurd/so mag derselb Burger den Semer oder Führer mit Gericht verbieten/vnd darinn handlen als recht ist. Item was der Landleut Holden vnd Baurn/mit kauffen oder verkauffen/in Stätten oder in Märckten mit den Burgern/ handlen/dz die strassen/nit berürt/darumb soll jhn oder jhrn Anwalden/vber jre Holden Klagt werden/ vnd ohn das von den Burgern/ nicht verhefft noch auffgehalten werden/ nach dem vnd sie willig/sind recht zuthun/von jren Holden/vnd auch mit jhren Anwälden zuschaffen/auff ein Tag vngefährlich. Thet jm aber derselben Herrschafft oder sein Anwaldt nicht genug/vnd ließ jm auch darumb nicht recht widergehn/so mag er demselben der jhm schuldig ist/ vnd kein andern darfür in Stätten oder Märckten / vnd Landtgerichtern vnd andern gewönlichen Dingstätten/ darumb auffhalten als recht ist. Item was der Landleuth Erbholden/einer oder weniger in die Stätt oder Märckt/nun hinfür nach Datum deß Brieffs kommen/wellich vnder jn zwey Jahr/an ansprach vñ anforderung berüblich Seßhafft gewesen/ vnd gesessen seyn/ die sollen nun hinfür vngefordert bleiben / aber dieweil sie nicht seßhafftig sind/wenn sie dann jhr Herrn erfordern/ den soll man jn oder jrn Anwaldten antworten als recht ist. Item welcher Landman oder Baur ein Burger einer Geltschuldt zeicht/ darumb er nicht

sollen ausser Jhrer Bawwein kein Wein schencken.

Wie es mit den entwichnen Erbholden solle gehalten werden.

nicht Brief von jhm hat/ darumb soll sein Richter vber jhn klagt werden/thet jhm der nicht recht/so soll er dem Rath vber jhn klagen/theten die jhm auch nicht recht/so soll er vnser Landschreiber vber jhn klagen/thet jn der auch nit recht/das wissentlich wer/so mag er denselben Burger in eim andern gericht/ oder sein Gut verbieten/vnd damit handeln vmb sein spruch als recht ist. Item Wir vnd vnser lieber Bruder Hertzog Albrecht/ wöllen Vnsere Marck fürter zu Grätz in kürtz bereitten vnd besichtigen lassen/ vnd wo jetzt nottürfftige hengnuß wer/ oder künfftiglich wurd/ das wöllen Wir thun/ auch wöllen Wir bestellen/ das die recht Marckmaß in Unsern Cästen genomen werd. Item Wir wöllen auch/das von vnsern Landleuten die Alt vñ recht maß in Hierschzehend/ vnd im Ritterrecht genomen werde. Item Wir wöllen auch das kein geseßner Landtman/in Steyr gen Kärnden/noch gen Crain/in die Landschrann nit geladen werd/dañ allein vmb Erb/das in denselben Unsern Landen gelegen ist/vñ daß deßgleichen auß den benañten Unsern Landen/Kärnden vñ Crain/auch keiner in die Landtschrañ gen Grätz soll geladen werden/in obgeschriebner maß. Item welcher Landtman seins Erbs und Guts mit gewalt vnd ohn recht entwerd wurd/der soll sich deß Uns/oder Vnsern nachkommen/Landsfürsten in Steyr/oder Vnserm Hauptman vber den von dem jm solches ergangen wer erklagē/ die sollen jn dann darumb fürfordern als recht ist/vñ vor Unsern Landleuten die sach hören/erfindet sich dañ daselbs/ das er seins Erbs vnd Guts/mit gewalt vnd ohn Recht entwerd ist/das dañ derselb ohn verziehen/solchs seins Erbs vnd Guts/wider an nutz vnd gewer soll gesetzt werden/darzu Uns dann vnser Landleut in Steyr hülfflich vnd bestendig seyn sollen. Item wer recht in der Landschrann behabt/dabey wöllen Wir sie halten vnd schirmen/ als Lands recht ist/doch also das Uns Unser Landleut in solchem hülfflich seyn. Item Wir wöllē auch das Landsrecht ohn vrsach nit schieden. Item weñ ein Landman den andern in Unser Landschrann lädt/vnd der antworter kombt/auff den enthafften Tag jhn antwort/vnd der Klager lest dañ sein Klag gefährlich ligen/ vnd hebt ein newe klag an/dem soll man auff die new klag nit ferrer richten/sonder man soll auff deß antworter anruffen/ beyden theiln ein Entag für Vnser Landtleuth beschaiden/vnd sie gegen einander verhören vnd mit Recht entschaiden/damit kein Theil Rechtloß bleib/vnd main/das ein jeder Unser Hauptman/oder

Wie es mit Citierung ausser Landts in die Landtschranen soll gehalten werden.

Verweser

Verweser das thu. Item wer Geleit begert zum rechten in die Landschrann/dem soll das gegeben werden/als von alter ist herkomen/das ist zu Grätz vom Teutschen Hauß vntz zu dem Rechten/vnd von dem Rechten hinwider in das Teutsch Hauß/ vnd auß dem Münchcloster in der Statt/zum Rechten/vnd hinwider in das Closter/das/daß auch gehalten werd/als von alter ist herkommen/Item es soll niemand kein Handwerck treiben im Land Steyr/in Stätten oder Märckten/ er künd es dañ selber mit der Hand arbeiten / Item ob Wir oder ein ander Herr/jemand von verlehenter Gütter wegen/in Recht fürfordern/vnd darumb zusprechen wolten/ das sollen vnd wollen Wir vnd sie suchen vnd thun/als Lehens vnd Landes recht ist. Item wann ein Landherr/ in Vnserm Land Steyr/mit Todt abgeht/ohn Mannes Erben/ vnd das Vns oder Vnsern nachkomen/Landsfürsten in Steyr/ sein Mannschafft ledig wird/die sollen vnd wöllen Wir selbs behalten/oder eim andern Herrn leyhen/ deßgleichen im Adel / als der ander gewesen ist. Item wer in der obgeschribnen Kauffmanschafft/oder mit der Weinfur auß dem Königreich Hungern/vnd auch mit den Lagelwein/auch mit den Tafern nit handlet/ als in den obgeschribnen Articln/in jedem besonder begriffen ist/vñ daran begriffen wurd/den soll vnd mag ein jeder Unser Hauptman in Steyr/Vnser Landtschreiber/oder ein jeder Richter in des Gericht/das beschecht daselbs/oder ein jeder jr Anwäld/den sie das entpfelhen/solchs verfarens Gut/zu Vnsern Handen nehmen / doch also/das Uns die zwen theil / vñ den die es also nehment der dritt theil darauß gefall/dardurch der fleiß grösser vnd solch ordnung dester baß gehalten werde. Item Wir mainen auch daß kein Fraw/noch Jungfrau die nit ein Erbtochter/ noch ein Wittib ist/in die Landtschrann gen Grätz hinfür geladen werde. Mit Vrkundt deß Briefs versigelt/mit Vnser König: May: ꝛc. Insigel. Geben zu Wienn / am Sambstag nach aller Heiligen Tag nach Christi Geburt / vierzehen hundert Jahr / vnd darnach in dem fünff vnd viertzigisten Jahr / Vnsers Reichs im sechsten Jahr.

Von Geleit in die Landtschranen.

Commissio Domini Regis in Consilio.

Volgt Hertzog Albrechten verbott/daß auß Oesterreich/vnd Hungern/ins Land Steyr die Wein nicht geführt sollen werden.

WIR Albrecht von Gottes Gnaden/Hertzog zu Oesterreich/zu Steyr/zu Kärnden/Thun kundt offentlich mit diesem Brieff/das für Vns kommen/Vnser Edelleut vnd auch Landleut/vnd Vnser Burger in Vnsern Stätten/auff der Steyrmarch/vnd klagten Vns/das sie fast vberladē wern/mit dem Oesterwein/die man auf die Steyrmarch fürt/daß das jhr verderbnuß wer/vnd das man die auch von altem recht/nit dahin gefürt hette/vnd baten Uns fleissig/das Wir jhn dieselb Beschwerung vnd Vberlast/die sie vntzt her von den Oesterwein gehabt hetten/abnehmen/Also/daß man dieselben Wein von Oesterreich/fürbaß in Vnser Lande/auff die Steyrmarch/nit mehr führen. Nun haben Wir angesehen/das die vorgenanten Vnser Leut auff der Steyrmarch/Vns vnnd Vnsern Vordern/alzeit mit gantzen trewen sein mit gewesen/sein wir deß annemb worden/das Wir sie bey jrem alten Recht/bleiben wöllē lassen/vnd haben jnen die gnad gethan/vnd thun auch mit disem Brieff/das niemandt fürbaß/keinen Wein von Oesterreich gen Steyr in das Land führen soll/dann allein Herrn/Clöster/oder andern Erbarn Leuth/die mögen Wein von Oesterreich/in jhr Hauß gefüren/den sie dariñ verzeren vnd nit verkauffen/vñ vnser getrewen lieben Burger von der Newstatt/den Wir auch von sondern gnaden erlaubt haben/das sie jhr Bauwein/die sie auff dem Teutschen bawen/auch auff die Steyrmarch gefüren mögē/was jnen aber Weins wird auff dem Hungerischen/den sollen sie nit dahin füren/Wer darüber ander Leut von Oesterreich Wein gen Steyrmarch in das Land füret/es weren dañ Herrn/Clöster oder ander Erbar Leut/die sie in jr Hauß füren/vnd auch die vorgenanten Vnser Burger von der Newstatt/als vorgeschriben ist/dem soll der Hauptman in dem Land/oder wer an vnser statt in dem Land gewaltig ist/denselben Wein nemen/vnd Niderschlagen. Das geben Wir zu Vrkund disen Brieff/Besigelt mit Vnserm Insigel. Der geben ist zu Wieñ am Montag vor S. Thomas Tag deß Zwölffbotten. Nach Christi geburt/Tausent drey hundert Jahr/darnach in dem Fünff vnd viertzigisten Jahr.

Weinfuhr auß Oesterreich in Steyr.

Beruff belangent die frembden Wein / vnd vnordentlichen Kauffmans Händel.

DEm Hochwürdigen / Ehrwürdigen / Wolgebornen / Edlen / Gestrengen / Vesten / Ersamen / Andächtigen / Gelehrten / Fürsichtigen / Erbarn / vnd Weisen / N. den Prælaten / Ertzpriestern / oder jhren Commissarien / den vom Adel / auch Closterleuthen / Pfarrherrn / oder jhren Vicarien / Beneficiaten / Stätten vnd Märckten diß Fürstenthumbs Steyr / vnd gemeinigklich allen Röm: Königk: May: Vnsers Allergnädigisten Herrn vnd Landtsfürsten Vnderthonen / Pflegern / Amptleuthen / Mauttern / vnd Dienern / vnd allen andern in was wesens Würden oder Standts die seyn / niemands außgenommen / den diser Brieff fürkommet / verlesen / oder verkündet würdet / Entbieten Wir Reinbrecht von Reichenburg / Landts Hauptman in Steyr / vñ Leonhart von Ernnaw / Vitzdomb daselbst / Vnser gantz willig freundtlich Dienst / vnd sondern Gruß zuvor / vnd thun euch zu wissen / als gemaine Landschafft / durch etlich Herrn vnd Landtleuth / die sie darzu verordent / mit seiner Königklichen Mayestät darzu verordneten Räthen / in kurtz verschiener zeit hie von wegen der Märcklichen Beschwerungen / so derselben Landtschafft / der Oesterreichischen / Hungerischen vnd Wälschen Wein halb / die wider dieselb jr Freyheiten / in diß Land gefürt werdē / Auch von wegen des vnordentlichen Kauffmanshandel / den man ein zeither in vil weg ungebührlich wider dieselb Freyheit vnnd Landtshandvest geübt vnd getriben hat / vnnd ander dergleichen Sachen halb samptlich vnd sonderlich obligen / zu widerbringung vnd fürderung gemeines nutz / auff seiner König: May: sondern vnd ernstlichen befelch / Auch der Landtschafft verwilligung / mit allem fleiß gehandelt / gut ordnung gemacht / vnd vnder andern zu sampt Vns fürgenommen beschlossen vnd Vns befohlen haben. Nach dem alles vorstehet / ein zeither die bestimpten frembden Wein / mannigfältigklich in diß Landte Steyr gefüret: Auch der Kauffmanshandel durch die den derselb verbotten ist getrieben / vnd die rechten gewönlichen Strassen vnd freyen Jarmarckt vnd Niderlag mercklich verödet /

alles vnangesehen der straff/ in derselben Landtschafft Freyheit vnd Landtshandvest begriffen / vnd darauff gesetzt / das Wir nun hinfür zu handthabung seiner Königklichen Mayestät Oberkeit vnnd gemeiner Landtschafft Freyheit / Landtshandtvest dieselben fremden Wein / vnd vngebührlichen Kauffmanhandel/auch den Fürkauff/vnnd all ander vnbillich händel/Inhalt seiner Königklichen Mayestät befelch / deßhalben außgangen/vnd derselben Landtschafft Freyheit / vnd Landtshandvest ernstlich wehren / vnd darinn nachfolgender mainung handlen/ vnd zuhandeln bestellen / Solches auch allenthalben im Landt außschreiben vnd verkünden lassen sollen / vnd darauff entpfehlen/Wir euch allen / vnd Ewer jedem innsonderheit / von seiner Königklichen Mayest: vnd gemeiner Landtschafft wegen ernstlich / vnnd wöllen / das jhr nun hinfür/ die gemeldten frembden Wein / nicht mehr in diß Landt bringet / darnach nicht schicket / noch derselben kauffet / auch niemandts darzu fürdert / noch in keinerley weiß weitter zuthun gestattet.

Frembdt Wein zuführen nach laut der Freyhait vnnd Brieff darauff zugeben.

ITem welch aber im Landt gesessen / vnnd Wein von Oesterreich zu Speiß jhrer Häuser/ oder Closterleut der Freyheit führen lassen wolten/das mögen sie thun/ so fer sie im Land nicht Baw/Perckrecht / Zinß / oder Zehendwein haben / dergleichen welch von alter vnd nemblich von der Reformation der Landtshandtvest/auff dem Hungerischen Bauwein gehabt/ oder noch also hätten/mögen sie auch zu Speiß jhrer Häuser führen/doch alles also/ daß sie allweg mit denselben Wein/ jhr offen Brieff vnder jrem Petschafft verwahrt/bey den Fürern/oder jren Dienern mit schicken die anzall der Wein darinn benennen/ vnd darinn bey jhren trewen bekennen/daß sie dieselben Oesterreichischen oder Hungerischen Wein/weder wenig noch vil verkauffen/ auch nicht auff Tafern legen / noch außschencken lassen / sonder wie vorstehet / zu Speiß vnd nicht anders brauchen wöllen.

Auff Bawzinß / Perckrecht / vnd Zehend Weinzedl zugeben / vnnd der frembden Wein halben niemandts oberzuhelffen.

ITem dergleichen/weñ die Prælaten/Herrn vnd Landleut/ oder ander Innwoner / sie sein Geistlich oder Weltlich/den

der

der Kauffmans handel zutreiben nicht gebührt jhre Baw/Zinß/ Perckrecht oder Zehendt Wein / die sie im Landt Steyr haben / heimbführen wöllen/ so sollen sie gemelder massen bey den Führern/oder jhren Dienern/ jhr offne Brieff mit schicken / vnd darinn die Anzahl derselben Wein/auch benennen / vnd bey jhren trewen bekennen/daß dieselben nemblich jhres Baws/Zinß/Zehendt oder Perckrecht/vnd kein Kauffmost/oder Kauffwein sey/ das sie auch darunder weder der Oesterreichischen / Hungerischen/noch Landtwein halb/gar niemandts in jhrem Namen vber oder durchhelffen wöllen/vnd welcher solch sein schreiben damit schickt / vnnd solchs also bey seinen Trewen darinn anzeigt/ vnd bekennet/dem soll also gelaubt/vnd deßhalben damit als einem Landtman/laut der Freyheit/vnd Landtshandvest gehandelt werden.

Fürlehen auff Möst.

ITem es sollen auch die Prælaten / vnnd Landleuth jhren Vnderfässen nicht verbieten auff jhre Möst zulehen nehmen/sie auch nicht vrsachen noch tringen / solch Lehen von jhn zu nehmen / Ob aber ein Landman / Er wer Geistlich oder Weltlich / seiner Mann einen oder mehr / in seinen nöthen Gelt liehe/ Oder aber ein Burger einem armen Mann liehe / so soll dem armen Mann vorbehalten seyn / den Herrn / oder dem / so jm geliehen hette/am Herbst widerumb mit Gelt/Most/oder ander Wahre die er erbawt/zubezahlen/dariñ soll derselb arm Man die wahl haben / vnd darwider durch den Herrn/noch die so jhm geliehen haben / vnbeschwert vnd vngedrungen gehalten werden / all arglist vnd geferde hierinn außgeschlossen.

Der Priester Weinschencken.

ITem es sollen auch nun hinfür die Ertzpriester / Pfarherr/ jhr Vicari vnd Beneficiaten in jren Pfarrhöffen/noch sonst nicht mehr fail Wein schencken.

Kauffmanschafft fürlehen / vnd Handtwercker auff dem Landt.

ITem so sollen nun hinfür all Prælaten/ Grafen / Herrn / Ritter vnd Knecht / auch die Closterleuth / vnd Ertzpriester/ Pfarrherr / Vicari / vnd gemeine Priesterschafft/ jhr

Diener vnd Vndersassen / daß Bawern seyn vnd heissen / noch auch ledig Vnhaussessig Knecht / sie seyen in Stätten / Märckten / oder auff dem Landt / kein Kauffmanschafft mehr treiben / noch oben mit gar keinerley wahr / vñ gemelter massen niemands auff die Wein fürleychen / sonder sich in dem allen nach laut der Landtshandvest halten / außgenommen was Handtwercker auff dem Land sitzen / vnder Königklicher Mayestät / oder seiner Königklichen Gnaden Landtleuth / vnd Vnderthanen / die mögen all frey Jahrmärckt / im Landt / in Stätten / vnd Märckten / ersuchen / vnd jhr Arbeit so sie in jhren Marckstätten Arbeiten / vnd machen daselbs fail haben / vnnd von der Hand verkauffen nach jhren nottürfften / doch nicht auff Wochenmärckten / Sontagen / noch zu andern zeiten / oder Feyertagen im Jahr / vnd innsonderheit außgeschieden die Schneider / so vnder den Prælaten / Herrn vnd andern Landtleuten / vnd sonst allenthalben auff dem Landt sitzen / was dieselben Röck vnd anders von Loden / Joppen vnd von Kitltuch vnd Hosen / von Ober weltzer Loden / oder dergleichen Tücher / der ein Eln vber funfftzig Pfenning nicht werth sey / machen / das mögen sie gemelter massen auff allen freyen Jahrmarckten im Landt fail haben vnd verkauffen.

Handtwercker auff dem Land nicht zuverlegen / vnd Gäst auff den Jahrmärckten.

JNd das die Prälaten / Herrn noch ander Landtleuth / oder Pfleger dieselben Handwercker zu solcher arbeit vnd handlung nicht verlegen sollen / in keinerley weiß vngefehrlich / wer deß aber darüber begriffen wurde / mit demselben soll es der straff halb gehalten werden / als gegen den so solcher handlung nicht recht noch fug haben / dergleichen sollen die Gäst auff denselben freyen Jahrmärckten gehalten werden / als freyer Jahrmarckt / recht gewonhait vnd von alter herkommen ist.

Viechkauff zu Hauß notturfft.

JTem was aber die Prælaten / Herrn vnd Landtleut / Viech / es sey Ochsen / Schwein / oder anders zu Speiß / jhrer Clöster vñ Häuser bedürffen / mögen / sie auch kauffen / vñ heim treiben lassen / aber sie sollen gemelter massen / wie der Wein halb / jhr offen Brieff mit schicken / vnd darinn bekennen / das sie dasselb zu Speiß vnd notturfft in jre Clöster vñ Häuser nicht zuverkauffen

fen brauchen / vngefehrlich / vnd auch deßhalben niemandts in jrem Namen vberhelffen wöllen.

Walhen/ Schotten vnd ander.

ITem so sollen die Walhen / Schotten / vnnd ander / so ein Zeit durch das gantze Jar zu Leibnitz/Lannßperg/Schwanberg/Gnäß/Veltbach vnd anderer Orten gewohnt/nach der Eln außgeschnitten / auch Federn / Wachs / Roß / Ochsen vnd anders/darumb an sich gehandelt/für vnd auffkaufft haben solchs gantz abstehn/ vnd sich fürter deß nicht mehr gebrauchen/ außgenommen/was sie auf freyen Jarmarckten/handtirn/oder handeln/ Innhalt der Landtshandvest/ soll jhn nicht verbotten seyn.

Kauffmanschafft auff zeit anzuwenden.

OB aber die Prælaten/die vom Adel/ oder die in jhren einicherley Kauffmanschafft/so in gemelter massen/ vnd nach laut der Landshandvest verbotten ist/in jhrer gewalt hetten/die sollen sie zwischen heut Dato/ vnnd deß nechstkünfftigen Michaels Tag auß jhrer gewalt bringen vnd die anwerden wie sie mögen.

Fürkauff verbotten.

ITem es soll auch nun hinfür / der Fürkauff mit allen pfänwärden / nach dem derselb ein mercklicher Landtschaden / vnd wider gemeinen nutz ist / Burgern vnnd männigklich verbotten seyn.

Landt-Viech im Landt zu behalten.

ITem es soll auch hinfür niemandts von Liechtmeß / vntz auff Pfingsten keinerley Landtviech / auß dem Landt verkauffen / treiben / noch treiben lassen / Außgenommen auff freyen Jahrmarckten/ mag jederman kauffen vnd verkauffen.

Frembdt Strassen zumeyden.

ITem es soll auch weder Inwohner noch Außländer kein frembde Strassen mehr fahren noch treiben/sonder all jhr Wahr vnd Kauffmans Gut in die Stätt vnd Märckt / in die Niderleg bringen/vnd der freyen Jahrmarckt erwarten/vnd handeln wie vor alter herkommen ist.

Perck-

Landhandvest deß Perckholden abzuthun.

ITem es sollen auch nun hinfür kein Bawr in den Perckrechten sitzen / alßdann solchs die Landtshandvest sonderlich anzeigt / welche aber jetzt darinn sitzen / die sollen sich zwischen hin vnd deß nechst künfftigen Sanct Martin Tag darab ziehen / bey vermeidung der Straff in derselben Landshandvest begriffen.

Straff der Vbertretter deß Beruffs.

ITem welch / oder welcher aber / solches alles nit stät halten / einen oder mehr der vorgeschriebnen Articln vberfüren vñ verbrechen damit begriffen / oder deß gewisen wurde / auch sich in allen andern sachen vnd handeln nit nach laut der Landshandvest hielten / die sollen in die Peen vnd straff dariñ begriffen / vnd darzu auch in ein mehrer straff / vnd Peen in massen die hernach bestimpt ist / ohn alles nachlassen gefallen seyn vnd gestrafft werden / Nemlich der frembden Wein halben / ob sie dieselben wider solch Ordnung in jre Clöster / Schlösser / Häuser / oder in jhr Gewerb bracht hetten / so soll vns nit destminder die straff der berürten Freyheit vnd Landshandvest / auch in seiner Kön: May: befelch angezeigt / in seiner Königklichen Gnaden Handen geantwort werden.

Mehr Straff angezaigter vbertrettung gegen denen von Prælaten vnnd Adl.

IND darüber mehr / ob die Verbrecher / weren Prælaten / Herrn / Ritter oder Knecht / die sollen vnd wöllen Wir vmb dieselb vberfahrung vñ verachtung für Uns vnd die Herrn vnd Landleut / so Wir vngefehrlich darzu gehaben mögen erfordern / vnd was alßdann durch sie / in der vorangezaigten Peen denselben Verbrechen / zu einer mehrern straff auffgesetzt vnd erkant wirdet / darauß soll Vns auch zu seiner Königklichen May: Handen / der dritt Theyl / vnd die zwey Theyl einer Landtschafft bleiben vnd geantwortet werden.

Straff gegen den Burgern.

ITem weren aber die Verbrecher Burger in Stätten oder Märckten / so sollen Burgermaister / Richter vnd Räth / derselben Stätt vnd Märckt / gegen denselben verbrechern /

wo

wo sie die bey jn erfinden/gleicher weise wie Wir vorgeschriebner mainung/gegen den Herrn vnd Landleuten/so solch Gebott vnd Ordnung verfüren/ auch ernstlich handeln/ vnd Vns die angezaigten Peen/ in den Freyheiten vnd Landshandvest begriffen/ zu sambt dem drittheyl jhrer erkanden straff zu Kön: May: Handen antworten/vnd die zwey theyl jhne selbs behalten/alßdann dieselben von Stätten vnd Märckten/solchs also trewlich zuhalten vnd zuhandeln/ mir genantem Vitzdomb/ durch jhr Sendbotten/bey der pflicht/damit sie König: May: verbunden seyn/ zugesagt haben/ solch verpflicht ein jeder Burgermeister/ oder Richter/ dem Vitzdomb järlich thun solle/ in beywesen zweyer Landtman/ wie das angezaigt ist/ trewlich darin zuhandeln.

Straff der Bawrn.

ITem wo aber Bawrn/oder ander dergleichen gemein Leut die auff dem Land/in Dörffern oder sondern Tafernen vnd Häusern sessen/solchs verbrechen/ begriffen/ oder gewiesen wurden/ sollen jhr Grundt Herr/ oder derselben Pfleger vnnd Amptleut/ gemelter massen mit jnen handeln.

Straff der Vberhelffer.

ITem wurden aber dieselben jhre Herrn/oder aber die Burgermaister/Richter vnnd Räthe/in Stätten oder Märckten daran saumig/vñ dermassen vermerckt/ daß sie die jren die frembden Wein in diß Land zufüren oder zukauffen/oder aber den Kauffmans handel/wider solch Ordnung zutreiben zusehen/ verhelffen/oder gestatten theten/so werden Wir abermalen Kön: May: rc. Vnd einer Landschafft notturfft nach/ernstlich dariñ handlen/Vnd welcher Vns dann dieselben anzaigt/ den wöllen Wir den drittheyl der erkanten straff antworten/ vnd jhn dabey Handthaben/damit als mit seinem aygen Gut zuhandeln/außgenommen ob ein Bawr oder Fürer mit solchen frembden Wein/ oder vnbillichen Kauffmanshändel begriffen wurde/die er vmb Lohn geführet/vnd nit wissen gehabt hett daß es frembde Wein/ oder vnbillicher Handel gewesen wer/was dann denselben Führer seines Viechs/ oder Guts genommen wurde/ daß soll jhme der/ so jhm solchs het auffgeben/ ledigen oder bezahlen/ darzu werden Wir von König: Mayest: wegen/ eine jeden im Landt gesessen ernstlich halten.

Wer einen Verbrecher begriff.

WVrde aber ein Verbrecher begriffen durch ein Pfleger / Landrichter / oder durch den Hans Grafen / wo daß wer auff Kön: May: ꝛc. Gründen / der soll vnd mag jhm solch vnbillich Kauffmanschafft gantz nehmen / darauß soll jhm halber theyl bleiben / vnd den andern halben theyl soll er Vns zu König: May: ꝛc. handen antworten / begriff jn aber ein anderer auf Kön: May: Gründen / der soll solchs seiner König: May: Pfleger / Landrichter vnd Amptman daselbst anzeigen vnd zu verbott legen / dieselben sollen solch Kauffmanschafft zu stunden auch gar nehmen / vnd demselben so solch verfallen Gut anzeigt hett / vnverzogentlich den dritten theyl / vnd Vns auch zu Kön: May: Handen / den dritten theyl darauß antworten / vnd ein dritthеyl jhm selbs behalten.

Den Beruff zuerkönden.

SO soll ein jeder Prælat / oder ander Geistlich Leuth / auch Grafen / Herrn / die vom Adel / Landleut / Burger vnd Inwohner / allen jren Leuten / so Knecht oder Baurn seyn vnd haissen / all Kauffmanschafft verbieten / vñ jhn sollich Ordnung vnd verainigung selbs / wissen machen / wo sie aber der auff jhren Gründen oder Herrschafften begriffen / die wider sollich fürnehmen theten / denselben mögen sie sollich Kauffmanschafft gantz zu jhren handen nehmen vnd behalten.

Was dem so einen Verbrecher anzaigt erfolgt.

WO aber jemands ander / wer der wer / ehe daran käme / oder solch Kauffmanschafft erfraget / vnd dem Herrn desselben Knechts oder Baurn solchs anzaigt / so soll der Herr aber solch Kauffmanschafft gantz nehmen / vnd jhm selbs darauß halben theyl behalten / vnd den andern halben theyl / dem so jhm solchs anzaigt / antworten vnd folgen lassen.

Ob sich deß Verbrechers niemands annehmen wolt.

ITem wo aber einer oder mehr begriffen wurden / der sich kein Herr wolt annehmen / oder verechtlicher weise ferner schieben / so soll ein jeder König: May: Landtman / Pfleger / Amptman / Landt- oder Stattrichter / dem solchs anbracht wird / vorangezogener meinung handlen.

Verechter deß Beruffs.

ITem welch oder welcher aber / es wern Gaistlichs / Weltlichs / hoch oder nider Stands / sich solchs fürnemens oder Ordnung setzen / oder widern / oder deßhalben auß vngehorsam jemands schadhafft machen wurden / denselben schaden sollen sie dem belaidigten zwyfeltigklich schuldig seyn zubezahlen / vnd abzuthun / vnd darzu vmb sein vngehorsam / freventlich vnd gewaltig widern / wo das ein Landtman were / in Röm: Königklich May: straff / nach erkandtnuß der Landtleuth / darzu ob es ein ander Person wer / als sich der geschicht nach gebührt / verfallen seyn.

Beschluß mit gebott diesen beruff zuhalten.

DAs alles soll also hinfür ewigklich gehalten werden / vnnd darauff begeren Wir von seiner Königklichen May: vnd gemainer Landtschafft wegen an Euch all / vnd Ewer jeden innsonderheit ernstlich befehlendt / das jhr die Prælaten / Graffen / Herrn / Ritter vnd Knecht / solches den Ewern allenthalben vnd aygentlich zuwissen thuet vnd gebiettet / vnd jhr die von Stätten vnd Märckten / offentlich bey euch verruffen lasset. Auch jhr / die Ertzpriester / Pfarrer / oder Ewer Commissari vnd Vicari / solchs auch stätt haltet / vnd darzu in allen vnd ewer jedes Ertzpriester Aembtern / bey allen Pfarrkirchen ernstlich bestellet / solches offentlich auff der Cantzel männigklich verkündet / vnd euch all / vnd jeder besonder von allen Ständen / in dem allen gehorsamblich haltet. Als Jhr dann deß zu handhabung / König: Mayest: Obrigkeit / vnd gemainer Landtschafft Freyheit vnnd Landtshandvest / vnd zum vordristen zu fürderung vnnd auffrichtung gemains nutz zuthun schuldig vnnd pflichtig seyt / dann welch oder welcher sich darüber vngehorsamb halten / vnd solch gut ordnung vnd verbott verachten / gegen denselben wirdet durch sein Königlich Mayestät / gemaine Landtschafft / vnnd Vns gemelter massen / als sich gebührt / ernstlich gehandelt / darnach wisse sich ein jeder zu richten. Geben zu Grätz vnder Vnsern Pedtschafften am Sambstag vor S. Jacobs Tag / im schnidt / nach Christi vnsers lieben HErrn Geburt / im Fünffzehenhundert vnd andern Jahre.

Volgt der Brieff / von auß-treibung der Jüdischait auß Steyr.

WIR Maximilian von Gottes Gnaden/Römis. König zu allen zeiten mehrer des Reichs zu Hungern/Dalmatien/Croatien/ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund/zu Braband/zu Gelden/ꝛc. Graf zu Flandern/zu Tyrol/ꝛc. Bekennen für Uns vnd Unser Erben vnd nachkommen/offentlich mit diesem Brieff/vnd thun kund allermännigklich. Als Wir nach abgang/weyland vnsers lieben Herrn vñ Vatters deß Röm: Kaysers/ꝛc. Löblicher gedechtnuß/in das Regiment Vnser Erblichen Fürstenthumb vnd Lande Oesterreich/ Steyr/Kärnden vnd Crain gegangen/seyn Vns zu mehrmalen mercklich vnd schwer vnehre/laster vñ schmach/so vnser Jüdischhait/in denselben vnsern Fürstenthumben vñ Landen gesessen/dē H. hochwürdigen Sacrament zu vilmahlen erzaigt/daß sie auch junge Christenliche Kinder / jämmerlich gemartert / getödt / vertilgt/ jr Blut von jnen genomen/vnd zu jrem erstockten verdamlichen wesen gebraucht/fürkommen. Vns auch daneben Vnser Landschafft/von Prælaten/Herrn/Ritterschafft/Stätten vnd Märckten/gemainklich des obberürten Vnsers Fürstenthumbs Steyr anbracht/wie dieselb Jüdischait/jhr Vorfordern vnd sie/ mit falschen Briefen/Insigln vnd in ander wege/inn vnd ausserhalb rechtens/in manigfaltig weise betrogen/vnd vil mächtiger vnd ander geschlecht/damit in gantz verderben vñ Armut gesetzt hetten/darumb etlich gefangen/solch vbel an jn gefunden/vñ der ains thails mit peinlichen Rechten gestrafft / derselben beschwerung sie jr Erben vnd nachkomen/ wo das durch vns nit verhüt wurde/täglich von jn gewartent weren. Vnd Uns als jrn Herrn vnd Landtsfürsten demütiglichen angeruffen/ vnd gebetten / sie in solchem gnädiglich zuversehen/vnd wañ Wir nun als ein Römischer König/vñ Christenlicher Fürst vnd Liebhaber der Ehren Gottes/vnd seines heiligen Glaubens/solches groben erschröcklichen/vnd vnleydlichen Handels/nit vnbillichen mercklich mißfallen/vnd beschwärung tragen/ Haben Wir Gott zu lobe/ vnd Unsern Unterthanen/die Uns zu ablegung vnd ergetzligkeit/vnser nutz vnd Rente/so Wir von der gemelten Jüdischait Järlichen gehaben hetten mügen/ein Sumña Gelts zu Vnsern Handen gestelt/vnd geben haben/der Uns wol benüget zugnaden/vñ damit

füran sollich vbel in dem obgenanten Unsern Fürstenthumb vnd Lande / nit mehr beschehe / mit guter vorbetrachtung zeittigem Rathe / vnd auß vollkomenheit Unsers Königlichen vnd Fürstlichen gewalts / vnd Rechter wissen / dieselb Vnser Jüdischait allenthalben auß dem obberürten Vnserm Land Steyr / auch von der Newenstat vnd Newkirchen in ewig zeit geurlaubt / vnd zwischen hin / vnd der heyligen dreyer König Tag / schierst künfftig / außzutreiben zugesagt / Vrlauben vnd zusagen jhn solches zu / als Römischer König / vnd Regierender Herr vnd Landtsfürst / wissentlich mit disem Brieff / mainen / setzen vnd wöllen / das nun für den gemelden der H. drey König Tag kain Jud / in die obberürten Vnser Lande Steyr Newenstatt / vnd Newkirchen / nicht mehr komen / noch darinnen ainicherley handlung mit Wucher noch in ander gestalt / vben noch treiben / sonder darauß gantz außgeschlossen vnd jn verbotten seyn sollen. Es were dañ ob derselben Juden ainer oder mehr / wo Wir Vnser Erben oder nachkommen Unsern Königlichen oder Fürstlichen Hofe / in dem jetztgenandten Unserm Fürstenthumb Steyr hielten / seiner notturfft nach, Vns besuchen / oder mit Vnser oder Vnsern Regenten oder Anwäld in Steyr sicherhait vnd gelait zu Uns durchziehen wurden / das soll jhn nicht gewört werden / doch das sie sich darinnen glaitlich halten / vnd wesentlich nicht bleiben. Es soll auch kain Jud wo der wonnhafft ist / keinem Steyrer / noch jhren armen Leuten / nach Dato deß Brieffs / auff Brieff grund noch podē / die jnner oder ausser Vnsers Lands Steyr gelegen seyn / nit leyhen / Wo sie aber das theten / vnd sollich Brief durch sie oder Christen / den sie die vbergeben / jnner oder ausser Lands fürbracht wurden / die sollen gantz krafftloß vnd vernicht seyn. Wir Unser Erben vñ nachkommen wöllen vnd sollen auch / die obberürt Unser Landtschafft / bey solchen Unsern Gnaden vñ Freyheiten allzeit gnediglich halten / handhaben / schützen vnd schirmen / vnd darwider nit drengen / bekümern / noch beschweren / noch daß jemands andern zuthun gestattē / in kein weise / vngefehrlich / mit vrkunt diß briefs / Geben zu Schwebischen werde / am Freytag vor dem Sontag Judica in der Fasten / Nach Christi Geburt / Vierzehenhundert vnd im Sechs vnd neuntzigisten / Vnsers Reich deß Römischen im ainlifften / vnd des Hungerischen im sechsten Jahren.

Maximilian. Commissio Domini Regis in Consilio.

Landhandvest deß

Landawrisch Jertrag / zwischen den Herrn vnd Landtleuthen / inn Steyr / vnd der Statt Grätz / wegen Zinß vnd Stewr / auch Weinhandel von vnd in der Landtleuth Häuser.

WIR Jacob von Landaw Röm: Königlicher Mayestät / rc. LandtVogt in Schwaben / vnd Obrister Vitzthumb in seiner Königlichen Gnaden Nider-Oesterreichischen Erblanden / Laßla Prager / Erbmarschalch in Kärnden / zu der Freinstat / Sigmundt Schneitpeck / Andre von Spangstain zu Schwamberg / Leonhardt von Ernaw / Vitzthumb in Steyr / vnd Hainrich Eberpach Pfleger zu Radkerspurg seiner Königklichen Mayest: rc. Vnsers Allergnädigsten Herrn Räthe / so sein Königklich May: Jetzt zu dem Landtag her verordnet / vnnd darzu Befelch vnd Gwalt geben haben / das Wir aller beschwärung halb / so seiner Königklichen gnaden / getrewen Landtschafft in Steyr / samentlich vnd sonderlich von wegen der Landtshandvest / Rechtfertigung der Christen vnd Juden / Schuld vnd andere sachen halb / obligen / handeln vnd entschiedt thun sollen / das darauff an Heut hie / für Vns kommen seyn / etlich Herrn vnd Landleut / so die gemeld Landtschafft in Steyr / nemblich die von Prælaten / vnd die von Adel deßhalben auß jhn darzu verordnet haben / an ainem Burgermaister Richter vnd Rath der Statt zu Grätz an stat jr selbs / vnd der andern Stätt vnd Märckt / daselbs im Landt Steyr / deß andern theils / vnd gaben Vns zu erkeñen / wie sich zwischen Jhnen zu beeder seyt / von wegen der Häuser vnd Gütter / so die gemelten Prælaten vnd Landtleut in den Stätten / auch in Vorstätten vnd in den Purckfriden / daselbs im Land Steyr gelegen haben / etwas Irrung vnd zwitracht hielten / vnnd die Artickel deßhalben inn der Landtshandvest begriffen / durch ein thayl nicht / als durch den andern verstanden werden wolten: Vnd baten Vns darauff zu beder seyt / Nach dem Vns sein Königlich May: wie vorstehet / der vnd anderer Irrung vnd beschwerung halb / her verordnet vnnd Gewalt geben het / das Wir dieselb Landtshandvest darumb sehen / sie darauff gegen einander verhören / vñ an stat seiner Königklichen May: endlichen entschiedt

darin-

darinnen thun solten/das Wir darauff dieselb Ihr Landtshandvest für Vns genomen/vbersehen/vnd zwen Artickel darinn gefunden haben/die lauten also: Item wo Prælaten/ Graffen/ Herrn/ Ritter oder Knecht/ in Stätten oder Märckten/ oder in den Purckfriden/Häuser oder Gütter haben/ die Vns keinen Grundtdienst dienen/oder darauff kein gewönliche Stewr ligt/ die sollen hinfür nicht gestewrt werden/Aber welch in Stätten/ oder Märckten/ oder in Vorstätten sitzen/ vnd Gewerb mit den Burgern treiben/ dieselben sollen von jhrem Gewerb Stewrn vnd mitleiden/vngefehrlich doch außgezogen/welche darfür/von Vns vnd Vnsern Vorfordern gefreyt seyn. Item von der Wirth wegen/die in den Herrn Häusern sitzen/in Stätten vnd Märckten/ die sollen von jhrem gewerb mitleyden/vnd in ander wegen gehalten werden als die Burger/die nit in jhren aygen Häusern sitzen/ vngefehrlich vnd auff genugsam verhör/ nach vil reden vnd widerreden/ haben die vorgemelten verordneten Herrn vnd Landtleuth/von Prælaten vnd vom Adel/mit dem beschlossen. Nach dem sie sonderlich für all beschwerung vnd Stewr gefreyt/ vnd in krafft solcher Freyheit vnd Landtshandvest/ solcher jhrer Häuser vnd grund halb lange Jahr her vngestewrt/ vnd vnbeschwert bleiben/dann allein was Jhnen/ die von Stätten vnd Märckten/in den ergangenen Kriegsleüffen/ fürgenomen/ vnd sie vnbillich darwider getrungen haben. So mügen dise Artickel in ansehung des berürten alten gebrauchs/auch der Landtschafften Freyheit nach/ nichts anders verstanden werden/ dann das all Landtleuth/Geistlich vnd Weltlich/jhrer Häuser vnd Grund halb/so sie also in Stätten vñ Märckten haben/Stewr vnd aller sachen frey seyn/vnd dariñ Jhr Wein vnd Traid/ so vil sie deß zu jhrer notturfft nicht bedürffen/wol verkauffen vñ hingeben mögen. Es mögen auch jhre Wirth/ mit Weinschencken/ kauffen vnd verkauffen füran/ Inhalt der Landtshandvest/ die klar in sich helt/das ein jeder in der Nidern Steyrmarck/ Wein schencken mag/handeln vnd Gewerb treiben lasse. Davon sollen dieselben Wirth/mitleyden/inhalt deß Artickel/ doch daß sie wider ander Iñwoner/nicht beschwert werden/ Auch welch Prælaten oder Landtleuth sonderlich Freyheit haben/ das man dieselben auch bey jren alten herkomen vnd Freyheiten bleiben lasse. Item so haben die gemelten von Grätz/an stat Jr/vnd der andern berürten Stätt vnd Märckt beschlossen/vnd angezaigt/Innhalt

der

der Landtshandvest: Welchs Hauß in dem Purckfriden gelegen/vnd nicht grund Zinß dient/ oder darauff kein gewöhnliche Stewr ligt/die sollen hinfür nicht gestewrt werden. Wo aber der keins / so dann wirdet niemandts außgeschlossen/ allein die darfür gefreyt seyn/oder weren/derselben Freyheit sie zuhören begeren/wöllen sie auch gebührlich gegen denselben halten/Vermain auch das sie billich von solchen jhren Häusern mitleyden / nach dem sie jhre Wein/Getraid/vnd anders darein legen/Ferner verkauffen/vnd verkümern/auch etlich vnder jhn Jährlich Zinß davon nehmen. Item/so ist der grund Zinß/von Häusern/seiner Königklichen May: als Herrn vnd Landsfürsten/den sie Jhren Königklichen Gnaden verdienen müssen/auch Järlich die gewönlich Stattstewr geben/dariñ niemands außzogen noch außgeschlossen würdet/Inhalt jhrer Freyheit. Ob aber jemands darfür gefreyt wer/begerten sie zuhören/wie vorstehet. Und darauff habē Wir Jnen dieselben Artickel erklärt/vnd sie darumb entschieden/ Erklären vnnd entschaiden / auch wissentlich mit dem Brieff also: Welcher Landtmann/Geistlich oder Weltlich/Häuser oder Gründt/in Stätten oder Märckten/oder Purckfriden hat / davon man den Landtsfürsten kein Grundtdienst dient/ oder darauff kein gewönliche Stewr ligt / vnd kein Gewerb darinn / oder darauß treibt/ soll hinfür vngestewrt bleiben. Welche aber von jhren Häusern/kein Grunddienst dientē/oder da kein gewönliche Stewr auffligt/ vñ doch gewerb treiben/die sollen von jrem Gewerb/stewren/ vnd mitleyden. Welche aber von jren Gründen vnnd Häusern dem Landtsfürsten/ Grundtdienst dienen / oder darauf gewönliche Stewr ligt/die sollen mit der Järlichē gewonlichen Statt/oder Marckt/stewern mitleiden. Item/es soll auch der gedachten Landleut/Pawtraid/Wein/ Zinß/ Zehendt/ vnd Perckrecht / so sie je zu zeiten in Jhre Häuser / in den Stätten / Märckten/oder Purckfriden füren / vnd vber jhr bedürffen verkauffen/für kein Gewerb geschetzt werden/sonder mit jhn deßhalben gehalten werden / wie der Artickel in der Landtshandtvest begriffen außweist/daß sie das alles in jhr Häuser füren mögen/ Vnd was aber/vber jr bedürffen ist verkauffen/rc. Item / welcher aber/ wider solch Stewr vnnd mitleyden/ vom Landtsfürsten gefreyt/vnd deß die von Stätten vnd Märckten berichten/ den sollen sie/Inhalt der Landtshandvest/ dabey bleiben lassen. Item wo aber die Burger sagten / das oder jenes Hauß/ dient

Grundt-

Grundtdienst dem Landtsfürsten / oder / es ligt ein gewönliche Stewr darauff / vnnd der Prælat / oder Landtman sagt darzu Nein / hat das auch in etlichen vergangen Jahren nicht geben / so sollen die von Stätten vnd Märckten / jhren Ja / genugsamlich beybringen / wie recht ist / sie thun das / oder nicht / so bleibt es bey dem vorgeschribnen Vnserm entscheidt. Item dann der Gäst / in der Herrn / vnd Landtleuth Häuser halb / die sollen vnd mügen Gewerb treiben / mit Kauffen vnd verkauffen / vnd davon mitleiden / darinn sie dann wider die Billichkait nit beschwert sollen werden / doch sollen sie nicht Wein schencken. Nach dem in demselben Artickel der Wirth halben / in der Herrn Häuser / beschlossen wirdet / sie sollen in andern wegen / gehalten werden als die Burger / die nit in jren aygnen Häusern sitzen. Vngefehrlich vnd dieweil dieselben nicht dörffen Weinschencken / auch wider sonder Freyhait der von Grätz ist / sollen auch die andern / so in der Herrn vnd Landleut Häuser sitzen / wie vorstehet / auch nicht thun. Vnd des zu Vrkundt auff obgemelter beeder thail begern / haben Wir solchs Vnsers entschiedts / vnd erklärung / zween Brieff in gleicher laut lassen schreiben / vnd jedem thail einen / vnder Vnsern anhangenden Pedtschafften gegeben. Doch Uns vnd allen Unsern Erben ohne schaden / Beschehen zu Grätz an vnser lieben Frawen Abend / Nativitatis Mariæ, Nach Christi Geburt / im Fünffzehenhundert vnd ersten Jahr.

Kayserlicher Brieff / von Begenklagen bey der Landtschranen in Steyr.

WIR Maximilian von Gottes Genaden / Römischer König zu allen zeiten mehrer des Reichs zu Hungern / Dalmatien / Croatien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / zu Brabant / vnd Pfaltzgrafe / ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff / das Vns die Ehrwürdigen / Ehrsamen / Geistlichen / Andächtigen / Edlen / Vnser lieben getrewen N. gemaine Landtschafft Vnsers Fürstenthumbs Steyr zu erkennen geben / Wiewol bißher bey jhnen gewonhait vnd der gebrauch gewesen / so einer mit dem andern an dem Landtsrechten / deß berürten Unsers Fürstenthumbs Steyr in Rechtfertigung gestanden / das dann

der antworter vmb sprüch/so er auch zu jhme zuhaben vermaint/ biß zu endlichen außtrag desselben klagers/fürgenommen klagen stillstehen müssen/das den Einwohnern desselben Fürstenthums/ vnd andern/zu auffhalt im Rechten/ vnd sonst zu nachthail vnd beschwerung raichet/vnd Vns deßhalben vmb wendung hierinne demütigklichen angeruffen vnd gebetten. Vnd nach dem Wir derselben Landschafft in sollichen vñ andern beschwerungen/ wo die an Vns gelangen/auß besondern gnaden/fürsehung zuthun genaigt seyn. Darumb haben Wir gesetzt/geordnet/ declarirt vnd/erklärt/setzen/ordnen/declariren vnd erklären/auch auß Unser Fürstlichen macht/vnd Oberkait/wissentlich mit dem Brieff/ das nun hinführo vnverhindert der Obrigkaiten vbung vnd gebrauch/ein jeder so an dem vorbestimbten Vnserm Landtsrechten fürgenommen vnnd beklagt wirdet/ vnangesehen derselben klag vnd rechtfertigung/vnd sein sprüch vnd vorderung so Er zu dem klager zuhaben permaint/ an dem jetzt berürten Vnserm Landtsrechten auch klag thun vnd fürnehmen mög/ Jhme das auch daselbs zugelassen gestat/vñ darauff geholffen werden soll/ wie sich nach gestalt einer jeden sachen gebührt/ von aller männiglich vnverhindert. Doch das die handlungen so an dem jetzt berürten Vnserm Landtsrechten/vnd in dergleichen fällen/ hievor dem alten gebrauch nach geübt/ vñ entschaiden seyn kräfftig bleiben/vñ dise Vnser declaration/allein auff künfftig fürfallend Händel verstanden werden soll/alles Ongefärde. Vnd gebieten darauff Vnsern gegenwertigen vnd künfftigen Hauptleuthen vnd Verwesern in Steyr/das sie die obberürt Vnser Satzung/ Ordnung/Declaration/vnd erklärung/stät vnd vest halten vnd nachkommen/vnnd darwider nicht handeln/noch deß jemandts anderm zuthun gestatten/sonder männigklich auff jhr anlangen darbey bleiben/ vnnd derselben gebrauchen vnd geniessen lassen/ als lieb einem jeden sey Vnser schwere vngnad vnd straffe zuvermeyden/Das mainen Wir ernstlich. Mit vrkundt diß Brieffs/ Geben in Vnser Statt Grätz/am Zwölfften Tag deß Monats October/nach Christi Geburt Fünffzehenhundert/vnd im Sechsten/Vnserer Reiche des Römischen im ains vnd zwantzigisten/ vnd deß Hungerischen im Sibenzehenden Jahrn.

Per Regem.

Commissio Domini Regis Proprium.

Serentein.

Augspur-

Augspurgerisch Libell / darinn der fünff Niderösterreichischen Landen beschwärung erledigt werden.

NAchdem die Römisch Keyserlich Mayest: ꝛc. an jrer gnaden Landtschafften / der fünff Nider-Oesterreichischen Lande / nemblich / Oesterreich vnder vnd ob der Ennß / Steyr / Kärnden / vnd Crain / auff den Landtägen / so zu S. Niclas Tag deß Fünffzehenhundersten / vnnd Neundten Jahrs / nechst verschinen / in den gedachten Landen gehalten worgen / vnder andern begeren lassen / daß sie von allen Ständen / auß jnen treffenlich außschüß machen / vnd dieselben zu jrer Kayserlichen Mayestät / ꝛc. gen Augspurg auff den Reichstag / auff der heiligen dreyer König Tag / nechst verschinen / durch Kayserlich Mayestät außgeschriben ist worden / schicken sollen / darinn sich dann dieselben Landtschafften / gehorsamblich gehalten vnd bewisen / vnd sich aber jhr Kayserlich Mayestät daneben verwilligt / Jnen in jhren Mängeln vnd beschwerungen / wo sie der ainicherley hierin / vnd jr May: ꝛc. fürbringen / gnädige fürsehung vnd wendung zuthun. Auff solchs hat jr Kayserlich May: der bemelten Landtschafften gehorsamb / vnderthenigkait / vnnd erbieten / deßgleichen Jr mängel vnd beschwärungen / jhrer May: durch sie fürbracht / mit gnaden angenommen / vnd sich darauff mit Gnädiger wendung vnd antwort / wie hernach angezaigt ist / entschlossen.

Der Landtschafft begeren.

ALs die Römisch Kay: Mayestät / Vnser Allergnädigster Herr / haben denen Außschussen der Nider-Oesterreichischen Lande / an vorgestern Sambstags vor Matthie diß gegenwürdigen Zehenden Jahrs / fürhalten lassen / das sie jhrer May: ꝛc. der Lande obligen vnd beschwerde / anzaigen sollen / So wöllen jhr May: darinn gnädig fürsehung thun / daneben auch begert / jhrer May: Kriegshandlungen zuberathschlagen / mit vermeldung einer erschießlichen außtreglichen hilff / wie daß vernommen ist.

Darauff haben sie die gemelten Außschuß entschlossen / das sie jhrer Kayserlichen Mayestät / die beschwärungen / so die Land

samentlich betreffen/nach folgender mainung/in aller Underthenigkait anzeigen/deßgleichen was jedes Landt für sich selbs/vnd sonder Personen beschwerde tragen/Jhrer May: hieneben auch in Schrifft fürlegen / wie ihr May: vernehmen mügen / vnderthenigklich bittend/ Jr May: wöllen dariñ gnädig außrichtung/ wendung/vollziehung/vnd jnen den Außschüssen fürderlich abfertigung verschaffen/als Jhr Kayserlich May: mit gnaden zuthun wissen.

Anfänglich lassen sich die Landtschafften samentlich beduncken / das Kayserlich May: vnd jrer May: Enigkeln/vnd Jhrer gnaden Erben / auch Landen vnd Leuten / zu Ehr auffnehmen / wolfahrt vnd gutem/damit auch die Kayserlich May: vnd Jrer May: Enigkeln / vnd jrer gnaden Erben / bey den Landen / vnd hinwiderumb die Lande/bey jrer May:vñ gnaden bleiben möchten/nichts fürtreglicher/erschießlicher/noch nutzlicher. Auch jhrer May: vnd Gnaden/vnd der Lande Feinden vnd widerwertigen / nichts erschröcklicher seyn künde / dann ein auffrichtig ordenlich gut Regiment / mit Landtleuten / auß denen Landen/ zu sampt einer ordenlichen Cantzley/auffzurichten/vñ an einem gelegenen Ort in denen Landen zuhalten/Also daß die/so darzu verordnet / alle vnd jede sachen vnd handlungen/so für die Kayserl: Mayest: vnd so es zu fallen käme/das Gott der Allmächtig lang verhüten wölle / für jhrer May: Enigklen vnd Erben/als nachfolgund recht natürlich Erbherrn/vnd Landtsfürsten zu wenden gebühren/zu sambt andern der Lande notturfften/mit dem beste erwegen/fürsehen/ erledigen/ abschaiden / vnd darinn entschiedt geben / es sey gütlich oder Rechtlich / alles nach jhrem höchsten verstehen/wie sich dann solches gezimmen vnd fügen will/ Vnd nemblich so füran der Lande / einem oder mehr / ainicherley einzug/vberfall vnd anfechtung begegnen/ oder vor Augen weren/ deßgleichen vnd zuvoran so es wie obstehet zu fallen käme / daß alßdann die vom Regiment/nach gelegenheit der sachen/in jhrer May: vnd gnaden Camer gut zugreiffen/den Landtschafften/samentlich vnd sonderlich / wie von alter herkomen / auffzubieten/ sich damit in gegenwere zuschicken/ oder den Krieg/ oder einzug/ sonst durch gut mittel abzulaitten/vñ all ander der Lande sachen/ mit dem sten zu handeln macht vnd gewalt hetten/ wie dann die notturfft erfordern/Auch Kay: May: vnd jhrer May: Enigkeln vnd Erben/ auch Landen vnd Leuthen / am nutzlichisten vnd be-

sten

sten gesehen wurde/Vnderthenigklich bittend/Jr May: wöllen solch Regiment/jetzt berürter massen/vnnd in ander gut wege/ Gnädigklich verordnen anfahen/vollziehen vnnd vnderhalten/ wie dann vormals die zeither in handlungen vnd sachen/ davon geredt ist/vnd Jhr Kay: May: mit gnaden zuthun wissen/ Ob auch auß dem Regiment/ so also gesetzt wurde/ einer oder mehr mit Todt abgiengen/vrlaub nehmen/oder zu dienen nit geschickt weren/dann alßdann die andern/ den oder dieselben/ abzuschaiden/vnd die anzal auß denen Landen/widerumb zuerstatten vnd anzunehmen hetten.

Dann von wegen obangezaigts Rathschlags/daran auch die hilff hanget/sagen die Außschüß/wie die Kayserlich May: ꝛc. durch ihrer Mayestät jüngst außgangen Landtagbrieff/ an die Landtschafften begert haben/ Jhrer Kayserlichen May: neben Jhrer May: Pundtgenossen/ vnnd den Ständen des heiligen Reichs/zu außfürung des Kriegs/ mit hilff zu dienen/ vnd darvon zu reden/fürzunehmen/vnd zuhandeln/ꝛc. Jedoch dieweil Jhnen/die Kayserlich May: Michaelis Jahr vergangen/in jrer May: Instruction/ Jhnen auff den Landtägen desselben mals gehalten vberliffert/vnder anderm gnädigklichen angezaigt haben/ mit erbietung fürter keinen Krieg/ die Lande betreffendt/ ohn Jr wissen anzufahen/das aber deßmals sonder zweiffel auß vrsachen vnderlassen/ so ist jhnen auch verborgen/ wie oder auff was grundt/ jhrer Kayserlichen May: Pündtnuß gestelt/ oder was sich das heilig Reich deßhalb dieser Krieg erwachsen hierein einlassen/ oder in was massen jhr Kayserlich May: zu solchem Kriegs fürnehmen sonst gefast seyn. Dem allem nach/haben die Landtschafften/ sie/ die Außschüß/ der sachen anhaym mit Rathschlägen/nit außfertigen künden/in vndertheniger zuversicht/Jhr Kayserlich May: ꝛc. wurden Jhrer vorigen mercklichen/ außgab/ hilff vnd darstreckung/ damit Sie sich die Jahr her offt/ vnd mehrmals/ nach jrem höchsten vermögen angriffen/ sich dardurch gantz erschöpfft/ vnd nemblich etwo vil auß jhnen des vergangen Jahr/ darunder so schwerlich verdorben seyn/ das sie nun an jrer Narung/ nit kleinen mangel gedulden müssen/ daß alles mit gnaden bedencken/ vnd jnen dißmals nicht mehr bürden auffladen/ sonder bey dem Reiche/ deßhalb jhrer May: wie vorstehet/ in diesen Krieg kommen/ außtreglich hilff suchen.

Jhr Kay: May: haben auch denen Außschüssen anzeigen lassen/gut seyn/daß die hilff vñ wendung/ der beschwerung mit einander giengen/vnd gehandelt wurden/wissen jr May: was grossen darstreckens/Leibs vnd Guts/ sich die Lande/ in vergangner Sommerzeit/vber das so vormals zu Müerzuschlag vnd anderer enden/berathschlagt worden eingelassen. Aber jr May: jhnen dargegen in jhren obligen / bißher wenig wendung oder volstreckung gethan/vñ nichts weniger/sie nach jhrem höchsten vermögen jhrer May: hilff bewisen haben/in vndertheniger hoffnung/ jhr Kay: May: jetzo dargegen/an solchen obermelten der Lande/ obligen/ billich den anfang machen / vnd darinn gnädigklich zuhandeln verschaffen werden/Wann so das beschehen/vnd jhnen jhr Kay: May: von wegen der hülff / einen gnädigen fürschlag thun/Alßdann wöllen sich die gemelten Außschuß/ nach vermögen der Lande / vnd in krafft jhrer gewalt vnd Instruction einer vnderthenigen antwort entschliessen.

Darauff hat die Röm: Kay: May: den obgemelten jrer May: Landen zu gnaden / damit dieselben dest stattlicher widerumb in auffnemen bracht/sich auch die Landschafften vñ Underthanen/ derselben dest begirlicher bey jrer May: vñ dem Hauß Oesterreich zuhalten genaigt werden/ein Regiment/jetzmals zu Wienn/ zu halten/doch mit der zeit/wo noth ist/an ander gelegen Malstat/ der Erblande nach jrer May: willen vnd gefallen/zulegen fürgenomen/vñ zu solchē Regiment einen Obristen Hauptman/Marschalch/Verwalter/der Cantzley/vñ darzu neuen Regenten verordent/vnd benent/vñ denselben bevelch geben/ in allen vnd jeglichen sachen/so für sie komen/an jhrer Kay: May: stat/das best vnd nutzlich ist für jr May: vnd derselben Land vnd Leut fürzunemen vnd handeln/auch Gericht vnd Recht/wie sich gebürt zuhalten/vñ dieselben niemands zuverzihen/ vnd darzu einer jeden Person/des bestimbten Regiments/damit dasselb dest bestendiger beleibe/einen Sold benent/vnd sie daraumb auff jhrer May: Embter / des Fürstenthumbs Oesterreich / ob der Ennß / oder wo die so vil nit ertragen möchten / auff den Auffschlag zu Enngelharts Zell verwisen/wie dann solchs alles der Gewalt/ Ordnung vnd stat deßhalben auffgericht/klärlichen inhalten vñ vermögen/doch behaltet die Kay: May: jhr bevor/wo jr May: Persönlich in die bestimbten Fürstenthumb vnd Lande kompt / obangezeigt Regiment zu jhrer May: zuerfordern/ selbst Regieren

oder

oder bleiben zulassen an den enden/ da es seyn wirdt/ vnd damit nach Ihrer May: willen vnd gefallen zuhandlen/ Vnd so fern eine/ oder mehr Person/ auß den bemelten fürgenommen Regenten/ mit Todt abgiengen/ oder sonst in bestimbtem Regiment nit beleiben wurden/ will dañ jr May: ander an derselben stat/ von demselben Stande vnd Lande/ darauß Er gewesen ist nehmen/ vnd in das bestimbt Regiment verordnen.

Landtschafften begeren.

WJewol die Kay: May: jhrer May: Fürstlich Cammergericht/ der Nider-Oesterreichischen Lande/ verschiener zeit auß gnaden vnd Fürstlicher mildigkeit/ zu Wienn auffgericht/ vnd nachmals jn die Newenstat verwendet haben/ so will doch denen Landen dasselb Cammergericht zubesuchen schwer/ vnd wider jr Landts Recht/ die sie auß gnädiger fürsehung vnd gab jrer Kay: May: fordern/ der Fürsten von Oesterreich lange Jahr her/ inhalt jrer gulden Bullen/ Landthandvesten/ vnd gebräuchen herbracht haben/ angesehen/ vñ nit wol in jrem vermögen seyn/ auß vrsach das etwo vil sachen/ so in denẽ Lands Rechten/ zu rechtfertigen gebüren/ in das gemelt Cammergericht/ gezogen/ allda etwo lang hangen/ vñ die Partheyen etwo auß dem vierdten Lande weit vnsicher wege/ mit grosser wagnuß jrer leibe/ versaumnuß anderer jrer geschäfft vnd mit schwerer zerung/ solch Recht besuchen/ vnd sich mit denen Procuratoren schwerlich verkösten müssen/ so vil das etlich darunder schier gar verdorben/ vnd noch in jren sachen kein ende erreichen künden/ Vnd nach dem die Lande von den löblichẽ Fürsten võ Oesterreich/ auß alten löblichen herkomẽn/ gebräuchen vnd Freyheiten/ jedes mit seinen Gerichtsstabe/ vnd Landsrechten begnad vnd fürgesehen/ vñ all sachen von denselben Landsrechten/ an die Kay: May: als Herrn vñ Landsfürsten/ oder an jrer May: Regiment der Nider-Oesterreichischen Lande/ durch Appellation langen mögen/ jhr May: vnd dise Lande/ des Cammergerichts/ so jhr May: die zeit her mit schwerem kosten vnderhalten/ gantz wol entberen/ will auch jres bedunckens nit võ nöthen seyn/ dieweil auch die Lands Recht/ wo die nicht auß vrsachen angestelt werden/ gewondtlich zu vierzehen Tagen/ vnd das Cammergericht nur zu Quatembern besessen/ das die Appellationen/ so von jetzt berürten Lands Rechten dahin bracht/ gar langsam erledigt/ die Partheyen dardurch groß versaumbt/ in kosten vnd nachtheil geführt/ vnd das

Landschafft begern/ das Cammergericht abzuthun.

Landts Recht/ dardurch etwo vil verhindert wird. Ist der Landschafften Vnderthenig bitten / die Kayserlich Mayestät wöllen das gemelt Cammergericht gnädiglich abstellen/ die Appellation bey jhrer May: Regiment / der Nider-Oesterreichischen Lande/ zuerledigen befehlen / vnd also die Lande in ansehung erzehlter vrsachen/ bey jhren Landts Rechten/ Freyhaiten/ vnd alten herkommen gnädigklich beleiben zu lassen.

Ist bewilliget das Cammergericht abzuthun.

Auff disen Artickel hat die Kayserlich May: auff bemelter Landtschafft begeren / das Fürstlich Cammergericht abgethan/ vnd ist jrer May: meinung/ daß nun füran gedacht jhrer Gnad: auffgericht Regiment solch Rechtfertigung vnd sachen / es sey mit Appellation/ vnd erledigung der vrtheyl/ vnd in ander weg/ wie bißher die gewonheit vnd gebrauch / vorbenanten Fürstenthumb gewesen ist / vnd vorangezeigter gewalt / vnd ordnung eygentlich begreiffet handlen sollen oder mögen.

Landtschafften begeren.

SO ist etlichen vom Adel vnnd Burgern fürkommen / wie noch in jhrem leben/ jre Güter bey Keyserl: May: außgebetten vnnd vergeben/ alßdann noch etlicher Personen ableibung/ solcher Güter angetast/ vnnd eingezogen seyn / das dann vor nie erhört / auch wider diser Landt vnd Stätt gulden Bullen/ Landtshandvest/ alter herkommen Freyheit/ Stattut/ vnd wider alle geschriben Recht / angesehen vnnd zugedulden gantz schwer seyn will/ sondern eines jeden verlassen Gut/ seinen Nechsten Erben/ billich vnd rechtlich zustehen vnd folgen soll. Bitten die Landtschafften Vnderthenigs fleiß / sie mit obberürten außbitten / nicht mehr zu beschweren/ sonder den Erben / denen jre Gütter/ wie vorstehet eingezogen seyn/ das jrig widerumb zuverschaffen/ vnd denen Landtmarschalchen/ Landthauptleuten/ Verwesern vnd Vitzdumben ernstlich zugebieten / damit sie niemand der vmb solch Gütter Brieff hette/ oder füran außbringen wurde / die einzuziehen gestatten / Sonder das also gantz abgestelt/ vnd disen Landen damit kein newer eingang gemacht werde / was aber jhrer Kay: May: durch redlich felle / billich vnd rechtlich zustehen solle/ ist der Landtschafften Gemüth/ in keinen weg/ das jhrer May: die Handt daran gespört seyn soll.

Landschafft begern/ das man die Gütter im Leben der Possessen nit außbitten lassen solle.

Solch der Landtschafften bitt vnd begeren/ wil die Kayserlich Mayestät genedigklich eingedenck seyn/ vnd liederlich nichts vergeben noch außbitten/ noch darumben Brieff/ innmassen wie

hievor

hievor beschehen ist außgehen lassen / vnd sonderlich in leben der Person / Wo aber solchs auß vergessenheit oder strenger vbung beschehen wurde / so ist doch jhr Kays: May: meinung / das niemandts auß der Posseß / derselbē Güter / so also außgebeten seyn / ohn Rechtlich erkandtnuß deß Regiments vorbenent / die darinn nach gebürlichhait / von Vnsern wegen handeln / gesetzt werden / vnd sollen deßhalben den gedachten Landtschafften / auff jhr begern Brieff darüber verfertigt werden.

Fiat vnd wöllen Jhr Kay: May: dessen Jngedenck seyn.

Landtschafften begeren.

JAch dem die alten vnd guten Müntz all / auß denen Landen verfürt worden / vnd nur mit frembder leichter vnd geringer Müntz / in diesen Landen gehandelt wird / das dann jrer May: Remanentz / auch disen Landen / in abweg zu merckhlichem Abfall vnd verderben reichet. Jst der Landtschafften vnderthenig bitten / die Kay: May: wölle diese Lande / jedes mit bestendiger guter Müntz / so ander vmbligenden Lande vñ Fürstenthumb Müntz an dem Kern / vnd werde gleich messig / sey / schlagen vnd auffrichten lassen / wie dañ jhr May: zuthun wissen / vnd nach inhalt der Freyheiten / jedes Landes / von alter herkoñen ist.

Landtsch: begeren ein bestendige Müntz Ordnung auffzurichten.

Auff disen Articl / mag die Kay: May: leiden / vnd verwilligt das die Landschafften davon reden / vñ jrem gut beduncken nach handlen / ein bestendig Müntz auffzurichten / darzu will jhr Kay: May: ein Erbern Müntzmeister so solcher sachen verstendig sey / verordnen vnd zugeben / doch soll bemeltem Regiment / hieriñ zuhandlen befohlen / vnd zu derselben handlungen vñ auffrichtung bestimpter Müntz / von allen bestimptem Landen etlich Landleut deßgleichen den Haußgenossen zu Wienn / verkünd werden / vnd mit derselben aller Rathe ein Müntz auffgericht / vnnd mit dem Schlagschatz / wie von alter herkommen ist / gehalten werden.

Fiat mit Rath der Landtschafft

Landtschafften begeren.

WJewol die Kay: May: in jhrer May: Nider-Oesterreichischen Landen / ein Regiment auffgericht / vnd bißher gehalten haben / Jedoch werden Geistlich vnnd Weltlich / vmb Perckwerch vnd ander sachen / für Kay: May: Regiment / gen Jnnßpruck / vnd andern enden / ausser Landts gelegen / dergleichen etlich von jrer May: Fiscal gen Lintz / vnd in die Newenstatt / mit ladung fürgenommen worden / vnd gegen denselben im Rechten verfaren / das dañ auch wider jhrer May: selbs Pri-

vilegien/dardurch männiglich bey seinem geordneten Gericht im Landt beleiben/vnd weder vmb Geistlich noch Weltlich sachen/ausser Landts geladen werden soll/angesehen/darzu wider der Landt Freyheit vnd alt herkomen/vnd nemlich von alter allweg in denen Landen Perckrichter gewest/vor denen die Sachen/Perckwerch betreffendt gerechtfertigt seyn/Solchs wöllen jhr Kay:May: noch wie vor verordnen/vñ mit gnaden daran seyn/damit männiglich bey seinem ordenlichen Gericht/gehandhabt/vnd also ausser Landts/niemand in Recht gezogen/noch vmbgefürt werde/das auch jhr Kay:May: diese Landt mit dem Fiscal/welcher Nam jhne gantz vnbekant ist/nit mehr beladen/Sonder wo jhr May: inndert zu einem Landtman spruch hab/das Jhr May: die suche/wie von alter herkommen ist.

Landts: begern/das niemands in Rechts sachen ausser Lands gezogen werde.

Darauff ist Kay:May:antwort vnd meinung/das männiglich in der ersten Instantz/bey seinem ordenlichen Gericht beleiben/vnd davon nit gezogen oder geladen werden/vnd nach dem jr May: jetzo ein Regiment auffgericht/daß all vrtheil/so daselbs gesprochen vnd erkennt/alldieweil berürt Regiment in wesen ist/in jhrer krafft beleiben/vnd davon nicht Appelliert/oder Suppliciert werden sollen.

Fiat vnd solle Jederman bey sein Instantz gelassen werden.

Aber von wegen rechtfertigung der Perckwerch/der Nider-Oesterreichischē Lande/will jr May: zulassen/das gedacht Regiment gewalt hab/alle Appellation/so derhalben für sie komen zu erledigen/inmassen wie in dem Regiment der Graffschafft Tyrol beschicht/darzu dann jhr Kay:May: im anfang etlich der sachen verstendig zuordnen will/es soll auch gedacht Regiment gewalt vñ macht haben/die sachen anzunehmen/oder andern die der sachen wissen tragen/zu Comittiren vñ zubefelen/vnd daß das Regiment/dariñen keinē verzug thu/angesehen das solchs die Perckwerch nit erleyden mögē/deßgleichē sollen sie dermassen handeln vñ darein sehen/damit die zugehörungē derselbē Perckwerch/als Holtz/Wäld/vnd ander gerechtigkeit/so der Fürstlichen Obrigkeit zustehen/gehandhabt/geschützt vnd geschirmbt werden/wie dann solchs alles/das Buch von wegen Erfindung bestimbter Perckwerch auffgericht/vnd demselben Regiment zugeschickt werden soll/klärlichen inhaltet/doch nur biß auff jhr Kay:May: wolgefallen/vñ jr May: sehe/ob das Regiment wol hierin handlet/jhr May:gibt auch zu/an welchen enden die Perckwerch auffgericht oder gebraucht werden/das man sich mit den jenen/so die

berürten

berürten Wälder vnd Höltzer/gebürlicher massen vertragen/vnd soll solchs den Partheyen in obangezaigten vñ andern wege/an jren Gerechtigkeiten vñ eygenthumben/vnvergriffenlich vnd one schaden seyn/doch will jhr May: daß alle vrtheil/so vormalen berürter Perckwerch halben/ergangen seyn/ bey kräfften beleiben/ vnd dieselben wie sich gebürt/ vollzogen/ auch die sachen/ die vor dem Regiment/zu Innßpruck/noch vnentscheiden/in rechtfertigung stehen / daselbs vollendet vnd außgetragen werden sollen/ Dann deß Fiscals halben/will die Kay: May: den Namen Fiscal abthun/vnnd denselben nun füran/Cammer Proeurator/nach dem jhr May: einen haben muß / der jhrer Gnaden im Rechten vnd sonst handel nehmen lassen.

Landtschafften begeren.

Ich beklagen etlich/wie jnen durch die Waldmeister Perckrichter vnd Knappen/in schwartz vnd andern Wälden vnd Gründen jrs eygenthumbs/etwo vil jrrung vnd betrangs beschehe vnd zugefügt werde / Also daß dieselben mit gewalt darinn hacken/vnd handlung fürnehmen/daß sie jhr eygen Wälder vnd Gründt jrer notturfft nach/nit geniessen mögen/das wöllen die Kay: May: gnädigklich abstellen/vnd daran seyn/damit sie in dem/wider alt herkommen nicht beschwert werden.

Erkandtnuß in Perckwerchs sachen betreffent.

Diser Articl ist erledigt/wie in dem Articl berürent die rechtfertigung der Perckwerch / hievor angezaigt / begriffen ist / also daß das Regiment/darinn handlen/wie das Buch deßhalben/ auffgericht / innhaltet.

Landtschafften begeren.

Die von Prælaten vnd Adel/auch jhrer armen Leuth werden von Kayserlicher Mayestät/Vitzdumben/Pflegern/ Mautnern/ Landtrichtern/ vnd Amptleuthen/ auß jrem gewalt etwo vil/vmb schlecht sachen vnbillicher weiß/ vnd hochvbernommen / das wöllen jhr Mayestät auch gnädigklich abstellen / Wo sie aber füran jemandt mehr beschweren wurden / das ein Landtmarschalch / Landtshauptman / oder Verweser etlicher Landtleuth zu sich erfordern/die nider zusetzen/ vnd nach derselben erkandtnuß / gütlich oder Rechtlich darinn zurichten hab.

Bey denen Ambtleuthen die vbernembung abzustellen.

Ist der Kayserlichen Mayestät meinung/wo die Händel nit groß seyn/soll der Hauptman vnd Vitzdumb/eins jeden Lands/

Was mit erkandtnuß.

mit sampt etlichen Landt Räthen / die Partheyen für sich erfordern/die hören vnd versuchen / gütlichen zu vertragen/ Wo das aber nicht sein möcht/alßdañ dem Regiment vnd der Rait Cammer den Handel mit jhrem Rath zusenden/ die darüber ferrer erkennen/ vnnd den vorbenanten Commissarien widerumben zusenden/vnd was dieselben also fürter erkennen/darin zuhandeln/ das es dabey ohn mittel beleiben / doch wo jemands den sachen verdechtlich wären/ das sie bey solcher handlung nicht seyn sollen / so ferr aber die sachen etwas trefflich wären/ daß das Regiment vnd die Räthe/von der Rait Cammer/samentlich die Partheyen für sich erfordern/ dieselben nottürfftigklichen verhören / vnd alßdañ allen fleiß fürkeren sollen / sie gütlichen mit einander zuverainen vnd zuvertragen/Wo das aber nicht geseyn möcht/ alßdann dermassen darein sehen vnd handeln / damit die Partheyen / so derselben sachen / nit fug hat / daran gewisen werde/ jhr fürnehmen abzustellen / vnd welch Partheyen bey dem gebrauch ist / das dieselb dabey beleiben soll / so lang biß Er / mit Recht davon erkennt werden.

Landtschafften begeren.

DJe Kay: May: lassen je auff einer Partheyen anbringen befelch/ oder Comission außgehen vmb sachen / so in dem Landts Rechten hangen/ vnd allda außzuführen gebühren/deß sich dann die andern Partheyen/nach dem sie dardurch an jhrem Rechten verhindert / hoch beschweren / auch wider der Landt Privilegien ist/ das wöllen jhr May: nit mehr beschehen/ Sonder jeden bey seinen Rechten beleiben lassen.

Will die Kay: May: dieselben abstellen/vnd die sachen in der Ersten Instantz / bey jhrem ordenlichen Gericht beleiben lassen/ Es were dann sach/ das die Richter / vor den die Rechfertigung beschehen sollen/verdechtlich/oder Partheyisch weren/Alßdann mögen vorbemelt Regiment darinn handlen/ oder aber Comission nach gelegenheit der sachen/ an statt Kay: May: außgehen lassen/ doch in allweg vorbehalten die Appellation/von dem ordenlichen Gericht / wie von alter herkommen ist.

Landtschafften begeren.

Denen Partheyen zu auffzug deß gegentheils keine Schüb zuerhalten.

AUch erlangen etlich in sachen / derhalb / sie in den Landts rechten verfangen / bey Kay: May: gefehrlich schub / dardurch die wider Parthey im Rechten stillhalten / vnd nicht

verfahren

verfahren mag/das dann derselben Parthey/je zu grossen nachtheil reichet/auch wider der Landts Freyheit/ vnd alt herkomen ist/das wöllen jr May: fürter auch abstellen/vnd wie vorstehet/ niemandt an seinem Rechten verhindern lassen.

Will die Kay: May: dieselben füran außgehen zulassen verhüten / vnd sonderlich an jhrer Kay: May: Hoff / wo aber die notturfft erfordert/daß das Regiment dieselben außgehen lassen wurden/ soll solchs vorbehalten seyn / vnd vrsachen in denselben Schüben / wo die außgehen angezeigt werden.

Landtschafften begeren.

DAmit auß Kayserlicher Mayestät vnd Landen vnd Leuten/durch der Geistlichen fürbete vnd Andacht/von Gott dem Allmächtigen/dester mehr glück/Sig/ vnd gnad erworben vnnd erbetten werde / Ist der bemelten Landtschafften fleissig bitten/jr Kay: May: wöllen die Gottshäuser vnd Geistlichen/was Ordens die seyn/bey jren Göttlichen Wallen/Stifften/ Freyheiten/ vnd altem herkommen/ gnädigklichen hanthaben / sie dawider vnbillicher weiß / nicht beschweren / noch ohn Recht davon dringen lassen.

Die Geistlichen bey Ihren gestifften Gütern/vnd Freyheiten zuerhalten.

Ist Kay: May: mainung/welch Prælaten vnd Gottshäuser gefreyet vnd Privilegiert/auch deß in gebrauch sein/dieselben dawider nit zudringen / oder ainicherley fürzunehmen / wo aber dieselben Prælaten/vnd Gottshäuser/nit Freyheit hetten/darinn wölle jr Kay: May: jr Oberkeit vorbehalten haben.

Landtschafften begeren.

NAch dem die Kay: May: vnd ander etwo mehr Mäut vnd Zöll/in denen Landen/auffzuheben haben/vnd davon die Wege/ die von alter herkomen / in jrem wesen behalten vñ bessern sollen / Ist der Landtschafften fleissig bitten / Ihr May: wöllen mit ernst daran seyn / damit die also in gutem wesen behalten / vnd gebessert werden / wie sich gebürt.

Auff denen Mäutgesellen / Weeg vnd Strassen zuerhalten.

Auff disen Articl ist Kay: May: mainung/daß das Regiment vnd Rait Camer/oben benennt/von Kay: May: wegen/darein sehen sollen/ damit die Weege/ wo es die notturfft erheischt/ vnd am genöttigisten ist/ jhrem gut beduncken nach/ fürderlichen gebessert vnd gemacht werden / wie von alter herkommen ist.

Landtschafften begeren.

Wegen der Lehenbrief die Partheyen in den Cantzleyen nicht zubeschweren.

ZU bitten/das die Kay: May: Ordnung fürnehmen/vnd maß geben / damit von wegen der Lehensbrieff / in jhrer Mayest: Cantzleyen / niemandt beschwert / Sonder darinn wie von alter herkommen / gehalten werde.

Will die Kayserlich May: bey jrer Gnaden/Nider-Oesterreichischen Cantzley / oder sonst wo es noth thut / Ordnung geben vnd bestellen/dardurch daselbs niemandts wider billichheit beschwert werde.

Landtschafften begeren.

Jhr May: wöllen denen Partheyen so Sprüch zu Jhro haben recht verschaffen.

OB jemandt zu Kayserlicher May: Rechtlich zusprechen het/Ist der Landtschafften vnderthenig bitten / Jhr Kayserlich Mayestät wöllen denselben gegen Jhrer Mayestät an zimblichen Orthen/Recht verschaffen/vnd fürderlich ergehn lassen / wie sich gebührt.

Darauff ist die Kayserlich Mayestät meinung / wellich zu jhrer Kayserlichen Mayestät zu sprechen haben/das dieselben jr Mayestät vor dem bestimpten Regiment fürnehmen soll/Ob aber etlich auß den Regenten/derselben sachen Partheisch weren/das die andern Regenten / etlich ander Vnpartheyisch zu jhnen nehmen/vnd erfordern/die sachen verhören sollen/ vñ versuchen die gütlichen hinzulegen / wo aber diß nicht geseyn möcht / alßdann Rechtlich darinn handlen vnd erkennen/doch welcher theil sich einer Vrtheil beschwert / das derselb an der Kay: Mayestät Hoff Räthe dingen / vnd Appelliern möge / vnd das solch dingnuß/vnd Appellation/ in Jarsfrist/vorbemelten der Kayserlich Mayestät Hoff Räthen declariert vnd erledigt werde / Es were dann sach/das dieselben Hoff Räthe lenger schub vnd Täge nottürfftig zuseyn erkendten. Wo aber die berürten dingung vnd Appellation/ ohn redlich vrsachen/ in Jahrsfrist nicht erledigt / oder declariert wurden / daß alßdann die gesprochen Vrtheil / in jhr krafft gehn / vnd dabey beleiben sollen.

Landtschafften begeren.

Damit das Wildpret nicht also schaden thut.

ZU bitten die Kayserlich Mayest: wöllen der Landtschafften vnd jhrer armen Leuth beschwerde nachtheil vnnd schaden / so jhnen durch das Wildtpret/ täglich zugefügt wird / genädigklichen bedencken/vnd sich darinn/wie jhrer May. Vordern/

mit

mit denen Landtschafften gethan/ genädigklich halten / vnd daran seyn / damit sie vnd jhr armen Leut / dardurch so schwerlich nit verderbt werden.

Will die Kayserlich May: vergünnen / daß die so schaden von dem Wildtpret beschicht / hoch Zeun machen mögen / jhr May: wölle auch mit jren Vorstmaistern/vnd Jägern verschaffen vnd verfügen / damit dieselben solch Wildtpret / mehr als vor beschehen ist jagen.

Fiat vnd sollen sich mit hochen Zeun verwahren

Landtschafften begeren.

NAch dem die Kayserlich Mayest: etlich Stätt vnd Schlösser/ an den Gräntzen / gegen den Hungern/ Behaim / vnd Mehrhern gelegen/denen Hungern/ Behaimen/ Mehrhern/vnd andern Außländern/ satzweiß / vnd in ander wege/ zu handeln / gestelt/ vnd eingeben haben/ auch als man sagt derselben Stätt vnd Schlösser / noch mehr in derselben Hande vnd Gewalt kommen sollen / Ist nicht klein zu besorgen / wo sich jndert ein fall zutrüge / das Gott der Allmächtig verhüten wölle / das alßdann das Landt Oesterreich / groß mercklich verderben/ schaden vnd nachtheil von denselben Stätten vnd Schlössern gewarten müst / oder villeicht gar vberfallen vnd vberzogen würde/wie dann vormals von vil schlechtern besetzungen/ groß schaden beschehen/vnd dem Lande vil vnraths darauß zugefügt/ Ist der Landtschafften vnderthenigist bitten/die Kayserlich Mayest: wöllen dieselben Stätt vnd Schlösser widerumb zu sich nehmen/ die mit Landtleuthen besetzen/vnnd füran in bedachts künfftigs vnrats/in allen jrer May: Nider-Oesterreichischen Landen/solch besetzung/in keiner Außländer Handt kommen lassen / das wird jhr May: Auch Landen vnd Leuten/sonder zweiffel/zu wolfahrt vnd gutem kommen/vnd zu argem nimmer erdeyen mögen/darzu die Kayserliche Mayestät vnderthenigklich zu bitten / so jhr May: in diesen Landen künfftiglichen Hauptleut vnd Pfleger / verordnen würde/das jr May: Landleut auß disen Landen/darzu auffnemen/darauß dann jrer May: vnd Landen vnd Leuten/ aber guts entspringen mag.

Die versetzten Stätt vñ Schlösser widerumben ablediget.

Will die Röm: Kay: May: in dieselben sachen gnädiglichen sehen/doch ist jren May: vermögen / dißmals nit dieselben Außländer abzulösen. Wo sich aber etlich von der Landtschafften deß zuthun vnderstehen wolten/vnd jr Kay: May: von denselben ersucht

sucht wirdt / darinnen will sich Ihr Kay: May: gnädigklich halten.

Vnd als die Landtschafften begeren / wo füran die Ehren händl/so für dem Fürstlichen Cammergericht/der Nider-Oesterreichischen Lande/ noch vnentscheiden bißher gestanden seyn/ auch die so sich füran begeben / außgetragen vnd gerechtfertigt werden sollen. Ist der Röm: Kay: May: meinung/ daß alle dieselben Ehren händel / so vormalen an dem Fürstlichen Cammergericht vorbenennt angefangen / vnd noch vnentschaiden seyn / füran von jrer Kay: May: Regiment oben bestimpt / biß zu ende außgeführt werden. Was aber Ehren händel/sich jetzo vnd füran / in den Fürstenthumben/ Steyr / Kärnden / Crain vnd Oesterreich ob der Ennß / die nit die Kay: May selbst Person berüren/oder sich in desselben Kriegsheer zugetragen hetten/ begeben in dem Landts Rechten / oder Hofrechten / darinn die Partheyen wonhafft seyn/ gerechtfertigt werden/ doch die Appellation/davon dem bemelten Regiment/oder wo dasselb nicht were/der Kayserl: May: Verwaltern/der gedachten Niderösterreichischen Fürstenthumb allzeit vorbehalten. Vnd nach dem das Fürstenthumb Oesterreich vnder der Ennß/in jrem Landts Rechten für Appellation gefreyet / Ist der Kay: May: mainung/ das alle Ehren händel/ die sich daselbs begeben/ vor dem bemelten der Kayserl: May: Regiment fürgenommen/vnd außgeführt werden. Was aber Ehren händel seyn/ die sich in den obbestimpten Nider-Oesterreichischen Fürstenthumben vnnd Landen begeben/so die Kayserl: May: selbs Person berühren / oder sich in derselben Kriegsheere zutragen / sollen ohn mittel vor der Kayserl: May: oder derselben Hoff Räthe / gerechtfertigt werden. Actum zu Augspurg/am zehenden Tag deß Monats Aprilis / Nach Christi Geburt/ Fünffzehenhundert / vnd im zehenden Jahr.

Die Ehren händl in dem Landts oder Höffrechten außzutragen.

Per Regem.

P. 6.

Serentein.

Augspur-

Augspurgerisch Libell / darinn deß Landts Steyr beschwärung erledigt werden.

Hernach volgen die Mängel vnnd Gebrechen / so deß Fürstenthumbs Steyr / Außschüß / vnnd Gesandten / der Kay: Mayest: auff dem gehaltenen Reichs-Tag zu Augspurg / des Fünffzehenhundersten vnnd zehendten Jahrs fürgebracht haben / vnd dabey der gedachten Kay: May: antwort vnd Beschaidt Jhn darauff geben.

Der Landschafft begeren.

Zum ersten / wiewolen ein Landtschafft / verschiner Zeit die Juden mit schwerem Costen auß dem Land kaufft / vnd Jhnen ein Zeit zugelassen haben / dariñ sie Jhr forderung vnd sprüch gegen den Christen rechtfertigen / oder zu end bringen / vnd die hinnach von jhnen vnbekümmert bleiben sollen / Wie dañ die Abschaidt Brieff / von Kay: May: Räthen / vnd denen Landtleuthen so darzu geordent gewest / darunder außgegangen / vnnd von baiden thailen angenommen seyn / klärlichen außweisen. Noch vber das haben die Juden etlich auß dem Landt Steyr / in das Fürstlich Camergericht zu der Newenstat geladen / vnd vber sollich Contract vnd abschiedt Brieff / vnbillicher weiß in kostung geführt. Ist einer Landtschafft vnderthenig bitten / sollich der Juden ladung vnd rechtfertigung / gnädiglich abzustellen / vnd fürter darüber kainerley Bevelch außgehen zulassen / noch zugestatten / Sie also wider gemelten Contract von den Juden weiter beschwert / oder vmbgeführt weren.

Denen Juden auff Jhr begern / kein Ladung zuertheilen.

Die Kay: May: gibt darauff antwort / das jhr May: Regiment soll darein sehen / vnd darob seyn / das es in der Rechtfertigung zwischen den Christen vnd Juden gehalten werde / nach laut der vertrag vormals auffgericht.

Landhandvest deß

Der Landtschafft begeren.

Zu bitten/das die Kay: May: mit gnaden daran seyn/ vnnd mit Ernst bestellen/damit Gaistlich vnd Weltlich/die vom Adel/Burger/vnd ander/ein jeder bey seinem ordentlichen Gericht bleibe/ vnnd nicht für ander Obrigkait oder Gericht gezogen/noch vmbgeführt/ sondern ein jeder bey seinem ordenlichen Gericht/wie von alter herkomen/ gehandhabt/ vnd weder durch Commission/ noch in ander wege darvon gedrungen werde.

Männiglichen bey seiner Instantz verbleiben zulassen.

Die Römisch Kay: May: lasset es bey der Antwort so Jr May: gemainer Landtschafft der N: O: Lande/ der ordenlichen gericht halben gegeben beleiben.

Landtschafft begeren.

Nach dem ein zeither zu Aussee/vmb das Saltz die geringen guldin mit der auffgab/auch weder Vierer/ Zehner/ noch ander Müntz/wie man die im Landt gehaben mag nit nehmen/sonder dort allein Etsch kreutzer/ vnd schwer guldin haben will/ darzu wird das Saltz etwo vil klainer gemacht als vormals beschehen ist/ vnd nicht destweniger seyn auch die Mäuth darauff erhöhet/ das dan in der gemaine durchauß nit ein kleine beschwerde ist. Vnd nemblich die Samer vnd ander so das Saltz führen/ manichmal die Kreutzer vnd schweren Gulden nit gehaben mügen/ sonder also mit der andern Müntz lär vnd vngefast hin vnd wider fahren/vnd darunder gar verderben müssen/Das auch Kay: May: an Jr May: Mäuthen nit zu kleinem nachtail raichet/ rc. Vnderthenigklich bittend/ die Kay: May: wöllen mit gnaden daran seyn/ damit das Saltz in vorige größ gemacht/ erhöhung der Mäut abgethan/ vnd das Gelt wie man es im Landen vngeferlich gehaben mag/ an gemelter Haalstat genommen werde/ als jhr Kay: May: zu bestellen wissen.

Bey dem Haal-Ambt zu Aussee der Fuhrleut vnd Sämer wegen der Müntz nicht zubeschweren.

Darauff gibt die Kay: May: antwort/das jhr May: Jren Ambtleuten zu Aussee schreiben/ vnd bevehlen wölle/ das sie die Müntz so gemangklich in der Steyrmarck genommen wird/vmb das Saltz nehmen/doch allein auff Kay: Mayest: wolgefallen. Deßgleichen jhr May: Vitzthumb schreiben/ sich zu erkunden/ vmb wievil die Maut erhöhet/ mit anzaigung was Kay: May: dann nutzlich vnd gut sey zuthun/ solches die Kay: May: zuberichten.

Landt-

Landtschafft begeren.

ZU bitten / daß die Kayserlich May: vnder anderm / den Weege durch das Enßtal / vnd vmb Rotenman / vñ andern enden da dann Ihr May: Mäut haben bessern lassen / vnd machen lassen. Wann den vorgenandten Herbst die Payrfürer an einer meyl weegs wol drey Tag fahren haben müssen.

Die Weeg im Enßtal vnd Rotenman zu bessern.

Die Kay: May: last es bey der antwort deßhalben gemainer Landtschafft auff jhr beschwerung gegeben beleiben.

Landtschafften begeren.

ZU bitten / das die Kay: May: mit gnaden daran seyn / damit das Landtsrecht wie von alter herkommen besessen / die Appellationen erledigt / vnd nicht wie bißher auffgeschoben werden.

Die Landts Rechten wie von alters herro zu besitzen.

Die Kay: May: will das solliches wie sie begeren beschehe / vnd das jhr May: Regiment befehlen / volziehung hierinne zuthun / dann der Appellation halben / bleibt es bey der antwort gemainer Landtschafft der N. O. Lande hierauff gegeben.

Landtschafften begeren.

DIe Burger zu der Newstat handeln etwo vil mit Hungerischen vnd Oesterreichischen Wein vber den Semering / in das Landt Steyr / darzu hat die Kay: May: den Marckt zu S. Gallen gen Admunt gehörig als vor dreyen Jaren / dermals begnadt vnd gefreyet / das die Burger daselbs / die Wein von Oesterreich in das Landt Steyr zu führen / die auß zuschencken / vñ damit zuhandeln haben sollen / ꝛc. Das alles gemainer Landschafft daselbs in Steyr / an jrrn Freyheiten / alten herkomen vnd gebrauch / so sie von denen Fürsten von Oesterreich je vnd je gehabt / hergebracht vnd jhnen Jr Kay: May: gnädigklich bestätt / auch ein handtierung zu mercklichem nachthail vnd abbruch raichet. Vnderthenigklich bittendt / jhr Kay: May: wöllen sollich handlung vnd new gegeben Freyhait gnädigklich abstellen / vnd Jhr May: Verweser / vnd Hauptmanschafft in Steyr mit ernst verschaffen vnnd daran seyn / damit Er gedachten Burgern zu der Newstat / vnd S. Gallen sollich handlung nit mehr gestatt /

Denen von Newstat / die einführung der Vnger: vnd Oesterreichischen Wein ins Landt Steyr abzustellen.

sonder ein Landtschafft bey angezaigten jhren Freyheiten/altem herkomen vnd bestettungen/in Namen Jhr Kay: May: Handhab/vnd darwider nit dringen laß/als Jr May: mit gnaden zuthun wissen.

Darauff ist Kay: May: antwort/das Jr May: Regiment/ sollen die Landtschafften in Steyr bey jrem alten herkomen vnd gebräuchen/ von Kay: May: wegen Handthaben sollen. Wo aber jemands sich von jhne beschwert zu seyn vermaint/darumb mag sie ein jeder vor den bemelten Regiment fürnehmen/da soll zwischen den Partheyen / all recht vnd billigkait erfolgen.

Landtschafften begeren.

Das Marchfueter zubereiten.

ALs die Kay: May: vormals gnädigs in willens gewesen ist/das Marchfueter zu bereiten/vnd sovil deß angestanden auß gnaden nachzulassen / Ist einer Landtschafft Vnderthenig bitten / solches noch gnädigklich zubestellen.

Der Röm: Kay: May: mainung ist/daß das Regiment der N: O: Lande/vnd Rait Camer Commissari verordnen/ordnung deßhalben fürzunehmen/ wie es damit gehalten werden soll.

Landtschafften begeren.

Verleyhung der Lehen betreffend.

NAch dem die Kay: May: Jhr May: Lehen im Lande daselbs zuleihen schuldig ist/vnd in Landtsrechten zu viermalen verruffen haben lassen/als wolt jr May: in dreyen Monaten nach auffgang des letzten beruffs jemand verordnen/der in Namen jr May: dieselben Lehen im Land leyhen wurde/ꝛc. Das aber bißher nit beschehen / Ist der Landschafft Vnderthenig bitten/ Jr Kay May: wöllen sie mit gnädiger verschreibung versehen/auff mainung/das jnen solliches verzugs/ vñ das jhr May: Inhalt jrer Freyheit berürte Lehenschafft selbs in eygner Person thun soll/an denselben Jren Freyhaiten vnd Lehen/jetzo vnd hinführo allerding vnvergriffen/ vnd ohn schaden sey.

Die Kay: May: will der Landtschafft einen Brieff geben / das jhn der verzug was richtig Lehen seyn/ohn schaden seyn sollen/biß jr May: dieselben in dem Lande leyhen / oder solches jemandts an Jr May: stat befehlen.

Landtschafften begeren.

KAyserlichen May: ist gut wissen / auß was vrsachen sich die drey Lande Steyr / Kärnden / vnd Crain verschiner zeit gegen Herrn Andereen Pamkircher / vmb zwey vñ dreyssig Tausent gulden verschrieben haben / alßdann derselb Brieff bey Herrn Georgen von Puchaim zu Rabs / als man sagt noch vnversert ligt / Vnd wiewol sich Kayser Friderich jrer May: Herr vnd Vatter / Hochlöblicher gedächtnuß / gegen empfahung etlicher aufflege vngelts vnd pares Gelts obbemelt Summa gulden zubezalen angenomen. So ist doch bestimbter schuldtbrieff der Landtschafft in Steyr bißher nit vbergeantwort / Vnd jhr vnderthenig bitten / jr Kay: May: als Erbe jhr May: Herrn vnd Vatters / wöllen mit gnaden daran seyn / damit obbemelter Geltbrieff zu der Landtschafft handen gestelt / vnd sie solcher schulden gnädigklich enthebt vnd ohn schaden gehalten werden.

Die Röm: Kay: May: will jrem Regiment darinn genugsamlich befelch geben / sollichen Schuldtbrieff zuhanden zubringen / vnd einer Landtschafft zu vberantworten.

Landtschafften begeren.

ZU bitten / das die Kay: May: Jhr May: Hauptman / Verweser oder Vitzthumb bevehlen / vñ mit gnaden darein seyn / damit ein Panrichter vnd züchtinger im Land bestelt / vnd vnterhalten werden / die man wo es noth thut gebrauchen / die strassen destbaser befriden / vnd das übel wie sich gebürt straffen möge.

Einen Panrichter vnd Züchtinger im Landt zubestellen.

Ist Kay: May: antwort sich zuerkunden / ob nicht Gütter oder Huben / die zu vnderhaltung der Züchtinger / in dem Fürstenthumb Steyr seyn / Inmassen wie in andern Jhr May: Erblanden / vñ soll zu erkundung solliches / jhr May: Vitzthumb geschriben werden / Jhr May: mainung ist auch / so jhr May: im Landt sey / den Pann vber das Blut selbst zuverordnen / ob aber jr May: nicht zu Landt were / alß dann jhr May: Hauptman in Steyr / dem soll solches von jhr Mayestät wegen / durch der Kayserlichen May: Regiment / der Nider Oesterreichischen Lande zuthun bevohlen werden.

Landtschafften begeren.

ZU bitten / daß die Kay: Mayest: all Stätt vnd Märckt im Landt Steyr / samentlich vnnd sonderlich / auch alle ander

Landhandvest deß

Männichlich bey seinen Freyheiten gnaden vnd alten herkommen verbleiben zulassen.

Geistlich vnd Weltlich/bey jhren Freyheiten/gnaden/alten löblichen herkommen vnd gebräuchen/damit sie von jr Kay: May: Vordern Fürsten von Oesterreich begnadet/fürsehen/vñ darauff sie von jhr May: selbst bestat seyn/gnädigklich bleiben/handhaben/schützen/schirmen/vnd sie darwider nicht dringen noch beschwären lassen.

Die Röm: Kay: May: will solliches gnädigklich thun/auch jhr May: Regiment der Nider Oesterreichischen Lande zu thun bevehlen/wie sie anzaigen.

Landtschafften begeren.

DJe von Grätz/vnd gemeinklich all Stätt vnd Märckt im Lande Steyr/zeigen an/wie die Hungern von alter her/allweg die Jahrmärckt im Land Steyr/mit Viech vnd andern Pfenwerten besucht/vnnd hinwiderumb allerley Kauffmanswaare auff denselben Jarmärckten angenomen haben/sich nun etlich im Landt/vnnd sonderlich die Gesellschafften/vnderstanden/das sie den Hungern allerley gattung gar hinnab für die Thür führen/dardurch sie die Hungern mit Jhren Pfenwerten/anhaimb beleiben/die Jahrmärckt wie vorstehet nimer besuchen/auch das so einer zukauffen nottürfftig/auff den Jahrmärckten nit gefunden/sonder die Pfenwert zum maisten auff das Wellisch verkaufft werden/dardurch dann die Jahrmärckt gantz abnehmen/vñ nemlich Kay: May: an jrer May: Camergut/Meuten vnd Zollen/nit zu kleinem nachtail vnd abbruch raichet/auch Stätten vñ Märckten jr Niderlag damit entzogen/vñ manicher der sich auch zuernehren weste/seine Pfenwert neben den Gesellschafften den Hungern jres gefallens mit verlust anhaben/vnd das Vieh herwiderumb auff das tewrest von jhnen nehmen/vñ gleich zusehent verderben müssen/vnd also der gemein nutz gantz vntergedruckt/vnd gemainer Landtschäden gestatt wird. Eben gleich etlich Hungern auch handeln/vnd Gesellschafft halten/dardurch jhres thails der gemaine nutz verhindert wird.

Denen Vngern keine Gütter oder Waaren hinab führen.

Jst der Römischen Kay: May: Antwort vnd mainung/das Jr Mayestät Regiment vorbenandt hierinn handeln/vnd wege fürnehmen sollen/so sie für Landt vnd Leuth gut bedunckt/vnd was demselben zu guten kommen mag.

Landt-

Landtschafften begeren.

SO ist von alters her kein Hunger mit seiner Kauffmans-waar / durch diese Lande gen Venedig / vnd herwider anhaims gefaren / Deßgleichen die Wahlen auch nit / sondern die Kauffmans gütter allweg in dise Landt gebracht / allda nider gelegt / vnd einem vom andern geantwort worden. Es seyn auch von alter weder Hungern / noch Böham / weder gen Bern / Botzen noch ander ende / nach Jrer Kauffmanschafft gezogen / sonder dieselben in den Ort Stätten der Nider Oesterreichischen Lande gehabt / vnd herwiderumb Roß / Ochsen / Castraun / Heut / Wachs / vnd anders auff die Jahrmärckt in das Landt bracht worden.

Der Kay: May: antwort ist / das jr May: Regiment hierauff handlen soll / jhrem Rath vnd gut beduncken nach das solliches abgestelt werde / vnd blejbe wie von alter herkommen ist.

Landtschafften begeren.

AUch vnderstehen sich die Hungern / die Jnwoner deß Lands vnersucht jhres ordentlichen Gerichts / auff den Hungerischen zu verbieten / vnd sich weder gütlichs noch Rechtliches erbieten benügen lassen / sondern sich also gewaltigs auffhaltens gebrauchen. Vnd hinwiderumb Kay: May: Vnderthonen ist verbotten / daß keiner keinen Hungern auffhalten / sondern sie bey jhrem ordentlichen Gericht bleiben lassen solle. Auf daß alles bitten die obbemelten Stätt vnd Märckt / in aller Vnderthenigkeit / die Kay: May: wöllen die sachen baser denn sie anzaigen können / erwegen / vnd mit gnaden daran seyn / damit der gemain nutz nit also vndertruckt / sonder die Stätt abnehmen vnd verderben darunder bedacht / vnd sie bey obermeltem altem herkomen / gnädiglich gehandhabt / vnd darwider obberürter mainung nit mehr beschwert werden.

Bey denen Vngern die auffhaltung der Landts Jnnwohner abzustellen.

Der Kay: May: mainung ist / das jhr May: Regiment der N: O: Lande hierauff nach jhrem Rath vnd gut beduncken handeln sollen / damit solches abgestelt werde / deßgleichen daselb Regiment dem König zu Hungern schreiben / daß sein Königliche Würde verfüge / damit es mit Kay: May: Vnderthanen in Hungern gehalten werde / wie es dann in Kay: May: Lande / mit den Hungern gehandelt vnd gehalten würdet.

Landtschafften begeren.

Die Außländischen Krämer vil Schottländer auff den Gew abzustellen.

MEhr tragen die von Stätten vnd Märckten nit klein beschwerde in dem/daß die außländigen Kramer/Schotten/ vnd ander Hausierer/die Clöster/Schlösser/Dörffer/vnd Tafern allenthalben im Lande mit jhren Pfenwerten besuchen/ das dann den Burgern/vnd denen Stätten vnd Märckten/zu mercklichem abbruch jhrer narung raichet/auch die so von jhnen kauffen/mit geringem gewicht vnnd falschen Pfenwerten etwo vil betrogen werden. Vnderthenigklich bittend/ die Kay: May: wöllen solliches genädigklich abstellen/vnd daran seyn/ damit sollich handtierung/wie von alter herkommen/bey denen Stätten/vnd Märckten beleibe/vnd nicht hindan gezogen werden. Deßgleichen Bayrn/Schwaben/vnd ander Außländer durch das Landt Steyr/wider der Stätt Freyheit/alt herkomen vnd gebräuch/etwo vil handeln/daß den Burgern auch zu mercklichem nachtail vnd abbruch Jhrer narung raichet. Vnderthenigklich bittend/die Kay: May: wöllen mit gnaden daran seyn/damit dieselben Außländer nit anders dañ wie von alters herkommen im Lande handeln/vnnd sonst ferrer den Burgern wie bißher nit mehr betrangs zufügen.

Die Kay: May: last bey der antwort/daß die Außländischen Kramer vnnd Schotten abgethan/vnd in den Landen zu wandeln verbotten/auch deßhalben bevelch gegeben werden/solches zu wöhren vnd abzustellen.

Landtschafften begeren.

DJe Burger in allen Stätten vnd Märckten deß Fürstenthumbs Steyr/zaigen auch Kay: May: in aller vnderthenigkait an/Jhr Kay: May: sey on zweiffel gut wissen/ das in denen auffschlegen/so in demselben Fürstenthumb beschehen/die vier tail auff sie gelegt werden. Dieweil sie aber in kurtzẽ Jahren/nemblichen zu Rotenman/Judenburg/Leuben/Marburg/Cyli/Veistritz/Windischgrätz/Rackerspurg/Fürstenfeld vnd Feldbach durch Brunst schwerlich verdorben/vnd der zeit etlich das jhrig zwyr verbrunnen/auch die Niderlag/Kauffmanshändel vnd gewerb/der sie sich dann betragen sollen/die Gesellschafften Außländer/vnd ander wider die Stätt Freyheit/ vnd altem herkommen an sich gezogen/dardurch sie die Jar her/ durch die vil Stewr/Gelt/Gebäw an den Stätten/vnd in ander

Denen von Stätt vnd Märckt Jhren Stewer Anschlag etwas zuringern.

wege

wege gantz erschöpfft / etlich Stätt vnd Märckt auch vast eröden/vñ auß erzelten vrsachen gantz in abnemen seyn. Dem allem nach ist Jr Vnderthenigist höchst bitte/Jhr Kay: May: wöllen solch brunst/entziehung der Gewerb/erschöpffung vnd erödung der Städt vnd Märckt/vnd derselben abnemen vnd verderben/ gnädiglich bedencken/vnd mit Gnaden daran seyn/damit fürter in denen anschlegen Jr vermügen vnd Armut erwogen / vñ in bedacht/das alles Jr anschlage geringert/vnd ferner darinn nit beschwert werden. Auch ist gemainer Stätt beschwerung / was Gründt bey Jhnen in dem Burckfridt gelegen seyn/die dañ von alter je vnd je/mit Uns Stätten mitgelitten vnd gestewrt haben/ nach einem billichen/ wie es dañ von alter herkommen/ vnd Unser Brieff vnd Sigel/so Wir von einem Fürsten/auff den andern darumb haben / vnd nun von jr Kay: May: Confirmirt vnd bestett seyn / von sollichen Gründten wolten sie nichts mit Uns leyden/sonder die zu jhnen in jhren anschlägen ziehen/das dann schwer wäre zu erleyden. Bitten darauff Jhr Kay: May: wölle Vns sollich beschwerung gnädigklich bey einer Landtschafft wenden / In dem allen sich gemaine Burger Röm: Kay: May: als Jhrem Allergnädigsten Herrn/vnderthenigklichen bevohlen haben.

Kay: May: mainung ist/das durch Jhr May: Regiment/ vber die vnd ander jhr beschwerung / handlung / vnd wendung darinn beschehen soll / vnd das es gehalten werde wie von alter herkommen ist / rc.

Landtschafft begeren.

Etliche Prælaten seyn gefreyt/das sie Wein zu Jhrer Häuser notturfft vber den Semering füren mügen/ die werden von Christophen Flednitzer/Pfleger auff Clam/ zu bezahlung deß Auffschlags zu Schadwienn gedrungen. Es müssen sich auch ander / sie seyen Geistlich oder Weltlich / von dem / das sie allein zu Hauß notturfft vber den Semering führen/mit demselben Feldnitzer nach seinem gefallen / vmb die Maut vertragen vnd abkomen / das dann schwer vnd nit zu gedulden ist. Vnderthenigklich bittent/die Kay: May: wöllen solliches abzuthun gnädigklich verschaffen/die Prælaten wider obberürt Jhr Freyheit/auch die andern also wider die billichkeit nicht beschweren lassen.

Den Auffschlag zu Schadwien abzuschaffen.

Landhandvest deß

Die Röm: Kay: May: will jren verordneten Rait Räthen/ vnd Vitzthumb in Oesterreich vnder der Ennß Lorentzen Saurer befehlen / Dieweil sie jetzo auff jhrer May: befelch / von den Amptleuten in Oesterreich Raittung auffnemen werden/das sie sich in diesen beschwerungen mit allem fleiß erkunden/vnd so ferr sie erfinden/das der Flednitzer die Prælaten oder ander wider jr Freyheit mit jren Weinen an dem auffschlag dermassen/wie vnser Landtschafft anzaigt beschwert / alßdann solliches von vnsertwegen bey jhme abschaffen / vnd jhm solliches ferner nicht gestatten.

Landtschafft begeren.

ZU bitten/das die Kay: Mayest: denen Prælaten jhre Perckwerck/die sie auff jhrer Gottshäuser Gründ gehabt/vnd jnen Hans Maltitz verschiner zeit/zu jhr Kay: May: handen eingezogen hat/in ansehung/das jhrer May: gar wenig oder klain nutzung darvon gefallen/vñ die Prælaten von den Perckwercks Leuten vil vnlusts vnd gedrangs gedulden müssen / genedigklich widerumb zustellen / vnd sie die Inhalt jhrer Freyheit so sie darumb haben/niessen vnd gebrauchen lassen/wie dann sie vnd jhr Vorfordern die von anfang vnd stifftung jhrer Gottshäuser hergebracht / ingehabt vnd genossen haben.

Diser Artickel ist erledigt in der Landtschafft gemain Artickeln/des Berckwercks halben fürbracht/ dabey last es jhr Kay: May: beleiben. Actum zu Augspurg am zehenden Tag deß Monats Aprills / nach Christi Geburt / Funffzehenhundert / vnd im zehenden Jahr.

Per Regem.

Serentein.

Innßprucker

Innßprucker Libell / von Kayser Maximiliano dem Ersten / denen Nider- vnd Ober-Oesterreichischen Landen gegeben.

WIr Maximilian von Gottes Genaden / Erwöhlter Römischer Kayser zu allen zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungern / Dalmatien / Croatien / ꝛc. König. Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Brabant / vnd Pfaltzgrafe / ꝛc. Bekennen für vns vnd Vnser Erben: Als Wir mit sampt dem Ehrwürdigen Vnsern Fürsten / vnd Edlen / Ersamen / Geistlichen / Vnsern Andächtigen / vnd lieben getrewen N: den geordenten Außschüssen / aller Vnsern Nidern vnd Obern Oesterreichischen Landt / jetzo ain Rustigung Ordinantz / darzu verstandt vñ ainigung auffgericht darbey sie Vns / auch zu erledigung / etliches vnsers Camerguts / ain Summa benanntlich viermalhundert Tausent gulden Reinisch / Ehrung vnd Hilffgelt / bewilligt vnd zugesagt / Daneben Wir Vns / vnd jhnen zu Ehren vnd gutem / ein newe Ordnung Unsers Hoffstats vnd wesens / auch Unserer Regiment / Landtsrecht / darzu Reformation / Unsers Camerguts / vnd andershalben fürgenomen haben / alles nach vermügen vnd außweisung zweyer Libellbrieff / derhalben durch Uns vnd die Außschüß hieneben gefertigt. Dieweil vns nun bey solcher handlung / die Außschüß etwo vil beschwerungen / gebrechen vnd notturfften / so gemainen Landen bißher obgelegen seyn möchten / fürbracht / Das Wir dem nach mit jrem Rath vnd willen genädigklich darein gesehen / die abgelaint / vnd auff zimblich weg gestelt / bewilligt / vnd geordent haben / wie die hernach volgendt.

Von Erst: Nach dem Wir ander Vnserer mercklichen noth vnd obligen halben / geursacht gewest seyn / etlich Jahr her / zu erhaltung Unsers Venedischen Kriegs / vnd sonderlich vnser Vaß vnd Orth befestungen / gegen vnsern Feinden / ein nutzung vnd einkommen an die Confinnen vnd Gränitzen Vnser Landt / auff allerley Kauffmansgütter / auch Viech / Frucht vnd ander waren / auffzurichten vnd einzuziehen / das Wir genendt haben / ein Glaitgelt. Als Wir auch daneben den Viechkauff / vnd han- Glaitgelt / Viech vnd Saiffen händel.

del in ein Gesellschafft hand gestelt. Deßgleichen die Saiffen händel/ zu Wien vnd Inßprugg auffgericht vnd etlichen Gesellschafften vergondt / vnd dargegen den eingang der Venedischen Saiffen verbotten haben / alles der mainung vnd auff solchen bericht/das solche Händel/Uns vnd Unsern Landen nit schaden/ vnd Unser Cammergut/vnd einkommen fürdern möchten. So Wir aber jetzo glaubwürdig erinnert seyn / mercklicher beschwerung / gebrechen vnd nachtails/ so nicht allein Unser Landtleut/ Holden vnd Unterthanen/sonder auch Wir/an Unsern Zöllen/ Mäuten/vnd Cammergut leyden: So haben Wir den Außschüssen vnd gemainen Landen/bewilligt vnd zugesagt/ die angezeigten Glaitgelt/ an allen Orthen gäntzlichen abzuthun/auffzuheben/auch die Viechgesellschafft/vnd Saiffenhändel abzustellen/ als Wir dann solch Glaitgelt/ hiemit gnädiglich / vnnd ledigliche/abgethan vnd auffgehebt/vnd die Viechgesellschafften vnd Saiffenhändel abgestelt/vñ mäniglich freyen handel vnd wandel gegen bezalung Vnser vnd anderer Mäut / Zöll / vnd Auffschläg/wie die vor dem Venedischen Krieg gewest seyn/vergunt vnd erlaubt haben wöllen. Derhalben Wir auch den Außschüssen hieneben nottürfftig Generalbrieff gefertigt haben/dabey sie sich selbs handthaben sollen vnd mügen.

Der Außländigen Kauffmansgesellschafften / Gewerb vnd Handtierung.

Item als Uns die Außschüß / beschwerlich bericht haben / der Außländigen Kauffmansgesellschafften/Gewerb vñ Handtierung/so sie selbs/vñ durch ihre Legerherrn/zwischen den Jahrmärckten / vnnd stettigs in Landen vben / zu verhinderung vnd abbruch der Landt gewerb/ narung vnd behelff / darauff haben Wir den Außschüssen bewilligt/das hinführo den Außländischē Kauffleuten vnd Gesellschafften/zwischen der Märckt jhre stätte Leger gewerb vnd handtierung / in Unsern Erblanden nicht mehr gestatt werden: Also daß sie zwischen der gewönlichen Märckt nit verkauffen sollen/aber wol jre Gütter/in vnsern Landen behalten mügen. Sich auch niemandt in den Erblanden / haimblich noch offentlich in der Außländigen Kauffleut Gesellschafften einmischen soll/ damit betrug vnd Contrabant zuverhüten / Vnd wöllen deßhalb nottürfftig Brieff außgehn lassen. Doch hierinnen außgenomen die Kauffleut/vnd jre Leger/zu den Perckwerchen dienent vnd nottürfftig. Auch die zu Wienn/die sollen daselbst zu Wienn bleiben / vnd gehalten werden / Inhalt der Ordnung / so jhnen jüngst von vnsertwegen auffgelegt ist /

auß

auß vrsach das (als sie jhre Leger negst geraumbt haben) männigklich gespürt hat/solches Vns an Vnsern Cammergut/auch gemainen Landt vnd Vnser Statt Wien selbs/nachtheilig vnd schädtlich gewest ist/vnnd hinfür noch beschwerlicher vnnd gefährlich seyn wurd/doch den gemelten von Wien an jhren Freyhaiten deßhalben vnvergriffen.

Item als Vns die Außschuß/von gemainer Landtschafften wegen/beswerlich bericht haben/wie etlich Geistlich Fürsten vnd Prælaten/jhre Lehen/so jhnen je zu zeiten heimkommen vnd völlig werden/selbs behalten vnnd die fürter/den Weltlichen/Edlen/noch andern/wiewol sie darauff gewidmet seyn/nicht vergleichen/das wider den gebrauch/Freyhaiten vnd herkommen/der Land seyn soll/das Uns auch nicht zimblich ansicht/deßhalben haben Wir Vns bewilligt nottürfftig Brieff/an die Geistlichen Fürsten vnd Prælaten außgehen zulassen/berürt jhr fürnehmen vnd vbung abzustellen/auch die Lehensleuth in belechnung vnd empfahung der Gütter/gütlich vnd zimblich zuhalten. Lehen von den Geistlichen Fürsten vnd prælaten.

Dann Unser vnd Unserer Fürstenthumb Lehen betreffend/wöllen vnd verordnen in Unser Hoff-Cantzley/auch bey Unsern Regimenten zu Oesterreich/Inßprug vnd Ensißhaimb/ordenliche Lehenbücher auffzurichten/vnd Registrator zu halten/das auch männiglich in empfahung seiner Lehen/mit der Tax zimlich gehalten/vnd vnbillich nicht beschwert werden. Kay: Mayest. Lehen.

Ferner antreffendt besetzung Vnserer Lehengericht/so mit paribus curiæ beschehen/auch des Costen halben/so darauff not ist/damit soll es in allen Vnsern Landen gehalten werden/wie von alter herkommen ist. Lehen Costen/ Kay: May: Lehengericht.

Item als Uns die Auschuß bericht haben/wie etlich Ständ/Geistlich vnd Weltlich/Edel vnd ander Personen/darzu etlich Stätt/Märckt/Zunfften/Zehen/Handtwercher/allerley besonder Freyhaiten/vnd Gnadbrieff haben/die zu abbruch vnd nachtheil gemeiner Landt/vnnd gemeines nutz Freyhaiten/reichen vnd dienen/mit bitt derselben/gütlich oder rechtmässig abzustellen/darauff haben Wir bewilligt/das die Landtsmarschalch/Landtvögt/Hauptleuth/Verweser/Vitzthumb/Landträth/vnd Haußräth/in jeglichem Land/die Ständt vnd Partheyen/mit den beschwerlichen Freyhaiten erfordern/dargegen der Landtschafften beschwerungen vernehmen vnd fleiß ankeren Kayserlich Freyhaiten vnd Gnadenbrieff.

sollen / die jenen so solcher gestalt befreyet seyn/gütlichen zuweisen vnd zuvermögen / der Freyhaiten ab / oder in ruh zustehen/ wo das aber nicht gütlich erlangt werden mag / so sollen solch Freyheiten ob die billich bestehen / oder abgestelt werden sollen/ auff der Partheyen verhör/durch Vnser Regiment/rechtlich erkennt werden/ deß Wir auch Vnsern Regimenten/ Vnsers willen vnd macht geben.

Expectantzen Geistlicher *beneficien* vnd Weltliche.

Item als sich gemeine Außschuß beschwert haben / der Expectantzen halben / die bißher auff künfftig Todtfäll / außgangen seyn möchten / das auch die Güter so es zu fälen kompt/etwo auff vngegründt anbringen on erfolgung deß Rechten/eingezogen werden mit bitt solches hinfür abzustellen. Darauff haben Wir für gut bedacht/vnd seyn willig/vnd hinfüro/nit allein der Expectantzen auff Weltliche fäl/sondern auch auff Geistliche beneficien, so gesondert Personen fäl oder beneficien specificirt bedeuten zu enthalten/Aber in der gemein Vnsern Dienern/ auff Geistliche beneficien, oder Weltliche fäl / in einem vngefehrlichen bestimpten werth/doch die Personen vnd beneficien vnd fäll nicht specificirt, Expectantzen zufertigen/behalten Wir Vns bevor.

Das männiglich bey seinen Gerechtigkeiten vñ gewöhrn bleib.

Wir meinen vnd wöllen auch / das männiglich Reich vnd Arm/ in allen Vnsern Nidern vnd Ober Oesterreichischen Landen / bey seinen Gerechtigkeiten vnd rechtlichen gewöhren / Inhalt jedes Landtsfreyhaiten bleiben / vnd gehandthabt / vnd ohn recht durch niemandt davon gedrungen / vnd ein jede sach/ in der ersten Instantz / vor jrem ordenlichen Gericht fürgenommen werden soll.

Possession der Abgestorbnen verlaßnen güter.

Dann der Possessionen / vnd rechtfertigungen halben/ der abgestorbnen verlaßnen Gütter/haben Wir Vns mit den Außschüssen Vnserer Lande vergleicht/als auch dem Rechten gemeß vnd billich ist. Nemblich so ein fall / in was gestalt das sey / beschicht / vnd der Erbschafft halben / von Vnsern als Herrn vnd Landtsfürstens wegen / auch etwo vnbeweisten Erben / oder andern außsprechern Jrrung ist/ wo dann in Zeit deß falls/ niemand in rechter Posseß vnd gewehr ist / so soll die Haab vnd Gut/durch die Obrigkait an den enden / da sich der fall begibt / Infentiert / vnd vnverruckt behalten / vnd von stundan durch das ordenlich Gericht/vmb die Possession/vnd nachfolgendt in Jahrsfrist/ vmb die Hauptsach/in der erstē Instantz rechtlich er-

kandt

kandt werden / doch einem jeden theil / die Appellation vorbehalten / wo aber in zeit deß falls / vnwidersprechlichen Erben verhanden seyn / die sollen eingesetzt / vnd ohn rechtlich erkandtnuß berürter gestalt darauß nicht entsetzt werden / vnd so fern in zeit deß falls / kein Erben erscheinen / oder bey Landt weren / so sollen dannoch die verlassen Haab vnd Gütter / durch die Obrigkeit wie vorstehet / Inventirt Jahr vnd Tag vnverruckt behalten / vnd nach verscheinung solcher Zeit / zu drey vierzehen Tagen / ein offner Gerichts Tag / der endt deß falls angesetzt / vnd männigklich so sprüch darzu zuhaben vermeint / vnd sonderlich auch Vnserm versprecher / in der sach verkendt werden / vnd auff aller theil fürbringen / aber mit vorbehaltung gebürlicher Appellation beschehen was recht ist / doch soll solches Vnsern Landen an jren Freyhaiten / gebräuchen vnd herkommen / hierin vnverletzlich seyn.

Item als Vns die Außschüß / weitter angesucht haben / die Testamenta so je zu Zeiten ordentlich nach vermögen gemeiner Landtsrecht auffgericht werden / durch widerwertig befelch / nicht auffzuhaben / noch zu jren / solches bedencken wie billich / vn soll also gehalten werden / außgenommen / ob von Vns / oder jemandt andern rechtlich fürderung vnd beschwerung dagegen weren / so sollen dieselben zuvor gerechtfertigt vnd außgetragen werden. Testamenta.

Item von wegen Vnsers Fürstlichen Camer Procurators / vnd desselben rechtfertigung vñ vbung / haben Wir Uns mit den Außschüssen Vnserer Landt vergleicht / vnd nemblichen Vnser Fürstliche Graffschafft Tyrol / vnd den fordern Oesterreichischen Landen / den gebrauch der bißher daselbst gewest ist erklärt / Also wer zu Uns zusprechen hat / das der solches vor Unsern Regimentern suchen / vñ vor denselben gütliches oder rechtliches außtrag gewarten / vnd begnügung seyn soll. Wo aber Wir als Herr vnd Landtsfürst / zu Vnsern Landtleuthen vnd Vnderthanen in gemeinen hendeln zusprechen haben / so sollen Wir solche Vnser fürderung / wo Wir der nicht gütlich zufriden gestelt / oder betragen werden mögen / in der ersten Instantz / vor einen jeden ordenlichē Gericht / in den Landen / Inhalt der Landts Freyheiten gebräuch vnd herkommen / durch Vnsern Camer-Procurator / oder wem Wir deß befehlen vnnd gewalt geben / doch nicht in schein Fiscalischer Freyheit suchen vnd rechtfertigen / vnd jedem theil / so Cammer-procurators handlung

der

der vrtheylen in solcher ersten Instantz beschwerung trägt / die Appellation vorbehalten/Aber hierin außgeschaiden/die sachen Unser Person betreffendt/die ohn mittel vor Unserm Hof-Rath/ gerechtfertigt werden sollen/Auch die Hendel so Unser Hochheit Obrigkaiten/Herrlichkaiten/Pfandtschafften/vnd Empter berüren/die auch vor Unserm Hof-Rath/oder Regimenten/so ferr Wir in den Landē seyn/wo Wir aber mit Unserm Hofrath ausser Landt weren / vor Unsern Regimenten gerechtfertigt werden sollen. Dann in Unseren Nider-Oesterreichischen Landen/soll es solcher rechtfertigungen/ vnd Sachen halben gehalten werden/ nach inhalt vnd vermögen Unsers Libells/denselben Landen hievor zu Augspurg gefertigt / vnd Wir sollen vnd wöllen Unsere Landtleuth vnnd Vnderthanen / bey solchen Rechten vnd Vrtheilen/was vmb Haupt sachen schäden vnd Gerichtskosten erkendt wird gnädigklich handhaben/wie sich gebürt/ vnd von alter herkommen ist.

Gerhabschafften

Item als Uns die Außschüß etlich beschwerung / so sich je zu zeiten in den Gerhabschafften zutragen / angezaigt/ darauff haben Wir mit jhnen beschlossen/das hinfür die verweisten Kindt/ wo in der Vätter vnd Eltern leben / nicht ordentlich Testamentaris fürgenommen vnd gesetzt/ mit den nechsten tauglichen gesipten/ vnverdechtlich Freunden/nach gewonhaiten eines jeden Landts/begerhabt/ vnd durch dieselben Gerhaben/ den Obrigkaiten vnnd Freundtschafften / so offt noth ist / auffrichtige raittung gethan / auch die Kinder mit vnordentlicher außgab zubeschweren nicht gestatt/sonder die einkommen / zu der Kindt nutz gewendt werden sollen.

Kinder zuverheurathen.

Item es sollen Vätter vnd Mütter / auch Testamentarien vnnd Gerhaben/Ihre Kinder vnnd Freundt/ Inhalt gemainer Landtsfreyhaiten zuverheurathen/freyen willen haben/vñ darwider wöllen Wir sie mit strengen noch vngenädigen schreiben / anderst dann mit genädiger Werbung/vnd fürderung nicht ansuchen.

Todtschläg.

Item Wir haben weiter mit Unsern Außschüssen bedacht/ die beschwärung der vil Todtschläg so sich stettigs begeben / vnd darinn beschlossen/daß hinfür in denen Landen/so nit besonder Freyheit haben/die freventlichen Todtschläger vor einer Jarzeit/weder durch Vns noch der Thätter Herrschafften / noch die Freundtschafften nit verglait noch gesichert/noch begnadt werden

den sollen. Deßgleichen nach solcher zeit auch nit/ dann mit der Obrigkeit vorwissen / vnnd deß entleibten freundschafft willen / vñ welche nach der Jahrzeit/solcher gestalt nit begnadt wurden/ die sollen in die Acht berechtet vnd declariert werden / ob aber einer ehren vnd Leibsnot halben zu gegenwör gedrungen/vnd darauß ein Todtschlag folgen / vnd solches mit Warheit fürbracht wurde / demselben mag auff ein halb Jahrzeit/ durch Vns oder Vnser Regiment/ Landtshauptleut/ Marschalch/ Landtvogt/ oder die Obrigkeit/geleit vnd gnad mitgetheilt werden/doch der beschaidenheit/sich mit deß entleibten Erben/nach gestalt der sachen zuvertragen / vnd die Seel zu büssen vnd zubessern.

Damit aber ein sollicher von den Erben vnd Freunden (als zu zeiten beschehen möcht) nit zu vil beschwerlich / sonder nach eins jeden vermögen/leidenlich in dem Vertrag gehalten werd/ so soll solcher Abtrag/ nit in der Erben oder Freundtschafft willen / sonder zu erbarer erkandtnuß der Obrigkeit vnd deß Gerichts / darinn der Todtschlag beschehen ist / stehen/ doch welche Landt der Todtschläger halben/ainich besonder freyheit hetten/ die sollen vnd mögen sich derselben / oder diser Vnserer meinung beyder gebrauchen.

Wir haben ferner mit den Außschüssen bedacht / vilerley beschwerungen / vnordnung vnwesen vnnd saumbnuß / so an der Geistligkeit vnd Priesterschafft in handlung / jhr beneficien Gottsdienst/Stifftungen/Seelsorgen vnd Administration der Kirchen/vnd Pfärrlichen Rechten erscheinen vñ vor Augen seyn/ insonderheit das die trefflichisten Prælaturen, Probsteyen/Abteyen/Pfarren/Canonicat vnd Pfründen in commendis gegeben / davon treffenlich annata pro pallijs geraicht / vnnd ander curti sanish sachen gepflegen / dazu auch conservatoria, auch frembde Geistliche gericht / zu beschwerung der Landt / erlangt werden/vnd derhalben mit den Außschüssen geschlossen vnd bewilligt/welche solcher sachen Bäpstlicher Heiligkeit zu für sehen gebüren/das Wir dieselben bey seiner Heiligkeit / fürderlich vnd ernstlich werben/welche auch Vns mit Rath vnd willen/der Ordinari Bischoff vnd Ertzpriester zuhandlen vñ abzuleinen. Auch in welche Vns allein/ als Herrn vnd Landtfürsten zusehen gebüren mag/ das Wir solches genedigklich vnd mit fleiß thun vben / vnd auff zimblich weeg außrichten / vnd nemblich was Vns gebürt / auff den künfftigen Landtägen handlen wöllen.

Beschwerungen von den Geistlichen.

Gottslästerung zutrincken vnnd ander vnordnung.

Zu letzt haben Wir mit den Außschüssen betracht / das beschwerlich vnwesen der Gottslästerung/ zutrinckens auch vbriges kostens vnd brachts/in Hochzeiten/ Begäncknussen / darzu vnmessigen Klaidungen/Handtwerckern/Tagwerckern/sampt allerley Vnordnung gebrechen/ verthewrung vnnd betrug/ der Wirt vnd Gastgeben/auch der Kauffleuth in Seiden vnd Willen Thüchern / Specerey / Appodecken/ Narung/ Speiß vnnd Tranck/ so in allen Landen geübt werden / vnd erscheinen / auch der Kauffmans gesellschafften beschwerlich handtierungen / in den Messen vnd Jahrmärckten der Land/derhalben haben Wir Vns mit den Außschüssen/zimlicher straff vnd Buß/auch Ordnung vnd Pollicey vergleicht / vnd dieselben in sondere Libel gestelt/die Wir auch auffrichten vnd in der gemain außgehen lassen/ zuhalten gebieten/ die auch Vnsere Landt streng halten vnd handhaben sollen/ Alles gnädigklich trewlich vnd vngefehrlich. Mit Vrkundt diß Libelsbrieff/der Wir Vns einen behalten/vnd jegklichen Außschuß Vnserer Landt/ einen vberantwort haben/ Besigelt mit Vnserm anhanden Insigel. Geben in Vnser Statt Inßbruck am vier vnd zwantzigisten Tag deß Monats May. Nach Christi Geburt/funffzehenhundert vnd im Achtzehenden/ Vnserer Reich deß Römischen im drey vnd dreyssigisten / vnd deß Hungerischen im Neun vnd zwantzigisten Jahre.

P. C.

P. 6.

Commissio Cæsarea Majest: propria.

W: Serentein.

Mehr

Mehr ein Inßprugckerisch Libell / Wolgedachten Nider- vnnd Ober-Oesterreichischen Landen gegeben.

WIr Maximilian von GOttes Gnaden / Erwöhlter Römischer Kayser zu allen zeiten / mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungern / Dalmatien / Croatien / rc. König. Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Brabant / vnd Pfaltzgrafe / rc. Bekennen als Wir jetzo mit den Ehrwürdigen vnd Ersamen / Geistlichen / Andächtigen / Edlen / vnd Vnsern getrewen lieben / den Außschüssen aller Vnser Nidern vnnd Oberösterreichischen Lande / versamlt seyn / vnd zuförderist Vns auch denselben gemeinen Unsern Landen vnd Leuten / vnd vnsern nachkommen / ein Christenlich Expedition wider die Türcken bey gemainer Christenheit zuwerben vnnd auffzubringen / für löblich vnd nottürfftig bedacht / Vns auch daneben einer Ordinantz vnd Rüstung / zu Vnser vnd Vnser Landt vnd Leuth defension / behüt vnd behaltung / gegen männigklichs anfechtung vnd beschwerung / vnd darzu eins genedigen / freundtlichen vnd Brüderlichen Verstandts vnd einigung / wie wir auch Vnsere Nidern vnd Ober-Oesterreichischen Lande / an einander auff menigklichs feindtlich anfechtung / vnd hilff / trost vnnd beystandt beweisen sollen / auff fünff Jahr lang vnd fürter auff vnser vnnd Ihr wolgefallen auffgericht / darbey Vns die Außschüß Vnserer Lande / zu ergötzlichkait deß schwären Lasts der mennigfältigen Kriegs vbung / so Wir von Vnser Jugendt bißher vmb deß Heiligen Reichs / vnd Vnsers Hauß Oesterreich ehrn / vnd behaltung willen / vberstehen müssen / vnd dardurch vnser Camergut hart verkümmert haben / vmb das Wir dasselb zum theyl wider erledigen vnnd Vnsern auch Vnsern lieben Töchtern Kayserlichen vnnd Königklichen / vnnd Fürstlichen Statt vnd Hofordnung darzu die Regierung Vnser Landte / fürsehen mögen / ein Summa benentlich viermal hundert tausent gulden Reinisch zu ehrung vnd Hilffgelt / auß vnderthenigem freyem

willen/jren Freyhaiten vnverletzlich zugesagt haben / alles nach jnnhalt vnnd außweisung Vnserer / vnnd der Außschuß besondern Libel verschreibungen hieneben darüber auffgericht. Dieweil Wir nun gütlich bedacht/solche beschwerliche Zeit / darinn Wir bißher auß anfechtung vnd vbung/ vnser vñ Unsers Hauß Oesterreich mißgönner vñ widerwertigen so vilfeltig bemüt/belestigt vñ beladen gewest sein/das Wir nach gemainem gesprochnem Wort/(Krieg mög nit Haußordnung erleyden) in Unserm Hoff/auch den Regimenten Vnserer Lande/vnd Vnserm Cammergut vil gebrechen abnemen/vnd nachtheil vbersehen vnd gedulden müssen/das Wir Vns dennoch mit getreuem Rath der Außschüß von Vnsern Landen entschlossen haben / Vnser Person hinfüran/so vil Vns der Regierung deß Römischen Reichs vnd Vnsers Hauß Oesterreich halben müglichen würdet/zu ruwigen Vnser Hofwesen in Vnsern Erblichen Fürstenthumben vnd Landen zuhalten/Vnsere Lande zubefriden / Vnsern Hoffstat / auch die Regiment Gericht / vnnd Recht derselben Vnser Land/darzu vnser Cammergut zuordnen zu Reformiren vnd zuerquicken/vnd allerley Vnserer Lande vnd Leuthe beschwerden/ so jhnen die Zeit Vnserer Krieg vnd abwesens bißher obgelegen seyn müchten/auff zimblich vnd billiche wege vnd maß zufürsehen vnd abzulainen.

Rachtigung vnd friden oder bestand gegen Venedig.

Vnd darumb zuförderist den Außschüssen Vnser Lande bewilligt / Vns zu einer ehrlichen zimblichen Rachtigung vnnd friden/ oder ob das nicht seyn möchte/ zu einem langwehrenden bestandt / gegen den Venedigern zubefleissen / einzulassen vnd anzunemen/Als Wir auch denselben Vnsern Krieg/zu einer solchen Rachtigung oder bestand in Vnser lieben Brüder vñ Söns der König von Franckreich vnd Hispanien händt gestelt/von denen Wir handlungen vnd vertrags täglich gewarten / die auch zwischen jen vnd S. Michels tag/nechst künfftig vngeferlich ergehn/vnd vollendt werden/vnd darinn kein zimblichait an Vns erwinden soll.

Keinen Krieg offensive ohn der Landt willen einzugehn.

Vnd darbey den Außschüssen Vnsere Landte bewilligt haben / so fern Wir hinfür vnserer Ehren notturfft nach / ainichen Krieg/ offensive gegen jemandt eingehen müsten/ der die Landt berüren/oder beschwern wurdt. Ob Wir Vns dañ jrer hilff darin getrösten vnd gebrauchen/ das Wir auch zu solchem Krieg/ jhr Raths vnd willens pflegen wöllen.

Darzu

Darzu seyn Wir entschlossen zu mehr Vnser vnd Vnserer Landt vnd Leut befürderung/sicherheit vnd ruh bey den Ständen deß heiligen Reichs/ oder wo das nicht stat haben möcht/ doch auffs wenigist bey den Fürstenthumben / Stätten vnd Herrschafften / so Vnsern Oesterreichischen Landen angelegen seyn/zu füglicher zeit vnd statt/ Nachberliche einigung verstand vnd pündtnuß zu vben vnd außzurichten.

Verstand vnnd Pündtnuß mit dem Reich / oder auffs wenigist den Anstossen der Oesterreichischen Landt.

Vnd auch zubefleissen/alle Vnser Ortschlösser/ Stätt vnd Flecken/mit ansehenlichē gebornen vnsern Landtleuten zubesetzē/ vnd wo solch Vnser Ortschlössen / Stätt vnd Flecken verpsend weren / vnd Vns derhalben durch vnser Landtschafften mangel vnd sorg angezeigt wurde/ dieselben vnsern gebornen Landtleuthen zuvergönnen / auff Vnser widerlossung zu erledigen.

Die Ortschlösser vnd Flecken zubesetzen.

Nun zu vnserm Hofwesen vnd Statt/seyn Wir mit Rathe der Außschüß/vnserer Landte entschlossen/ hinfüro einen geordneten stätten Hoffrath/der allezeit bey vns/oder in der nähende vmb vns sey/außzurichten vnd zuhalten/ Nemblich von achtzehen Personen/der fünff auß dem Reich/ vom Adel/ vnd Doctores/fünff auß dem Nider Oesterreichischen Landen/auß jedem einer / zwen auß vnser Fürstlichen Graffschafft Tyrol / vnd zwen auß vnsern fordern Oesterreichischen Landen seyn/alles treffentlich Erber verstendig / vnnd geborn Landtleuth / die Wir auch jetzo/mit willen vnd wissen der Außschüß gestimpt/ vnnd fürgenomen haben/ sampt vnsern Hoffmaister / Marschalch / Cantzler vnnd Schatzmeister / vnnd also / das sonderlich die von dem Landen / welchen nicht stettigs zu dienen gelegen seyn wird / zu halben Jahren abwechßlen/vnd durch ander auß denselben Landen zuersetzen seyn/ denselben Hoffräthen wöllen wir nemblich.

Hoff-Rath.

Einem Graven Siben.	Pferdt halten.
Einem Herrn Sechse.	
Einem Brobst Fünffe.	
Einem Ritter Viere.	
Einem Doctor Drey.	
Vnd einem Edelman Drey.	

Auff ein jeglich Pferd zu Lifergelt des Jars hundert gulden Reinisch/vñ darüber noch auff jedes Pferd des Jars 50. gulden Reinisch zu Sold reichen vnd geben/ vñ welche darunder gerüst sein mögen/ist Vns eingefallt/doch sollen sie deß nit schuldig sein.

Dann vnser Haußräth halben / der Wir an aller Orten vil haben / die sollen hinfüro nit täglich / sonder allein zu zeiten / wañ Wir Persönlich in Hofrath gehen mit vns / oder wañ Wir sie zu zeiten in vnsern geschäfften / der sie etwo mehr / dann vnser Ordinarij Hofräth vnderricht haben wurden / schicken / darein gehen vnd sonst stetigs soll der Hofrath allein durch die berürten 18. geordent Räth / gehandelt haben.

Item vmb das Wir hinfür vnser zeit mit merer ruh verzern / im Leibs gesund bestehen / vns vil arbeit / die Wir auch vnserer Jar halben nicht mehr / wie bißher tragen möchten / entladen. Gemeiner Christenhait / auch vnser vnd deß heiligen Reichs / vñ gemeiner vnser Landt mehrer sachen / auch sonderlich vnsere löbliche stifftungen / so Wir dem Allmächtigen zu ehren vnder handē haben / dest berüber vñ fruchtbarlicher bedencken / vñ denen ob sein / vnd dannocht darneben allen vnsern / vnd des heiligen Reichs / auch vnserer ehrlichen Landt Vnterthanen vnd Vermanten / so vnd stättiglich anzusuchen haben / ordenlich / auffrichtig / fürderlich vnd bestendig Recht vnd Expedition mittheylen vñ gedeyen lassen mögen. So sollen vnd wollen Wir hinfüro / alle Parthey händel / die betreffen Justiciam vnd beschwerungen / oder forderung zu vnserm Cammergut oder fürderung / oder gnaden vnd gaben ausserhalb vnserer aygnen gehaimen grossen sachen durch den berürten vnsern Hofrath / handeln / ratschlagen schliessen vnd Expedirn / doch was in allen solchen händlen vnd sachen genötig oder treffenlich were / vnnd sonderlich gnaden oder gaben / mit vnserm vorwissen vnd willen.

Zu dem das auch zu vnserm gefallen steht vnser geheim groß sachen je zu zeiten mit dem Hofräthen / oder etlichen auß jnē zuberathschlagen / derselb vnser Hofrath / soll sonderlich die sachen vñ beschwerungen / damit je zu zeiten die Partheyen fürkomen / vnd die Regiment / auch jhr ordenliche Obrekaiten vñ Gericht vmbgangen haben / von erst für dieselben Regiment jhre Oberkaiten vnd ordenlich Gericht / wohin sie dann gehörn / zu gebührlichen Expedition weisen. Es were dañ das solch sachen vnd beschwerungen die Regiment Oberkaiten / oder ordenlich gericht derselbē jhrer Empter halben selbs berürten / darinnen soll vnd mag der Hof-Rath / wie sich gebürt handlen / vnd gemeinigklich in allen handlungen männigklich gleichs Göttlichs Rechtens vnd abschids / auch fürderlich Expedition vñ abfertigung auß dem Hof

Rath /

Rath/oder wo nit ist bey vns/vnd sonst trewlich verhelffen/vnd damit vnsere mühe/vnd der Partheyen vnkosten verhüten/nach jhrem besten verstehen vnd vermögen.

Darauff wöllen Wir vns auch aller Procureyen/so bißher bey vns zu vben gewont sein/entschlagen/solch Parteyen sachen gestracks in Rath komen vnd fertigen lassen/vnd sollen vns damit vnser Hofräth/Secretarien/Officier vnd Hofgesindt/vnd gleicher weiß vnser Regiment/Raitcammer/Landt vnd Hauß-Räth/auch Landtshauptleut/Marschalch/Landtvogt/Verweser/Vitzthumb/Pfleger vnd Amptleut in vnsern Erblanden keins wegs mehr vben noch bemühen.

Darzu keinerley gab/verehrung/noch belonung vmb Procureyen/oder fürderung Rechtens/vnd billichait willen/noch in ander wege vns vnsern Landen vnd Leuthen zu schaden nemen noch fordern/auch keinerley Provision/Dienstgelt/Pflegen/noch Emptern/von Außländischen Fürsten noch Herrn/die jhre Stifft vnd Haupt Residentzen nicht in vnsern Landen haben/noch behalten/außgenommen vnsere liebe Söhn/König Carl/vnd Ertz Hertzog Ferdinanden/alles bey eines jeden Aydt/so er deßhalben schweren soll/sampt vnser vngnadt/vnd welche sich hierüber/vnd wider jhre Aydtspflicht/einiches Procurirens gebrauchen/oder gab verehrung/oder belohnung nehmen oder fordern/oder von Außländigen Fürsten vnd Herrn/die jhre Stifft vnd Haupt Residentzen nicht in vnsern Landen haben/ausserhalb vnser Söhn/Provision/Dienstgelt/pflegen oder Empter haben/oder behalten wurden. Darauff dann an vnserm Hoff der Hof Rath/vnnd in vnsern Landen die Regiment auffsehen haben/vnd dieselben wie sich vmb vbertrettung jhrer pflicht gebürt/straffen/vnd jhnen nicht vbersehen/darinn auch sonderlich vnser Hof Rath/den Regimenten in jhren handlungen auffsehen/vnd ob seyn sollen.

Es sollen auch hinfür keiner vnser Hofräth/Secretarien/Officier vnd Hoffgesindt/vnd vnsere Regiment Raitcammer/Land vñ Haußräth/auch Landshauptman/Marschalch/Landvogt/Verweser/Vitzthumb/Pfleger vnd Amptleut/in vnsern Landen kein Interesse/gemainschafft noch theil in Kauffmansgesellschafften noch Müntzen in Vnsern Landen haben/noch selbs Gewerb treiben/so vns an vnserm Silber vnnd Kupffer kauff/vnd Vns vnd vnsern Landen an diser Ordnung/oder in ander

Keinerley Rächte in Gesellschafft zu seyn.

ander wege zu nachtheil dienen möchten. Auch bey jhren Eydts-pflichten / vnd vnser vngnadt außgenomen / die Gesellschafften so zu vnderhaltung vnd Bau / vnserer Perckwerch / vnd schmeltzen dienen vnd noth seyn / denen mögen die jenigen so theil an den Perck vnd Schmeltzwerchen haben / so vil solche Perck vnd Schmeltzwerch noch berürt / wol verwont seyn / doch soll solches alles verstanden werden / allein auf die so in Räthen / Officieren / vnd Emptern gebraucht werden / vnd solch Pension pflegen oder Empter von Vns haben: Aber nicht auff die / so etwo Vnser Räth vnd Officier honoris der Ehren ohne Solt Pension pflegen / oder Empter seyn möchten.

Cantzley. Item Vnser Cantzley sollen vnd wöllen Wir bestellen / das Vnser Cantzler beyde deß Reichs / vñ der Oesterreichischen Land sachen / vnterhanden haben / darzu drey geschickt redlich Secretarien als Verwalter / die Vns wie ander Räthe gelobt vnd geschworn / auch Vnserm Cantzler gewertig vñ gehorsamb sein sollen / der einem die Reichischen / dem andern die Nider Oesterreichischen / vnd dem dritten / die Ober Oesterreichischen sachen zu Expediern / vnd zufertigen. Vertrauen vñ befehlen / auch ordenliche Registratur aller händel auffrichten vnd halten lassen / vñ zu solcher Cantzley geschäfften ander mehr Secretarien vnd Cantzleyschreiber / die auch vnserm Cantzler / vñ in seinem abwesen dē drey Secretarien gewertig vñ gehorsam seyn sollen / verordnen / darzu den Tax damit niemand vnbillich beschwert werde / Auch der Secretarien vnd Schreiber vnderhaltung vnd besöldung / vnd ander der Cantzley notturfften halben / gut Ordnung vnd wesen fürnemen vnd auffrichten / wie jnen das ehrlich vnd gut ansehen / auch Wir vnd Vnser Hofräth / vns deß mit jme vergleichen werden. Derselb Cantzler / vnd in seinem abwesen die gedachten drey Secretarien vñ Verwalter / sollen alle händel vnd brieff gerathschlagt vnd abgehört / im Hofrath mit Vnserm Katschet bezaichnen / vnd nachfolgendt mit jhrn Handzeichen / auch den Sigln so sie haben / wie die zu jeglicher sachen dienen / fertigen.

Handtzaichen. Dañ Wir sein entschlossen Vns hinfüro Vnsers gewönlichen Handtzaichens zuentschlagen / vnd alle solche händel / so in Vnserm Hofrath gefertigt werden / allein durch das Katschet / aber Vnser gemain / auch Vnser gehaimb / vnd treffenlich Cañersachen / auch vnser Cammergut / etwo mit vnsern Petschafft Ring / vnd etwo mit Vnserm alten grossen Handtzeichen / Vnsers Namens /

mens / nach notturfft vnd gelegenheit der händel zuverfertigen.

Item der Sigel vnd Secret halben zu allen händlen / sein wir entschlossen / vnd wöllen / das hinfüro Vnser Cantzler / vnd in seinem abwesen die drey Secretarien verwalter / drey klein Sigel / nemblich ains zu den Reichischē / das ander zu den Nider Oesterreichischen / vnd das dritt zu den Ober Oesterreichischen gemainen händlen / vnd ein grösser Sigel zu den mehrern Brieffen / vnd Wir zu Unsern gehaimen grossen Urkund verschreibungen / auch zu Regalien / Nobilitation / Wappen / Privilegien / vnd dergleichen ewigen Brieffen / Vnser groß Sigel in vnser Cammer / vnd darzu zu vnsern gemainen aygen händlen / noch ein Secret haben / mit solchen Sigln vnd Secreten / alle angezaigten sachen / jegkliche nach jhrer gestalt / vnd durch niemand dann den Cantzler / oder in seinem abwesen jegkliche sachen in jhr Landt durch den Secretarien / als Verwalter dazu deputiert / gefertigt. Uber die angezaigten Sigl / sollen sonst alle Secret vnd Sigel / bey den Secretarien auffgehebt werden / auch kein Secretari / noch Cantzleyschreiber / kein Brieff ausserhalb vnserer aygnen sachen / sie seyen dann in den Hofrath beschlossen / schreiben / fertigen / siglen noch außgehen lassen. Vnd wo ainich Brieff anderst gefertigt vnd außgehn wurden / die sollen vnd bedürffen durch niemandt angesehen / noch volzogen / sonder von stunden zu Vnsern handen geschickt werden. Sigel.

Item zu Vnsern aygen gemainen vnd gehaimen händlen / mügen Wir besonder Secretarien / sovil Uns nach gestalt der sach not seyn / fürnemen vnd gebrauchen. Doch sollen sie der Procureyen / mied / vñ gab halben auch geschworen / vñ diser Ordnung / wie ander vnterworffen seyn.

Item das Katschet des Hofraths wöllen Wir von erst ein zeit bey vns behalten / Uns des Hofraths handl fürbringen / vnd in vnser Cammer Katschettieren lassen / damit ain einsehen der Expedition zu haben / biß der Hofrath vnd desselben handlung in vbung kommen. Vnd darnach so die handlung in ordentlichen guten gang kompt / alßdañ das Katschet in Hofrath verordnen / dasselb allzeit verpetschafft zuhalten / vnd zugebrauchen. Katschet.

Ferner haben Wir vns selbs / vnd nach Rath der Außschüß entschlossen / vnser Person vnd Statt zu sicherhait Ehren vnd gutem / alle vnsere Officier an vnserm Hof zu Reformieren. Dieselben sovil mangel darinn ist / mit Tauglichen Ehrlichen Perso- Officier zu Reformiern vñ vnkostē zu ringern.

nen/darinn Wir sonderlich Vnser Landleut bedencken wöllen / zufürsehen/damit auch vbrigen vnkosten abzustellen. Deßgleichen auch Vnsern lieben Töchtern vnd Kayserin/ vnd Königin Hofordnung/Hofhaltung vnd stat zu ordnen/vnd zu mässigen.

Cammergut. Item Vnser Cammergut/empfäng vnd außgab betreffent/ Wiewol Vns die Außschüß jhr getrew gutbeduncken / was gestalt dasselb hinfüro gehandelt werden solt/angezeigt. Dieweil Wir aber hievor ein auffrichtige gute ordnung ains Schatzmaisters/auch Einnemers/Generals vnd Pfennigmaisters am Hof auffgericht haben/die auch der Außschüß Rathschlag nit vngemäß ist/so lassen Wir solche Aembter in berürter Unser Ordnung beleiben. Vnd nemblich das Wir einen Schatzmaister/vnd neben jme einen Einnemer General haben/In desselben Einnemer General handen/alle vnsers Hauß Oesterreich Camergütter einkommen/ vnd Gefäll/ Ordinari / vnd Extraordinari kommen / vnd von dañen widerumb außgeben werden/innhalt gedachter Vnser Ordnung. Wir wöllen auch sonderlich einen Camermaister/Unser Nider Oesterreichischen Lande/wie Wir in den Obern Landen haben/verordnen/dem alle Unser Nider Oesterreichische Vitztumb/vnd Exempt Amptleut/jhr einnehmen vñ Empfang zuhanden antworten/der auch danebē auff alle dieselben Amptleut sein auffsehen haben / vnd solchen empfang zu handen des Einnemer Generals raichen soll. Darzu haben Wir einen Pfennigmaister an Vnserm Hoff / der von gemeltem Einnemer General auff deß Schatzmaisters Ordinantz vnd bevelch seinen empfeng thun/Vnd alle Vnser Hoff außgab handlen/dieselben Einnehme/General/auch Cammermaister / vnd Pfennigmaister/ Vitztumb/ vnd Exempt/ Amptleuth/ all Jr handlung vor der gemainen Vnser Raitcammer / verraitten sollen.

Silber vñ Kupffer nit weiter zu beschwern. Vnd damit Wir der obangezaigten Unser Landtverehrung vnd hilffgelts der viermalhundert Tausend gulden / dest fruchtbarlicher zugeniessen empfinden/darumb Wir deñ mit den Außschüssen fürgenommen / Vnser Silber vnd Kupffer / auch anders abzulösen. So haben Wir Vns gegen jhnen bewilligt/vnd zugesagt/in krafft diß Libels Brieffs: Also das Wir solch Vnser Silber vnd Kupffer / vnd was noch weiter mit dem gedachten der Landt hilffgelt abgelöst wirdet / hinfüran Vnser Erblandt mercklich Kriegsnoth / vnd ausserhalb wissen vnd willen der Commissarien / vnd sonderlich vmb deß willen / von allen Erb-

landen

landen / in Unser Graffschafft Tyrol darzu fürgenomen vnd geordent sein/vnd die dariñ sampt Uns volkomnen gewalt haben/ nit zu verkauffen/zu versetzen/zu beschwären/noch in ander weg zuverwenden / sonder solch Silber vnd Kupffer zu Vnser Kayserlichen vnd Fürstlichen vnderhaltung / auch in ander weeg zu Unserm nutz vnd frummen/Dardurch Wir/vnd Unsere Land in zufallenden Kriegs obligen / dest mehr trost vnnd stärck haben mügen/selbs behalten/damit auch Vnsere Landt jrem getrewen willen nach / zu der ablossung Vnser Silber vnd Kupffer kommen mügen. So sollen vnd wöllen Wir/die von jetzo an/biß zu derselben lössung mit auffbringen / Käuffen oder verschreibungen / auch nicht weiter oder höher dann sie jetzt seyn beschweren. Vnd ob Wir an den Silbren vnd Kupffren / so die erledigt werden / zu Unser Erblandt mercklichen Kriegsnöthen / mit wissen vnd willen gedachter der Landt Commissarien / etwas verwenden wolten/so sollen Wir dieselben Unsern Landtleuten vnd Underthonen vor außländigen in zimblich weg/wie Wir vngefehrlich gegen andern bekommen möchten / genedigklich verfolgen / vnd zustehen lassen. Und Wir sollen nemlich dem/oder den jenen/ so Unsere Silber vnd Kupffer / vnd anders so weitter erledigt / handlen vnd einnehmen werden/befehlen/vnd aufflegen/vñ der oder dieselben/sich darauff verobligiren/von solchen einkommen so weit dieselben raichen/vor allen dingen Unsern Hofstat/Hofrath/Hofordnung/vnd ander Unser nottürfftig außgab/jnhalt desselben Unsers Hofstats zu vnderhalten vnd zu fürsehen/Und vor vnd ehe dieselben also vnderhalten vnd fürsehen werden / sonst zu kainen sachen außzugeben.

Item Wir verordnen allen vnsern Nidern vnd Ober Oesterreichischen Landten/ein gemaine Raitcammer/nemblich zu Inßpruck/mit den Raiträthen so jetzo darinn seyn. Vnd dieweil der Raittungen vnd Arbeit vil werden / so sollen vnd wöllen Wir / dieselben mit mehr Personen/nemlich auß Unsern Nider Oesterreichischen Landen / so darzu verstendig vnd tauglich seyn / ersetzen vnd stärcken / die Wir auch den Außschüssen jetzo ernennt haben/doch nicht dergestalt / das damit die Nider Oesterreichischen einkommen zu derselben Raitcamer præsentiert oder incorporiert werden/ sonder in jhren Landen zu Vnser Vitztumb vnd Amptleut/vnd nachfolgent Vnsers Camermaisters/vnd fürter zu Unsers Einnemers Generals handen zu Vnserm willen dienen

Raitcammer.

nen vnd geraicht werden. Vnd die Raitcamer zu Inßpruck nit anders dann die Raittungen zunehmen/vnd zu rechtfertigen gewalt haben soll.

Item noch haben Wir vber die obangezeigten achzehen Hofräthe/sechs Räth mit der Außschüß rath vnnd wissen jetzo fürgenomen vnd geordnet/vngefehrlich auff zwey Jar/oder so lang Wir der nach gestalt Jhrer handlungen bedürffen werden/die sollen Reformierter vnsers Camerguts genennt werden/vnsere Landt vnd alles Cammergut darinn beraitten/alle gelegenheit/vortheil vñ gebrechen desselben/es sey ledig/verpfendt/oder auff widerkauff verkümmert/erkunden vnd Reformieren die gegenschreiben/der grossen Aembter auffrichtig bestellen/die vntern Amptleut Raittungen/in die obern Amptleut richtig ordnen/Vns allen genieß Vnsers Cammerguts an Gelt vnd Früchten/Deßgleichen felligkaiten so Wir nit vergeben wurden/zu handen der obern Amptleuth verrichten/vnd nachfolgendt der Obern Amptleut empfeng in handen der Camermaister/vnd fürter deß Einnehmers General an Hoff verordnen/darzu allerley jrrungen vnd beschwerungen/so gegen vnserm Cammergut erscheinen/oder so Vnser Amptleuth gegen den Landleuthen haben möchten/vñ ander beschwerungen/die wir auff sie beschaidē werden/auff gebürlich weg/nach Vnserm bevelch zuverrichten/vnd zustellen/vnd gemainlich alles das zuordnen vñ auffzurichten/das Unser nutz vnd notturfft erfordert/darzu jhnen auch die Landtleuth vberall getrew vnterricht beweisen sollen/deß sie die Außschüß von gemainer Land wegen bewilligt haben. Doch soll gegen einem jeden so einrede hette/mit verhör/Raittungen/oder Rechtfertigungen/gebürlich gehandelt/vñ wider billichkeit niemandt beschwärt werden. Vnd wann dieselben sechs Reformierer Räth/in jhrem vmbreitten rüwig vnd zu Hoff seyn/so sie jrer Reformation händel halben stat haben/sollen sie auch in Hofrath sitzen/vnd denselben zuhandlen verhelffen.

Reformierer.

Regimente.

Item/als Wir mit den Außschüssen die Regierungen Unser Nider vnd Ober Oesterreichischen Lande bedacht/haben Wir nit mangel daran gefunden/dann allein bey Vnserm Nider Oesterreichischen Regiment/nit jrer Personen vnd handlungen/sonder etwas gebrechen jhrer anzahl/auch Gewalts vñ Execution halben deß Rechtens/vñ darumb jetzo von newem geschlossen/das die Regiment zu Oesterreich/auch Inßpruck/vnd Ensißhaim

in jh-

in jren Regierungen / fleiß vnd ernst gebrauchen / vnd sonderlich die Justitia vnd Partheyen / trewlich vnd gestracks fürdern vnd abrichten. Vnd soll nemlich vnser Regiment in Oesterreich / jetzo mit den Personen / so darinn abgehn / erstatt werden. Volkomen gewalt in der Justitia Regierung / vnd allen sachen haben / Innhalt jhrer Ordnung vñ vnsers Libels hievor den Landen zu Augspurg gefertigt. Doch als Wir bey fertigung desselben Libels mündtlich bedingt / vñ vorbehalten haben / zu gedächtnuß vnser Fürstlichen Oberkait Järlich ein Supplicierung anzunehmen / darinn dann bißher jrrung gewest ist / Dieselb Jährlich Supplicierung wöllen Wir hiemit erklärt / vnd Vns also vorbehalten haben. Doch sollen Wir solch Supplicierung / allweg in Jahrs frist erledigen.

Dann der Execution halben / auff desselben Regiments vrthail vñ handlungen / haben Wir vns jetzo mit den Außschüssen vergleicht / Auch sie Vns in Namen der Land bewilligt / das alle Execution der Rechten (wo noth ist) beschehen soll / zum thail auß vnserm Camergut / vnd durch vnser Pfleger vnd Amptleut / auch zum thail mit der Landtleuth hilff vnd zusatz in denen Landen da solches also bißher gepflegen ist / vnd was Costen darlegen / oder hilff / also die Execution des Rechten neben den Landtleuten erfordert / darinn soll das Regiment mit vnsern Vitztumben / Pflegern vnd Amptleuten zuschaffen / vnd zu bevehlen haben / sie auch darinn gehorsam erscheinen.

Item nach dem Wir verschiener zeit bewilligt haben / vmb mehrer gelegenheit willen / der fünff Vnser Nider Oesterreichischen Landt / das Regiment gen Prugk an der Muer zubestellen. So haben Wir jetzo beschlossen vnd bewilligt / das sich dasselb Regiment zu Wienn erheben / vñ zu Prugk sein wesen annemen soll / Doch nit anders dann auff ein Jar zuersuchen. Und ob nach derselben Zeit gespürt wurde / solche Malstatt Vns / vnd vnsern Landen vngelegen vnd beschwerlich zu seyn / so soll die wider gen Wienn / oder an andere gelegene ort gewendt werden. Wo aber einem oder mehr derselben Regenten / gen Prugk zuziehen nicht gelegen / oder gemaint were / so sollen vnd wöllen Wir ander an derselben stat / auß Vnsern Landtleuthen in das Regiment verordnen.

Darzu sollen Vnser Landtmarschalch / Landtshauptleut /

Landtsrecht. vnd Verweser/sampt den Amptleuten/ Beysitzern/ Landt vnd Hauß Räthen/ die Hoftäding vnd Landtsrecht/ auch Vnsere Vitzthumb jhr Gerichts verwaltung/nach gebrauch eines jeden Landts/fleissig vnd Trewlich handlen vnd fürdern/menigklichs geleichs/vnd vnverzogenlichs Gericht mittheilen/ Vnd wo ainich mißgebreuch vnd vnordnung in der vbung solcher Landtsrecht/ vnd Gerichts verwaltung/ bißher gewest weren/ oder noch erschienen/ dardurch die Recht verhindert/verlengt/ oder nit gleich gehalten weren/oder wurden/dieselben nach jhrem vermügen vnd verstehn/ mit vnserm wissen vnd willen fürkomen/ ablaynen vnd bessern/alles Gnädigklich/Treulich vñ vngefehrlich. Mit vrkundt diß Libelbrieffs/der Wir Uns einen behalten/ vnd jegklichem Auß chuß Vnser Landte ainen vberantwort haben/Besigelt mit Vnserm anhangenden Insigel. Geben in vnser Stat Inßpruck/am 24. Tag deß Monats Maij. Nach Christi Geburt/Fünffzehenhundert/vnd im Achtzehenden. Vnserer Reiche des Römischen in Drey vnd zwantzigisten/vnd deß Hungerischen im Neun vnd zwantzigisten Jahre.

Per Regem.

Commissio Cæsarea Majest: propria.

Serntheim.

Kayser

Kayser Ferdinandi Entschied/ wegen der Landtleut Häuser in Stätten vnd Märckten/ verzinß/ vnd verstewrung.

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden Printz vnd Infant in Hispanien/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyr/ Kärnten/ vnd Crain/ rc. Bekennen/ als sich ein zeither zwischen den Würdigen/ Edlen/ Ersamen/ Geistlichen/ vnsern andächtigen/ vnd lieben getrewen N. denen von Prælaten/ Herrn/ vnd Adel/ gemainer Vnser Landtschafft in Steyr/ an ainem/ vnd den Erbarn vnsern lieben getrewen N. denen von Stätten vnd Märckten/ bemelts vnsers Fürstenthumbs in Steyr anderthails/ von wegen der Stewr so auff die gütter/ so dieselben vnser Prælaten/ Herr/ vñ vom Adel/ in Stätten/ Märckten/ oder in Purckfriden haben jrrung vnd zwitracht gehalten. Vñ wir aber von obgemelten vnsern Prælaten/ Herrn vnd Adel/ demütigklich ersucht sey worden/ sie solcher jrer jrrungen vnd strits halben/ als Herr vnd Landtsfürst zuentschaiden. Demnach haben Wir solch jr zimblich gebet angesehē/ vnd darauff zu hinlegung sollicher jrrungen/ zu bayden thaylen disen abschied gegeben. Geben Jhnen auch hiemit in krafft diß Brieffs: Also/ welcher grundt zinß hat/ derselb soll vnd mag auff dieselben gütter/ so er obberürter massen/ in Stätten/ Märckten oder Burckfriden hat/ Stewr schlahen/ Hinwiderumb/ welcher darauff nit grundtzinß hat/ derselb soll noch mag auff dieselben güter kain Stewr schlahen/ doch sollē die vberzintz nit für grund zindß verstanden werden. Wir setzen vnd wöllen auch/ das die obbemelten vnser Landtschafft/ vnd von Stätten in Steyr/ bey diesem vnsern Entschiedt beleiben/ demselben hinfüran geleben vnd nachkomen/ vñ darwider nit handeln/ bey vermeydung vnserer schweren vngnad vnd straff/ das mainen wir ernstlich. Mit Urkundt deß Brieffs besigelt mit vnserm anhangenden Insigel. Geben in vnser Statt Newenstat/ am letsten Tag deß Monats Octobris/ nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt/ 1523. Jar.

Ferdinandt/ rc.

Ad Mandatum Ser: Domini Principis Archiducis proprium.

Ferenberger.

Kayser

Landhandvest deß

Kayser Ferdinandi Brieff/

die Herrn vnd Landtleut/so in der Erbhuldigung Ihr Aydtpflicht gethon/hernach in empfahung der Lehen/deß Leiblichen Aydts zuerlassen.

WIr Ferdinandt von GOttes Genaden/zu Hungern vnd Behaim/rc. König/Infant in Hispanien/ Ertzhertzog zu Oesterreich/Hertzog zu Burgund/Steyr/Kärnten/Crain/vnd Wirttemberg/rc. Grave zu Tyrol/rc. Röm: Kay: May: im heiligen Reiche Statthalter. Bekennen/das vns vnser Landtleut vnsers Fürstenthumbs Steyr/vnderthenigklich angebracht/ vnd zuerkennen haben geben/So je zu zeiten sie oder etlich auß jnen/ von vns oder vnsern Statthalter/Regenten/vnd Räthen vnsers Regiments der Niderösterreichischen Lande/ Jre Lehen die sie von vns als Ertzhertzogen zu Oesterreich/vnd Hertzogen in Steyr zu Lehen tragen/ nach Landtsgewonheit/ vnd auß der pflicht empfahen wöllen/ vnd die empfahung solle jhnen angemüt/sie auch darzu gehalten werden/zu empfahung sollicher jhrer Lehen/die sie gemelter massen von vns als Ertzhertzogen zu Oesterreich/ vnd Hertzogen in Steyr/ vnsern Erben vnd nachkommen tragen/ den leiblichen auffgerechten Ayd zu thun/welches jnen gantz beschwerlich/vnd von alters also nit herkomen/sonder allein in gemaine pflicht on den leiblichen Ayd beschehen sey/ sonderlich dieweil sie vnd Jhr Vorfordern/ Vns vnd Vnsern Vorfordern die Erbhuldigung thun/hinfür auch Uns Unsern Erben vnd nachkommen/für sich jhr Erben vnd nachkommen zuthun schuldig vnd willig wären. Vns demnach vnderthenigist angeruffen vnd gebetten/ sie bey dem alten herkommen/vnd wie es vorhin in sollichem fall gehalten/ genedigklich bleiben/ vnd deß leiblichen Aydts in empfahung der Lehen mit gnaden zuerlassen. Wiewol sie nun sollichen leiblichen Ayd/ Uns vnsern Erben vñ nachkomen zuthun schuldig seyn/auch jr vil/so sie jre Lehen empfangen/denselbē Ayd vnsern Vorfordern/Herrn von Oesterreich/vñ Hertzogen in Steyr gethan/ So haben Wir doch angesehen/ vorgemelter Vnserer Landtleuth getrewe vnd nutzliche dienst/so sie Vns vnd Vnsern

Vorfor-

Vorfordern in mehr weeg allzeit getrewlich vnd willig erzaigt / vnd bewisen/hinfür auch wol thun mügen/vnd Uns zu jhnen nit zweiffelt. Auch auß andern beweglichen vrsachen obgemelten vnsern Landtleuten vnsers Fürstenthumbs Steyr genedigklich gewilligt vnnd zugelassen / Thun das auch hiemit wissentlich / vnd in krafft diß Brieffs/also vnd nachfolgender gestalt. Wann sich begibt / daß Vnser Erben oder nachkommen / Erstlichen in die Regierung Vnsers Landts Steyr tretten vnd kommen/vnd dasselb einnemen/vnd von vnsern Landtleuten daselbst/den elbē vnsern Erben oder nachkommen / die Erbhuldigung vnd pflicht in Persönlicher gegenwürt mit dem leiblichen Ayd thün / Oder die den vns als Herrn vnd Landtsfürsten in Steyr nun gethon haben/das dieselben als solliches leiblichen Ayds/in empfahung jhrer Lehen mit gnaden erlassen/ vnd vberheben / vnd darfür an der pflicht genug seyn solle. Welche Landleut vnd vnderthonen aber / sollichen leiblichen Aydt zu zeit der Erbhuldigung oder Erbpflicht / nit persönlich vnd zu gegenwürt gethon / Oder ob deren etlich denselben gleich gethan/vnd doch hernach mit Todt vergangen/ vnd Erben hinder jhnen gelassen hetten / von denen sollich Erbhuldigung / mit dem leiblichen Aydt auch nicht beschehen wer / daß dieselben all im empfahung jhrer Lehen / so offt das zu schulden kompt/den leiblichen Ayd/wie sich gebürt thun/vnd das schuldig seyn sollen / Ongefärde. Mit vrkundt diß Brieffs/mit Vnserm Königlichen anhangenden Insigel bekrefftigt / Vnd geben in Vnser Statt Grätz am Fünffzehenden Tag deß Monats Decembris / nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt/im Fünffzehenhundert / vnd Acht vnd zwaintzigisten / Vnserer Reiche im dritten Jahren.

Ferdinandt.

Ad Mandatum Domini
Regis proprium.

Episcop: Trid: Cancel.

Adler.

Landhandvest deß

Das die Herrn vnd Landtleut von jhren Lehensbrieffen / kein Taxgelt zugeben schuldig.

WIr Carl von GOttes Genaden / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyr / zu Kärnten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Wirtemberg / Ober vnnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des heyligen Römischen Reichs zu Burgaw / zu Mähren / Ober vnd Nider Laußnitz / Gefürster Graff zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Khiburg / vnd zu Görtz / rc. Landgraff in Elsaß / Herr auff der Windischen March / zu Portenaw vnd zu Salin / rc. Bekennen / für vns vnser Erben / vnd nachkommen / offentlich mit disem Brieff / vnd thun kund aller meniglich / als Unsere löbliche Vorfarn jederzeit im brauch gehabt / Jren getrewen Landtschafften / vmb jhres wolverhaltens willen / Gnad zuerzaigen. Wir auch bedacht seyn / jnen dißfals / wie auch in ander gebürlich weg / gentzlich nachzufolgen: Vnd sich aber ein Ersame Landtschafft / diß Vnsers Fürstenthumbs Steyr / von eintrettung her Unser Regierung / bey vns gehorsamlich wol erzeigt vnd verhalten / solches auch noch hinfür nit weniger zuthun / vndertheniglich bereit vñ willig ist / das wir jnen demnach / Wolgedachter vnser löblicher Vorfordern gebrauch nach / zu eins theils ergetzlichkeit / vñ erkantnuß solches jhres gehorsamen wolverhaltens / dise besondere gnad gethan vñ bewisen. Thun jnen dieselb / auch hiemit wissentlich / in krafft diß Brieffs / also / daß sie vnd jre nachkommen in gemein / oder sonderheit / von den Lehenbrieffen / die sie auß vnsern oder vnser Erben vnd nachkomen / Cantzleyen nehmen werden / ainiche Tax nit zu geben / sonder nur ein schreibgelt / als ein oder zwen Ducaten / nach gelegenheit der sachen / darumben zu erlegen schuldig seyn sollen / genedigklich vnd vngefehrlich. Mit vrkund diß Brieffs besigelt / mit vnsern anhangenden Jnsigel: Geben in vnser Statt Grätz / den 12. Tag des Monats Decembris / nach Christi Geburt / Jm 1567. Jahre.

Carolus.

Ad Mandatum Domini Archiducis proprium.

Kobentzel.

Volgt

Volgt jhrer Fürstl: Durchl: Erledigung in denen Steyrischen Lehensachen / vber ainer Ersamen Landtschafft hievor starcke fürgebrachte Beschwärung/im Landtag December des fünff- vnd sibentzigisten Jahr.

WAnn vnd so offt nun hinfüran/jemandt seine Lehen/ nach beschehenem faal des vorigen Lehentragers / zu ordenlicher zeit nit/sonder erst hernach / über kurtz oder lang/ ersuchen wurde / das denselben in solchem faal als dem ersten anzaiger/nichts desto weniger vnd eben auff die weiß/auch mit der Cleüßl/wie Lehens vnd Landtsrecht ist/vnd in den vorigen Lehen Brieffen begriffen / ohne vnd ausser Inserierung der Gnaden Cleüßl/vnwaigerlich gelihen werden solle.

Volgt jhrer Fürstl: Durchl: mehrere Erledigung vnnd Erleutterung in Lehensachen / vber einer Ersamen Landtschafft fürgebrachte Beschwärung / vnd ferrer anlangen im obangezogenen Landtag/ Anno 75.

WAnn die Lehen in disem Landt Steyr / nach beschehnem ordenlichen Beruff/wie von alter herkommen/den gehorsamisten Landleuten/Jhren mit belehneten/ vñ derselben Erben ainmal verliehen werden/das man sie bey solcher verleyhung / auch nach beschehnem Todtfaal/ deß vorgedachten Lehentragers/ohne ferrere ersuchung/oder newe empfahung/ (Es wolte dann jemandts selbst wegen seiner vnd der seinigen mehrers richtigkait dieselb begeren) so lang Jhr Fürst: Durchl: Regierender Herr vnd Landtsfürst seyn / gnedigist bleiben lassen wölle/vnd ainiche fälligkait wegen vnderlassung der fehrern empfahung/so sonst gradatim, von einen Erben auff den andern/ wie bißhero beschehen sollen/nit stat haben. Doch das die neben der ersten empfahung gethone Lehenspflicht / sie beschehen nun mit oder ohne Ayd/durch blosses angloben/auch die Erben vnd Erbens Erben / samentlich pinde / rc.

Volgt Ihrer F: D: ferzer Gnedigiste vnd letzte Resolution / in etlicher fürgeloffnen beschwär Artickeln/die Berechtung der Lehen. Item die Instantz in vnderschidlichen fäln / vnd anders mehr betreffent / Welche von einer E: L: gehorsambist angenommen ist worden. Beschehen den 26. Februarij/ Im 1580. Jahr.

DJe Fürst: Durchl: rc. vnser Gnedigister Herr/ geben einer Ersamen Jhrer getrewen Landtschafft allhie in Steyr / vber die gepflogne vertrewliche vnterred / so der in sachen veranlasten vergleichung nach / zwischen jhrer F. D. gehaimen Räthen/ vnd jhr der Landtschafft darzu verordenten Außschüssen/in etlich sonderbaren beschwer artickln/bewuster massen fürgeloffen/ zu genedigister Resolution/ wie sich nemblich Jr F. D. auff jeden derselben Artickeln insonderheit mit Landsfürstlichen mildten gnaden / damit sie dann einer Ersamen Landschafft allzeit wolgenaigt gewest vnnd noch seyn/entschlossen haben/dises wie volgt zuvernehmen.

Cammer Procurators Instantz.

Als erstlich betreffendt/Wann jrer F. D. Cam̃er-Procurator/ wider disen oder jenen Landtman vmb ligunde Stuck vnd Gütter/ so Cam̃er gütter seyn möchten/ Sprüch vnd forderung haben/ vnd darunter Jhrer F. D. notturfft / von der Regierung fürbringen wurde / rc. Solle darauff sie die Regierung denselben beklagten Landtman in disen vnd dergleichen Cam̃erprocuratorischen actionen, durch den Herrn Landshauptman/ auff einen bestimpten Tag / gleichwol für sich zu verhör erfordern/Er der beklagt auch darüber gehorsamlich erscheinen. Da Er aber etwa der Instantz halben waigern wurde / sie die Regierung alßdann den Herrn Landtshauptman / vnd Landtsverweser auch etlich auß den Herrn Verordneten/oder sonst andern dreyen oder vieren vnverdechtigen Landtleuthen zu sich ziehen / volgents / sampt gedachten erforderten Herrn vnd Landleuthen/in sachen nach anhörung beyder Partheyen notturfften darunder dañ beyde theil jre brieffliche Vrkundten vnd Rechtliche behelff / so sie anderst einige zu produciern hetten gegen einander

ander fürzubringen schuldig seyn sollen/ mit rechtlicher erkandtnuß fürgehen / Aber im widrigen fall / da der beklagt gehörter massen / nicht waigern / sonder vor der Regierung mit antwort sich einlassen wurde / sie die Regierung ohne mittel für sich selbs zu procediern vnd zu erkennen haben.

Was dann die Persönlichen sprüch/ als Malefitz/ Frevel/ vnd dergleichen berürt / mag der Herr Landtshauptman in denselben fällen/ sampt den Herrn vñ Landtleuthen/ wie von alter herkommen handeln vnd erkeñen/ jedoch da etwo ein Landtman an jhrer F. D. Fürstlichen Hofe/ oder vor der Regierung thätlich / vnd in aygner Person ein solche vngebür begienge / Darumb er billich zu straffen/ mögen jr F. D. oder sie die Regierung demselben stilstehen gebieten/ vnd jne seinem verschulden nach straffen.

Weil dann sonst die gantze zeit jhrer D. Landtsfürstlichen Regierung vñ darvor in vil Jahren/ sich kein sollicher Casus, der Crimen læsæ Majestatis ob sich hette / zugetragen / jhr F. D. auch genedigklich verhoffen/ vnd zu jhren gehorsamen getrewen Landtleuten/ so vil vertrawens haben/ das es hinführo gleicheßfals nicht geschehen werde/ so ist ohn noth / darunder ichtes sonderwarts auff dißmal zu statuieren / zumal das man sich selbigen falls / da sich schon was solliches begebe (welliches doch der Allmechtig genedigklich verhüte) jederzeit deß alten herkommens zubetragen hette.

Die ordnung von Rechtfertigung der Landtshaupmanischen peenfelligen befelch/ lassen sein F. D. jhro wie von alter herkommen / also genedigist gefallen/ wañ ein Landtman den ersten vñ andern des Herrn Landtshauptmans bevelch in ainich weg/ es sey mit gebührlicher erscheinung auff die beschehne erforderungen/ oder sonst vberschritten/ vñ demselben nit gehorsamlich nachkommen/ Also/ das es selbigen falls/ der Peenfälligen verordnungen von nöthen thun/ der Landman aber nachmalen sich des jenigen/ so er von pflichtigen gehorsams wegen schuldig/ nit erweisen wurde/ das Er Herr Landtshauptman alßdann / mit den Landträthen vnnd andern Landtleuthen / ein sollichen Casum, vnd verwörchten Peenfal/ rechtfertige/ was die erkandnuß geben/ abfordere vnd einbringe / denselben eingebrachten Peenfal/ auch folgendts nach jhrer F. D. genedigisten verordnung / die auch hinführo/ ainicher sollicher Peenfal außbittung/ nit stat thun wöllen / verwendte.

Peenfähl betreffende.

Da sich aber je bey ainichem Landtman der vngehorsam so groß befunde/das es anderer vñ merer ernstlicher einsehung/als mit dergleichen Peenfälen/vnd Gelt straffen bedürffte/hat man dises mittel dagegen/ das Er/ der Herr Landtshauptmann mit hilff vnnd rath der Landleuth/ denselben vngehorsamen durch schärpffer weg zum schuldigen gehorsam bringe/ wie es dann hieriñen eines vnd des andern orts/ darumben nit viler sonderbarer außfürung oder beschreibung bedarff/weil dises bereit hievor nach dem alten herkomen/so wol das jenig/das kein Landtman/weder von jhrer F.D.noch derselben nachgesetzten Obrigkeit/seines Guts vnverhört vnd vnüberwundener entsetzt/oder entwört werden solle/ sein gute richtigkait hat.

Inmassen ferner an jme selbs billich/ da jemandt wider des Herrn Landtshauptmans Ambtliche handlungen beschwerdt/ das mennigklich dasselb jhrer F. D. oder derselben Regierung an zubringen/ vnnd vmb gebürliches einsehen zusuchen bevor stehet.

Vnd gleichfals bey dem fünff vnd sibentzigisten Articl/in der newen Landrechts Reformation lauter für gesehen/wie es mit bestraffung der jenigen/ so vnnothwendiger mutwilliger weiß Appelliern/ gehalten/ vnd was gestalt dieselben mutwilligen/ Appellanten dem Gericht zu gebürlicher bestraffung/ durch sie die Regierung zu wissen gemacht werden sollen/ dabey es dann in allweg verbleiben zulassen ist.

So gedencken sich jr F.D. mit ersetzung der künfftigen verledigten Steyrischen Regiments Platz/ dermassen genedigist zuerweisen/ darwider sich ein Ersame Landtschafft ferner zubeschwören nicht vrsach haben solle.

Sonst halten jr F.D. genedigklich darfür/es werde sich etwo nit so bald widerumben ein sollicher Casus, deßwegen/vmb das die Regierung sich bißher/ vber die wucherlichen Interesse zuerkennen verwaigert/ ainiche difficultet erscheinen solle/ zutragen/ zumal das die meisten dergleichen sachen/vorm Hof: vnnd Landsrechten fürkommen/vnd was mit dem schadenpund verschriben/dorten Vnappellierter verbleibt/dañ die Burger jedes Orts in denen Stätten vnd Märckten/da sie wonhafft/jhr erste Instantz haben/vnd also sich selten zutregt/das ein sollicher Casus, der diesen gemelten bayden Instantzen nicht vnderworffen fürkäme/ ausser was von ernennten Stätten vnnd Märckten/

Von dem Landschaden Pund nit zu Appelliern.

Appel-

Appellations weiß/wellicher sich doch nit offt begibt/ für sie die Regierung geschehen möchte/ in welchem fall/ vnd sonst allenthalben/ da sich was dergleichen zutrüge/ jr F. D. jeder zeit auff verordnung der gebür zu mennigklichs billicher Contentierung genedigist bedacht seyn wöllen.

In der Marburgischen strittigkeit/gedencken/Jr F. D. auff einer Ersamen Landtschafft jhrer F. D. beschechne gehorsame heimstellung der sachen genedigklich rechts zu thun.

Vnd haben jhrer Kay: May: vmb würckliche abstellung der newen Maut zu Aschpang berait notwendigklich geschriben.

So wöllen jhr F. D. einer Ersamen Landtschafft vber das jenig so sie jhnen hievor in Lehenssachen/ durch jhr genedigiste Resolution/sonderbar bewilligt vnd eingeraumbt/darbey sie es dann noch also verbleiben lassen/ hiemit ferner der Lehens berechtung wegen/so vil genedigist zulassen vnd bewilligen. Wañ sich ein sollicher Casus, das jhr F. D. einiches Lehen/ so nit außtruckenlich allein auff den Manßstammen gestelt/ als fällig ansprechen vnd rechtfertigen wolten/ so solle es also vnd auff dise weiß geschehen/Nemblich das aintweder jhr F. D. selbs als Lehensherr sitzen/oder an jhre statt jhren Regiments Statthalter/ Landtshauptman oder Landtsverweser allhie in Steyr (doch daß ein jeder derselben auch ex paribus curiæ, das ist/gleichfals wie der beklagt/von dem Herrn vñ Landtsfürsten belechnet seye) an jrer stat zu Lehens Richtern verordnen/folgends noch zwölff beysitzer auß jrer F. D. Räthen vnd Landtleuten (doch die jenigen/ so in der geklagten Lehenssach mit jhren Ratschlägen/oder sonst verwant seyn möchten/außgeschlossen/Item das dieselben jrer F. D. Räthe/so wol vnd fürnemblich der Herr Statthalter/ wo ferner zum Lehensrichter gehörter massen fürgenommen/jrer Rathspflicht/so vil die beklagte lehensstuck betrifft/ledig gezehlt werden/vnd eben auff die meinung/wie jetzo von Substituirten Lehensrichter vermelt werden/Pares curiæ vnd belehnet seyen) erwöhlen/mit denselben das Lehensrecht besetzen/vnd vor jhnen im Land an orten vnd enden/die jhrer F. D. nach gelegenheit der zeit gefallen werden/wie Lehens vnd Landsrecht ist/die geklagte Lehens völligkeit ohne einiche ferrere Appellation/rechtlich außtragen vnd erörtern lassen.

In streittigen Lehens Sachen pares curiæ nioer zusetzen.

Doch behalten sein F. D. Jhro hiemit in diesem vnd dem vbrigen Artiel/die Cammer Procuratorischen actionen betreffendt

fendt gnedigist bevor / da ja etwo ein notturfft zu seyn befunden wurde darinnen nach gelegenheit der zeit vnd läuff / gebührliche verenderung vnd verbesserung fürzunemen / das es mit vorgehendem Rath einer Ersamen Landschafft allzeit geschehen möge.

Was aber sonst ausser jhr F. D. andere Lehensherrn / Item derselben vnd der Affterlehen berechtung belangt / bleibt es billichen bey dem wie von alters herkommen / auch Lands vnd Lehensrecht ist.

Sonst wöllen jhr F. D. sich des Wildtpräts halben dermassen erweisen / wie sie sich dessen gegen einer Ersamen Landtschafft bereit hievor genedigist erbotten / vñ zwar schon heur mit anfahung einer starcken anzahl Stuckwildt / ein zimblichen guten anfang darunder gemacht haben.

Schaden von Wildtprät geschicht abzustellen.

Inmassen dañ die bestraffung der Vnderthonen in Jägerey sachen / allein durch den Herrn Jägermaister / vnd dasselb allweg in bey sein derselben Vnderthonen Grundtherrns / da er anderst auff das beschehen ankünden / für jhme Jägermeister erscheinen / oder jemands andern an sein stat verordnen will / vñ sonst anderer gestalt nit vermög voriger jrer F. D. Resolution beschehen.

Item der armen weit entsessenen Bawren / mit dem auffmanen zu den Gejaidern / hinführo zum müglichisten verschonet / Dañ denen so die Plahen vnd andern Zeug führen / künfftig von einem Roß / Tag vnnd Nacht / acht Kreutzer / zu einer ergetzligkait bezahlt werden.

Traidtspör bestreffendt.

Ferner jhrer F. D. nicht zu wider seyn solle / die Traitspör / in obern Viertln / allweg mit Rath deß Herrn Landshauptmans / vnd verordneten / auch vorgehenden nothwendigen berichts einziehung fürzunehmen.

Wie dann jrer F. D. gar nit entgegen / den Viech auffschlag in ober Steyr abzuthun / da nur desselbē ertragung weil sie auch ein mitl zu jrer F. D. schuldens bezalung ist / den beschehenen erbieten gemäs in ander weg erstattet / vnd herein gebracht wirdt.

So wöllen sich jr F. D. mit ersetzung der hieigen Schloßhaupt- vnd Burggrafschafft / da es künfftig mit einem vnd dem andern / dieser dienste / einige veränderung abgebe / also erweisen / darob ein Ersame Landtschafft / auch gehorsamblich zu friden seyn solle.

Was von den Ausseerischen Saltz zu Friesach / abgefordert wird / hat ein solche gelegenheit / da es anderst dē Sämern zu verderb

derb vnd verlassung der Saumbfart/ angezaigter massen gereichen solte/so wurden es jhr F. D. gewißlich selbs/bey dem Saltz außgang/ noch stercker empfinden/ vnd dannen her / auff die gebettne abstellung bedacht seyn / Innmassen dann diß Orts berait die nothwendige achtgebung fürgesehen vnd verordnet ist.

Wegen Justificierung der Pidmärich gegen Oesterreich / lassen seyn F. D. jhro/ die fürgeschlagene Commissarien genedigist gefallen / vnd gedencken sich vnser Comission halben mit jhrer Kay: May: der notturfft fürderlich zuvergleichen. Commission Die Pidmarch gegen Oesterreich betreffendt.

Vnd dises ist also/jrer F. D. genedigiste erledig vnd bewilligung/auff obvermelte Articl/vnd jhren jeden insonderheit/ damit nun ein Ersame Landtschafft / inmassen sie sich dann desselben / gegen Jhrer F. D. berait vnderthenigist vernemen lassen / zu gehorsamen danck vermügt/vnd zu friden seyn/sich auch darnach / so wol es jhrer F. D. theils gleichsfals geschehen solle allenthalben zurichten wissen wirdet. Denen jr F. D. mit Landts-Fürstlichen gnaden/allezeit wolgenaigt seyn vnd bleiben.

Decretum per Archiducem
26. Feb. Anno 80

Wolffgang Schrantz. D.

Hans Vetter.

Landhandvest deß

Landtsfürstliche erledigung

wegen der Geistlichen Gütter im Landt Steyr / welche der Stewr Außstandt halber eingezogen vnd Gepfendt worden / wie es damit zuhalten im Januario / Anno im Acht vnd Sechtzigisten.

DAs dann ein Ersame Landtschafft zu einbringung der Stewr außständt/mit einziehung vnd verkauffung der Gütter/ein gleichhait zuhalten begern/nemlich das der Geistlichen Gütter / eben so wol als der Weltlichen / Wann die vmb Stewr außstandt eingezogen / auff ewig verkaufft werden sollen haben ein Ersame Landtschafft selbs zuermessen / Wo der Pfarren/Caplaneyen/vñ Beneficien Güter/auff ewig verkaufft werden solten/daß mit der zeit durch vnheußligkeit/ vnd vilfältige verenderungen der Pfarrer vnd Beneficiaten/die Gütter von den Pfarren/Caplaneyen/vnd Beneficien gar kommen/vnd sich dann künfftiglich kein Pfarrer / oder Beneficiat / darauff erhalten würdt mögen / dardurch also das gemain Volck ohne Seelsorger seyn/vnd zu einer Haidenschafft gerathen würde.

Demnach wöllen sich jr F.D. vnzweiffentlich vñ nichts gewissers versehen / dañ das ein Landschafft in erwegung berürter vrsachē/die sach bey dem/das nemlich die Pfarren/ Caplaneyen vñ Beneficien/der vnbezahlten Stewr halben/eingezogne güter/ nit auff ewig / sonder wie bißhero auff ewige widerkauff / hingeben vnd verkaufft werden/ gutwillig vñ gehorsamist verbleiben lassen/vñ das hierin jr meinung nit sein werde/einicher beschwerlichen neurung/dardurch die Seelsorg/nit in mehrern abfall als sie anjetzo ist/ gerathe / vnd darauß noch ärgers zu verderb viler Menschen Seelen erwachsen möchte/ zubegern/ damit aber solche Stewr außstandt bey den Pfarern vñ Beneficiaten hinfüro verhüt/vñ ein E: L: der Stewrn/desto richtiger vnd mit weniger bemühung/zu den gesetzten Termin vergnügt werden/ So wird ein notturfft seyn / das einer Ers: La: Verordente / die einforderung der Pfarrer vñ Beneficiaten Stewrn/vber anderhalb jahr nit anstehn/oder ein jahr zum andern wachsen lassen/ sonder wo ein Pfarrer oder Beneficiat/sein Stewr darzwischen nit bezahlt/ das sie alßdann gleichwol mit der einforderung gestracks fürgehen/auff daß es aber der Pfendtung nicht bedürffe / das sie den/

oder

oder dieselben Pfarrer vnd Beneficiaten/nach verscheinung der bestimpten Termin/jedes Jahrs jhrer F. D. oder derselben Regierung vnnd Cammer / wann vnnd so offt ein Ersame Landtschafft/oder die verordnetem jhren Pfendter (wie gebreuchig) zu einforderung der Stewr außstandt/ mit vorgehender warnung außzuschicken vorhabens/solches ein Quatember zuvor jhrer F. D. oder derselben Regierung vnd Cammer / zuwissen machen / vnd ein Extract jhrer der Pfarrer vnd Beneficiaten/vnbezahlter Stewr/ darneben vbergeben / damit alßdann dieselben Pfarrer vnd Beneficiaten / zu der Bezahlung stracks gehalten werden mögen / Wie sich dann jhr F. D. destwegen einer ordnung/dardurch sie jederzeit zu der Bezahlung gehalten werden/mit ersten entschliessen wöllen.

Was aber die Prælaten betrifft / Ist jhr F. D. nicht zuwider / das es mit Verkauffung jhrer Gütter/vmb die Stewr außständt/Inmassen wie mit der andern Landtleut Gütter / gehalten werde/ Doch das solche Ordnung/ allein auff künfftige einziehung vnd verkauffung derselben Gütter / verstanden werde / Vnd damit aber die Stewr Außständt / bey den Prælaten verhüt/ vnd ein Landtschafft desto richtiger bezalt werde / So wirdet die notturfft erfordern / daß jhr F. D. oder derselben Regierung vnd Cammer / durch einer Ersamen Landtschafft Verordenten/der Prælaten Außständ jedes mals/wie hie oben von der Pfarrer vnd Beneficiaten Außständten vermeldt erinnert/ vnd die Außzüg solcher Außständt vbergeben werden / Darneben wöllen aber jhr F. D. die Prælaten ernstlich hiemit vermahnt haben/Wann sie solche Ordnung/mit einer Ersamen Landtschafft eingehn/das sie bedacht seyn / Jhr/jhrer Incorporirten Pfarren vnd Beneficien / Stewr vnd Außständt/ jederzeit ordenlich zuverrichten/vnd dieselben zu nachtheyl jhrer Gottshäuser/Pfarren vnd Beneficien nicht anstehn / oder auff einander wachsen zulassen/ Damit jhr F. D. als Obrister Vogtherr zu ernstlicher einsehung nicht verursacht werde.

Landhandvest deß

Landtsfürstliche erledigung

vber einer Ersamen Landtschafft beschwörung / wegen erweitterung der Gehäg im Land / vnd der Landtleut Vnderthanen bestraffung / durch die Vorstmaister vnd Vorstknecht

Im Decemb: Anno im siben vnd sechtzigisten.

WAs aber die andern / vnd nemblich den Ersten Articl belangt / darinnen sich ein Ersame Landtschafft / der newen Gehäg / so jr Fürst: Durchl: seid eingang / derselben Regierung / ohn mehr Orthen in der Landtleut eygenthumblichen Gründen / Gejaden / Awen / vnd Gehöltzen / auch sonst nahendt im gantzen Landt / on mehr orten / vnd in mehr wäg zu abbruch jhrer Gerechtigkeiten erweittern vnd machen haben sollen lassen / Ferners inhalts dessen beschwär Articls / nach dem solche beschwerung gar zu gemein gestelt / so sollen die getrewen Stände / die selbs besser erklern / vnd in specie anzaigen / wo solche Gehäg / also von newem gemacht worden / darüber soll jhnen alßdann gebürlicher beschaid erfolgen.

Was aber der Vorstknecht beschwerliche handlungen betrifft / haben jr F. D. vor diser zeit schon jnen ernstlich aufferlegt vnd gebotten / sich hinfüro / durchauß all thätlichen handlungen gegen der Landleut Vnderthonen / vñ sonst menigklich zuenthalten / auch für sich selbs / niemandts zustraffen / sonder wo sie hinfüro einem oder mehr straffmässig betretten / oder erindern wurden / den oder dieselben jrer F. D. Obristen Jägermeister / oder Vorstmeister anzuzaigen / welcher alßdann gegen dem Verprecher / sampt vnd neben desselben Obrigkeit / oder Herrschafft mit erkandtnuß vnd gebührlicher straff fürgehen solle / es were dann / das jemand an frischer that / des Wiltprats beschedigẽ / oder anderm wider jhre F. D. verbot vnd General betretten wurde / denselben sollen die Vorstknecht annehmẽ / aber jne darumben / allein der Obrist Jägermeister / oder Vorstmeister ausser bey seyn deß Verbrechers Obrigkait oder Herrschafft bestraffen. Der Püxen halben so sich die Vorstknecht den armen Vnderthanen auß jren Häusern zunemen vnderstandẽ könden jr F. D. solche nehmung nit billichen / sonder ist jhrer F. D. ꝛc. meinung / das den Bawrsleutẽ vnverwehrt seyn solle / hinfüro die Püxen in jren Häusern zu haben / sich auch vnder jren zusamenkünfften an den Kirchtägen / vnd sonsten / doch ausserhalb jrer F. D. Wildtban / vñ der Vorst / damit zu probieren vnd zu vben.

Volgt

Volgt Ihrer F: D: ꝛc. gnedigiste erledigung / wegen der Vnderthanen bestraffung / welche auff frischer that / deß Wildtpräts beschedigung betretten / Im Januario deß Acht vnd sechtzigisten.

DAs auch ein Ersame Landtschafft begern / wo ein Vnderthon / der das Wildtprät beschedigt / auff frischer that begriffen würde / das in Bestraffung desselben / sein Herrschafft oder grundt Obrigkeit zugegen seyn / vnd was sonst andern handlungen ausserhalb der Jägerey / zwischen den Vorstknechten vnd der Landtleut Vnderthonen sich begeben / das darein die erst Instantz / eines jeden Obrigkeit zuhandlen habe / wöllen jhr F. D. solches also zubeschehen gnedigist verordnen.

Volgt Ihrer F: D: ferrere erklärung vnd erledigung die erweitterung der Gehäg / Item der Landtleut Wildtpan / vnd die Jägerey betreffen / Im November Anno Siben vnd sibentzig.

ALs erstlich so vil den schaden / den das Wildtprät / so vbermässig hin vnd her thun solle / antrifft / were solches jhrer F. D. nicht lieb / vnd sie wolten ehender alles dargegen fürnemen / dann die armen Leut / dermassen ferner bedrangen lassen / vnd darumb weil auch des Wildtpräts fürgewendte ansetzung / dannen her erfolgen mag / das jhr F. D. ein zeit her ausser Lands gewest / vnd also das Jagen darinnen verblieben / So wöllen jhr F. D. mit ernst verfügen / daß es alßbaldt nur wol fürgenommen / vnd also den armen Leuten / damit würcklich geholffen werden solle / Inmassen jrer F. D. nicht zuwider / das jhnen die armen Leut dißfals / mit mehrern vnd höhern verzeinen / jhres gutachtens / selbs helffen / vnd stewrn mögen. Wie dann auch jhr Fürstl: Durchl: nachmals vrbietig seyn / da vber solches alles / disem oder jenem / einicher weiter mercklicher schaden widerfaren würdet / denselben auff das beschedigten anlangen / besichtigen / Vnpartheyisch schätzen / vnd nachmahls gebürlich bezahlen zu lassen.

Also das nun mehr jhrer F. D. endtlichen vnzweiffentlichen versehens / ein Ers: Landtschafft an diser jrer F. D. gnedigisten erklärung vnd erbietten / gehorsamlich zufriden seyn / vnd dieser beschwerungs Articl / einest bey seyts gestelt würd mögen werden.

Vorauß weil jhr D. das Gehäg weiter / als es vor diesem gewest außzubraiten / vnd zu hayen nie in sinn gehabt / vnd noch nit haben / weniger aber bedacht seyn / den jenigen so dorten oder da einige Freyheit zu Jagen haben / die wenigist jrrung oder eintrag darunder zu thun / dergleichen auch der Vnderthanen Püxen tragen / oder gebrauchen / auff die maß wie in jüngster erledigung vermeldet / selbs für ein sondere notturfft erachten / geschweigen das sie jhnen dieselben / sie seyen dann in jhrer D. Wildtpan an verdechtigē Orten damit begriffen / nehmen / oder sie sonsten in einich ander weg von den Vorstmeistern vñ Knechten / vber vñ wider jhrer D. Resolution beschwären zulassen / gedechten / wie dann hieneben mit N. 1. ein Ersame Landtschafft zusehen / was jhr F. D. derwegen jetzo von newem derselben Obristen Jägermeister mit ernst befohlen vnd Mandiert haben.

Das Schwartzwildt / wird bey ainicher Nation / keine außgenommen / vnder das Reiß gejaidt / nicht gezogen / Darumben so wissen es jhr F. D. auch nicht darunder zurechnen / Von dem Rächen köndten jhr F. D. eben dasselb auch sagen / vnd es also darmit bey dem alten herkommen / billich bleiben lassen / Aber damit ein Ersame Landtschafft jhrer D. Gnad / allenthalben spüren vnd empfinden mögen / So wöllen jhr F. D. hiemit gnedigklich bewilligt haben / das jeder Landman / lustshalben / vnd in eygner Person / auff sein Gründen / sie seyen wo sie wöllen gelegen / die Rech fällen vnd fahen mög / doch so weit es ohne vertreibungs / fällung vnd abödung des Rotten Wildts seyn kan / darunder wirdt sich nun ein jeder der gebürlichen beschaidenhait vnnd maß zugebrauchen wissen / Auff das im widrigen fall jhr Fürstl: Durchl: ꝛc. nicht vrsach schöpffen / bey demselben diese bewilligung wider einzustellen / solcher massen haben Jhr F. D. disen so offt eräferten beschwärungs Articl / mit gnaden für allzeit erledigen wöllen.

Volgt Ihrer F: D: ꝛc. bevelch / an Herrn Jägermeister / Herr Conrad Freyherrn von Thonhausen.

Carl.

WAs Wir dir noch vom fünff vnd zwantzigisten Junij verwichnen Sechs vnd sibentzigisten Jars / auff einer Ersamen vnserer Landtschafft allhie in Steyr / wider deine vndergebne Vorstmaister vnd Vorstknecht / Vns angebrachte vnderthenige beschwerung / aufferlegt / dessen hast du dich one zweiffel gehorsamlich wol zu erindern / auch den jnnhalt desselben / auß beyligender abschrifft nachmalen zuvernehmen. Weil Vns dañ der Landtschafft verordnete jetzo vnderthenigist berichtet / wie du vber das jenig / so dir etwo seidher / vmb das etliche Vorstknecht wider angedeute Vnser genommene gnädigiste Resolution wissentlich gehandelt haben / fürgebracht worden seyn solle / die gebürlich würcklich außrichtung nit gethan / also daß jhrem gehorsamen vermelden nach / dasselb künfftig / da nit wendung geschehe neben anderm / auch wider von newen dingen / vnder die gemaine des Lands beschwär Articl / gezogen werden möchte / So tragen Wir ob dieser deiner fahrlässigkeit / da anderst die sachen angebrachter massen geschaffen / sonders mißfallen / vnd befehlen dir hiemit abermalen alles ernsts vnd wöllen / das du obberürter Vnser vorigen dir in sachen zugeschriebnen Resolution / allerdings gäntzlich nicht allein gelebest vnd nachkomest / sonder auch fürnemblich mit fürnemb: vnd verordnung der gebür alle gute müglichiste schleinigkeit gebrauchest. Die beschwärten Partheyen zu jhrer so grossen vngelegenheit keins weegs darunder auffhaltest / sonder einem jeden jnnhalt ernennter Resolution alßbaldt zu würcklicher befügter außrichtung verhelffest / Daran beschicht Vnser gnediger willen vnd entliche mainung.

Geben in Vnser Statt Prugg / den 4. Novembris / Anno 77.

Extract.

Auß nachvolgenden Khayserlichen vnd Landtsfürstlichen Newen Concessionen, Gnadenbrieffen/vnd Resolutionen, welche bey lobwürdigister Regierung jetziger Kay: May: ꝛc. Vnsers gnädigisten/geliebtisten Herrn Vatters/Ainer Getrewen Steyerischen/Landtschafft genedigist gegeben worden/vnd Wir solche Extractlich denen vorigen: vnd alten Privilegijs anzuhengen/vnd incorporirn zulassen gnädigist gewilligt/selbige auch mit: vnd neben einander confirmiert: vnd bestättigt haben/ꝛc.

ERstlichen Das von allen/ vnnd Jeden Perckhrechten in Verkhauff: oder Veränderung derselben/in dem gantzen Landt Steyer der Zehende Pfenning abgefordert; vnd eingenomben werden möge/Crafft publicierten Kayserlich: vnd Landts Fürstlichen General Mandats. Datiert Wienn den Neunten Augusti deß Sechzehenhundert Vier vnd zwantzigisten Jahrs.

Anderten vnd Drittens daß die Löbliche J: O: Regierung/wann Sy ainer Landtschafft Officiri für sich zu Erfordern nothwendig erachtet/solches nicht de facto fürkhern: Sondern Jederzeit denen Veordenten/vmb stöllung derselbigen zueschreiben: vnd in derley: wie auch in allen andern occasionen gegen Ihnen Verordenten das Wort Bevelchen außlassen: vñ sich allein deß termini Ersuchen gebrauchen sollen/Innhalt destwegen Ergangnen Landts Fürstlichen Resolutionen, Datiert Grätz den Ain vnd zwantzigisten Novembris/Sechzehenhundert: Acht vnd zwantzigisten Jahrs/vnd dann den Drey vnd zwaintzigisten Decembris ejusdem Anni.

Vierttens das in Crafft Pruggerischen Libels/alß wol-

len auch Innhalt destwegen absonderlich Ergangnen Kayser: vnd Landtsfürstliche Resolutionen, (darunter dann auch die Jenige/ welche zwischen Hannß Christophen von Paar/ Freyherrn/ rc. an Ainem: dann Frawen Elisabethen/ Frawen von Gera am Andern theil/ in Pfandtungs sachen/ noch vnder Dato fünff vnd zwantzigisten Octobris Sechzehenhundert: Acht vnd zwaintzigisten Jahrs: Item auch die Jenige/ so auff Hañß Jacoben Wagenmanß in sachē wider die Verordente in Steyer/ bey Hoff pro revisione eingeraichtes beschwär Anbringen/ sub dato den dreyssigisten Junij Sechzehenhundert Ain vnd dreyssigisten Jahrs ergangnen/ vorderist begriffen) in Güldtbuechs/ Stewer: Zapffenmaß: vnd andern gemainen Lands Anlagen/ vnd Contributions sachen/ nit weniger der dahero dependirenden: vnnd Jhro La: Eingeraumbten Executions Ordnung/ Niemandts/ als die Verordnete Sentenziern: Vnnd da wider Jhre in sachen Ergehunde verabschidungen/ sich Ain: oder anderer Thail zu beschwären/ oder restitutiones zu suchen gedenckt/ Dieselbe vor ain gesambte Landtschafft remittiert: vnd gewisen seyn solle.

Fünfften vnd Sechstens/ das beede: denen von Weittenstain noch Anno Sechzehenhundert vñ zwantzig/ allein auff wolgefallen/ vnd gegen revers verwilligte Weeg/ wie auch die: denen zu Zilla Anno Sechzehenhundert Ain vnd zwaintzig auff gleichmässig wolgefallen concedirte Prugg Mauth/ denen Herren vnd Landleuthen/ Jhren Vnderthanen/ vnd den Jhrigen gantz vnpræjudicierlich: Sye auch fürterhin/ wie bißhero/ mit raichung derselben gebür/ darunder nit verstanden: sondern allerdings exempt seyn sollen.

Das Wir dann in solch an Vns beschehenes Vnderthenigistes bitten/ auß sonderbaren gegen obberürter getrewen Landtschafft Steyer tragenden Landtsfürstlichen gnaden/ vnd güttigkait/ mit wolbedachten Mueth/ guten zeitigen Rath/ vnd rechten Wissen/ genedigist gewilliget/ vñ Jhr darauff angedeute Privilegia, Landtshandtvesten/ Reformationen: Landtgerichts/ vnd andere gute Ordnungen/ Satzungen/ Pfandtungs Execution, Pruggerisches Libel/ Item das Perckhbüechl/ vnd dergleichen verglichene Statuta, Kayser: vnd Landts Fürstliche

Erledi-

Erledigungen / Concessionen, Resolutionen, Gnadenbrieff vnd Brfreyungen/ Rümbliche gebräuch/ vnd gewonheiten / in allen vnd Jeden Ihren Articln/ Puncten/ Clausuln / Vortln / Inhaltungen/ Mainungen vnd begreiffungen / allermassen solche vorhergesetzt: vnd geschrieben stehen/ auß Landts Fürstlicher macht/ vnd volkommenheit / als angehunder khünfftiger Herr/ vnd Landts Fürst/ vber die Vns gehörter massen gehorsambist gelaiste Erbhuldigung/ genädigklich vernewert/ Confirmiert: bestättiget / vnd bevestiget. Thuen daß auch hiemit wissentlich in Crafft dits Brieffs/ Confirmirn, bestättigen/ Ernewern/ vnd bevestigen / dieselben gnädig / vnd Ernstlich wöllent / Vnd auß Lands Fürstlichen gebott setzent/ das mehr angeregte Privilegia, Landtshandvesten/ Reformationen, Ordnungen/ Satzungen / Statuta Kayserliche / vnd Landts Fürstliche Resolutionen, Erledigungen / Concessionen, vnd alle andere Ihre wollhergebrachte/ Ersessene Genadenbrieff / vnd befreyungen / bewört/ Löblich gebräuch/ vñ gewonhaiten/ welche Ihro Landtschafft hiebevor durch die Regierende Herrn / vnd Landts Fürsten / von zeit / zu zeit genädigist erthailt / vnd auch durch allerhöchst: vnd offt gedacht Vnsern genedisten / geliebtisten Herrn Vattern/ noch im Funffzehenhundert Sechs vnd Neuntzigisten Jahr / den zwölfften Decembris in der Statt Grätz in böster formb confirmiert: vnd bestättiget worden/ Sowohl auch die Jenige Newe Privilegia, Concessiones, resolutionen, vnd immuniteten, welche allerhöchstermeldt / Vnser gnedigister / geliebtister Herr Vatter / in zeit seines Landts Fürstlichen Gubernaments, gedachter Landtschafft zu sondern gnaden / gnädigist verwilliget/ vnd mitgethaillet/ so thails in disem Libell Extract weiß specificiert, thails aber vmb der menge / vnd lenge willen/ nicht Einkhomben / darunder die New publicierte Gerichts Reformation, so Datiert Wienn den Dreyssigisten Martij, deß abgewichnen Sechzehenhundert zway vñ zwaintzigisten Jahrs auch begriffen/ deren Originalia aber bey ainer Erf: La: Cantzley Registratur sich befinden/ Sie haben Namen/ wie sie Immer wöllen / in allen vnd Jeden Ihren Articln/ Puncten/ Clausuln/ Worten/ Inhaltungen/ Mainungen/ begreiffungen/ vnd bevestigungen / in ewig zeit/ Cräfftig / vnd mächtig seyn / stätt / vest vnd vnverbrüchlich gehalten / vnd volzogen. Vnd vorerwent ain Ersame Landschafft deß Hertzogthumbs Steyer/

Ihre

Ihre Erben/vnd Nachkommen sich derselben aller/ vnnd Jeder mit ewiger Crafft behaltung/gebrauchen/genüessen/vnd gäntzlich darbey bleiben mögen/von allermännigklich vnverhindert/ auch von Vns/Vnsern Erben/vnd Nachkomen/ oder Jemand andern / das geringste darwider nit fürgenommen / gehandlet: oder gethan werden solle/in kainerley weiß noch weeg/Gnädigklich / vnnd ohne gefärde; Ob aber Jemandts dieselben / nirgents/noch Ichtes davon außgenommen/ vnd zumahl / gegenwertige Vnsere Erneuerung/bestätt: vnd bevestigungen / gar/ oder zum thail zu vberfahrn / oder ainicherley massen muetwillig/vnd freyentlich darwider in gemain/oder sonderbar zu thun/ vnd darauß zu schreitten/sich vnderstehen wurde/ daß derselbige dardurch in Unser schwäre Ungnad/vnd in die würckliche straff/ welche in denen obeingefürten Steyerischen Privilegien lauter begriffen/vnnachläßlich gefallen seyn solle; Zu Vrkhundt desseu haben Wir Vnser Hand hierunder gezogen/vnd Vnser Königliches Insigl anhangen lassen. Geben in der Statt Wienn den Acht vnd zwaintzigisten Monats Tag Octobris, Nach Christi Vnsers lieben Herrn/vnd Seeligmachers Geburt Sechzehenhundert Ain vnd Dreyssigisten/Vnserer Reiche deß Hungerischen im Sechsten / vnd deß Böhaimbischen im Vierten Jahr.

Ferdinandt.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

W: Fenckh/ꝛc.

Caspar Frey / ꝛc.

Volgt Ihrer Röm. Käyserl. Majest. Ferdinandi Tertij, in Bestraffung der Wildtprädt-Schützen/erneuerte ferere Allergnädigste Resolution.

OBwohlen Ihr Käyserl. Majest. wegen Abstraffung der Wildtprädt-Schädiger nunmehr zum andern mahl / eine solche Allergnädigiste Resolution ergehen lassen / daß nemblichen die im Tobler Forst begebende Fäll / durch den Herrn Obristen Jägermaister / die in Ober-Steyer / vnd Viertl Cilli veriebte Excess aber / durch die bestellte Forstmaister / Salvâ tamen Appellatione abgestrafft werden sollen: So hat doch ein Ehrsambe Landschafft darbey nit acquiescirt: sondern quinto Loco gehorsamblich gebetten / weilen vermög deß zwischen Ihrer Käyserl. Majest. Herrn Groß-Vatter / Weilland Ertz-Hertzogen Carl zu Oesterreich / mildseeligisten Angedenckens / vnd diser Einer Ehrsamben Landschafft / vnter dem 26isten Febr. deß Fünffzehenhundert Achzigisten Jahrs / getroffene / in der Landshandvest. Fol. 61. §. Inmassen dann die Bestraffung der Vnterthanen / in Jägerey-Sachen / rc. einverleibten Vergleichs / dergleichen Bestraffung / durch den Obristen Herrn Jägermaistern / in Beyseyn deß Vnterthans Grund-Herrns fürgenommen werden sollen / die pro & contra militierende Rationes, auch von Ihro Einer Ehrsamben Landschafft Vor-Eltern / zweiffels sondersathsamb erwogen / vnd darüber mit reüff- vnd guter Bedacht / der voran gedeute Vergleich auffgerichtet / in die Landshandvest einverleibt / vnd so wollen von Ihrer Käyserl. Majestät selbst / als Dero in GOtt ruhenden Herrn Vattern / Glorwürdigisten Angedenckens / ansehentlich bestättet vnd confirmirt worden / daß Ihr Käyserl. Majest. sich nunmehr dahin zu resolvirn, allerdings geruhen wolten / daß in Krafft vor allegirten Vergleichs: vnd Landshandvest / ohne Vnterschied / alle vnd jede Bestraffungen der Bezichtigten Wildtprädt-Schädiger / im gantzen Land / vnd allen Fällen (doch mit disem Geding / daß denen Delinquenten, vnd ihrn Obrigkeiten frey vnd bevor stehen solle / mit den Forstmaistern oder Knechten alldorten in Loco abzukommen / oder hieher zu erscheinen) für den

Herrn Obristen Jägermaister gezogen / vnd ein gleich durchgehender Modus gehalten werde. Nun seyn zwar Ihr Käyserl. Majest. zu der hievor geschöpfften / vnd Einer Ehrsamben Landschafft notificirten Resolution auß gantz woll erheblichen Unsachen / bewegt worden / vnd haben Ihr Maiest. auch dardurch / so woll die Grund-Herrn / als die Vnterthanen zu sublevirn Gnädigst vermaint / wie dem aber allem / weillen Ein Ehrsambe Landschafft so starck vnd inständig begehrt / daß die angedeute Straffen vnd Wandl / deß beschädigten Wildtprädts halber für den Herrn Obrist Jägermaister immediate gezogen werden sollen / vnd ein solches der Contextus, deß ob allegirten Paragraphi der Landshandvest / in sich haltet. So haben Ihr Käyserl. Majest. Einer Ehrsamben Landschafft Gnädigst zu willfahren / vnd die Rechtfertigung der ermeldten Handlungen / dem Herrn Ober- vnd Unter-Jägermaistern auffzutragen / darbey aber dises zuverordnen sich in Gnaden resolvirt, da die Delinquenten bey den Forstmaistern vnterstehen / vnd von denselben Recht nemmen wolten / daß ihnen die Option zugelassen seyn / jedoch aber auff disen Fall / die Forst-Knecht welche gemaine: vnd in Rechts-Sachen vnerfahrne Leuth seynd / so vilmals vmb ein schlechtes / die armen Vnterthanen zu bestraffen sich anmassen / bey solchen Handlungen nichts zu thun haben sollen / massen dann derentwegen auch allbereit die Nothdurfft an mehr erholte Herrn Ober- vnd Unter-Jägermaister expedirt werden / den Fünfften Februarij / im Sechzehenhundert Ain vnd Viertzigisten Jahr.

Abermahls Ihrer Käyserl. Majestät Ferdinandi Tertij Resolution per Abthueung roth- vnd schwartzen Wildtprädts in Unter-Steyer: Item deß Gehögs in Grätzer / Fernitzer- vnd Leibnitzer-Feld.

Ferdinand der Dritte.

EHrwürd. Fürst / was Ihr auff Einer Ehrsamben Landschafft in Steyer Beschwer wegen deß / durch das überheiffte rothe / vnd schwartze Wildtprädt in Unter-Steyer /

Steyer / dem Bauers-Mann zufiegenden grossen Schadens/ zu gleich auch wegen deß Gehögs in Grätzer-Fernitzer- vnd Leibnitzer-Feld / an Uns mit Bericht vnd Guttachten gelangen lassen / das haben Wir Gnädigst empfangen / vnd so vil deß Gehögs anbelangt / Uns gerathener massen dahin resolvirt, daß / das Gehög im Grätzer-Feld in allweg gäntzlich vorbehalten bleiben / in Leibnitzer- vnd Fernitzer-Feld aber die Herrn vnd Land-Leuth / so lang kein Hoffhaltung darinnen seyn würdet / vnd auff Unser Wollgefallen / hötzen vnd paißen mögen / doch alles Jagen mit Netzen gegen jedermänniglich ohne Unterschied / außgeschlossen vnd eingestellt / was aber die Viertl-Gejaidter deß Wildtprädts anbetrifft / wollen Wir Uns solches / absonderlich vorbringen / vnd darüber Unser Gnädigste Erklärung eheist hinnach ergehen lassen; Interim möget ihr der Landschafft dise Unser Gnädigste Gratification deß Gehögs halber anzeigen / vnd zugleich in andern Punct Unserer bald folgenden Verbschaidung vertrösten. Dann andeme beschicht Unser Gnädigster Willen vnd Mainung: bleiben euch benebens mit Käyser- vnd Landsfürstl. Gnaden wohl gewogen. Geben in Unserer Stadt Wienn / den Neun vnd Zwaintzigisten Januarij im Sechzehenhundert vnd Viertzigisten: Unserer Reiche deß Römischen im Vierdten / deß Hungarischen im Fünffzehenden / vnd deß Böhaimbischen im Dreyzehenden Jahrs.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.

Joannes Mathias Pricklmayr.

Gregor Schidenitsch.

Leopold.

ALso haben Wir in solch gethannes allergehorsambstes Ansuchen vnd Bitten / auß sonderbarer gegen Sie getreuiste Landschafft in Steyer tragenden Käyser- vnd Landsfürstlichen Gnaden vnd Gewogenheit / vnd vmb deren Uns vnd Unsern Löbl. Vorfahren / zu Kriegs- vnd Fridens-Zeiten / in allerhand Gelegenheit vnd Occasionen mit vnterschidlichen nambhafften Dargaben / Contributionen / vnd gutwilligen Landtags-Bewilligungen / Uns / Unsern Ertz-Hauß vnd dem geliebten Vatterland gelaisten angenemmen getreuen vnd ersprießlichen Dienste / auch sonsten in allwegen erzaigten vnd beständig erhaltenen vnterthänigsten Treu vnd Devotion willen / mit wohl bedachtem Muth / gutem zeitigem Rath / vnd rechtem Wissen / Gnädigst gewilliget / vnd darauff angedeute Ihre Privilegia, Landshandvesten / Reformationen / Landgerichts: vnd andere gute Ordnungen / Satzungen / Pfandtungs-Execution, Pruckerisches Libell / Item das Bergbüchl / vnd dergleichen verglichene Statuta, Käyser- vnd Landsfürstliche Erledigungen / Concessionen / Resolutionen / Gnaden-Brieff vnd Befreyungen / alte Gebräuch / vnd Löbl. Gewohnheiten / in allen vnd jeden Ihren Articuln, Püncten, Clausuln, Inhaltungen / Mayvungen / vnd Vortln / wie solche vorhero gesetzt vnd geschriben stehen / auß Käyser- vnd Landsfürstlicher Machts-Vollkommenheit / über die Uns gehorsambst abgelegte vnd gelaiste Erb-Huldigung / Gnädiglich verneuert / confirmirt, bestättiget vnd bevestiget. Thuen das auch hiemit wissentlich in Krafft diß Brieffs / erneuern / confirmiren vnd bekräfftigen dieselbe Gnädiglich vnd ernstlich wollend / vnd vestiglich setzend / daß mehr angeregte Privilegia, Resolutiones, Concessiones, vnd all andere Ihre woll hergebrachte ersessene Gnaden-Brieff vnd Befreyungen bewerthe Gebräuch / vnd gute Gewohn-

heiten /

heiten / welche Ihro Landschafft hiebevor durch die Regierende Herrn vnd Lands-Fürsten von Zeit zu Zeit Gnädigst ertheilt / auch von Unsern Gnädigst- vnd geliebsten Herrn Vorfahren Käysern Rudolpho / Ferdinando secundo & tertio hochseeligister Gedächtnuß in bester Form confirmirt: vnd bestättiget / nicht weniger nach vnd nach biß anhero auß sondern Gnaden derselben verwilliget / verlihen / vnd mitgetheilt / sie wärn in disem Libell Extract-weiße völlig: oder vmb dern Menge / oder Länge willen gar nicht einkommen / darunter auch die publicirte neue Gerichts-Reformation, vnd andere in Handen habende Freyheiten / wie sie immer genennt werden / in allen ihrn Articuln, Püncten, Clauseln, Inhalt-Worten / Mainungen / Begreiffungen / vnd Bevestigungen / auch was sie sonsten mehr von Uralters hero haben / vnd Wir von Recht vnd Billichkeit wegen daran erneuern / vnd bestättigen können / hinfüro in ewige Zeit / kräfftig / mächtig / vnd gültig seyn / auch stätt / vest / vnd vnverbrüchig gehalten vnd vollzogen / auch vor ernennt Ein Ehrsambe Landschafft Unsers Hertzogthumbs Steyer / Ihre Erben vnd Nachkommen sich derselben aller vnd jeder / mit ewiger Krafft-Behaltung / gebrauchen / geniessen / vnd gäntzlich darbey bleiben mögen von aller männiglich vnverhindert / auch von Uns Unsern Erben / vnd Nachkommen / oder jemand andern das Geringste darwider nit fürgenommen / gehandelt / oder gethan werden solle / in keinerley Weiß noch Weeg: Gnädiglich ohne Gefährte: Dafern aber jemands dieselben / nichts darvon außgenommen / vnd zumahlen gegenwertige Unsere Erneuer: Bestätt: vnd Confirmirung / gar: oder zum Theil zu übertretten / oder auff ainicherley Massen muthwillig vnd freventlich darwider ins gemein / oder insonderheit zu thun / oder darauß zu schreitten sich vnterstehen wurde oder wolte / der: oder dieselbe derenthalben in Unser schwäre Ungnad / auch in die würckliche Straff / welche in denen oben eingeführten Steyerischen Privilegien lauter begriffen / vnnachläßlich gefallen seyn solle. Zu Urkundt dessen haben Wir Unser Hand hierunter gezogen / vnd Unser Käyserliche guldene Bull daran hangen lassen. Geben in Unserer Fürstlichen Residentz-Stadt Grätz den Fünfften Monaths-Tag Julij nach CHristi Unsers lieben HErrn

vnd

Landshandvest deß Hertzogth. Steyer.

vnd Seeligmachers gnadenreichen Geburt im Aintausend Sechshundert vnd Sechzigisten : Unserer Reiche deß Römischen im Anderten / deß Hungarischen im Fünfften / vnd deß Böhaimbischen im Vierdten Jahr.

Leopold.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.

H. S. G. von Sinzendorff.

Gregor Schidenitsch.